

Fr. Meyer
L. Finkelnburg *Hrsg.*

Das Gesetz, betreffend
den Verkehr mit
Nahrungsmitteln,
Genußmitteln und
Gebrauchsgegenständen
vom 14. Mai 1879, sowie
die auf Grund desselben
erlassenen Verordnungen

Second Edition

Das Gesetz
betreffend den
Verkehr mit Nahrungsmitteln

Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen

vom 14. Mai 1879

sowie die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen.

Mit Erläuterungen herausgegeben

von

Dr. Fr. Meyer,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath
und vortragender Rath im Reichs-Justizamte.

und

Dr. C. Finkelnburg,
Geheimer Regierungs- und Medicinalrath,
Professor an der Universität zu Bonn.

Zweite vermehrte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1885.

ISBN 978-3-642-51937-6 ISBN 978-3-642-51999-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-51999-4

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Die erste Ausgabe dieses Kommentars zum Gesetz vom 14. Mai 1879, welche kurz nach dem Inkrafttreten desselben erschien, konnte zur Erläuterung nur das Material verwerthen, welches sich aus den technischen und juristischen Vorarbeiten, sowie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergab. Bei der jetzigen zweiten Auflage waren auch die seitdem gewonnenen Resultate, und zwar, abgesehen von den neueren Forschungen im Gebiete der Naturwissenschaft und Medizin, die Entscheidungen der Gerichte, und unter diesen vor allen die des Reichsgerichts zu berücksichtigen, welche sich der Natur der Sache nach hauptsächlich auf die in den §§. 10 bis 16 des Gesetzes enthaltenen Strafvorschriften beziehen, für deren Erläuterung aber von wesentlicher Bedeutung sind. Denn wenn auch dem Reichsgericht durch die Natur des Rechtsmittels der Revision eine vollständige Nachprüfung der thatsächlichen Feststellung des Instanzrichters im einzelnen Falle nicht zugewiesen ist, so hat dasselbe doch bei der ihm obliegenden Prüfung, inwieweit die thatsächliche Feststellung einen Rechtsirrtum erkennen läßt, Gelegenheit gehabt, sich über den Sinn der Bestimmungen des Gesetzes auszusprechen und deren Tragweite klarzustellen. In Folge der Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechtsprechung haben die Erläuterungen zu den angegebenen Para-

graphen eine vollständige Umarbeitung erfahren. Außerdem sind die auf Grund des §. 5 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen als Zusätze eingeschaltet und erläutert.

Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeiteten „Materialien“, welche bei der Aufstellung des Entwurfes als technische Grundlage gedient haben, sind wiederum aufgenommen und mit den Erläuterungen und Zusätzen versehen, zu welchen die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen Anlaß boten.

Auch in dieser neuen Ausgabe ist endlich der Gesichtspunkt festgehalten worden, daß die Arbeit keineswegs bloß für den Juristen bestimmt ist, sondern daß sie ebenso auch dem Gewerbetreibenden und Techniker einen Anhalt für das richtige Verständniß dieses Gesetzes, welches in den gewerblichen Verkehr entschieden eingreifen sollte und eingegriffen hat, gewähren will. Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich die Aufnahme einer Reihe von Bemerkungen, deren es für den Juristen nicht bedurft hätte.

Berlin und Godesberg, Juli 1885.

Die Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.	
§. 1.	10
§. 2.	17
§. 3.	22
§. 4.	26
§. 5.	29
Zusätze zu §. 5.	
A. Verordnung, betr. die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882	38
B. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882	48
§. 6.	55
§. 7.	57
§. 8.	59
§. 9.	61
Vorbemerkungen zu den §§. 10 bis 17	61
§. 10.	64
§. 11.	85
§. 12.	86
§. 13.	87
§. 14.	101
§. 15.	104
§. 16.	107
§. 17.	111

Materialien zur technischen Begründung des Gefekentwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände.	
Vorbemerkungen	116
1. Mehl, als solches und in seiner Zubereitung zu Backwaare	118
2. Konditorwaaren	123
3. Zucker	127
4. Fleisch, Wurst	131
5. Milch	140
6. Butter	148
7. Bier	153
8. Wein	168
9. Kaffee und Thee	195
10. Chocolate	199
11. Künstliche Mineralwässer, Soda-, Selterwasser, Limonade gazeuse	202
12. Petroleum	208
13. Sonstige Gebrauchsgegenstände	213
Anhang (Abdruck des Textes des Gesetzes)	217
Sachregister	222

Erklärung der wichtigeren Abkürzungen.

G.B.G.	Gerichtsverfassungsgesetz.
Str.Pr.D.	Strafprozeßordnung.
Not.	Motive zum Gesetz v. 14. Mai 1879, und zwar, wenn nichts dabei bemerkt ist, die Motive der zweiten Regierungsvorlage. Die Seitenzahlen beziehen sich auf No. 7 der Drucksachen des Reichstags von 1879.
Art. I, II, III, IV.	Urtheil des I. II. III. IV. Strafenats des Reichsgerichts.
Beil. z. Reichs-N. No.	Beilage zum Reichsanzeiger No.
Dr.	Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Braun und Blum (Leipzig).
D.J.Z.	Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Dr. Fr. Wallmann (Berlin).
Entsch.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes (Leipzig).
Rechtsp.	Rechtspredung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft (Münster und Leipzig).

Einleitung.

Die Anregung zum Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, gaben die von Jahr zu Jahr lauter gewordenen Klagen über Verfälschung der zum Verfaufe feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel. Man beschwerte sich nicht bloß darüber, daß der Nahrungswerth und der dadurch bedingte Kaufwerth durch Verfälschung verringert werde, sondern auch darüber, daß gewisse Nahrungs- und Genußmittel sogar in einer die Gesundheit gefährdenden Weise verfälscht werden.

Diese Klagen fanden nicht bloß im Publikum und in der Presse, sondern auch in den Verhandlungen des Reichstags ihren sehr entschiedenen Ausdruck. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung der Brausteuer, im November 1875, wurde speziell die Verfälschung des Biers zur Sprache gebracht*). Als im Dezember 1876 der Etat des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes für das Jahr 1877/78 zur Berathung stand, wurde von einem Redner ausgeführt, daß „das Verfälschen der Nahrungsmittel einen erschreckenden Umfang gewinne“; ein möglichst rasches und energisches Vorgehen gegen diesen Mißstand wurde als wünschenswerth bezeichnet und einem solchen die Unterstützung des Reichstags in Aussicht gestellt**). Bei der Berathung desselben Stats für das folgende Jahr 1877/78, im März und April 1877, wiederholten sich dieselben Klagen, nur wurden sie noch eingehender begründet. Abgesehen davon, daß wiederholt auf die Verfälschungen gewisser Nahrungsmittel (Wein, Bier, Milch, Kaffee, Butter) hingewiesen wurde, bezeichnete man es im Allgemeinen als Aufgabe des Ge-

*) Stenogr. Ber. des Reichstags 1875 Bd. 1 S. 254 (Abg. Löwe).

***) Stenogr. Ber. des Reichstags 1876 Bd. 1 S. 811 (Abg. Reichensperger (Krefeld)).

sundheitsamts, nicht bloß zu beobachten, welche Fälschungen hervorgetreten seien, sondern auch zu prüfen, ob und wie diese Fälschungen wissenschaftlich festgestellt werden könnten, und im Zusammenhange damit, ob die bestehenden Gesetze ausreichen, um dem Publikum den erforderlichen Schutz zu gewähren*).

Auch in Betreff mancher Gebrauchsgegenstände wurden die Klagen erhoben, daß sie in einer die Gesundheit zu gefährden geeigneten Weise hergestellt würden. Es waren dies solche Gegenstände, welche wegen der nahen Berührung, in welche sie mit dem menschlichen Organismus kommen, auf das Wohlbefinden desselben von eingreifendem Einfluß sein können (wie Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, gewisse Kleiderstoffe, Spielwaaren u. s. w.) und welche man aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf ihre große Verbreitung mit den Nahrungs- und Genußmitteln auf eine Linie stellen zu dürfen glaubte.

Da das sehr häufige Vorkommen dieser Mißstände die Annahme rechtfertigte, daß ihnen die bestehende Gesetzgebung des Reichs beziehungsweise der Einzelstaaten entgegenzuwirken bisher nicht im Stande gewesen sei, so mußte es angezogen erscheinen, der Frage näher zu treten, inwieweit durch ein Einschreiten der Reichsgesetzgebung Abhülfe geschaffen werden könne.

Um die Beantwortung dieser Frage vorzubereiten, berief das Kaiserliche Gesundheits-Amt im November 1877 eine Kommission von medizinischen, chemischen und landwirthschaftlichen Sachverständigen, bestehend aus dem Geh. Regierungsrath Dr. Hoffmann, Professor der Chemie an der Universität zu Berlin, Geh. Hofrath Dr. Fresenius, Professor der Chemie zu Wiesbaden, Dr. Knapp, Professor der Chemie zu Braunschweig, Geh. Sanitätsrath Dr. Barrentrapp zu Frankfurt am Main, Dr. Zinn, Direktor der Landirrenanstalt zu Eberswalde, Dekonomierath Hausburg, damaligen Generalsekretär des deutschen Landwirthschaftsrathes zu Berlin. Die Berathungen dieser Sachverständigen fanden unter dem Vorsitz des Direktors des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes Dr. Struck, unter Theilnahme der Mitglieder desselben, Geh. Regierungsrath Dr. Finkelnburg und Regierungsraths Dr. Koloff, sowie des Geh. Ober-Regierungsraths Dr. Meyer, als Kommissars des Reichs-Justizamts, statt.

Die so zusammengesetzte Kommission bemühte sich zunächst, den thatsächlich bestehenden Zustand festzustellen. Sie konstatarie in Be-

*) Stenogr. Ber. des Reichstags 1877 Bd. 1 S. 149—155, 482—486 (Abg. Löwe, Reichensperger (Krefeld) u. a.).

treff der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmittel (Mehl, Conditorenwaaren, Zucker, Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Bier, Wein, Kaffee und Thee, Chocolate, Mineralwasser), sowie in Betreff einiger besonders wichtiger Gebrauchsgegenstände (Petroleum, Bekleidungsstoffe, Papier und Tapeten, Farben, Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, Hausgeräthe aus Metall, Email) die bisher bekannt gewordenen Arten der Verfälschung; sie äußerte sich darüber, inwieweit durch diese Verfälschungen oder durch eine krankhafte oder verdorbene Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sich ergebe, sowie darüber, inwieweit die Verfälschung der Nahrungsmittel, wenn sie eine solche Gefahr auch nicht bedinge, doch wenigstens eine Verringerung des Nahrungswerthes zur Folge habe, und sie erörterte, inwieweit nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Technik es möglich sei, den objektiven Thatbestand jener Verfälschungen durch technische Untersuchung festzustellen. Die Berathungen der Kommission führten zu dem Ergebnis, daß der Stand der Dinge vom Standpunkte der Gesundheitspflege ein unerträglich geworden sei und daß von diesem Standpunkte aus es nicht bloß unzulässig erscheine, dem Publikum positiv gesundheitsgefährliche, sondern auch ihm solche Gegenstände darzubieten, welche durch Verfälschung oder inneren Verderb in ihrem Nahrungswerthe verringert und ihren Zweck zu erfüllen daher mehr oder weniger untauglich seien. Indessen glaubte die Kommission, bei den rein technischen Erörterungen nicht stehen bleiben zu sollen; sie erwog vielmehr ferner, welche Stellung, diesem Stande der Dinge gegenüber, die Gesetzgebung einzunehmen, inwieweit sie durch polizeiliche Maßregeln präventiv und durch Strafvorschriften repressiv einzugreifen habe. Sie fand dabei Gelegenheit, über den Rahmen des zur Berathung stehenden Gegenstandes hinausblickend, ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß die Frage, wie eine wirksame Kontrolle zur Verhütung der Gesetzesübertretung auszuüben sei, mit der Organisation der Gesundheitspflege in einem inneren Zusammenhange stehe und daß das befürwortete Eingreifen der Gesetzgebung, wenn es wirksam sein solle, jedenfalls die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in entsprechender Anzahl erforderlich mache.

Auf Grund der technischen Erörterungen der Kommission und unter Berücksichtigung der von ihr an dieselben geknüpften Rathschläge ließ der derzeitige Staatssekretär im Reichs-Justizamt, Wirfl. Geh. Rath Dr. Friedberg den Entwurf eines Gesetzes aufstellen. Dieser Entwurf ging davon aus, daß die einschlagenden strafrechtlichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs für ausreichend nicht

erachtet werden können, sondern einer Ergänzung bedürfen, daß aber eine Beseitigung der vorhandenen schweren Uebelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, daß es vielmehr vor allem darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken und daß die dazu erforderliche Kontrolle nur in die Hände der Polizei gelegt werden könne.

Der Gesetzentwurf, welcher dem Bundesrath und, nachdem er von diesem mit unwesentlichen Aenderungen genehmigt war, am 22. März 1878 dem Reichstage vorgelegt wurde*) und der in seiner Konstruktion im Ganzen unverändert geblieben ist, stellte

1. in den §§ 1—4 die auf den prävenirenden Schutz gerichteten Bestimmungen an die Spitze. Behufs Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, sowie mit Spielwaaren, sollen die Beamten der Gesundheitspolizei befugt sein, in Räumlichkeiten, in welchen solche Gegenstände feilgehalten oder welche zur Aufbewahrung von solchen zum Verkaufe bestimmten Gegenständen dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen; sie sollen ferner befugt sein, von solchen Gegenständen, welche in den bezeichneten Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung unter Beachtung gewisser Vorschriften zu entnehmen. Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sollen jedenfalls auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten gehören; im Uebrigen sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen entscheiden, welche Beamte als Beamte der Gesundheitspolizei zu erachten sind.
2. An die Vorschriften der §§ 1—4 sich anschließend, wurde in den §§ 5, 6 dem Bundesrath ein Verordnungsrecht gegeben, um den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit den in Nr. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen, soweit dieselben öffentlich feilgehalten werden, einer einheitlichen Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur, wie solche bereits, und zwar in nicht geringer Anzahl,

*) Druckf. des Reichstages, Session 1878, Nr. 98. — Stenogr. Ber. 1878 I. Session, Anlagen Bd. 3, S. 766.

theils für einzelne Bundesstaaten, theils für gewisse Distrikte, theils für einzelne Orte bestehen, zu unterwerfen. Ohne diese partikularrechtlichen Vorschriften ausschließen zu wollen, ging der Entwurf dennoch von der Auffassung aus, daß es auf diesem Gebiete eine Anzahl von Gegenständen gebe, bezüglich deren die Verhältnisse überall gleich sein werden, so daß eine übereinstimmende Regelung für das Reich als ein gesetzgeberisches Bedürfnis erscheine. Der Entwurf unternahm es jedoch, den Kreis, in welchem sich jenes Verordnungsrecht bewegen soll, materiell abzugrenzen. Die Strafsanktion für die so erlassenen Verordnungen des Bundesraths fand sich in § 7 (jetzt § 8 des Gesetzes).

3. Die §§ 9 bis 16 (jetzt 10 bis 17 des Gesetzes) enthielten sodann Bestimmungen, welche die Vorschriften des Strafgesetzbuchs ergänzen sollen. Der Entwurf ging davon aus, daß, um den in Rede stehenden Mißständen zu begegnen, die Strafbestimmung des § 263 des Str. G. B. (gegen den Betrug), sowie die der §§ 324, 326 (gegen die Vergiftung von zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmten Gegenständen, sowie gegen die Beimischung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, zu solchen Gegenständen), endlich die Strafbestimmung des § 367 Nr. 7 (gegen den Verkauf und das Feilhalten verfälschter und verdorbener Getränke oder Eßwaaren) nicht ausreichen. Er gab daher Vorschriften, welche in Betreff von Nahrungs- und Genußmitteln den § 263 des Str. G. B., in Betreff von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und den in Nr. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen die §§ 324, 326 des Str. G. B. ergänzen sollen.

Dem Gesetzentwurfe waren als Anlagen beigefügt:

- A. die auf Grund der von der oben erwähnten Kommission gepflogenen technischen Erörterungen von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zusammengestellten: „Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs“;
- B. eine kurze „Darstellung der Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die Verfälschung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend“;
- C. eine vergleichende Zusammenstellung des Wortlauts der betreffenden Vorschriften aus den Gesetzgebungen von Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich, Oesterreich;
- D. eine eingehende „Darstellung des englischen Rechts, be-

treffend die Verfälschung von Nahrungsmitteln“, weil gerade die in England auf dem Gebiete der Gesetzgebung in dieser Materie gemachten Erfahrungen einer besonderen Beachtung werth erschienen.

Der Reichstag verwies den Gesetzentwurf in der ersten Berathung, welche am 1. April 1878 stattfand*), an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Unter dem Voritze des Abgeordneten, Landeskreditkassendirektors Dr. Harnier unterzog die Kommission den Gesetzentwurf einer sehr eingehenden und gründlichen Berathung. Obwohl sie den Grundgedanken desselben im Wesentlichen durchaus zustimmte, beschloß sie doch, dem Reichstage eine Reihe von nicht unerheblichen Abänderungen vorzuschlagen. Auch glaubte sie das ihr vorliegende Material noch dadurch vervollständigen zu sollen, daß sie sich eine Uebersicht über die sämmtlichen in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Verordnungen zu verschaffen bemüht war. Das in Folge dessen eingegangene, umfangreiche Material wurde von dem Berichtstatter, Abgeordneten Geh. Sanitätsrath Dr. Zinn, als Anlage seines Berichts**), einerseits unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in welchen die Materien am umfassendsten geregelt waren, und andererseits unter Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen auszugsweise übersichtlich zusammengestellt.

Die in dem sehr verdienstvollen Bericht eingehend motivirten Aenderungen der Kommission betrafen im Großen und Ganzen, abgesehen von weniger erheblichen Einzelheiten und zunächst auch abgesehen von den Gebrauchsgegenständen, folgende Bestimmungen:

Zu 1. Den Beamten der Gesundheitspolizei soll das Recht zum Eintritt nur in die zum Verkauf, nicht aber die zur Aufbewahrung dienenden Räumlichkeiten zustehen. Ein Recht zur Revision aber sollen sie nur gegen solche Personen, welche auf Grund der §§ 9, 11, 12 (jetzt §§ 10, 12, 13) des Gesetzes rechtskräftig und zwar zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, und auch nur während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlaß der Strafe haben; dieses Recht

*) Stenogr. Ber. 1878 I. Sess., Band 1 S. 621.

**) Druckf. des Reichstags 1878 I. Session Nr. 206. Stenogr. Ber. Anl. Bd. 3 S. 1348.

der Revision soll sich dann aber auf die Verkaufs-, wie auf die Aufbewahrungsräume erstrecken.

Welche Beamte außer den ärztlichen Gesundheitsbeamten zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes zu zählen sind, soll durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Zu 2. Der Erlaß der in den §§ 5, 6 vorgesehenen Verordnungen soll nicht durch den Bundesrath, sondern durch den Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erfolgen. Auch dem Reichstage sollen bei seinem nächsten Zusammentreten die erlassenen Verordnungen zur Genehmigung vorgelegt werden und dieselben sollen außer Kraft treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt.

Sodann wurde der Kreis, innerhalb dessen sich die Verordnungen zu bewegen haben, genauer präzisirt. Nach dem Entwurf sollten Bestimmungen erlassen werden können: über die Art der Herstellung u. s. w. von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- oder Genußmitteln, über deren Beschaffenheit und Bezeichnung, über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf von Schlachtvieh, Fleisch oder Milch u. s. w. Nach dem Vorschlage der Kommission sollen im Verordnungswege positive Anordnungen über diese Gegenstände überhaupt nicht getroffen, es sollen nur gewisse Handlungen verboten werden können; so z. B. bestimmte Arten der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln; das gewerbmäßige Verkaufen von Nahrungs- oder Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit; das Verkaufen von Thieren, welche an gewissen Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens u. s. w.

Zu 3 waren die Aenderungen der Vorschriften, welche die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu ergänzen bestimmt sind, von keiner besonderen Erheblichkeit.

Was die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Gebrauchsgegenstände anlangt, so schien der Kommission der Entwurf zu weit zu gehen, wenn er generell alle Gegenstände, „welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind“, desgleichen „Spielwaaren“ nicht bloß unter die polizeilichen Kontrollvorschriften der §§ 1—3 sowie unter die schweren Strafvorschriften des § 11 (jetzt 12) Nr. 2 subsumiren, sondern auch die „Art der Herstellung und die Beschaffenheit“ aller jener Gegenstände dem Ordnungsrecht des Bundesraths unterwerfen wollte. Die Kommission schlug einen andern Weg ein, indem sie bei jeder einzelnen Bestimmung des Gesetzes prüfte, inwiefern deren Ausdehnung auf bestimmte Ge-

brauchsgegenstände geboten sei, um auf diese Weise eine Gewähr dafür zu haben, daß nicht über das wirkliche Bedürfniß hinaus dem gewerblichen Verkehr unerwünschte Schranken angelegt werden. Auf Grund dieser Prüfung im Einzelnen unterwarf sie der polizeilichen Kontrolle nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 nur Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und Petroleum, nicht aber die zur Kleidung bestimmten Gegenstände; dagegen sollte nach § 5 im Verordnungswege die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, und auch von Bekleidungsgegenständen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit verboten werden können. Ebenso wurden in § 11 (jetzt 12) Nr. 2 die Bekleidungsgegenstände neben den Spielwaaren, Tapeten, dem Eß-, Trink- und Kochgeschirr und dem Petroleum aufgenommen.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfes, auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichts, fand im Plenum nicht mehr statt, da mit Rücksicht auf den bevorstehenden Schluß der Session eine Erledigung der Sache nicht mehr möglich erschien*). Unter diesen Umständen mußte die unerledigt gebliebene Angelegenheit für eine der nächsten Sessionen des Reichstags wieder aufgenommen werden. Die zu diesem Zwecke dem Bundesrath gemachte neue Vorlage stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, welchen die Kommission des Reichstags eingenommen hatte; nur einige Aenderungen, und zwar nur solche von keiner prinzipiellen Bedeutung wurden vorgenommen. Der auf Grund des Beschlusses des Bundesraths dem Reichstage gemachten neuen Vorlage**) wurden die früheren vier Anlagen wiederum beigegeben und außerdem die Anlage des Berichts der Reichstagskommission, die „auszugsweise Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen“ beigelegt. Doch waren die „Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs“ von dem kaiserlichen Gesundheitsamt einer theilweisen Umarbeitung unterzogen, weil „sowohl die Fortschritte der Wissenschaft wie die praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei wesentliche Bereicherungen und Berichtigungen dargeboten“ hatten***).

*) Stenogr. Ber. 1878 I. Session. Bd. 2 S. 1349 bis 1354.

**) Druckf. des Reichstags 1879 Nr. 7. — Stenogr. Bericht 1879 Anlagen Bd. 1 S. 172.

***) Von einer Mittheilung der Anlagen der dem Reichstage vorge-

Die Vorlage wurde in der ersten Berathung am 25. Februar 1879*) vom Reichstage wiederum einer Kommission überwiesen. Die Kommission, welche zum Theil aus denselben Mitgliedern zusammengesetzt war, wie die frühere und namentlich auch von dem früheren Vorsitzenden geleitet wurde, schlug nur wenige Aenderungen (zu den §§ 2, 3, 7, 11, 14) vor. Auf Grund des von dem früheren Referenten erstatteten neuen Berichts**) fand am 1. und 2. April 1879 die zweite Plenarberathung statt, bei welcher eine wesentliche Abänderung nur der jetzige § 10 (früher § 9) erfuhr, insofern der in der Vorlage gemachte und von der Kommission gebilligte Versuch, den Thatbestand der Verfälschung zu definiren, wieder aufgegeben und demnach die Beurtheilung, was eine Verfälschung sei, dem Ermessen des Richters im einzelnen Falle anheimgegeben wurde***). Bei der am 28. April d. J. stattgehabten dritten Berathung†) endlich wurden nur zwei unwesentliche Aenderungen ohne materielle Tragweite beliebt; am 30. April erfolgte die Annahme des Gesetzes im Ganzen. Dasselbe wurde, nachdem es auch vom Bundesrath in der veränderten Gestalt genehmigt war, unter dem 14. Mai 1879 von Seiner Majestät dem Kaiser vollzogen und demnächst verkündet. Da das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes am 22. Mai 1879 in Berlin ausgegeben worden ist, so hat das Gesetz am 5. Juni 1879 verbindliche Kraft erlangt. (Art. 2 der Reichsverfassung) ††).

legten Entwürfe ist abgesehen, weil dieselben zwar für den Gesetzgeber von Bedeutung waren, aber für die Auslegung des Gesetzes ohne unmittelbaren praktischen Werth sind. Nur die Mittheilung der „Materialien zur technischen Begründung“ des Entwurfs, und zwar in ihrer auf der letzten Umarbeitung beruhenden Gestalt, erschien wünschenswerth, und zwar aus den Gründen, welche in den ihnen vorausgeschickten „Vorbemerkungen“ (Seite 116 ff.) dargelegt sind.

*) Stenogr. Ber. 1879 Bd. 1 S. 128.

**) Druck. des Reichstags Nr. 59. Stenogr. Ber. Anl. Bd. 4 S. 540.

***) Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 772 ff.

†) Stenogr. Ber. S. 864—882.

††) Die dem Reichstage 1878 und 1879 vorgelegten Entwürfe werden in den Erläuterungen als erster und zweiter Entwurf; die von dem Reichstage niedergelegten Kommissionen bezw. deren Berichte als erste und zweite Reichstagskommission, bezw. erster und zweiter Kommissionsbericht citirt.

G e s e z ,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie
mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Koch-
geschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung
nach Maßgabe dieses Gesetzes.

1) Der §. 1 enthält nur eine einleitende Bestimmung zu den §§. 2
bis 4. Eine Definition des Begriffs **Verkehr** ist entbehrlich. In welchen
Grenzen derselbe zu beaufsichtigen ist, ergeben die §§. 2, 3. Im Reichs-
tage wurde bei Gelegenheit des Antrages, das Wort „Farben“ in §. 1
zu streichen (s. Note 6), der Auffassung Ausdruck gegeben, daß mit dem
Wort „Verkehr“ nur das Detailgeschäft getroffen werden solle, nicht
aber der Verkehr, „der beim Verschleiß der Farben bei der betreffenden
Industrie statt hat“ (Abg. Büchner S. 772). Diese Auffassung erscheint
nicht begründet. Ein innerer Grund, zwischen dem Engros-Geschäft und
dem Detail-Geschäft einen Unterschied zu machen, liegt überall nicht vor,
ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die Grenze im einzelnen Falle zu
ziehen. Vom sanitären Gesichtspunkt erscheint es in gleichem Grade er-
forderlich, den Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Zwischen-
händler, wie den zwischen dem letzteren und dem Konsumenten zu be-
aufsichtigen. (Vergl. Note 1, 12, 16 zu §§. 12, 13.)

2) Der Verkehr mit gewissen Gegenständen wird reichsgesetzlich einer **Beaufsichtigung** unterworfen. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus den §§. 2, 3. Dort ist namentlich bestimmt, daß die Beaufsichtigung Sache der Polizei ist. Hier sind nur folgende Bemerkungen voranzuschicken:

a. Unberührt durch die nach §§. 2, 3 der Polizei zugewiesene Beaufsichtigung bleibt das Recht der Polizei, im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, berechtigt ist, namentlich das Recht zur Beschlagnahme und Durchsuchung im Sinne der §§. 94 ff. der letzteren. Auf diese Beschlagnahme und Durchsuchung beziehen sich die §§. 2, 3 nicht. Die angedeuteten strafprozessualischen Maßregeln setzen aber voraus, und zwar: die Beschlagnahme, daß der in Beschlag zu nehmende Gegenstand als Beweismittel für eine bestimmte strafrechtliche Untersuchung von Bedeutung sein könne oder daß er der Einziehung unterliege (Str.Pr.D. §. 94); die Durchsuchung, daß derjenige, bei welchem sie vorgenommen wird, als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Fehler verdächtig sei, oder daß die Durchsuchung behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs Beschlagnahme bestimmter Gegenstände sich als angezeigt darstelle (§§. 102, 103 a. a. D.). Ob die in Rede stehende strafbare Handlung, welche den Anlaß zum Einschreiten darbietet, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Gesetzen zu ahnden ist, ist gleichgültig. Es wird eine Beschlagnahme, sowie — unter der im Gesetze bezeichneten Voraussetzung — eine Durchsuchung schon dann zulässig sein, wenn Jemand Gegenstände in seinem Besitze hat, welche den Vorschriften der §§. 12 bis 14 dieses Gesetzes zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind. Denn auf die Einziehung dieser Gegenstände kann nach §. 15 Abs. 2 selbstständig erkannt werden, auch wenn die Verfolgung oder die Berurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (Str.Pr.D. §. 94).

b. Die in den §§. 2, 3 angegebenen Maßregeln der Beaufsichtigung haben das Vorhandensein des Verdachts einer strafbaren Handlung nicht zur Voraussetzung; sie sollen der präventiven Thätigkeit der Gesundheitspolizei die gesetzliche Grundlage geben (Motive S. 13). Mit diesem Gedanken steht es daher im Einklange, wenn die Polizei ihre Organe dahin mit Anweisung versieht, Verkaufsstellen, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, einer von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Beaufsichtigung zu unterwerfen.

c. Die Vorschriften der §§. 2, 3 sollen die Befugnisse der Polizei zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit den in §. 1 bezeichneten Gegenständen nicht in dem Sinne neu regeln, daß alle diese Materie betreffenden landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben sind. Vielmehr bleiben nach §. 4 Abs. 2 landesrechtliche Bestimmungen unberührt, welche

der Polizei weitergehende Befugnisse, als die in den §§. 2, 3 bezeichneten geben. Die letzteren bestimmen also nur das Minimum der der Polizei in der fraglichen Beziehung zustehenden Befugnisse.

3) mit **Nahrungs- und Genußmitteln**. Der Begriff der „Nahrungs- und Genußmittel“ ist nicht diesem Gesetze eigenthümlich. Er kommt bereits in §. 370 No. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs vor, wo mit der Strafe der Uebertretung (Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft) bedroht wird:

„wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet“,

desgleichen in §. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501). In §. 370 No. 5 des Str.G.B. sind die Worte des §. 349 No. 3 des preussischen Strafgesetzbuchs „Früchte, Gewaaren oder Getränke“ in die Worte: „Nahrungs- oder Genußmittel“ verändert, weil, wie die Motive des ersteren ausführen, sonst gewisse Fälle ausgeschlossen sein würden, in welchen dieselbe milde Beurtheilung angemessen erscheint.

Die Frage, ob ein Gegenstand Nahrungsmittel oder ob er Genußmittel sei, ist insofern ohne praktisches Interesse, als an keiner Stelle des Gesetzes die Nahrungsmittel von den Genußmitteln getrennt vorkommen. Es kommt daher nur darauf an, den Umfang des Kollektiv-Begriffs: „Nahrungs- und Genußmittel“ nach außen zu bestimmen. In dieser Beziehung ist zunächst vom juristischen Standpunkt, zum Theil im Anschluß an die Doktrin und Judikatur zu §. 370 No. 5 des Str.G.B., Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz hat — ebenso wie §. 370 No. 5 a. a. D. — nur diejenigen Nahrungs- und Genußmittel im Auge, welche zum Gebrauche von Menschen geeignet sind. Gleichgültig aber ist es, ob Nahrungsmittel ohne vorherige Zubereitung sofort genießbar sind oder nicht. [Erf. des obersten Gerichtshofs in München vom 24. August 1874 und des Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 1. März 1875 (Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspraxis 2c., IV, S. 221, VI, S. 88); Erf. des Ober-Trib. zu Berlin vom 3. Jan. 1878 (Goltammer, Archiv XXVI S. 63)]. Derselben Auffassung ist das Reichsgericht beigetreten, indem es z. B. Weizen (nicht bloß das daraus hergestellte Mehl) und Hopfen als Nahrungs- oder Genußmittel anerkannt hat. (Urt. III. 2. Juli 81, I. 10. Juli 82 — Rechtspr. III, 456; IV, 684.) Was speziell den Begriff der Genußmittel anlangt, so ist derselbe nicht unbestritten geblieben. Nach der einen Meinung sind darunter nur solche Gegenstände zu verstehen, welche „genossen“, d. h. im flüssigen oder festen Zustande in den Körper gebracht werden (Dambach, Patentgesetz S. 5); nach einer andern — entgegengesetzten — Meinung hat man unter Genußmitteln alle Gegenstände verstanden wollen, welche einem menschlichen Sinne Wohlbehagen zu bereiten im Stande sind; es würden danach auch Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien (also z. B. Brennholz), ferner diejenigen Stoffe und Ingredienzien, deren äußerlicher Gebrauch dem menschlichen Körper zur Reinigung, Erfrischung, Stärkung dient, nach

Umständen auch gewisse Arzneimittel, deren — innerliche oder äußerliche — Anwendung zur allgemeinen Belebung des Körpers oder einzelner Organe, zur Schärfung dieses oder jenes Sinnes und dergleichen dient, als Genußmittel zu gelten haben. Die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe hat für die Abgrenzung des Begriffs eine mittlere Linie eingehalten. Dem Feuerungsmaterial (Brennholz) ist die Qualität eines Genußmittels — zum Theil im Widerspruch mit der Ansicht der Instanzgerichte — nicht zugestanden. [Erf. des Ober-Appellationsgerichts zu Dresden vom 8. November 1872, des obersten Gerichtshofes in München v. 17. April 1875, 3. Dezember 1875 (Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspraxis, II S. 207, V, 187, 188; VI, 89).] In der Begründung der Entscheidungen ist ausgeführt, daß unter Genußmitteln nur Gegenstände verstanden werden können, welche „durch eines der menschlichen Sinnesorgane genossen“ werden könnten, also z. B. auch Tabak und Cigarren; aus der Gleichstellung der Genußmittel mit den Nahrungsmitteln folge, daß es sich hier um Stoffe handele, „welche, wenn sie auch nicht zur Ernährung des menschlichen Körpers bestimmt sind, gleichwohl, wie die Nahrungsmittel, dem menschlichen Körper durch den Geschmack- oder Geruchssinn zugeführt, „genossen“, nicht aber um solche, welche durch mittelbare oder unmittelbare Berührung mit dem Körper demselben nur ein Wohlbehagen zu verschaffen geeignet sind, nur „empfundene“ werden.“ Mit dieser Auffassung stimmt die Ansicht der juristischen Doctrin überein, welche zu den Genußmitteln außer Tabak und Cigarren namentlich auch Parfums rechnet (Oppenhof, Strafgesetzbuch, 9. Aufl., Note 18 zu §. 370 No. 5; Rüdorff, Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Note zu §. 370 No. 5; Schwarz, Strafgesetzbuch, Note zu §. 370 No. 5).

Zu dem wesentlich gleichen Resultat in Betreff des Begriffs der Nahrungs- und Genußmittel führt der Sprachgebrauch der heutigen Naturwissenschaft. Diese erkennt den Nahrungs- und Genußmitteln vor Allem als gemeinames Kriterium die gewohnheitsgemäße Aufnahme in den menschlichen Körper zu, und zwar entweder vermittels der Verdauungs- oder der Athmungsorgane (Virchow, über Nahrungs- und Genußmittel, Berlin 1872, S. 8 ff.). Dinge, welche mittels der Sinnesorgane oder sonstwie, gleichviel wie stark, auf den menschlichen Körper einwirken, ohne in denselben aufgenommen worden zu sein, bezeichnet der physiologische Sprachgebrauch nicht als „genossen“, und ebenso gehören Dinge, welche nur ausnahmsweise zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben in den menschlichen Körper eingeführt werden, z. B. Heilmittel, nicht in den Kollektivbegriff der Nahrungs- und Genußmittel. Nahrungsmittel insbesondere sind solche Substanzen, welche dazu dienen, durch ihre Zersetzung entweder dem Körper als Ersatz für zerstörte oder als Zufuhr für wachsende Organtheile zu dienen, oder lebendige Kraft in Form von Wärme oder von Bewegung zu entwickeln. Der Begriff eines Nahrungsmittels erfordert daher keineswegs nothwendig, daß dasselbe zur Gewebebildung im Körper beitrage, sondern nur daß es den gewöhnlichen, allgemeinen und dauernden Zwecken desselben diene, — wie z. B. der Erhaltung,

der Eigenwärme oder dem Erfasse der Wasserverdunstung. Die Genußmittel dagegen dienen keinem solchen naturgemäßen Bedürfniß, sondern sie werden in den Körper mehr oder weniger gewohnheitsgemäß aufgenommen zum Zwecke der Hervorrufung entweder allgemeiner oder örtlicher Erregungszustände im Nervensysteme, welche entweder an sich angenehm empfunden werden oder zur Unterdrückung unangenehmer Empfindungen dienen (Koth u. Ler, Handbuch der Militär-Gesundheitspflege, Berlin 1875, S. 549 ff.). Aus diesen Einzel-Begriffsbestimmungen ergibt sich die beiderseitige äußere Begrenzung des Gesamtbegriffs der Nahrungs- und Genußmittel hinreichend, während die Zwischengrenze zwischen diesen beiden Kategorien, deren Durchführung bezüglich mancher Einzelgegenstände, z. B. der geistigen Getränke, des Kaffees u. A. noch wissenschaftliche Schwierigkeiten darbietet, für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes aus dem oben angeführten Grunde gänzlich irrelevant ist. Mit der oben dargelegten Auffassung der Jurisprudenz stimmt demnach die vorstehende naturwissenschaftliche Abgrenzung des Begriffs: „Genußmittel“ insofern überein, als nicht bloß etwa Tabak und Cigarren, sondern auch die eigentlichen Geruchs-Genußmittel (Parfums, Räuchermittel u. s. w.) nur vermöge ihrer Einführung in den Körper genossen werden. Eine Ausdehnung des Begriffs „Genußmittel“ auf Dinge, welche durch andere Sinnesorgane als die mit den Ernährungs- und Athmungsorganen verbundenen, also nicht durch den Geschmack und Geruch, sondern durch Gesicht, Gehör oder Hautgefühl angenehm empfunden werden, würde nach dem Sprachgebrauch der Naturwissenschaft nicht zulässig sein. Eine dem entsprechende Beschränkung des Begriffs „Genußmittel“ steht auch durchaus im Einklange mit dem Geiste und den Zwecken des vorliegenden Gesetzes, welches bei der überall durchgeführten Gleichstellung der Nahrungs- und Genußmittel und ihrer sanitären Bedeutung offenbar die Aufnahme der beiden Kategorien von Substanzen in den menschlichen Körper zur Voraussetzung nimmt.

4) Von Gebrauchsgegenständen erwähnt §. 1 nur **Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr**, sowie **Petroleum**. Der erste Entwurf von 1878 ging weiter und wollte außer den Spielwaaren alle Gegenstände, „welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind“, in §. 1 aufnehmen; die erste Kommission des Reichstags beschränkte aber den Kreis der Gebrauchsgegenstände auf die in §. 1 des Gesetzes benannten. Sie hielt die Fassung des ersten Entwurfs für zu unbestimmt; dieselbe gebe die Möglichkeit, den Verkehr mit allen von Menschen gebrauchten Gegenständen unter polizeiliche Kontrolle zu stellen; dazu liege aber vom sanitären Standpunkt aus ein Grund nicht vor; es sei vielmehr erforderlich, die der Beaufsichtigung zu unterwerfenden Gegenstände einzeln aufzuführen und sich dabei auf diejenigen zu beschränken, welche unentbehrlich oder allgemein gebräuchlich seien und welche vermöge einer mangelhaften Beschaffenheit oder einer bestimmten Art der Herstellung u. s. w. erfahrungsgemäß häufig der menschlichen

Gesundheit gefährlich würden. Von diesem Gesichtspunkt aus wurden die einzelnen Gebrauchsgegenstände spezialisirt. Ein in der Kommission gestellter Antrag, die Bekleidungsgegenstände auch hier aufzunehmen, wurde bekämpft, weil dadurch der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Kleidungsstücken der polizeilichen Kontrolle nach §§. 2, 3 unterworfen werden würde, und abgelehnt. [In §. 5 No. 4 und §. 12 No. 2 haben die Bekleidungsgegenstände Aufnahme gefunden. Vergl. Note 19 zu §. 5 und Note 13 zu §§. 12, 13.] Auch der Antrag, daß durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das Verzeichniß der in §. 1 bezeichneten Gegenstände sollte abgeändert werden können, fand keine Annahme. (Erster Kommiff. Ber. S. 3 ff.)

5) Als **Ess-, Trink- und Kochgeschirr** werden im Sinne dieses Gesetzes alle diejenigen Geschirre und Gefäße zu betrachten sein, in welchen die zum Essen oder Trinken bestimmten Gegenstände, sei es durch Kochen, sei es auf andere Weise zubereitet werden, sowie diejenigen, in welchen sie sich bis zum Verzehren befinden; ferner diejenigen Werkzeuge, mit welchen die bezeichneten Gegenstände zum Zwecke des Verzehens in Berührung gebracht werden.

6) **Farben.** Bei der Berathung im Reichstage wurde die Aufnahme der Farben beanstandet und deren Streichung beantragt, weil diese mit dem menschlichen Körper doch erst dann in Berührung kämen, wenn sie zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden, und es nicht die Absicht des Gesetzes sein könne, in die gesammte Farbenindustrie, welche in ihrer Beziehung zu den von ihr abhängigen Industrien von großer Bedeutung sei und zur Herstellung gewisser Farben schädliche Stoffe gar nicht entbehren könne, unnöthiger Weise einzugreifen und dieselbe einer polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen. Diesen Ausführungen wurde aber sowohl von einem Vertreter des Bundesraths, als von dem Referenten und andern Mitgliedern der Kommission widersprochen und der Antrag auf Streichung abgelehnt. (Stenogr. Ber. S. 772, 773, 777, 781.) Allerdings liegt die Absicht ferne, die gesammte Farbenfabrikation der Beaufsichtigung durch die Polizei zu unterwerfen; nach §. 5 No. 1 können aber durch kaiserliche Verordnung bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, also auch die Verwendung bestimmter Farben zu jenem Zwecke, ferner nach §. 5 No. 4 die Verwendung bestimmter Farben zur Herstellung gewisser Gebrauchsgegenstände (Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr), sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind, verboten werden, und auch bei den auf Grund des §. 6 zu erlassenden Verordnungen kann der Verwendung gewisser Farben entgegengetreten werden. Die auf Grund des §. 5 No. 1, 2 u. 4 erlassene kaiserliche Verordnung, vom 1. Mai 1882, (s. Zusätze zu §. 5 unter A) hat demnächst die Verwendung gewisser Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie zur Herstellung von Tapeten und Bekleidungsgegenständen verboten, dergleichen das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten der bezeichneten

Gegenstände, welche dem Verbot zuwider hergestellt sind. Die in §. 1 des Gesetzes angeordnete Beaufsichtigung des Verkehrs mit Farben beschränkt sich aber nicht auf die in der Verordnung vom 1. Mai 1882 angegebenen.

7) **Petroleum.** Die Aufnahme des Petroleums unter die Reihe der durch das Gesetz einer Beaufsichtigung zu unterstellenden Gegenstände fand in der ersten Reichstags-Kommission keine Beanstandung. In der zweiten dagegen wurde die Streichung des Petroleums beantragt, weil zur Aufnahme desselben in das Gesetz ein Bedürfnis nicht vorhanden sei und dadurch der einheimische Handel belästigt und geschädigt werden würde; wenn auch der Erlaß reichsgesetzlicher Normen bezüglich des Petroleums an sich angemessen sein möge, so empfehle es sich doch, solche einem besonderen Gesetze vorzubehalten. Dem gegenüber wurde von den Vertretern des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission ausgeführt, daß nach den Gesetzen bezw. Verordnungen fast aller Nachbarstaaten nur Petroleum von einer bestimmten Qualität in den dortigen Handel kommen dürfe; der Umstand, daß für das Reich eine solche Vorschrift bislang nicht bestehe, führe mit Nothwendigkeit dazu, daß Petroleum von geringerer Beschaffenheit gerade nach Deutschland eingeführt werde; das Beispiel anderer Staaten (z. B. Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Schwedens) beweise, daß eine Vorschrift, wie der Gesetzentwurf sie wolle, ohne Belästigung des Handels und Verkehrs sehr wohl ausführbar sei, und irgen ein stichhaltiger Grund für den Wunsch, die Bestimmungen hinsichtlich des Petroleums hier auszuscheiden und einem besonderen späteren Gesetze vorzubehalten, sei nicht ersichtlich. Der Antrag auf Streichung des Petroleums wurde von der Kommission abgelehnt (zweiter Kommiss. Ber. S. 3) und in der Plenarberathung des Reichstags nicht wiederholt. Es hat nun die auf Grund des §. 5 No. 5 erlassene kaiserliche Verordnung, vom 24. Februar 1882, das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer gewissen Beschaffenheit verboten, sofern dasselbe nicht in gewisser Weise als feuergefährlich äußerlich bezeichnet ist. (S. Zusätze zu §. 5 unter B.) In §. 5 der Verordnung ist zugleich bestimmt, daß als Petroleum „im Sinne dieser Verordnung das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte“ gelten. Ebenso wird aber der Begriff Petroleum auch im Sinne des Gesetzes aufzufassen sein. Neben dem Rohpetroleum (Erdöl) fallen demnach darunter die im Handel unter der Bezeichnung Kerosene, Astral-Oil, Mineral-Sperm vorkommenden Sorten raffinirten Petroleums, sowie die unter der Bezeichnung: Naphtha, Benzin und Gasolin vorkommenden leichtflüssigen und leicht entzündlichen, bei der Destillation aus dem rohen Petroleum abgeschiedenen Oele.

Außerdem bedrohen die §§. 12 bis 14 den mit Strafe, welcher vorzüglich oder fahrlässig Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet ist, sowie denjenigen, welcher wissentlich oder fahrlässig derart hergestelltes Petroleum verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. In allen diesen Rich-

tungen unterliegt demnach der Verkehr mit Petroleum der Beaufsichtigung.

8) Die sog. kosmetischen Mittel wollte das Gesetz, wie die Motive (erster Entw. S. 12, zweiter S. 13) ergeben, nicht in seinen Bereich ziehen, „weil sie entbehrlich und nur in beschränktem Grade gebräuchlich sind.“ Selbstverständlich bezieht sich dies nicht auf diejenigen, welche als Parfums sich darstellen, d. h. als Mittel, deren Bestimmung es ist, vermittels der Einathmung und des Geruchsinns „genossen“ zu werden (s. Note 3).

§. 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

1) In §. 2 wird den Polizeibeamten zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit den in §. 1 bezeichneten Gegenständen beigelegt:

1. die Befugniß zum Eintritt in die Räumlichkeiten, in welchen dergleichen Gegenstände feilgehalten werden;
2. die Befugniß zur Entnahme einer Probe von dergleichen Gegenständen, welche in solchen Räumlichkeiten, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden.

Zum Absatz 1.

2) **Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden.** Nur von diesen, für den Verkehr

mit dem Publikum bestimmten Räumlichkeiten ist hier die Rede. Feilhalten bedeutet jedes Bereithalten zum Verkauf an das Publikum, also an jeden Erwerbslustigen; ein Anpreisen oder Zurschauustellen ist nicht erforderlich; (Urt. III. 8. Febr. 82 — Rechtspr. IV, 137; Br. V, 253); das Feilhalten besteht wie das Reichsgericht in einem Urtheil sagt: „in einer ausdrücklichen oder durch konkludente Handlungen abgegebenen Erklärung, gewisse, meistens unmittelbar zur Hand befindliche Gegenstände verkaufen zu wollen, und zwar in dieser Erklärung nicht gegenüber einer bestimmten Person, sondern gegenüber dem Publikum, und nicht nothwendig, ja nicht einmal regelmäßig, unter Ankündigung bestimmter Preise“ (Urt. III. 8. Mai 84 — ungedr.). Der Begriff des Feilhaltens ist aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn im Einzelfalle mit Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes thatsächlich und nach Absicht des Feilhaltenden eine Beschränkung des Feilhaltens auf eine bestimmte Gattung, einen begrenzten Kreis von Abnehmern stattgefunden hat. (Beisp.: Feilhalten von nur großen Gebinden Kunstwein an Großkaufleute. Urt. II. 4. Mai 83 — Rechtspr. V, 315.)

Der erste Entwurf fügte hinzu: „oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen.“ Die erste Kommission des Reichstags hat die Aufbewahrungsräume, welche in der Regel dem Publikum nicht geöffnet sind, in §. 2 gestrichen und sie nur in §. 3 bei der verschärften Beaufsichtigung gegen bestrafte Personen stehen lassen.

Ob eine Räumlichkeit nur zur Aufbewahrung oder auch zum Feilhalten dient, ist im einzelnen Falle nach den thatsächlichen Umständen zu entscheiden. Die Lagerräume der Fabrikanten, sowie der Engroshändler werden — auch wenn sie die gewöhnliche Einrichtung eines Ladens nicht haben, — doch unter Umständen als „Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden“, betrachtet werden können.

3) während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind. „Die Grenzen der üblichen Geschäftsstunden lassen sich im Gesetze nicht bestimmen; sie sind aber nicht nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern nach der in dem betreffenden konkreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu bestimmen“. (Mot. des ersten Entw. S. 13, des zweiten S. 13.) Während der „üblichen Geschäftsstunden“ darf den Beamten der Polizei der Eintritt in die Räumlichkeiten nicht versagt werden, auch wenn die letzteren dem Verkehr im Augenblick nicht geöffnet sind; sonst würde der Inhaber der Räumlichkeit es in der Hand haben, durch augenblickliches Schließen des Verkaufslotals den Polizeibeamten den Eintritt unmöglich zu machen. So lange ferner die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, auch wenn dies ausnahmsweise außerhalb der üblichen Geschäftsstunden der Fall ist, darf der Eintritt den Beamten der Polizei nicht verweigert werden.

Zum Absatz 2.

4) **in den angegebenen Räumlichkeiten**, d. h. in den in Absatz 1 angegebenen, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden.

5) **sich befinden**. Der erste Entwurf hatte statt dessen die Fassung: vorgefunden (werden). Die erste Kommission des Reichstags fand hierin nichts Bedenkliches; die zweite Kommission des Reichstags aber fürchtete, aus dem Worte: „vorfinden“ könnten die Polizeibeamten möglicher Weise ein Recht zum Durchsuchen der Räumlichkeiten ableiten; um die Möglichkeit dieser mißverständlichen Auffassung auszuschließen, wurde die jetzige Fassung gewählt. (Ber. der zweiten Kommission S. 3.)

6) **verkauft oder feilgehalten werden**. Werden die Gegenstände feilgehalten (s. Note 2), so kommt es nicht darauf an, ob sie auch verkauft werden. Umgekehrt kommt es ebensowenig darauf an, ob die verkauften Gegenstände auch feilgehalten, d. h. dem Erwerbe eines Jeden zugänglich gewesen sind. Es fallen unter anderen auch die Nahrungsmittel (z. B. Milch, Bier), welche in Folge vorgängiger Bestellung im Umherziehen an die Besteller verabfolgt und verkauft werden, ohne daß sie für Jeden feilgehalten werden, unter das Gesetz.

7) **Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen**. Die Motive bemerken: „Der nachgelassene Eintritt giebt — dem Beamten noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Kontrolle zu üben; er muß vielmehr auch das weitere Recht haben, soweit der Augenschein allein ihm ein sicheres Urtheil nicht gestattet, durch Entnehmen von Proben der in Rede stehenden Gegenstände der zuständigen Behörde die Unterlage für eine sachverständige Untersuchung zu schaffen.“ (Motive des ersten Entw. S. 13, des zweiten Entw. S. 14.) In diesen Worten ist der Zweck der Entnahme einer Probe ausgedrückt. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß gewisse Untersuchungen, welche die Mitwirkung eines technischen Sachverständigen nicht erheischen, sofort von dem Polizeibeamten angestellt werden können. Ein besonderes Verfahren wird z. B. entbehrlich sein, um thönerne Kaffeebohnen im Kaffee, Maden in verdorbenem Fleisch, einen sehr bedeutenden Wasserzusatz in der Milch zu erkennen.

Die Bestimmung des Abs. 2 lehnt sich übrigens an die Vorschriften der englischen Gesetzgebung an*).

* Das englische Gesetz vom 11. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 63) — the sale of food and drugs act genannt — bestimmt in sect. 13, daß any medical officer of health, inspector of nuisances or inspector of weights and measures or any inspector of a market or any police constable unter der Leitung und auf Kosten der Lokalbehörde, welche ihn angestellt hat oder mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut ist, Proben von Nahrungs- oder Arzneimitteln sich verschaffen und falls er Verdacht hegt, daß dieselben dem Gesetze zuwider feilgehalten sind, sie zum Zweck einer Untersuchung einem Analysten (analyst) zustellen soll. Frühere Gesetze (18 et 19 Vict. c. 121 §. 11, 26 et 27 Vict. c. 117 §. 2, 3) hatten bereits der „sanitary authority“, dem „medical officer of health or in-

8) **nach ihrer Wahl.** Die Worte sind von der ersten Kommission des Reichstags eingeschaltet. Da diese dem Polizeibeamten das Recht der Revision nicht in der Regel, sondern nur in dem Ausnahmefall des §. 3 gewähren wollte, so gab sie ihm das Recht, die Probe sich frei zu wählen. (Ber. der ersten Kommission S. 7.) Der Polizeibeamte wird also nicht bloß eine Probe von Kaffee und Zucker oder Wein verlangen können, sondern er wird genau angeben können, von welchem Kaffee, von welchem Stück Zucker die Probe, welche Flasche Wein als Probe gegeben werden soll u. s. w.

9) Der Polizeibeamte kann die Probe **entnehmen**, also nicht bloß verlangen und in Empfang nehmen, sondern auch — namentlich wenn seinem Verlangen nicht entsprochen wird — sie selbst entnehmen.

In der ersten Kommission des Reichstags wurde der Antrag gestellt, hinzuzufügen:

Die Entnahme kleiner Proben behufs Untersuchung der auf Straßen und Märkten feilgehaltenen Viktualien wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Dieser Zusatz wurde als überflüssig abgelehnt, da es nicht in der Absicht des Entwurfs liege, die der Polizei in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit in Bezug auf die Marktpolizei zustehenden weitergehenden Befugnisse irgendwie zu beschränken.“ (Ber. der ersten Kommission S. 9.) Der Grund entspricht genau dem in §. 4 Abj. 2 zum Ausdruck gebrachten Prinzip.

10) **gegen Empfangsbcheinigung.** Diese muß der Polizeibeamte von Amtswegen ertheilen, ohne eine Aufforderung dazu abzuwarten.

11) **Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen.** Der Zweck dieser Maßregel ist, daß der zurücklassende Theil der Probe „eventuell mit dem der Untersuchung unterworfenen, falls dessen Identität bestritten oder zweifelhaft sein sollte, verglichen werden könne.“ (Motive des ersten Entw. S. 13, des zweiten Entw. S. 14.) Freilich wird dieser Zweck bei Gegenständen, welche als „verdorben“ angesprochen werden oder welche an sich dem Verderben (d. h. einer fortschreitenden Zersetzung) unterliegen, wie Fleisch, Wurst, Milch, Käse und dergl., gar nicht oder unter Umständen nur dann erreichbar sein, wenn die Untersuchung des mitgenommenen Theils der Probe schleunigst erfolgt. Jedenfalls ist der Polizeibeamte nach dem Gesetz zum Zurücklassen eines Theils der Probe von Amtswegen nicht verpflichtet; wird es nicht verlangt, so kann er es unterlassen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß eine von der zuständigen vorgelegten Behörde ertheilte Dienstsanweisung darüber nähere Bestimmungen treffe, wie der Polizeibeamte zu verfahren und daß er stets eine Probe zurückzulassen habe*).

spector of nuisances“ das Recht gegeben, in die Räumlichkeiten, in welchen Fleisch, Gemüse, Milch und andere Nahrungsmittel feilgehalten werden, einzutreten und jene Gegenstände zu untersuchen (examine).

*) Das englische Gesetz von 1875 (Sect. 14 und 15) enthält hierüber sehr detaillirte

Wer das Verlangen zu stellen berechtigt ist, sagt das Gesetz ausdrücklich nicht. Der Natur der Sache nach ist derjenige, von welchem der Polizeibeamte die Probe erhalten oder die Hergabe derselben gefordert hat, unzweifelhaft dazu befugt; ebenso der Inhaber des Verkaufsorts, auch wenn er nicht selbst die Probe gegeben hat oder sie zu geben aufgefordert ist, sowie Jeder, der ihn zu vertreten befugt ist. (Vergl. Handelsgesetzbuch Art. 50*).

12) **Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises.** Das Rechtsgeschäft zwischen dem Polizeibeamten und demjenigen, aus dessen Verkaufsort die Probe entnommen wird, ist nicht Kauf; für die entnommene Probe ist vielmehr Entschädigung zu zahlen und zwar in Höhe des üblichen Kaufpreises. Daß diese Entschädigung sofort bei der Entnahme der Probe gezahlt werden soll, schreibt das Gesetz nicht vor. Der erste Entwurf enthielt sogar den Zusatz: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.“ Dieser Zusatz wurde aber von der ersten Reichstags-Kommission als überflüssig gestrichen. Es wurde für nicht zweifelhaft erachtet, daß von einer Entschädigung so lange keine Rede sein könne, als die Existenz eines Schadens nicht feststeht; führe aber die eingeleitete Untersuchung des Gegenstandes zu dem Ergebnis, daß von dem Strafrichter auf Grund der Vorschrift des §. 40 des Strafgesetzbuchs, bezw. §. 15 dieses Gesetzes auf Einziehung der entnommenen Probe erkannt wird, so fehle einem Entschädigungsanspruch die rechtliche Grundlage; über dessen Begründung entscheide erst das Ergebnis der Untersuchung (erster Kommiss. Ber. S. 10).

13) Der erste Entwurf wollte den Beamten der (Gesundheits-) Polizei generell das Recht der Revision in den Verkaufs- (und Aufbewahrungs-) Räumlichkeiten, auch gegen bisher nicht bestrafte Personen, geben. Dies wurde von der ersten Reichstags-Kommission abgeändert. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, — wie auch von den Gegnern jenes Vorschlags des Entwurfs in der Kommission anerkannt wurde, — daß, wenn die Untersuchung der Probe, möge sie von dem Polizeibeamten sofort (vergl. Note 7) oder demnächst von einem Sachverständigen vorgenommen werden, den Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, eine Beschlagnahme und Durchsuchung in allen Räumen des betreffenden Geschäfts nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung stattfindet. Vergl. Note 2 zu §. 1.

Vorschriften. Nach diesen soll der Beamte, nachdem er dem Verkäufer eröffnet, daß er die Probe einer Untersuchung unterwerfen wolle, denselben anbieten, in seiner Gegenwart die Probe in drei Theile zu theilen. Wird dies Anerbieten angenommen, so soll ein Theil dem Verkäufer betassen, ein Theil zur künftigen Vergleichung von dem Beamten zurückbehalten und ein Theil der Untersuchung unterworfen werden. Wird das Anerbieten abgelehnt, so soll der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige die Probe in zwei Theile theilen und veranlassen, daß ein Theil dem Verkäufer gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird. Die Probe, bezw. deren Theil sind in geeigneter Weise zu verschließen oder zu verpacken.

*) Das englische Gesetz spricht immer von den „seller or his agent“.

§. 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Zum Absatz 1.

1) Der §. 3 enthält Vorschriften über die verschärfte Beaufsichtigung, welcher nur gewisse Personen und auch diese nur für eine gewisse Zeit unterliegen sollen. Voraussetzung für diese verschärfte Beaufsichtigung ist, daß die betreffenden Personen

- a) auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes, und zwar
b) zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind.

Zu a. Was die in den §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen anlangt, vergl. über den Thatbestand derselben die Erläuterungen zu denselben. Die in Rede stehenden strafbaren Handlungen können aber mit anderen, durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen ideell konkurriren, die in §. 10 bezeichneten insbesondere mit dem Vergehen bezw. Verbrechen gegen §§. 263, 264 des Str.G.B. (Betrug.) (Vergl. Note 16 zu §. 10.) Es ist daher wesentlich, daß im Falle einer solchen idealen Konkurrenz die öffentliche Klage, wie die Urtheilsformel ausdrücklich auf die Zuwiderhandlung gegen die oben angeführten §§. dieses Gesetzes mitgerichtet wird, auch wenn in Betreff der Strafe die Vorschriften des Strafgesetzbuchs — nach §. 73 desselben — als diejenigen, welche die schwerste Strafe, bezw. die schwerste Strafart androhen, zur Anwendung kommen. Vergl. Dppenhof, Strafgesetzbuch, Note 13 zu §. 73.

Zu b. Bei Verurtheilungen auf Grund der §§. 12, 13 dieses Gesetzes muß immer auf Freiheitsstrafe erkannt werden; bei Verurtheilungen auf Grund des §. 10 kann auch bloß auf Geldstrafe erkannt werden. Ist letzteres geschehen, und ist nur für den Fall der Uneinziehbarkeit der Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkannt (Str.G.B. §. 28), so liegen die Voraussetzungen des §. 3 nicht vor.

2) bei Personen, welche u. s. w. Ebenso bestimmten die §§. 102, 103 der Strafprozeßordnung, wann bei Personen, welche als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung, als Begünstiger oder Helfer, sowie wann bei anderen Personen Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räume zulässig sind. Die Revision ist in denjenigen Räumlichkeiten zulässig, welche von den bezeichneten Personen zum Feilhalten, Aufbewahrung oder Herstellung der in §. 1 bezeichneten Gegenstände thatsächlich benugt werden.

3) in den Räumlichkeiten, in welchen u. s. w., Revisionen vorzunehmen. Diese Revision wird sich von einer Durchsuchung im Sinne der Strafprozeßordnung äußerlich nicht wesentlich unterscheiden. Sie ist indessen räumlich und zeitlich beschränkt, nämlich auf die Räumlichkeiten,

- a) in welchen Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder
- b) welche zur Aufbewahrung oder
- c) welche zur Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen,

und auf die in §. 2 angegebene Zeit.

Die Herstellungsräume (zu c) sind erst von der zweiten Reichstagskommission eingeschaltet; in der ersten war ein darauf gerichteter Antrag in der Minderheit geblieben. (Erster Kommiss. Ber. S. 10, zweiter S. 4.) Man erachtete diese Verschärfung, bestrafte Personen gegenüber, umfoweniger für bedenklich, als auch die Gesetzgebungen von Württemberg, England und Zürich der Polizei ähnliche Befugnisse gegeben haben. Die württembergische Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 Art. 8 ordnete in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebensmittel und den Verkehr mit denselben, die „Untersuchung der Werkstätten und Magazine“ an, aus denen entweder erwiefenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrügerlicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.“ Das zürcherische Gesetz vom 28. Dezember 1876 §. 9 giebt der Polizei das Recht zu „periodischen Untersuchungen“ der zum Verkauf bestimmten „Lebensmittel mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hiezu benutzten Lokale.“ In Betreff des englischen Rechts vergl. die in Note 7 zu §. 2 am Ende citirten Gesetze. Durch die Ausdehnung der Revisionsbefugniß auf die Herstellungsräume ist dem Gesetze eine tief einschneidende Bedeutung gegeben. Wäre es nur möglich, das fertige Fabrikat in den Aufbewahrungs- oder Verkaufsräumen zu beaufsichtigen, so würde das Einschreiten der Kriminaljustiz in der Regel in allen den Fällen ausichtslos sein, in welchen die Wissenschaft, insbesondere die Chemie zur Zeit nicht in der Lage ist, den Thatbestand der in den §§. 10, 12, 13 vorgegebenen strafbaren Handlungen objektiv festzustellen. Anders liegt die Sache, wenn die Polizei in den Herstellungsräumen

eine Revision vorzunehmen berechtigt und dadurch in den Stand gesetzt ist, sich über die Rohstoffe, welche sich in denselben befinden, sowie über die Manipulationen, welche zum Zweck der Herstellung vorgenommen werden, zu unterrichten. Die Konsequenzen, welche sich daraus z. B. für die Bier- oder Weinbereitung, sowie für die Herstellung künstlicher Mineralwässer ergeben, bedürfen keiner Ausführung.

3) Die Gegenstände müssen zum **Verkaufe bestimmt** sein, wenn in den zu ihrer Aufbewahrung oder Herstellung dienenden Räumlichkeiten die Revision zulässig sein soll. Handelt es sich also nur um Gegenstände, die zum eigenen Verbrauch bestimmt sind, so greift §. 3 nicht Platz.

4) **während der in §. 2 angegebenen Zeit.** Nach §. 2 ist der Eintritt in die Verkaufsräumlichkeiten gestattet, „während der üblichen Geschäftsstunden oder während dieselben dem Verkehr geöffnet sind.“ Das Letztere wird für Herstellungsräume sehr selten zutreffen, weil diese ihrer Natur nach dem Verkehr nicht geöffnet zu sein pflegen. Auf Aufbewahrungsräume kann es zutreffen; der Lagerraum einer Fabrik oder eines Großisten z. B. wird häufig dem Verkehr geöffnet sein; hier wird — wie schon in Note 2 zu §. 2 erwähnt ist — die Grenze zwischen Aufbewahrungs- und Verkaufsräumlichkeiten überhaupt schwer zu ziehen sein und in den Fällen des §. 3 ist es ohne praktisches Interesse, diese Grenze zu ziehen. Wichtig ist dagegen die an erster Stelle gewählte Bezeichnung: „während der üblichen Geschäftsstunden“, d. h. während der in dem konkreten Geschäft für den Verkehr mit den in Rede stehenden Gegenständen üblichen Geschäftsstunden. (Vergl. Note 3 zu §. 2.) Diese Stunden werden sehr verschieden sein können. Wäre z. B. ein Restaurateur auf Grund des §. 12 verurtheilt, vielleicht, weil er Nahrungsmittel in schlecht verzinnten kupfernen Gefäßen oder in solchen von stark bleihaltigem Zinn zubereitet hat, und wären dadurch seine Herstellungsräume, insbesondere seine Küche der polizeilichen Revision unterworfen, so würden die „üblichen Geschäftsstunden“ sich so weit erstrecken, als in jenen Räumen Speisen für das Publikum zubereitet werden, um in dem Restaurationslokal verabsfolgt zu werden.

Zum Absatz 2.

5) Die Befugniß zur **Revision**, welche durch eine vorhergehende Verurtheilung bedingt ist, tritt kraft des Gesetzes ein; es ist nicht erforderlich, daß im Urtheile dieser Befugniß Erwähnung geschehe oder daß darauf erkannt werde. Allein sie wird durch Abf. 2 auf einen gewissen Zeitraum nach der Verurtheilung beschränkt. Die Berechnung desselben entspricht den Vorschriften, welche im Strafgesetzbuche §§. 36, 38 für die Berechnung der Zeitdauer bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Stellung unter Polizeiaufsicht gegeben sind.

Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils. Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ist ein Urtheil rechts-

kräftig, wenn es nicht mehr durch die Rechtsmittel der Berufung oder das der Berufung angefochten werden kann. (Löwe, Strafprozeßordnung 3. Aufl., Note 2 zum dritten Buch, S. 619.) Nach den §§. 357, 383 der Str.Pr.D. wird die Rechtskraft eines Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel der Berufung oder das der Revision zulässig ist, durch die rechtzeitige Einlegung desselben insoweit gehemmt, als es durch das Rechtsmittel angefochten wird. Ein Urtheil ist daher erst rechtskräftig, wenn keines der bezeichneten Rechtsmittel überhaupt zulässig oder wenn auf die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder die Frist für die Einlegung verstrichen ist. (Vergl. Mot. zu §. 406 (jetzt 481) der Strafprozeßordnung.)

Der Zeitraum endigt drei Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Dieser Tag wird nicht mitgerechnet. (Oppenhof, Strafgesetzbuch Note 3 zu §. 36.) Im Falle einer vorläufigen Entlassung (Str.G.B. §§. 23 bis 26) wird die Frist, falls ein Widerruf der Entlassung erfolgt, vom Tage der Verbüßung, anderenfalls von dem Tage, von welchem ab ein Widerruf nicht mehr zulässig war (§. 26 a. a. D.), berechnet. Wegen der Verjährung vergl. Str.G.B. §. 70 ff.

Während des im Vorstehenden nach seinem Anfang und Ende präzisirten Zeitraums stehen den Polizeibeamten die in Rede stehenden Befugnisse zu, also namentlich auch, während der Verurtheilte die Freiheitsstrafe noch verbüßt, sofern sich nach Lage der Sache annehmen läßt, daß die Revision alsdann bei ihm stattfindet. Dies wird z. B. in dem Falle unbedenklich anzunehmen sein, wenn er sein Geschäft auch während der Strafverbüßung fortsetzt, bezw. fortsetzen läßt.

6) Da die Befugniß zur Revision auf Grund des Urtheils eintritt und mit der Rechtskraft desselben beginnt, so wird es Aufgabe der betreffenden Justizbehörde (der Staatsanwaltschaft) sein, der Polizeibehörde von einer solchen Verurtheilung, und zwar rechtzeitig Kenntniß zu geben.

7) Ist auf Grund des §. 13 auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so sind die den Polizeibeamten auf Grund der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen den Verurtheilten zustehenden Befugnisse (Str.G.B. §. 39) ganz unabhängig von der ihnen auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes zustehenden Befugniß zur Revision. Die ersteren gehen zum Theil weiter, zum Theil weniger weit, als die letztere. Die Zeitdauer der Polizeiaufsicht kann sich auf 5 Jahre erstrecken (§. 38 Abs. 2); andererseits beginnt die Stellung unter Polizeiaufsicht erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe (Oppenhof, Note 14 §. 39), die Revisionsbefugniß nach §. 3 des Ges. mit der Rechtskraft des Urtheils. Die Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgt durch eine besondere Verfügung, und zwar der Landespolizeibehörde, während die den Polizeibeamten durch §. 3 eingeräumte Befugniß von selbst kraft des Gesetzes eintritt. Zu einer Haussuchung bei einer unter Polizeiaufsicht stehenden

Person muß ein gesetzlicher Grund vorhanden sein; ist ein solcher vorhanden, so kann die Haussuchung in allen Räumlichkeiten und zu jeder Zeit des Tages und der Nacht stattfinden (Str. G. B. §. 39 No. 3). Die Revision nach §. 3 des Ges. kann ohne besondere Veranlassung, aber nur in den dort angegebenen Räumen und während der dort angegebenen Zeit stattfinden.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

Zum Absatz 1.

1) Der erste Entwurf sprach in den §§. 2, 3 nicht von Beamten der Polizei, sondern von Beamten der Gesundheitspolizei. Er ging davon aus, daß es sich nach den landesrechtlichen Einrichtungen bestimmen solle, wer zu diesen Beamten zu rechnen sei. Nur ein Punkt sollte reichsgesetzlich geregelt werden und zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, §. 4 wie folgt, zu fassen:

„Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten.“
Die Motive führten aus, daß zu einer wirksamen und erfolgreichen Ausübung der Gesundheitspolizei, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, die Mitwirkung der ärztlichen Gesundheitsbeamten erforderlich sei; ob diese nun nach allen Partikulargesetzgebungen zu den Beamten der Gesundheitspolizei zu rechnen seien, könne nach der Verschiedenheit der Landesgesetze zweifelhaft sein, und daher sei in §. 4 bestimmt, daß sie im Sinne dieses Gesetzes jedenfalls zu jener Beamtenkategorie gehören sollten; dafür, wer als ärztlicher Gesundheitsbeamter anzusehen sei, müßten die landesrechtlichen Einrichtungen maßgebend bleiben; doch scheine es nicht zweifelhaft, daß dazu auch die als Beamte angestellten Thierärzte zu rechnen sein würden (vergl. §. 29 der Bundes-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869). (Motive des ersten Entw. S. 13, 14.)

Die erste Reichstagskommission stimmte diesem Grundgedanken des Entwurfs im Allgemeinen und namentlich auch in Betreff der ärztlichen Gesundheitsbeamten zu. Allein sie wollte Vorkehrung dagegen treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §§. 2, 3 nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen würden. Sie schlug daher folgende Fassung vor:

„Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.“ (Kommiss. Ber. S. 10, 11.)

Der zweite Entwurf eignete sich diese Fassung an; nur die Worte: „nach Maßgabe des Landesrechts“ wurden — als selbstverständlich — gestrichen; im Uebrigen nahm die zweite Reichstagskommission den §. 4 in dieser Gestalt unverändert an. (Zweiter Kommiss. Ber. S. 4.) Erst in der zweiten Berathung des Reichstags wurde vorgeschlagen, im Eingange der §§. 2 und 3 statt: „Gesundheitspolizei“ zu setzen: „Polizei“ und sodann den §. 4 der Vorlage durch den jetzigen Absatz 1:

„Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in den §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen“

zu ersehen. Hierin lag insofern eine wesentliche Aenderung, als das Reichsgesetz auf eine Bestimmung darüber verzichtete, ob die ärztlichen Gesundheitsbeamten im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der (Gesundheits-) Polizei anzusehen wären; und der Antrag wurde namentlich auch damit motivirt, daß der Entwurf einen Eingriff in die Organisation der Behörden enthalte, zu welchem das Reich nicht kompetent sei. Nach der andern Seite kehrte der Antrag aber insofern zu der Auffassung des ersten Entwurfs zurück, als die landesrechtlichen Bestimmungen darüber entscheiden sollen, wer als Beamter der (Gesundheits-) Polizei im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei.

Ein anderer Abänderungsantrag, welcher sich dem Entwurfe mehr näherte, wollte in demselben nur das Wort „auch“ hinter „sind“ einschalten und die Worte: „Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen“ streichen, so daß es heißen sollte:

„Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde u. s. w. (wie im Entwurf)“.

Dieser Antrag wollte also den Organen der Verwaltung die Möglichkeit gewähren, nach ihrem freien Ermessen die ärztlichen Gesundheitsbeamten für Polizeibeamte „im Sinne dieses Gesetzes“ zu erklären, wenn und insoweit sie dies für angemessen erachteten. Der Antragsteller deutete dabei an, daß in dieser Beziehung in Betreff der Thierärzte vielleicht Bedenken bestehen könnten.

Nachdem der zuletzt erwähnte Antrag zu Gunsten des ersteren zurückgezogen war, wurde der erstere angenommen. Absatz 1 des §. 4 spricht demnach einen Satz aus, welcher, wenn er nicht im Gesetze ausgesprochen wäre, sich ganz von selbst verstehen würde. Denn es ist nicht abzusehen, nach welchen anderen Bestimmungen sich die Zuständigkeit der betreffenden Beamten und Behörden zu den in den §§. 2, 3 bezeichneten Maßnahmen regeln sollte. Die Aufnahme des Satzes erklärt

sich nur aus der hier angegebenen Entstehungsgeschichte. Die landesrechtlichen Bestimmungen entscheiden demnach auch darüber, ob und inwieweit die ärztlichen Gesundheitsbeamten als (Gesundheits-) Polizeibeamte zu erachten sind. Der im Entwurf gemachte Versuch, hier durch das Reichsgesetz direkt einzugreifen, ist abgelehnt. Ebenso ist der Versuch aufgegeben, durch Reichsgesetz den höheren Verwaltungsbehörden wenigstens die Ermächtigung zu geben, gewisse ärztliche Gesundheitsbeamte für Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes zu erklären. Der Referent der Reichstags-Kommission, Abg. Dr. Zinn, zog aus der Annahme des angeführten Antrages die Konsequenz, daß, da seines Wissens in keinem einzigen Bundesstaat die ärztlichen Gesundheitsbeamten (Gesundheits-) Polizeibeamte seien, man ihnen diesen Charakter, sofern man es für nöthig finde, auf dem Wege der Landesgesetzgebung werde beizulegen haben. Es wird indessen sich nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Bundesstaaten bestimmen, ob zu diesem Zwecke der Weg der Landesgesetzgebung zu beschreiten oder ob der Weg der landesherrlichen Verordnung bzw. der Dienstanzweisung zu denselben Ziele zu führen geeignet ist. Da, wo die Organisation der Polizei im Ganzen, oder doch mindestens die der Gesundheitspolizei im Besonderen, auf dem letzteren Wege staatsrechtlich zulässig ist, wird von der Regelung der Sache im Wege der Gesetzgebung abgesehen werden können.

2) In §. 4 Abs. 1, desgleichen in Abs. 2 und in §. 8 Abs. 2 ist auf die **landesrechtlichen**, nicht auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen, weil das letztere Wort in einem, der Intention des Gesetzes nicht entsprechenden, engeren Sinne gedeutet werden könnte.

Zum Absatz 2.

3) Der zweite Absatz ist in der zweiten Plenarberathung des Reichstags in das Gesetz aufgenommen. Dem Entwurfe war der Gedanke nicht fremd; er hatte in den Motiven ausdrückliche Anerkennung gefunden. (Mot. des zweiten Entw. S. 11, stenogr. Ber. Bd. 2 S. 794, 868.) Die Polizei hat demnach überall mindestens die in diesem Gesetze ihr beigelegten Befugnisse, weitergehende nur auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen. Eine Uebersicht, inwieweit dergleichen Bestimmungen existiren, zu geben, ist nicht Aufgabe dieses Kommentars. Als rein präventive und durch den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht bedingte Maßregel existirt das in §. 3 enthaltene Recht der Revision in den Aufbewahrungs- und Herstellungsräumen, soviel sich übersehen läßt, — abgesehen von Württemberg (vergl. Note 3 zu §. 3) — in keinem Bundesstaate, ebensowenig das Recht zur Entnahme einer Probe. Der Marktverkehr und der Verkauf von den in §. 1 bezeichneten Gegenständen im Umherziehen ist dagegen überall einer landesrechtlichen Regelung unterworfen, welche der Polizei meistens weitergehende Befugnisse einräumt, als §. 2. Diese landesrechtlichen Bestimmungen werden durch das Reichsgesetz nicht berührt. Vergl. Note 6 zu §. 15.

Im Gebiet des preussischen Allg. Landrechts beruht die Befugniß der Polizei zur Beschlagnahme von auf dem Markte feilgehaltenen Nahrungsmitteln, welche die Gesundheit zu gefährden geeignet, (verfälscht oder verdorben) erscheinen, auf §. 10 Thl. II. Tit. 10 desselben, sowie §. 6c des Ges. über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850 (G. S. S. 265). Urt. II. 23. Okt. 83. — Entsch. IX, 121; Rechtpr. V, 637.

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

1) Für das Reich. In fast allen Bundesstaaten bestehen — zum Theil sehr detaillirte — Vorschriften, welche den Verkehr mit Nahrungsmitteln, zum Theil auch mit Genußmitteln und mit einigen Gebrauchs-

gegenständen regeln und in dieser Beziehung gewisse Handlungen unter Strafe stellen. Die erste Reichstagskommission fühlte das Bedürfnis, eine Uebersicht über diese Vorschriften zu gewinnen. Das auf ihre Anregung beschaffte Material wurde von dem Berichterstatter „unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in welchen die Materien am umfassendsten geregelt erscheinen“, zusammengestellt; indessen erschien doch eine „Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen“ und nur eine „auszugsweise“ Uebersicht angezeigt, wenn der Nutzen der Zusammenstellung nicht durch den Umfang derselben in Frage gestellt werden sollte. (Erster Kommiss. Ber. S. 1.) Diese sehr verdienstliche und dem Kommissionsbericht als Anlage beigegebene „auszugsweise Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen“ wurde auch dem zweiten Entwurf wieder beigelegt. Dem Kommissionsbericht über die Verordnung, betr. die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882, ist ferner eine Sammlung der über diesen speziellen Gegenstand in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Verordnungen beigelegt. (Druckf. des Reichstags No. 189; stenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 653.) Diese Zusammenstellungen hier wiederzugeben, liegt außerhalb der Aufgabe dieses Kommentars. Für die richtige Auslegung und Anwendung des Reichsgesetzes ist die Kenntniß aller hier einschlagenden Partikular-Vorschriften entbehrlich; der Geltungsbereich vieler derselben ist ein räumlich ziemlich beschränkter; sachlich betreffen viele derselben nur einzelne Gegenstände oder nur gewisse Arten derselben; endlich würde eine absolute Vollständigkeit völlig unerreicht sein, wenn man bis zu den lokalpolizeilichen Vorschriften hinuntergehen wollte, und doch stehen diese — namentlich die für größere Städte erlassenen — an Wichtigkeit hinter manchen „Verordnungen“ durchaus nicht zurück. Nur im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Die hier in Rede stehende Materie ist fast überall der Gesetzgebung im engeren Sinne entzogen, und der Regelung ohne Beziehung der Landesvertretung, also der Verordnung, sei es der Verordnung des Landesherrn oder derjenigen der Staats- oder Gemeindebehörden, mit oder ohne Mitwirkung der Vertretung der betreffenden Bezirke, überwiesen.

In Preußen bestimmte das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzsammlung S. 250), daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden besugt sein sollen, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafe bis zu 3 Thalern anzudrohen. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehört unter anderen: der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken; die Sorge für Leben und Gesundheit, und überhaupt alles, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. Die

Bezirksregierungen sollen befugt sein, für mehrere Gemeinden ihres Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben Polizeivorschriften über die angeedeuteten Gegenstände, sowie über alle anderen, deren Regelung durch die Verhältnisse des Bezirks oder der Gemeinden erfordert wird, zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Strafen bis zu 10 Thalern anzudrohen; dem Minister des Innern oder dem Staatsministerium stand nicht die Befugniß zum Erlasse solcher polizeilichen Verordnungen, wohl aber zur Aufhebung derselben zu. Durch die neuere Gesetzgebung sind hierin Veränderungen eingetreten. Für das Gebiet, in welchem das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883, (G. S. S. 195 ff.) bereits in Kraft getreten ist (vergl. den Eingang und §. 155 desselben), sind nunmehr die in den §§. 136 bis 145 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Danach sind zum Erlaß solcher Vorschriften, wie sie §. 5 im Auge hat, je nach Lage der Sache zuständig: die Minister, sodann die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräthe, Ortspolizeibehörden, unter Mitwirkung beziehungsweise mit Genehmigung der betreffenden Organe der Selbstverwaltung. Das Nähere s. a. a. D.

In Bayern sind durch das Polizeitrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 sowohl die Gegenstände präzisirt, über welche polizeiliche Vorschriften erlassen werden können, als auch diejenigen Organe bezeichnet, welche zum Erlaß derselben zuständig sein sollen. Demgemäß unterscheidet das Gesetz zwischen Verordnungen und ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. Als Gegenstand der nur vom Staatsoberhaupt zu erlassenden Verordnungen sind diejenigen Materien erklärt, welche nicht bloß eine allgemeine, sondern auch eine hervorragendere Bedeutung haben und einer stetigen Regelung bedürftig erscheinen. Der Ordnung durch oberpolizeiliche Vorschriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder den Kreisregierungen ausgehen, sind diejenigen, nicht dem Verordnungswege zufallenden Materien überwiesen, deren gleichförmige Regelung im Interesse des ganzen Landes oder eines größeren Gebietstheiles gelegen ist. Bei der Zulassung von distriktspolizeilichen Vorschriften ist lediglich das Bedürfniß des Distrikts maßgebend, während die spezifisch lokalen Verhältnisse das Objekt der ortspolizeilichen Vorschriften bilden.

Das Reichsgesetz beabsichtigt nun keineswegs, in die bestehenden partikularrechtlichen Vorschriften derart einzugreifen, daß dieselben überhaupt ausgeschlossen würden; im Gegentheil führen die Motive aus, daß namentlich gewissen lokalen Verhältnissen nur im Wege lokaler Verordnungen wirksam entsprochen werden könne; indessen gebe es auf diesem Gebiete eine Anzahl von Gegenständen, bezüglich deren, weil die Verhältnisse überall wesentlich gleiche seien, eine übereinstimmende Regelung für das Reich als ein Bedürfniß erscheine. (Mot. des zweiten Entw. S. 12.) Die Befugniß der Einzelstaaten zum Erlaß von Verordnungen über die in §. 5 bezeichneten Materien bleibt demnach durch das Reichsgesetz an und für sich völlig unberührt, und selbstverständlich bestimmt sich die Frage, wer zum Erlaß solcher Verordnungen befugt

ist, lediglich nach dem Landesrecht. Es bleibt daher den zuständigen Organen der Einzelstaaten nicht bloß freigestellt, auch solche Handlungen zu verbieten, welche durch das für das Reich erlassene Verbot nicht getroffen werden, sondern namentlich auch positive Anordnungen über solche Materien zu treffen, in welche die für das Reich erlassenen Verordnungen nur in negativer Form d. h. in der Gestalt des Verbots bestimmter Handlungen eingreifen können. Nur darf selbstverständlich eine von den Organen des Einzelstaats zu erlassende Verordnung sich nicht mit den Reichsgesetzen oder den auf Grund des §. 5 für das Reich erlassenen Kaiserlichen Verordnungen in Widerspruch setzen, sie darf sie weder aufheben noch abändern; insoweit sie das thäte, würde sie nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Reichsrechts zum Landesrecht rechtungswidrig sein. Nach denselben Grundsätzen bestimmt sich aber auch das Verhältniß der bestehenden partikularrechtlichen Vorschriften zu den auf Grund des §. 5 für das Reich ergehenden Kaiserlichen Verordnungen. (Mot. S. 12.) [Von der Befugniß zum Erlaß derartiger Vorschriften für einzelne Gebiete theile ist auch nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vielfach Gebrauch gemacht worden. Vergl. z. B. die Verordnung des K. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln vom 7. Oktober 1881; das Circular des Preuß. Minister des Innern, für Landwirtschaft und der geistlichen u. Angelegenheiten, vom 28. Januar 1884 — Min. Bl. für die innere Verw. S. 23 —, betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch. Dies Circular wurde erlassen, nachdem die Frage, ob und event. inwiefern der Verkehr mit Milch zum Gegenstande einer einheitlichen Regelung für das Reich zu machen sei, von dem Reichskanzler einer Sachverständigen-Kommission unterbreitet war, und deren Vorschläge nicht bloß die Unausführbarkeit eines für den praktischen Gebrauch der Polizeibehörden geeigneten einheitlichen Untersuchungsverfahrens, sondern insbesondere auch ergeben hatten, daß die Anforderungen an die sog. Marktmilch für das Reich nicht einheitlich festgestellt werden könnten, da hiebei die Verschiedenheit der Rindviehracen und des Futters wesentlich ins Gewicht falle; aus denselben Gründen wurde von einer einheitlichen Regelung des Milchuntersuchungsverfahrens für den preussischen Staat abgesehen und dieselbe den Bezirksregierungen bezw. den Polizeibehörden überlassen.] Uebrigens wird das Verhältniß der für das Reich erlassenen Verordnungen zu den landesrechtlichen Vorschriften im einzelnen Falle umso weniger einem begründeten Zweifel unterliegen können, als durch die ersteren nur ganz bestimmte Handlungen verboten werden können. In Betreff der Höhe des Strafmaßes, welches die landesrechtlichen Vorschriften androhen können, vergl. §. 8 Abs. 2 und die Erläuterungen dazu.

Die Motive bezeichnen es ferner als selbstverständlich, daß die Befugniß der Landesgesetzgebung, aus steuerlichen Rücksichten die Fabrikation von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den Verkehr mit solchen zu regeln und hierauf bezügliche Strafbestimmungen zu erlassen, durch dieses Gesetz überhaupt nicht berührt wird (Mot. S. 12).

2) „Wenn die Verordnungen für das Reich erlassen werden, so fällt jede innerhalb ihres Geltungsbereichs begangene Handlung unter ihre Herrschaft. Die Vorschriften über die Art der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung gewisser Gegenstände bleiben daher maßgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden.“ (Mot. des zweiten Entw. S. 17.)

3) **durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths.** Der erste Entwurf lautete: „durch Beschluß des Bundesraths“; die erste Reichstagskommission ersetzte diese Worte durch die oben angegebenen. Der Kaiser erläßt also die Verordnung; dieselbe bedarf aber der Zustimmung des Bundesraths. Ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift würde nach der Reichsverfassung nur der Weg der Gesetzgebung zulässig gewesen sein. Diesen Weg einzuhalten, erachtete man aber nicht für zweckmäßig, weil man auf demselben „kaum den rasch wechselnden Praktiken der Verfälschungskunst mit der erforderlichen Schnelligkeit würde folgen können.“ (Mot. des zweiten Entw. S. 16.) Ueber die Mitwirkung des Reichstags vergl. §. 7 und die Erläuterungen dazu. Die Verkündung der Verordnungen erfolgt durch das Reichsgesetzblatt (§. 1 der Verordnung v. 26. Juli 1867 — B.G.Bl. S. 24).

4) **zum Schutze der Gesundheit.** Hierdurch ist „die Aufgabe und die Begrenzung im Ziel, welche die Verordnungen sich zu stellen haben, gegeben. Damit ist gekennzeichnet, daß mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheißt, nicht in Frage kommt.“ (Mot. S. 16.) Dieser Gesichtspunkt ist auch bei dem durch Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 erfolgten Verbote des gewerbmäßigen Verkaufens und Teilhaltens von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit festgehalten. (Vergl. Materialien zur technischen Begründung des Gesetzes, No. 13 Petroleum.) Allein die Worte: „zum Schutze der Gesundheit“ enthalten nur eine beim Erlaß der betreffenden Verordnungen von den Organen der Reichsgewalt zu beachtende Direktive; keineswegs sind die Behörden und Beamten, welche das Gesetz und die Verordnungen anzuwenden haben, befugt, ihrerseits zu prüfen, ob und inwieweit die letzteren „zum Schutze der Gesundheit“ erlassen sind, und danach über die Anwendbarkeit derselben zu entscheiden.

5) **erlassen.** Eine erlassene Verordnung kann, wie sich von selbst versteht, auf dieselbe Weise, wie sie erlassen ist, auch aufgehoben werden, d. h. durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths. Ueber den besonderen Fall der Aufhebung, wenn der Reichstag dies verlangt, vergl. §. 7 und die Erläuterungen dazu.

6) **welche verbieten.** Der erste Entwurf lautete:

„Für das Reich können durch — zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlassen werden:

1. über die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln u. s. w.;
2. über u. s. w.“

Diese Fassung erregte Bedenken. Man gab im Reichstag insbesondere der Besorgniß Ausdruck, daß nach No. 3 („über das Schlachten von Vieh“) sogar der Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern im Wege der Verordnung allgemein würde eingeführt werden können. (Stenogr. Ber. 1878 Bd. 1 S. 622.) Da bei Aufstellung des Entwurfs nur die Möglichkeit offen gehalten werden sollte, gewisse Handlungen zu verbieten, so wurde in der ersten Reichstagskommission unter Zustimmung der Vertreter des Bundesraths die jetzige Fassung gewählt. Positive Anordnungen, wie z. B. Normal-Vorschriften über die Herstellungsweise bestimmter Nahrungs- oder Genußmittel, können daher auf Grund des §. 5 im Wege der Verordnung nicht getroffen werden.

Da ferner nur bestimmte Handlungen verboten werden können, so steht eine erlassene Verordnung einer neu zu erlassenden Verordnung nicht im Wege. Soll etwas verboten werden, was bisher nicht verboten war, so ist dies ein neues Verbot. Soll ein Verbot eingeschränkt werden, so liegt darin eine theilweise Aufhebung des früheren (Note 5).

Zu Nr. 1:

7) Unter „bestimmte Arten der Herstellung“, welche verboten werden können, fällt nicht bloß jede substantielle Mischung oder Entmischung, wie z. B. die Wahl und Beschaffenheit der Stoffe zur Herstellung von Konditorwaaren, Liqueuren, Kunstwein, Kunstbutter, oder die Konservirungszusätze zum Wein, zum Bier, zu eingemachten Früchten oder Gemüsen und dergl., sondern es gehören dahin auch alle diejenigen physikalischen Veränderungen, welche an Nahrungs- oder Genußmitteln zur Verleihung eines bessern Aussehens, einer größeren Haltbarkeit, einer zugänglicheren Geschmacks- oder Geruchs-Eigenschaft oder zu irgend einem anderen Zwecke vorgenommen werden, wie z. B. die Schaumerzeugung im Biere vor dem Ausschütten durch Luftpressions-Apparate (welche in Bayern verboten sind) und ähnliche Manipulationen, selbstredend nur insofern das Verbot derselben „zum Schutze der Gesundheit“ sich als motivirt darstellt. Auch die Verwendung von in sanitärer Beziehung bedenklichen Metallapparaten, z. B. von bleiernen, kupfernen oder zinkenen Röhren oder Kesseln zu bestimmten Herstellungsoperationen, wird auf Grund des §. 5 Nr. 1 verboten werden können. (Neuere Untersuchungen haben das Vorkommen von Kupfer im Brantwein, von Blei im Biere und in anderen zum Genuße bestimmten Präparaten, z. B. in der in Bleispannen auskrystallisirten Citronensäure, nachgewiesen.) Auf Grund des §. 5 Nr. 1 ist durch Verordnung v. 1. Mai 1882 die Verwendung gewisser giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verboten. Siehe Zusätze zu §. 5 unter A.

8) **Aufbewahrung und Verpackung.** Die Aufbewahrungs- und Verpackungsweise kann zur Ursache einer gesundheitswidrigen Beschaffenheit mancher Nahrungs- und Genußmittel werden. Bekannt sind die Bleivergiftungen durch Genuß von Preiselbeeren, welche eingemacht in bleiglasurirten Töpfen aufbewahrt waren, von Schnupftabak, der in bleihaltiger Zinnfolie verpackt war u. s. w. Das letztgenannte Verfahren ist

bereits in fast allen Bundesstaaten verboten. Zu erwähnen ist ferner die Verpackung von Cichorien in chrom- oder bleihaltigem, von Pfefferkuchen in arsen- und bleihaltigem Emballagepapier.

9) die zum Verkaufe bestimmt sind. Ein gewerbsmäßiges Verkaufen wird nicht erfordert. Wäre dies erforderlich, so könnte die Frage, ob das Verkaufen der Nahrungsmittel seitens des Landwirths (des landwirthschaftlichen Produzenten) ein gewerbsmäßiges ist, zweifelhaft erscheinen, namentlich da die Landwirthschaft ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht ist.

Zu Nr. 2.

10) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten. Der Begriff des „gewerbsmäßigen“ Verkaufens u. s. w. deutet auf eine fortgesetzte, auf Erzielung eines Erwerbes gerichtete Thätigkeit derselben Art. Vergl. Dppenhof Strafgesetzbuch Note 2 zu §. 260, Rüdorff Strafgesetzbuch, Note 2 zu §. 260.

11) Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit. Auf Grund der Nr. 1 können nur gewisse Arten des Herstellens, Aufbewahrens und Verpackens verboten werden. Diesen Verboten werden die betreffenden Handlungen nur dann unterliegen, wenn sie im Inlande begangen sind. Durch Nr. 2 wird aber ein Schutz auch gegen die im Auslande begangene gesundheitsgefährliche Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung ermöglicht, insofern das Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit verboten werden kann. Es darf hier nur an die Praktiken der ausländischen Wein- und Konservenfabriken erinnert werden. — Durch §. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben, ist das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche mit den in §. 1 a. a. D. aufgeführten giftigen Farben hergestellt sind, verboten. (C. Zusätze zu §. 5 unter A.)

12) oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung. Festzuhalten ist, daß derartige Verbote nur zum Schutze der Gesundheit erlassen werden können, nicht aber bloß zum Schutze gegen Täuschungen, welche als Betrug nach §. 263 Str.G.B. oder aber als Vergehen wider §. 10 dieses Gesetzes zu ahnden sein würden. Nach diesem Gesichtspunkt wird die Frage zu entscheiden sein, in wie weit durch Kaiserliche Verordnung die unrichtige Benennung (Etikettirung) der Waaren (bei der Milch, dem Wein, Bier, u. s. w.) verboten werden kann. Es würde danach also auch z. B. die Bezeichnung gewisser Präparate als sog. „Kinderpulver“ verboten werden können; denn obwohl jene Präparate an sich aus durchaus nicht positiv schädlichen Stoffen bestehen, so sind sie doch meistens zur Ernährung von Kindern in deren zartestem Alter unzureichend und nicht geeignet, das Hinsiechen derselben zu verhüten; es kann daher angezeigt erscheinen, zu verbieten, daß gewisse Präparate unter einer Bezeichnung (als sog. Kinderpulver) ver-

kaufst werden, welche den irrigen Glauben erwecken könnte, als wären dieselben zur Ernährung solcher Kinder geeignet.

13) Wird das Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- oder Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit auf Grund der Nr. 2 zum Schutze der Gesundheit verboten, so kann eine Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot mit einem Vergehen bezw. Verbrechen wider die §§. 12 bis 14 oder, falls das Verkaufen und Feilhalten unter einer der Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten wird, auch mit einem Vergehen wider §. 10 ideell konfurriren (Str.G.B. §. 73). Vergl. hierüber Note 3 zu §. 8.

Zu Nr. 3.

14) „das Verkaufen und Feilhalten“. Ein gewerbmäßiges Verkaufen oder Feilhalten wird hier nicht verlangt; auch das Verkaufen oder Feilhalten seitens einer Person, welche aus dem Verkaufe von Vieh kein Gewerbe macht, die vielleicht außer dem einen verkauften Stück Vieh kein anderes besitzt, fällt unter das Verbot.

15) Kann das Verkaufen und Feilhalten von Thieren zum Zwecke des Schlachtens und von Fleisch unter den Voraussetzungen des §. 5 Nr. 3 ganz verboten werden, so kann es auch unter gewissen Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln erlaubt und nur in Ermangelung derselben verboten werden. Es wird daher z. B. statthaft sein, bei gewissen Krankheiten das Verkaufen und Feilhalten zu verbieten, falls nicht durch Zeugniß eines amtlichen Thierarztes die Ungefahrlichkeit bescheinigt wird.

16) an bestimmten Krankheiten leiden — — mit bestimmten Krankheiten behaftet waren. Bei gewissen Krankheiten der Thiere ist das Fleisch zum Genuß durch den Menschen ungeeignet, bei einigen der Genuß desselben sogar höchst gefährlich, nämlich bei Milzbrand und verschiedenen milzbrandähnlichen Krankheiten, bei der Wuthkrankheit, der Kopfkrankheit der Pferde, der brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körperteile, ebenso bei der Tuberkulose, bei Infektion mit Finnen oder Trichinen. Bei andern Krankheiten ist die Frage, ob der Genuß des Fleisches gesundheitsgefährlich sei, wissenschaftlich noch nicht zum Abschlusse gelangt. Dennoch kann es, wegen der möglichen Gefahr für die Gesundheit geboten sein, auch bei solchen Krankheiten den Verkauf und das Feilhalten der Thiere, wie des Fleisches derselben zu verbieten oder doch nur unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Beim Erlaß der Verordnungen wird zu unterscheiden sein zwischen denjenigen Krankheiten, deren Erkennung schon im Leben möglich ist und vorausgesetzt werden darf und welche daher schon den Verkauf der Thiere zum Zweck des Schlachtens unzulässig machen, und denjenigen, deren Erkennung erst nach dem Schlachten möglich ist (z. B. Finnen) und welche daher erst für das Verkaufen und Feilhalten des geschlachteten Fleisches ein Verbot begründen können.

17) Unter den Begriff des **Fleisches** fallen selbstverständlich auch alle aus Fleisch hergestellten Gewaaren, z. B. Fleischpasteten, Würste, Fleisch-Konserven.

Zu Nr. 4.

18) In Nr. 4, 5 sind die Gebrauchsgegenstände aufgeführt, auf welche sich die für das Reich zu erlassenden Verbote erstrecken dürfen.

19) **die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen u. s. w.** Nach §. 1 unterliegt der Verkehr mit Farben der Beaufsichtigung. Bei den hier in Aussicht genommenen Verboten handelt es sich um die Verwendung bestimmter Farben und Stoffe zur Herstellung der angegebenen Gebrauchsgegenstände. Zu diesen letzteren gehören hier auch die Bekleidungsgegenstände, welche in §. 1 aus den oben angegebenen Gründen (Note 4 zu §. 1) nicht aufgenommen wurden. Wenn auch die Beaufsichtigung des ganzen Verkehrs mit Bekleidungsgegenständen bedenklich erschien, so wurde doch das Bedürfnis, die Verwendung bestimmter Farben und auch bestimmter Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen verbieten zu können, in keiner der beiden Reichstagskommissionen bestritten. Was die Stoffe anlangt, so darf nur an die häufige Verwendung arseniksaurer Verbindungen zur Appretur von Geweben erinnert werden. Eine Inkongruenz zwischen §. 1 und §. 5 Nr. 4 besteht in dieser Beziehung also nicht. — Durch die in Note 7, 11 erwähnte Verordnung vom 1. Mai 1882 ist die Verwendung gewisser giftiger Farben zur Herstellung von Tapeten, dergleichen die Verwendung gewisser Farben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen verboten. (C. Zusätze zu §. 5 unter A.)

20) **gewerbsmäßig**, vergl. Note 10 zu Nr. 2 dieses §.

21) **welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind**; sei es im Inland oder Ausland.

Zu Nr. 5.

22) **gewerbsmäßige** s. Note 10 zu Nr. 2.

23) **Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit** s. Note 7 zu §. 1 und Note 4 zu §. 5. Die erste Reichstagskommission hatte am Schlusse die Worte: „zu Beleuchtungszwecken“ hinzugefügt. Diese Worte wurden im zweiten Entwurf gestrichen, da die wesentlich in Betracht kommende Explosionsgefährlichkeit dieselbe ist, gleichviel ob das Petroleum zu Beleuchtungs- oder zu anderen Zwecken verkauft oder feilgehalten wird. Die „bestimmte Beschaffenheit“ zu präzisieren, ist Sache der Verordnung. Abgesehen von der Explosionsgefährlichkeit (dem zu starken Gehalt an leichtflüchtigen und leichtentflammbaren Teilen) kommt auch die Beimischung solcher Stoffe in Betracht, welche bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Petroleums in anderer Weise die Ge-

sundheit zu benachtheiligen vermögen (z. B. Gehalt an Schwefelsäure). Von diesen Gesichtspunkten ausgehend ist durch die Verordnung vom 24. Februar 1882 (s. Zusätze zu §. 5 unter B) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer gewissen Beschaffenheit zwar nicht unter allen Umständen, aber dann verboten, wenn nicht durch besondere Aufschriften und Bezeichnungen auf die besondere Feuergefährlichkeit aufmerksam gemacht wird.

Zusätze zu §. 5.

Auf Grund des §. 5 sind bisher zwei Kaiserliche Verordnungen erlassen:

A.

Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben.

Vom 1. Mai 1882. (R.G.Bl. S. 55.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche:

Antimon (Spießglanz),

Arsenik,

Barium, ausgenommen Schwerspath (Schwefelsauren Baryt),

Blei,

Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd,

Cadmium,
Kupfer,
Quecksilber, ausgenommen Zinnober,
Zink,
Zinn,
Gummigutti,
Pikrinsäure,
enthalten.

§. 2.

Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§. 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§. 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§. 3.

Die Verwendung der im §. 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Lackfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren ist verboten.

§. 4.

Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§. 5.

Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§. 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§. 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift
und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

Wilhelm.

von Boetticher.

1) Die Verordnung wurde in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes dem Reichstag unter dem 6. Mai 1882 vorgelegt. (Druckf. No. 17; stenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 153.) Der Reichstag berieth die Verordnung in Verbindung mit einem Antrage der Abgg. Baumbach und Genossen (Druckf. No. 78; stenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 338), welcher dahin ging,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß im Wege internationaler Vereinbarung diejenigen Farben bezeichnet werden, welche von den theilnehmenden Staaten bei der Fabrikation von Spielwaaren zugelassen werden sollen.

(Stenogr. Ber. Band 1 S. 743 ff.). Die mit der Vorberathung beauftragte Kommission beantragte in dem von ihr erstatteten schriftlichen Bericht (Druckf. No. 189, stenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 653):

der Reichstag wolle beschließen, zu verlangen, daß die §§. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung über die Verwendung giftiger Farben vom 1. Mai 1882 nicht in Kraft treten, und empfahl außerdem den Antrag der Abgg. Baumbach und Genossen in negativer Form zur Annahme, dergestalt, daß die nicht zuzulassenden Farben bezeichnet werden sollen. Diesen Anträgen stimmte der Reichstag durch Beschluß vom 12. Februar 1883 zu. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1436 bis 1446.)

In Folge dessen erging noch vor dem 1. April 1883 folgende:

Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben. Vom 5. März 1883. (R.G.Bl. S. 3.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. a. m. im Namen des Reichs, auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), was folgt:

Die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben (Reichs-Gesetzbl. S. 55), treten nicht in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1883.

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.

Hienach sind die §§. 2, 3 nicht in Kraft getreten, und dergleichen auch der §. 5 insoweit nicht, als er auf diese §§. Bezug nimmt. Daraus folgt, daß die in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften, welche, wenn die §§. 2, 3 der Verordnung in Kraft getreten wären, durch diese — nach den in Note 1 zu §. 5 (a. E.) dargelegten Grundsätzen — insoweit, als sie mit den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung nicht im Einklang stehen, aufgehoben sein würden, unberührt geblieben sind. Die entgegengesetzte Meinung (vergl. Strzeczka, über die Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes in Preußen, in den „Verhandlungen der deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege zu Berlin“, 1883 II. Heft) verkennt, daß die §§. 2, 3 niemals Geltung gehabt haben.

2) Nach den Motiven soll die Verordnung einheitliche Vorschriften an Stelle der in der Mehrzahl der Bundesstaaten bestehenden, in den Einzelheiten vielfach von einander abweichenden Bestimmungen setzen. Ein Verzeichniß dieser partikulären Vorschriften ist dem Bericht der Reichstagskommission beigelegt. Dieselben sind, soweit sie mit dem Inhalt der Kaiserlichen Verordnung nicht im Einklang stehen, aufgehoben. Die Vorschriften der letzteren aber lehnen sich im Wesentlichen an die in Preußen bestehenden Bestimmungen an, ohne jedoch die in den übrigen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften, sowie die seither gesammelten Erfahrungen unberücksichtigt zu lassen.

3) Zu §. 1, welcher sich auf §. 5 Nr. 1 des Gesetzes stützt, bemerken die Motive der Verordnung:

„Bei weitem am gefährlichsten ist die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung solcher Gegenstände, welche dazu bestimmt sind, unmittelbar in den menschlichen Körper aufgenommen zu werden, weil hier die Schädigung unvermeidlich durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gegenstände vermittelt wird. Im §. 1 wird daher die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln unbedingt verboten.

Es erschien zweckentsprechend, diejenigen Farben, welche als giftig im Sinne der Verordnung anzusehen sind, durch Benennung derjenigen Stoffe, deren Benutzung als unzulässig anzusehen ist, spezieller zu kennzeichnen.

Es konnte hierbei nicht die Absicht sein, alle Stoffe, welche irgend einen — wenn auch noch so geringen — schädigenden Einfluß auf die Gesundheit ausüben vermögen, auszuschließen, da alsdann die Zahl der der freien Verwendung verbleibenden Farben unnötig beschränkt,

in Folge dessen die Waaren — und zwar vorwiegend zu Ungunsten der weniger wohlhabenden Bevölkerung — unnöthig vertheuert, und den inländischen Gewerbetreibenden die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert werden würde. Andererseits war im Interesse der besseren Uebersichtlichkeit auch von der Aufführung solcher Giftstoffe abgesehen, welche, wie z. B. Molybdän, Nickel, Wismuth, Wolfram, innerhalb der durch die Verordnung getroffenen Gewerbebranche als Färbemittel nicht verwendet werden oder in den zumeist geringfügigen Beimischungen der Farbpigmente gesundheitschädliche Einflüsse nicht auszuüben vermögen.

Der Begriff „giftige Farben“ ist ferner zum Zweck des leichteren Verständnisses dahin erläutert worden, daß nicht nur die eigentlichen gifthaltigen Farbstoffe, sondern auch die den giftigen Farbstoff enthaltenden Zubereitungen darunter verstanden werden. Vielfach werden nämlich bei der Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln zc. nicht die Farbstoffe unmittelbar, sondern gefärbte Zubereitungen verwendet, welche an sich nicht Nahrungs- oder Genußmittel zc. sind.

Als Giftstoffe werden bezeichnet: Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, Blei, Chrom, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, Zink, Zinn, Gummigutti und Pikrinsäure.“

Unter die giftigen Farben fallen demnach auch wegen ihres Gehalts an Antimon: Antimonzinner, Neapelgelb, Antimonweiß; an Arsenik: Scheel'sches Grün, Schweinfurter Grün, Mineralgrün, Mitis-, Wiener-, Kirchberger-, Kaiser-, Neugrün, Kauschgelb, Königs- gelb, Mineralgelb, Neapelgelb, Auripigment (Operment), Purpurroth (mit arseniksaurem Kali hergestelltes Cochenilleroth); an Baryum: gelber Ultramarin, Bremergrün; an Blei: Bleiweiß, Kremsweiß, Bleigelb, Parijergelb, Neapelgelb, Neugelb, Kasselergelb (basisches Chlorblei), Mennige, Delgrün, Chromorange; an Chrom: Chromroth, Chromgelb, Chromorange, Myrthengrün, Viktoriagrün, Permanentgrün; an Cadmium: Cadmiumgelb, jaune brillant; an Kupfer: Delblau, Kupfervitriol, Grünspan, Bergblau (basisch kohlen-saures Kupferoxyd), Bremerblau (Kupferoxydhydrat), Berggrün (Malachit), Braunschweiger- grün, Neuwiedergrün; an Zink: Zinkweiß, Zinkgelb, blanc fine, Zink- grün.

Nach den Motiven sollen „ausgenommen bleiben: Schwerspath (schwefelsaurer Baryt), reines Chromoxyd“ (z. B. in Guignet's Grün) „und Zinnober (Schwefelquecksilber); denn diese Farbstoffe sind in den Körperflüssigkeiten (Schweiß, Speichel, Magensaft u. s. w.) nicht löslich, mithin ungefährlich. Schwerspath und Zinnober sind selbst in sehr starken Säuren nicht löslich. Chromoxyd ist ohnedies in der Malerei unentbehrlich.“

Das absolute Verbot des Zinns wurde innerhalb der Reichstags- Kommission angefochten wegen der geringen Gefährlichkeit desselben und wegen der Schädigung, welche besonders die Farbwaaren-Industrie und die Buntpapier-Fabrikation durch ein solches Verbot erleiden würden. „Die früher viel verwendeten sehr gefährlichen arsen- kupfer- und blei- haltigen Farben seien jetzt schon ersetzt durch die sogenannten organischen

Farblacke, zu deren Herstellung aber kleine Mengen von Zinn nach dem Urtheil kompetentester Fachmänner gar nicht zu entbehren seien.“ Vergiftungs-Fälle in Folge der Verwendung zinnhaltiger Farben sind in der That ebenso wenig wie in Folge des Gebrauches von Zinngefäßen bis jetzt beobachtet worden; die Möglichkeit einer solchen Vergiftung ist indeß durch Thierversuche — neuerdings von Dr. Ungar und Dr. Bodländer zu Bonn (vergl. Centralbl. f. allgem. Gesundheitspflege Jahrg. 1883, Ergänzungsheft) — unzweifelhaft nachgewiesen und daher das schon früher in mehreren Deutschen Staaten (auch in Berlin durch Bekanntmachung des königl. Polizeipräsidentiums vom 25. Nov. 1878) geschehene Verbot der zinnhaltigen Farben zum Färben von Genusmitteln und Spielwaaren sanitär wohl begründet.

4) Zu §. 2, 3. Obwohl die §§. 2, 3 nicht in Kraft getreten sind, wird es doch von Interesse — namentlich für den Nichtjuristen — sein, die Erwägungen, auf welchen sie beruhten, und die Gründe, auf welchen die entgegengesetzten Beschlüsse des Reichstages beruhten, kennen zu lernen; umso mehr als daraus vielleicht auch Material zu entnehmen ist, welches bei Anwendung der nach Ablehnung der §§. in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften (vergl. Note 1 a. E.) von Werth sein kann.

Zu §. 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln in giftig gefärbten Umhüllungen ist als gesundheitsgefährlich durch eine Anzahl wohl constatirter Beobachtungen erwiesen, indem der Giftstoff sich den von der Hülle ungeschlossenen Gegenständen mittheilen und demnächst in den menschlichen Körper überführen kann. Beobachtet wurden auf diese Weise entstandene Vergiftungsfälle durch Käse, Cichorien, Bonbons, Schokolade, Schnupftabak, welche in arsenik- oder bleihaltigen Papier verpackt waren. Ebenso sind Vergiftungs-Fälle in nicht geringer Anzahl vorgekommen, welche durch den Uebergang eines bei Herstellung von Gefäßen verwandten giftigen Farbstoffes in Nahrungs- oder Genussmittel veranlaßt waren. In den meisten deutschen Einzelstaaten bestanden denn auch bereits Verordnungen zum Schutze des Publikums gegen diese Gefährungsquellen, und namentlich in Bayern und Königreich Sachsen sind genau formulirte Verbote erlassen, welche zum Theil weiter gehen als die Bestimmungen des §. 2. Einen Unterschied macht letzterer zwischen der Beurtheilung der Umhüllungen und der Gefäße aus dem Grunde, weil bei letzteren die bei jenen fehlende Möglichkeit besteht, die Farbe so zu fixiren, daß ein Uebergang in die Nahrungs- und Genussmittel gar nicht stattfinden kann, z. B. bei Glas- oder Emailgefäßen mit unlöslichen Farben. Es lag selbstverständlich kein Grund vor, derartige Gefäße ebenfalls auszuschließen, und ist daher in der Verordnung zu Gunsten derselben ein entsprechender Vorbehalt gemacht worden. Die Reichstagskommission beanstandete die gemachte Unterscheidung zwischen Umhüllungen und Gefäßen. Seitens der Regierungsvertretung wurde hervorgehoben, „daß die einer Umhüllung anhaftenden Giftfarben nicht bloß durch chemische Einwirkungen der darin verwahrten Nahrungs- oder Genussmittel, sondern auch durch mechanische Manipulationen (wieerholtes Öffnen und Schließen des Cichorienpackets, der Nichts- oder Bonbons-Düte etc.) und äußere Beschädigungen gelöst werden und sich dem Inhalte mittheilen, um demnächst in den menschlichen Körper übergeführt zu werden. Was insbesondere den Gehalt der zur Buntpapierfabrikation verwendeten Lackfarbe an Zinnsalzen betreffe, so sei durch ein Gutachten des Chemikers Bichhoff constatirt, daß die Farben bis nahezu 5% derartiger schädlicher Stoffe enthalten können. Die Verordnung treffe nur die Verwendung der Buntpapiere zur Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln. Vom Standpunkte des Gemeinwohls sei der Nachtheil der Weiterbenutzung giftig gefärbter Papiere viel größer als der durch die Ausschließung derselben den betheiligten gewerblichen Kreisen entstehende Schaden.“ Die Kommission sah in diesen Ausführungen keine zureichende Begründung für die nach ihrer Ausnahme undurchführbare Unterscheidung von Umhüllungen und Gefäßen in §. 2, sondern sprach zunächst einstimmig den Wunsch aus, daß bei einer neuen Fassung die Unterscheidung jedenfalls aufgegeben werde, so daß §. 2 lauten würde:

„Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln in Umhüllungen oder in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe“ (S. 1) derart hergestell sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt derselben stattfinden kann, ist verboten.“

Schließlich einigte sich die Kommission aber zu dem Antrage, der Reichstag wolle verlangen, daß der §. 2 überhaupt nicht in Kraft trete. Diesen Antrag nahm der Reichstag an und überwies die aus gewerblichen Interessentenkreisen eingegangenen Petitionen behufs anderweitiger Gestaltung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung. Die dadurch herbeigeführte Außerkraftsetzung des §. 2 ist vom sanitären Standpunkt zu bebauern, da die bezüglichen Mißbräuche bis zur Gegenwart außerordentlich verbreitet sind. Nach dem „Generalberichte über die Sanitätspolizei in Berlin für 1883“ von Dr. Wernich wurde während des genannten Jahres zu Berlin bei Kaffee-Surrogaten und Cichorien in vielen (nahezu 60) Fällen die Verpackungsmaterialien als bleichaltig beanstandet. Untersuchungen ergaben chromsaures Blei als Chromgelb oder Chromorange verwendet und auch Mennige in Emballagen von Cichorien und Gesundheitskaffee. Emballagen von Schokoladentafeln und Bonbons enthielten Mennige, Chromgelb, Chromorange und Bremerblau (Kupferoxydhydrat).

Die von der Reichstagskommission eventuell vorgeschlagene anderweite Fassung des §. 2 wird übrigens in Frankreich allgemein als unzureichend beurtheilt, weil dieselbe zur Folge haben würde, daß nur bei thatsächlichem Nachweise der Möglichkeit eines Ueberganges des Giftstoffes aus den Umhüllungen in deren Inhalt eine Bestrafung herbeigeführt werden könnte, ein solcher Nachweis aber in jedem konkreten Fall besonders Schwierigkeiten bezeugen und der subjektiven Auffassung des Sachverständigen wie des Richters über die dabei zulässigen Voraussetzungen mechanischer und chemischer Einwirkungen einen beendlich weiten Spielraum lassen würde.

Zu §. 3. Die Gesundheitsgefährlichkeit der mit giftigen Farben hergestellten Spielwaaren ist durch zahlreiche Beobachtungen im In- und Auslande außer Zweifel gestellt. Namentlich kennt man Fälle von heftiger Magendarmentzündung in Folge des Abledens arsenik- und kupferhaltiger, sowie solche von Bleistift in Folge derartigen Einführung von bleihaltigen Farbstoffen in den kindlichen Organismus. In wie reichlicher Menge die verschiedenen giftigen Farbstoffe auf Bleistiftdaten, Baulösungen, Kaufschuttpfeilschichten, „unzerstörlichen Bilderbüchern“ u. aufgetragen werden, mag man aus der antiken Mittheilung entnehmen, daß die zu Berlin in der Weihnachtszeit 1883 von der Sanitätspolizei angekauften Spielwaaren aus Grund der Untersuchung seitens des vereidigten Chemikers unter 24 Proben zu 20 Beanstandungen führten. An giftigen Farben fand sich Bleiweiß, Mennige, Chromgelb, Chromorange, Chromroth, Schwefelbes Grün, Schweinfurter Grün, Bremerblau, somit Blei-, Kupfer-, Chrom- und Arsenfarben. Bei dem Gange kleiner Kinder, alles zum Munde zu führen, mußten solche an den verschiedensten Orten gemachten Befunde die Gefahr häufiger Gesundheitschädigung nahe rücken und veranlassen daher die Hereinziehung der Spielwaaren in die obige Verordnung. Die Motive machen dabei mit Recht geltend, daß auch der sonstige Gebrauch, welchen Kinder von Spielwaaren zu machen pflegen, eine mehr oder weniger beschleunigte Abnutzung selbst der in möglichst dauerhafter Weise fixirten Farben zur Folge hat; die in der einen oder anderen Weise gelösten Farben könnten hier um so leichter gesundheitschädigend einwirken, als der kindliche Körper dem erwachsenen in Bezug auf Widerstandskraft gegen derartige Einflüsse erheblich nachsteht; die Verordnung verbiete daher auch hier die Benutzung der sämmtlichen in §. 1 aufgeführten Farben. Ausgenommen sind nur Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Bleioxyd) in Bleistift oder Lackfarbe, da diese Art der Verwendung den besagten Farben den Charakter der Giftigkeit so gut wie vollständig benimmt, indem dieselben ihre Löslichkeit in den Körperflüssigkeiten einbüßen.

Seitens der Reichstagskommission wurde gegen den §. 3 geltend gemacht, daß, wenn derselbe unverändert in Kraft trete, demnach jeder Farbstoff verboten sei, sobald er auch nur eine Spur der verbotenen Körper als zufällige Verunreinigung enthalte, daß dann — ohne Nutzen für die gesundheitslichen Interessen — so viele Farben bei der Herstellung von Spielwaaren ausgeschlossen seien, daß dadurch die Spielwaarenfabrikation, eine der größten Exportindustrien Deutschlands, zu Gunsten der ausländischen Konkurrenz auf das Empfindlichste geschädigt werde, was natürlich auch auf andere Industrien, z. B. auf die Farbwaarenindustrie und Buntpapierfabrikation, eine sehr ungünstige Rückwirkung äußern müßte.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche einer Festsetzung von Maximalgrenzen des Gehalts an giftigen Farben in Spielwaaren entgegenständen.

„Es komme nicht nur die verschiedene Empfänglichkeit der einzelnen Altersklassen und der einzelnen Individuen für Gifte, sondern auch die Verschiedenartigkeit der Gift-

Stoffe selbst, ja der einzelnen aus einem und demselben Giftstoffe bereiteten Farben in Betracht. Der kindliche Organismus reagire auf alle Schädlichkeiten am lebhaftesten, so daß unter Umständen auch die allergeringsten Gaben schädlich einzuwirken vermöchten.

Selbst dann aber, wenn es gelänge allen diesen Umständen Rechnung zu tragen, so würde die quantitative Ermittlung des Giftgehalts im Einzelfalle auf nicht zu besiegende Hindernisse stoßen, weil sich bei den zur Zeit bekannten Untersuchungsmethoden die Fehlerquellen nicht in dem Maße vermeiden ließen, als es zur Erzielung eines sicheren Ergebnisses bei so minimalen Mengen notwendig sei. Ferner müsse der Produzent die Farben vor der Auftragung, der Sanitätsbeamte dieselben aber nach der Eintrocknung auf dem bemalten Gegenstande untersuchen — ein Unterschied in den tatsächlichen Voraussetzungen, der eine Differenz in den Ergebnissen der quantitativen Analysen notwendig zur Folge habe.

Endlich könne eine bestimmte Farbmengenz in einem einzelnen Stücke (Bonbon, Zinnsoldat, Baustock) relativ wenig schädlich sein, werde aber bei wiederholtem Genuße oder bei der Vereinigung einer größeren Zahl von Einzelstücken zu einem Gebrauchsgegenstande (Schachtel Soldaten, Baustafeln etc.) unzweifelhaft schädlich.

Wolle man aber das zuzulassende Giftquantum mit der Fläche des bemalten Gegenstandes in Beziehung bringen, so komme die Schwierigkeit der Flächenermittlung bei runden oder gebogenen Gegenständen, sowie die verschiedene Gefährlichkeit nach der Art der Vertheilung des Farbstoffes in Betracht (in einem kleinen Flecken zusammengedrängt oder über die ganze Fläche vertheilt).

Thatsächlich habe bisher denn auch kein einziger Staat Deutschlands bestimmte Minimalmengen von Giftfarben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen festgesetzt. Ebenso wenig Frankreich und Schweden, welche letzteres nur bei Tapeten den Ariengehalt mit der bemalten Fläche in Beziehung gebracht habe, d. h. den qualitativen Nachweis des Arien's.

Außerdem wurde seitens des Regierungsvertreters behauptet, daß die kaiserliche Verordnung im Ganzen nichts Neues schaffe, sondern im Wesentlichen nur die vorliegenden Bestimmungen der Einzelstaaten kodifizire.

Als einige Mitglieder der Kommission auf Grund der Ankündigung des Staatsministers v. Bötticher in der Plenarverhandlung vom 13. Dezember 1882 die Erwartung aussprachen, daß zur Beurtheilung der Gesundheitsgefährlichkeit der Spielwaaren umfassenderes Material vorgelegt werde, wurde von der Regierungsvertretung entgegnet:

„Eine unmaßstabmäßige Statistik im gewöhnlichen Sinne des Wortes lasse sich nicht geben, sei auch nicht in Aussicht gestellt worden; man könne immer nur eine mehr oder weniger große Zahl einzelner Fälle von Vergiftungen anführen. Nach den heutigen Einrichtungen bestrebe für Niemand die Pflicht, etwaige Gesundheitschädigungen durch Farben zur Anzeige zu bringen. Meistens würden diese Schädigungen überhaupt nicht erkannt oder doch auf andere Ursachen zurückgeführt, da viele giftige Farben nicht sofort nach der Einführung einer minimalen Menge sich wirksam zeigten. Erst allmählig, oft nach Jahren und wiederholter Zuführung kleinerer Mengen, trete die Schädigung deutlich erkennbar ein, und es gelinge nachträglich nicht, die mit den Merkzeichen anderer Krankheiten vielfach übereinstimmenden Symptome auf die richtigen Ursachen zurückzuführen.“

Die Kommission beharrte indeß bei der Auffassung, daß die Festsetzung maximaler Grenzen des Gehalts an giftigen Farbstoffen in Spielwaaren anzutreiben und daß außerdem, um die inländische Industrie nicht gegenüber der ausländischen zu schädigen, eine internationale Vereinbarung über die Verwendung giftiger Farben bei Herstellung von Spielwaaren herbeigeführt werden sollte. Dem Antrage der Kommission gemäß beschloß der Reichstag, auch den §. 3 nicht in Kraft treten zu lassen und eine anderweitige Gestaltung auch der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen dem Herrn Reichskanzler anheimzugeben, unter dem gleichzeitigen Ersuchen an denselben, „dabin zu wirken, daß im Wege internationaler Vereinbarung diejenigen Farben bezeichnet werden, welche von den beteiligten Staaten bei der Fabrikation von Spielwaaren nicht zugelassen werden sollen“.

Die beiden hier vorausgesetzten Bedingungen sind so weit ausstehender Natur, daß auch in dieser Frage die so sehr erforderlichen sanitären Schutzmaßregeln den Einzelstaaten zunächst überlassen bleiben.

5) Zu §. 4. Die Beschränkung des Verbotes bezüglich der Tapeten und Bekleidungsgegenstände auf arsenikhaltige Farben wird in der amtlichen Denkschrift durch die bestimmte Erklärung motivirt, daß „nur von diesen Farben hier eine wirkliche Gefährdung der Gesundheit zu erwarten sei. Die Tapetenfabrikation würde so gut wie

lahm gelegt werden, wenn man die zahlreichen sonstigen giftigen Wandfarben ausschließen wollte, welche an der Tapete verwendet, indifferent erscheinen. Auch die bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen benützten sonstigen giftigen Farben (Chromgelb zc.) sind, in Beizen, im Druck oder in der Faser erzeugt, sanitär als bedeutungslos anzusehen.“

„Was insbesondere die Arsenik-Farben betrifft, so ist die Verwendung derselben bei der Herstellung von Tapeten allgemein zu untersagen, soweit es der gegenwärtige Stand der Fabrikation und der Technik nur irgend gestattet. Dagegen ist es durch sanitäre Rücksichten nicht geboten, alle derartigen Färbemittel bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen und zugehörigen Verzierungssachen auszuschließen. Nach dieser Richtung kommen vorzugsweise die allgemein verwendeten Anilinfarben und die giftigen Beizmittel der Färberei, Druckerei und Appretur der Gewebe in Betracht; dieselben enthalten meist geringe Mengen von Arsenik, welche bei der großen Empfindlichkeit seiner chemischen Reaktion auch stets leicht nachzuweisen sind. Die Anilinfarben können aber bei der gewöhnlichen Bereitungsmethode in absolut arsenfreier Beschaffenheit nicht geliefert werden, während die arsenigsauren Verbindungen der Thonerde und des Eisenoxyduls neben der essigsauren Thonerde neuerdings in steigendem Maße zur Fixirung der Farben auf Geweben als Zusatz zur eigentlichen Appreturmasse verwendet werden. In ihrem der Thier- und Pflanzens-faser fest adhärirenden, unlöslichen Zustande erscheinen die geringfügigen Arsenmengen dieser Verbindungen nicht geeignet, auf die menschliche Gesundheit schädlicher einzuwirken, als die zahlreichen bereits oben als ungefährlich bezeichneten giftigen Beizen, welche beispielsweise in den verschiedenen Chlorverbindungen des Zinns in der Leinen- und Seidenfärberei, besonders aber in der Baumwollen- und Wollenfärberei von einer wichtigen und fast unentbehrlichen Bedeutung sind.“

„Bei Abwägung der gewerblichen Interessen einerseits, der Wohlfahrtsinteressen und materiellen Bedürfnisse der unbemittelten Bevölkerung, welche vorwiegend anilinfärbte und gedruckte Kleiderstoffe verbraucht, andererseits, dürfte die Beschränkung des Verbots auf die mit Arsenik dargestellten Kupferfarben, also auf Schweinfurter und Scheelsches Grün, alles Wesentliche in Beziehung auf die wirklich schädlichen Bekleidungsgegenstände, namentlich auch die leichten Ballkleider, die künstlichen Blätter und Blumen, ausreichend treffen. Angesichts der großen Mannigfaltigkeit der Gebrauchsgegenstände und der sehr verschiedenen sanitären Bedeutung, welche die Verwendung giftiger Farben, je nach der Art der Färbung, der chemischen Zusammensetzung des Pigments, dem Gebrauchszwecke und der dem Wechsel unterworfenen Bestimmung der Gegenstände hat, ist es nicht rathsam, weiter zu gehen. Es scheint hierzu um so weniger Anlaß vorzuliegen, als einer die Gesundheit gefährdenden Verwendung schädlicher Farben auf diesem Gebiete durch die §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und im Fall einer eingetretenen Bestrafung durch die im §. 3 ebenda vorgesehenen Revisionen genügend entgegen getreten werden kann.“

Allerdings haben fast alle glaubwürdig berichteten Fälle von Gesundheitsbeschädigung durch Bekleidungsgegenstände sich auf die Einwirkung des Schweinfurter Grüns (arsenikfaures und essigsaures Kupferoxyd) bezogen, welches trotz aller neuen, ebenso schönen Grüne, seine Stellung in der Farbenindustrie siegreich behauptet und dem man in allen Verhältnissen des Lebens begegnet. Dasselbe ist als Färbemittel an Bekleidungsstoffen um so gefährlicher, da es sowohl beim Zeugdruck, wie auch beim Färben im Stück sich nicht mit der Faser des Zeuges verbindet, sondern nur mittels eines Klebemittels auf derselben haftet, — daher beim Bruchigwerden und Abreiben leicht verstaubt und alsdann schädlich wirkt. (Das Medizinalamt in Bremen konstatarie — nach einer Bekanntmachung von 1873 —, daß, als dort Erkrankungen durch Kleiderstoffe von lebhaft grüner Farbe vorgekommen waren, in einem Quadratmeter grüngefärbten Mulls über 10 Gramm arseniger Säure — von welcher schon $\frac{1}{10}$ Gramm, in das Innere des Körpers eingeführt, tödtlich wirken kann — nachgewiesen wurde.)

In der Plenarberathung des Reichstages wurde das Bedenken erhoben, das Fuchsin (um welches es sich hier hauptsächlich handele, und welches in der Tapetenfabrikation zur Herstellung von Anilinviolet oder Grün und anderen Farben kaum zu vermeiden sei) werde fast überall mit Arsenik bereitet; das Arsenik verschwinde aber bei der weiteren Verarbeitung wieder, es werde ausgewaschen; es sei daher richtiger die Verwendung arsenikhaltiger Farben, statt der mit Arsenik dargestellten Farben zu verbieten. (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 746.) Mit Beziehung auf diese Bedenken wurde in der Reichstagskommission von einem Regierungsvorsteher die Erläuterung gegeben, die verschieden aufgefassen Worte „mit Arsenik dargestellt“ seien nach längerer, eingehender Berathung und in Anlehnung an gleichartige, in mehreren Bundesstaaten bereits bestehende Bestimmungen deshalb gewählt worden, weil hier nur solche Farben vom Verbote getroffen werden sollen, welchen durch bestimmte Manipulationen Arsen zugesetzt wurde, nicht aber auch solche, z. B. Erdfarben, welche hie und da geringe Mengen von Arsen als zufällige Verunreinigung enthalten; die strengere Behandlung der Tapeten gegenüber den Bekleidungsgegenständen sei gerechtfertigt, weil die Farbe auf die Tapeten nur oberflächlich aufgetragen werde, bei Bekleidungsgegenständen aber sich der Gewebefaser selbst mittheile und mit derselben durch Appretur und Beize fest verbunden werde; im ersteren Falle könne daher die Farbe durch mechanische Einwirkungen leicht gelöst werden, was im letzteren Falle nicht zu befürchten sei.

Bei der demnächstigen Plenarberathung ist seitens des Berichterstatters ohne Widerspruch von irgend einer Seite ausgeführt worden, „daß, wenn kein Arsen mehr in der Farbe sei, wenn das Arsen durch die weitere Fabrikation entfernt worden sei, natürlich auch kein Verbot für diese Farbe vorliege, also auch keine Strafe einzutreten habe.“ (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1445.) Selbstverständlich werden die in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften, welche die Verwendung von nicht arsenikhaltigen Kupferfarben (namentlich als Garn- und Zeugfarbe) ver-

bieten, durch §. 4 nicht berührt. (Verf. z. B. Verordnung des K. sächsischen Ministeriums des Innern, v. 24. Oktober 1840 — Gef. u. Verordn. Bl. S. 303.)

6) Zu der Vorschrift des §. 5, welche sich auf §. 5 Nr. 2 und 4 des Gesetzes stützt, heben die Motive hervor, daß, wenn nicht der weitere Vertrieb der vorschriftswidrig hergestellten Gegenstände untersagt werde, nur die inländische Fabrikation an der Verwendung giftiger Farben gehindert und der Verkehr von solchen Gegenständen nicht ausgeschlossen sein würde, welche im Auslande mit giftigen Farben gefärbt sind.

Nachdem die §§. 2, 3 hinfällig geworden sind, bezieht sich der §. 5 übrigens nur noch auf die den §§. 1, 4 zuwider hergestellten Nahrungs- und Genußmittel, Tapeten und Bekleidungsgegenstände.

B.

Verordnung

über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

Vom 24. Februar 1882. (R.G.Bl. S. 40.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergesährlich“ tragen.

Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vor-

sichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§. 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 3.

Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

Wilhelm.
von Boetticher.

1) Die Verordnung wurde in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes dem Reichstag unter dem 27. April 1882 vorgelegt. (Druckf. No. 6; stenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 34). Bei der Berathung im Plenum desselben wurde der Antrag gestellt, die Verordnung außer Kraft zu setzen, dieser Antrag aber abgelehnt. (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 338 bis 346.) Die Verordnung ist demnach am 1. Januar 1883 in Kraft getreten.

2) Nach § 5 des Gesetzes kann das „gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit“ ganz und gar verboten werden. Soweit geht die Verordnung nicht; sie begnügt sich mit einem beschränkten Verbot, weil, wie die derselben beigegebene Denkschrift ausführt, die leichteren Destillate des Rohpetroleums nicht allein in der Industrie vielfältig gebraucht werden, sondern unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln auch auf eigens dazu konstruirten Lampen zu Brennzwecken verwendet werden können. Die Verordnung gebietet nur, daß derartige Petroleum durch eine augenfällige Etikettirung der zu seiner Aufbewahrung dienenden Gefäße für jedermann als ein wegen seiner Feuergefährlichkeit mit besonderer Vorsicht zu handhabender Stoff gekennzeichnet werden soll. Darin liegt ein Verbot des gewerbmäßigen Feilhaltens oder Verkaufens solchen Petroleums, wenn es nicht in entsprechender Weise gekennzeichnet ist. Auch bemerkt die Denkschrift, eine weitere nicht zu unterschätzende Folge der Verordnung werde voraussichtlich sein, daß die einzelnen Landesregierungen die in derselben gegebene Unterscheidung zwischen mehr und weniger gefährlichen Petroleumsorten in die, ihrer Zuständigkeit vorbehaltenen Bestimmungen über Lagerung, Aufbewahrung, Transport und Verwendung von Petroleum übernehmen und demgemäß das leicht entflammbare Petroleum weiteren Beschränkungen unterwerfen werden.

Daß aber zum Erlaß eines solchen beschränkten Verbots Veranlassung vorlag, begründet die Denkschrift wie folgt:

„Die erhebliche Zunahme des Verbrauchs an Petroleum in Deutschland hat die mit der Benutzung desselben verbundenen Gefahren gesteigert, und zwar um so mehr, als die meisten Nachbarstaaten bereits Kontrollvorschriften erlassen haben, und in Folge dessen die dort zum Vertriebe nicht geeigneten Petroleumsorten ihren Absatz in Deutschland suchen.“

„Die Gefährlichkeit des Petroleums liegt hauptsächlich darin, daß es reich ist an Bestandtheilen, welche sich bei verhältnismäßig niedrigen Wärmegraden verflüchtigen und in Verbindung mit der atmosphärischen Luft explosive Gemische bilden. Die Gefährlichkeit derartigen Petroleums wächst, je geringer der Wärmegrad ist, bei welchem die Entweichung solcher Dämpfe beginnt. Die Aussonderung der flüchtigen Bestandtheile aus dem Rohpetroleum geschieht mittelst fraktionirter Destillation (Refination), welche eine unerläßliche Vorbedingung für die Verwendbarkeit desselben bildet. An das zu Brennzwecken zu benutzende Petroleum muß die Anforderung gestellt werden, daß daraus diejenigen Stoffe entfernt sind, welche bereits unter normalen Temperaturverhältnissen sich verflüchtigen und entflammt werden können. Das aus Amerika zur Einfuhr gelangende Petroleum entspricht vorstehender Anforderung vielfach nicht, und es ist wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben, daß das Petroleum unter die nach Maßgabe des Nahrungsmittelgesetzes zu regelnden Gegenstände aufgenommen worden ist.“

„Die Vorarbeiten zum Erlaß einer entsprechenden Kaiserlichen Verordnung waren zunächst auf die Auswahl eines Apparats gerichtet,

welcher zur Untersuchung des Petroleum's auf seine Entflammbarkeit geeignet und in den Angaben möglichst zuverlässig ist, gleichzeitig aber auch nicht zu große Schwierigkeiten bezüglich der praktischen Handhabung bietet. Die verschiedenen in Betracht kommenden Apparate sind im Kaiserlichen Gesundheitsamt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden, deren Ergebnisse einer im Oktober des Jahres 1880 zusammengetretenen Kommission von Sachverständigen des Handelsstandes, der Chemie und der Gewerbeteknik vorgelegt wurden. Die Kommission hat sich für die Annahme des bereits seit dem Beginn des Jahres 1880 in Großbritannien gesetzlich eingeführten Abelschen Probers entschieden, gleichzeitig aber den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchte die Grenze für die auch fernerhin ohne Beschränkung im Verkehr zu lassenden Petroleumsorten für Deutschland nicht so eng wie in Großbritannien gezogen, vielmehr auf eine Herabsetzung des dort zugelassenen niedrigsten Entflammungspunktes (Testpunktes) Bedacht genommen werden."

„Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat hierauf eine große Zahl von Versuchen angestellt, um denjenigen Testpunkt zu ermitteln, welcher unter thunlichster, mit dem gesundheits-polizeilichen Interesse vereinbarber Berücksichtigung vorstehender Wünsche für Deutschland einzuführen sein möchte. Dabei hat sich herausgestellt, daß — abgesehen von dem hier nicht weiter zu verfolgenden ungünstigen Einflusse gewisser Lampenkonstruktionen — unter der Voraussetzung eines Normalbarometerstandes von 760 mm ein Petroleum, welches auf dem Abelschen Apparat bereits bei einer Temperatur von weniger als 20° C. entflammbare Dämpfe entweichen läßt, die Gefahr einer Explosion nicht genügend ausschließt.“

Wie die Denkschrift weiter ausführt, ergeben die angestellten Versuche aber ferner, daß der jeweilige, durch den Barometerstand angezeigte Luftdruck von erheblichem Einfluß auf die Entflammungstemperatur jeder Sorte von Petroleum ist (wie dies nach Analogie des Verhaltens anderer flüchtiger Oele auch vorauszu sehen war). Diese Thatsache erzieht für die Vergleichbarkeit der bei Petroleumprüfungen erhaltenen Ergebnisse in doppelter Hinsicht sehr wichtig. Einestheils muß nämlich der zeitliche Wechsel des Barometerstandes einen gewissen Wechsel der Entflammbarkeit und damit auch der Explosionsgefahr für ein und dieselbe Sorte von Petroleum mit sich bringen, und andertheils muß auch die örtliche Verschiedenheit des Barometerstandes in den einzelnen Theilen Deutschlands (in Folge der verschiedenen Höhenlage) eine Verschiedenheit der Entflammungstemperatur zur Folge haben. Der sich ergebende Unterschied der entsprechenden Entflammungstemperaturen betrug ungefähr 1° Fahr. für je 10 mm Schwankung im Stande des Barometers.

Zum Zwecke eingehender Prüfung dieser Erfahrung wurde nun noch eine Reihe von Untersuchungen des englischen Petroleum's auf dem Abelschen Apparate vorgenommen, und zwar an zwei hinsichtlich ihres mittleren Barometerstandes erheblich verschiedenen Orten: in Berlin mit

einem mittleren Barometerstande von 757,17 und in München mit einem mittleren Barometerstande von 715 mm. Die in München ausgeführten Untersuchungen wurden vom Geheimen Rath von Pettenkofer geleitet.

Das Resultat dieser Beobachtungen ist in folgender Tabelle enthalten:

	Zahl der Beobachtungen	Beobachteter Barometerstand in mm	Durchschnitt der Entflammungs- temperatur nach F.
München.	15	704	74,2
	26	705	74,3
	10	711	74,1
	4	715	74,5
	16	719	76,6
Berlin.	18	747	78,8
	7	749	79,0
	34	750	79,1
	15	752	79,8
	26	754	79,6
	36	755	79,3
	31	757	80,0
	4	759	79,8
	108	763	78,8
	35	765	80,1
	14	766	79,8
	46	767	80,0
	44	768	80,75
	14	769	81,0
	4	772	81,12
8	775	81,25	

Demnächst wurden noch in der Kaiserlichen Normal-Michungskommission unter Benutzung eines pneumatischen Kabinetts sehr zahlreiche (über 1000) Versuche angestellt, um speziell die Schwankungen des Entflammungspunktes je nach der Höhe des Luftdruckes zu untersuchen, und möglichst das hierfür maßgebende Gesetz zu ermitteln. Die Versuche sind auf verschiedene Sorten von Petroleum erstreckt worden und haben zur Aufstellung der mit der Bekanntmachung vom 20. April 1882 veröffentlichten Umrechnungstabelle (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 205 f. Note 4) geführt, welche auf der Annahme einer Verschiebung

des Entflammungspunktes um je 0,35° C. bei einer Veränderung des Barometerstandes um 10 mm beruht.

In der Anlage des Gesundheitsamts zur Denkschrift wird übrigens ferner noch betont, daß die zu beseitigenden Gefahren zwar in erster Linie in der Beschaffenheit des Petroleums ihre Ursache haben, daß jedoch hierbei noch Nebenumstände in Wirksamkeit treten, welche aus der Art der Verwendung „des Petroleums entspringen; diese Nebenumstände werden im wesentlichen durch die Konstruktion der Petroleumlampen, namentlich durch die Einrichtung der Brenner, herbeigeführt, auf der andern Seite könnten sie auch durch die Behandlung der Lampen hervorgerufen werden“.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt gab nach sehr eingehenden Untersuchungen und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen mit Sachverständigen (namentlich mit dem durch seine Untersuchungen über die Eigenschaften des Petroleum bekannten Prof. Dr. Weber) sein Gutachten dahin ab, daß

1. ein nicht gehörig rektifizirtes Petroleum bei seiner Verwendung als Beleuchtungsmaterial, sowohl durch Veranlassung von Lampenexplosionen, als auch durch Verunreinigung der Luft, die menschliche Gesundheit zu beschädigen im Stande ist, daß diese Schädigung jedoch auch ebenso, bei guter Beschaffenheit des Petroleums, durch eine unzureichende Behandlung, wie durch eine mangelhafte Konstruktion der Lampen herbeigeführt werden kann;
2. daß, unter der Voraussetzung einer tadellosen Beschaffenheit der Lampen und einer zweckentsprechenden Behandlung, ein Petroleum, unter den gewöhnlichen Temperaturverhältnissen der Luft in menschlichen Wohnräumen, ohne Gefahr zur Beleuchtung verwendet werden kann, wenn es, unter einem Barometerstande von 760 mm, erst bei einer Erwärmung auf + 20° C. auf dem Ableschen Prüfungsapparate entflammbare Dämpfe entweichen läßt.

Auf Grund dieser Untersuchungen ist die Kaiserliche Verordnung erlassen.

3) Zu §. 1 bemerkt die Denkschrift: „Die zur Bezeichnung der leicht entflammaren Destillate des Rohpetroleums gewählte Inschrift: „Feuergefährlich“ soll in jedermann verständlicher Weise diejenige Eigenschaft desselben hervorheben, welche ihm in größerem Maße als den übrigen Petroleumsorten eigen ist und gerade zu seiner exceptionellen Behandlung Anlaß gegeben hat. Die gleichen Erwägungen haben in den meisten übrigen Staaten, welche eine wirksame Kontrolle auf diesem Gebiete ausüben, zu ähnlichen Bestimmungen geführt. Die Inschrift hat zu lauten in Großbritannien: highly inflammable; in Frankreich: essence inflammable; in Dänemark: Gefährlich; in Schweden: Sehr feuergefährlich! — auf den zur Abgabe im Detailverehr bestimmten Gefäßen jedoch: Sehr feuergefährliche Flüssigkeit, durch Verdunstung derselben wird die Luft Feuer fangen!“

„Für den Detailverehr zur unmittelbaren Abgabe an den Konsum“

menten erscheint es zweckmäßig, die Inschrift noch mit einem Zusätze zu versehen, welche besonders auf die bei der Benutzung zu Brennzweden anzuwendende Vorsicht hinweist: Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzweden verwendbar! Es handelt sich hier wesentlich mit um Stoffe, welche, wie Gasolin, Ligroin, Petroleumnaphtha, Petroleumbenzin, als Beleuchtungsmaterial auf gewöhnlichen Petroleumlampen in der That ohne die größte Gefahr nicht nutzbar gemacht werden können.“

Als Testpunkt sind angenommen in Großbritannien: 73° F. (Abel-Apparat); in Dänemark: 40° C. (besonderer Apparat); in Frankreich: 35° C. (mit einer Toleranz von 2° mit Rücksicht auf die geringe Zuverlässigkeit des dort eingeführten Granier'schen Apparats); in Schweden: 40° C. (vorübergehend auf 36° C. herabgesetzt); im Kanton Zürich: 34° C. (Apparat mit elektrischer Zündung); in der Stadt New-York: 100° F. (Tagliabue's Apparat). In Oesterreich, wie an der New-Yorker Petroleumbörse, wird das Petroleum nicht auf denjenigen Wärmegrad, bei welchem sich entflammbare Dämpfe entwickeln (flashing point, Entflammungspunkt), sondern darauf hin geprüft, bei welchem Wärmegrad das Petroleum selbst Feuer fängt (burning point, Entzündungspunkt). Als Beleuchtungstoff dürfen in Oesterreich nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 30° R. erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen. Die New-Yorker Petroleumbörse verlangt einen burning test von 110° F.; jedoch giebt die dort übliche Untersuchungsmethode erfahrungsgemäß keine zuverlässigen Ergebnisse.“

4) Die in §. 2 vorgesehenen Vorschriften finden sich in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers:

1. vom 20. April 1882 (Centralbl. für das Deutsche Reich, S. 196), enthaltend eine Beschreibung des Abelschen Petroleum-Probers, nebst zugehörigen Zeichnungen, ferner die Gebrauchsanweisung für denselben und die Umrechnungstabellen zur Ermittlung des maßgebenden Entflammungspunktes;
2. vom 21. Juli 1882 (a. a. D. S. 344), enthaltend die Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abelschen Petroleum-Probern.

Vergl. die von der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission herausgegebene Schrift: „Die Vorschriften, betr. den Abelschen Petroleum-Prober und seine Anwendung, sowie seine Prüfung und Beglaubigung, nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 und den in Ausführung derselben erlassenen Bekanntmachungen zusammengestellt und mit Erläuterungen.“ (Berlin, Carl Heymann.)

Bezüglich der Anzahl der für jede Prüfung einer Petroleum-Sorte erforderlichen Versuche sagt die Anlage zur Deutschrift, daß nach den Untersuchungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts Prüfungen eines und desselben Petroleum's, welche zur selben Zeit und am selben Orte vorgenommen werden, nicht immer dieselbe Entflammungstemperatur ergeben; es kommen vielmehr Abweichungen bis zu 2° F. = 1,1° C. dabei vor.

„Eine Erklärung für diese Erscheinung hat sich nicht finden lassen. Dieselbe bedingt aber, wo sie bei der Petroleumkontrolle zu Tage tritt, das Anstellen von jedesmal zwei Versuchen, aus welchen dann, zur genauen Bestimmung des Entflammungspunktes, die Mittelzahl gezogen wird. Weichen beide bei diesen Versuchen erhaltenen Temperaturen um mehr als 1° F. = $0,5^{\circ}$ C. von einander ab, so ist ein dritter Versuch erforderlich. Das Mittel aus den beiden einander am nächsten stehenden Zahlen kann dann als Ausdruck für den Entflammungspunkt angesehen und zum Vergleiche verschiedener Petroleumsorten verwendet werden.“

5) Zu §. 3: „Es erschien nicht nothwendig, die Apotheken, soweit sie sich mit dem Verkaufe und Feilhalten von Petroleumdestillaten zu Heilzwecken beschäftigen, unter die Vorschriften der Verordnung zu stellen, da sie bereits anderweit einer viel strengeren, auf die Verhütung von Mißbrauch abzielenden Kontrolle unterliegen. Die Aufbewahrungsgefäße in den Apotheken sind bereits mit Aufschriften versehen, welche ihren Inhalt erkennen lassen; eine doppelte Etikettirung würde leicht Irrthümer hervorufen.“ (Denkschr.)

6) Zu §. 4: „Das Gesetz vom 14. Mai 1879 spricht nur von Petroleum schlechthin. Es erschien aus praktischen Gründen zweckmäßig, diesen umfassenden Begriff in seine Theile zu zerlegen und dahin zu verdeutlichen, daß nicht nur das Rohpetroleum, sondern auch alle Destillationsprodukte desselben unter die Verordnung fallen. Alle diese Stoffe sind gefährlich, wenn sie leicht entflammbare Bestandtheile enthalten, und zwar um so mehr, je niedriger der Entflammungspunkt liegt.“ (Denkschr.)

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

1) Die Motive (S. 17) bemerken:

„Der §. 6 giebt die Möglichkeit, solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungsmittel oder Genußmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände herstellen, deren einziger und alleiniger Zweck es ist, zur Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen. Nach der Darlegung in

den „Materialien zc.“ werden z. B. rohe grüne Kaffeebohnen in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch so täuschend nachgebildet, daß sie den natürlichen Bohnen überraschend ähnlich sehen und nur dazu bestimmt sind, unter die natürlichen Kaffeebohnen gemischt zu werden. Es wird ferner auf die Fabriken hinzuweisen sein, in welchen Surrogate gefertigt werden, die zur Verfälschung von Bier und Wein zu dienen geeignet sind und zu diesen Zwecken öffentlich angeboten werden. Einer derartigen Industrie entgegenzutreten, kann nicht bloß keinem begründeten Bedenken unterliegen, sondern erscheint vom Standpunkt der öffentlichen Moral geradezu geboten. Auch hier wird eine möglichst übereinstimmende Regelung in allen Gebieten des Reichs durch die Natur der Sache angezeigt erscheinen, und es ist darum diese Regelung dem Verordnungsrecht zugewiesen. Damit aber dem einzelnen Falle die gebührende und möglichst individualisirende Beurtheilung dabei gesichert bleibe, ist vorgesehen, daß die Herstellung der in §. 6 bezeichneten Gegenstände entweder ganz verboten oder nur beschränkt verboten d. h. unter Beschränkungen gestattet werden könne, wenn eine Verwendung der hergestellten Gegenstände an sich zu unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Verwendung zu unerlaubten Zwecken vorzubeugen.

Das Ziel dieser Bestimmung würde unter Umständen vereitelt erscheinen, wenn das Verbot sich nur auf die Herstellung und nicht auch auf den Verkehr mit den fraglichen, etwa aus dem Auslande eingebrachten Gegenstände erstrecken könnte. Es ist deshalb auch der Verkauf und das Feilhalten dieser Verordnungsbefugniß unterstellt.“

2) Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths, vgl. die Noten 1, 2, 3, 5 zu §. 5. Derartige Verordnungen auf Grund des §. 6 sind bisher nicht erlassen.

3) Die Worte: „zum Schutze der Gesundheit“ fehlen in §. 6. Wie die Motive deutlich ergeben, sollen die auf Grund des §. 6 ergehenden Verbote in dieser Beziehung nicht beschränkt sein. Die zur Verfälschung von Bier und Wein dienenden Surrogate, auf welche in den Motiven exemplificirt wird, sind größtentheils nicht gesundheitsgefährlich. (S. die „Materialien zc.“, unter „Bier“, „Wein“ u. f. w.)

4) gewerbsmäßige, s. Note 10 zu §. 5.

5) zur Fälschung; vgl. §. 10 und die Erläuterungen dazu. „Fälschung“ begreift das Nachmachen und Verfälschen.

6) bestimmt sind. Daß die Gegenstände zur Fälschung zu dienen geeignet sind, reicht im Allgemeinen nicht aus; vgl. die Motive in Note 1 am Schluß. Dem individuellen Falle wird man auf die dort angegebene Weise gerecht werden können. Indessen bietet die Fabrication künstlichen Weinfarbstoffs, künstlicher „Bouquets“ für die verschiedensten in- und ausländischen Weinsorten, der Vertrieb eines „Erlanger Bierbouquets“, bestehend aus einer spirituellen Auflösung von Lupulin mit aromatischen Essenzen, die Herstellung eines aus Schwerpath, Gyps

u. s. w. bestehenden „Kunstmehls“ und dessen Vertrieb an Mehlhändler und Mühlenbesitzer hinreichend prägnante Beispiele für das Bestehen auch solcher Industrien, welche ausschließlich der Herstellung von Fälschungsmitteln dienen und deren vollständige Unterdrückung durch die auf Grund des §. 6 zu erlassenden Verordnungen ermöglicht werden soll. Dem unbedenklichen gewerblichen Verkehre (z. B. mit Schwespath zu andern technischen Verwendungszwecken) braucht deshalb keine Fessel auferlegt zu werden.

§. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

1) Wie schon in Note 3 zu §. 5 bemerkt ist, würden die Vorschriften, deren Erlaß der §. 5 vorsieht, nach der Reichsverfassung nur im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden können. Denn ein generelles Verordnungsrecht in dem Umfange, wie dies nach den meisten Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten der Exekutive zusteht, kennt die Reichsverfassung nicht. Nach Art. 7 derselben beschließt der Bundesrath nur „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist.“ Das in dem ersten Entwurfe dem Bundesrath allein beigelegte Verordnungsrecht war durch eine Mitwirkung des Reichstags nicht beschränkt. Die erste Reichstags-Kommission gab dem Reichstag eine solche Mitwirkung bei den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Verordnungen; die Verordnungen sollten dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt werden und außer Kraft treten, soweit der Reichstag die letztere versagt; die genehmigten Verordnungen sollten nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden können. (Kommiss. Ber. S. 11 bis 14.) Für diese Regelung diente als Vorbild die Vorschrift in §. 6 des Einf. Ges. zur Civilprozeßordnung. Der zweite Entwurf schloß sich diesem Vorschlag aber nicht an, sondern regelte die Mitwirkung des Reichstags in einer anderen Weise, für welche sich ein Anhalt in Art. 1 §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 209), darbietet, und dieser Vorschlag ist unverändert angenommen worden. (Eine analoge Bestimmung findet sich auch in §. 6 Abj. 3 des später erlassenen Gesetzes, betreffend den Zolltarif des Deutschen Reichs etc., vom 15. Juli 1879. R.G.Bl. S. 207.) Nach §. 7 des Gesetzes sind die erlassenen Verordnungen dem Reichstag nur vor-

zu legen. Derselbe ist nicht verpflichtet, einen Beschluß darüber zu fassen. Nur wenn im Reichstag der Antrag gestellt wird, die Außerkraftsetzung einer Verordnung zu verlangen, wird darüber Beschluß gefaßt. In welchen Formen der Geschäftsbehandlung dies geschieht, bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Reichstags (Stenogr. Ber. 1879 Bd. 2 S. 793 Abg. Vasker). Wird der Antrag, die gänzliche oder theilweise Außerkraftsetzung zu verlangen, angenommen, so ist die Verordnung insoweit außer Kraft zu setzen, als der Reichstag es verlangt. Eine auf Grund des §. 5 oder 6 erlassene Verordnung behält demnach ihren Charakter als Verordnung; einer Genehmigung derselben, wie in dem Falle des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bedarf es nicht; die Verordnung ist nicht Gesetz und wird es auch dadurch nicht, daß ein im Reichstag gestellter Antrag, ihre Außerkraftsetzung zu verlangen, abgelehnt wird; denn die Ablehnung eines solchen Antrages steht mit der verfassungsmäßig erforderlichen Zustimmung zu einem Reichsgesetze nicht auf gleicher Linie. Die Ablehnung eines solchen Antrages ist daher auch ohne Einfluß auf das Recht des Kaisers, die Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths, sei es vor oder nach der Vorlegung an den Reichstag, ganz oder theilweise wieder aufzuheben (Stenogr. Ber. S. 793). (Vgl. Note 5 zu §. 5.)

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der beiden oben wiedergegebenen Verordnungen (betr. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, v. 24. Febr. 1882, und betr. die Verwendung giftiger Farben, v. 1. Mai 1882), verfahren worden. (S. die Erläuterungen zu denselben.) Bei der Berathung der letzteren ist in der Kommission, wie im Plenum des Reichstags ohne Widerspruch von irgend einer Seite anerkannt worden, daß der Reichstag derartige Verordnungen nicht wie andere Gesetzentwürfe amendiren könne; er sei nur befugt zu verlangen, daß sie (ganz oder theilweise) außer Kraft gesetzt werden und er könne die Abänderung einzelner Bestimmungen nur in Form von Resolutionen in Anregung bringen. (Stenogr. Ber. Anl., Bd. 5 S. 653, Bd. 2 S. 1436.)

2) **außer Kraft zu setzen.** Die Verordnungen treten durch den Beschluß des Reichstags nicht ipso jure außer Kraft; sondern sie sind außer Kraft zu setzen und dies geschieht wiederum durch eine Verordnung, welche der Kaiser erläßt. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie außer Kraft gesetzt werden, bestehen sie zu Recht. In Betreff der Verordnung über die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882, wurde der Beschluß des Reichstages, die §§. 2, 3 außer Kraft zu setzen, gefaßt, bevor der für das Inkrafttreten der ganzen Verordnung vorgesehene Termin herangekommen war; dieser Sachlage entsprach der Wortlaut der Kaiserlichen Verordnung v. 5. März 1883. (S. oben Zusätze zu §. 5 unter A.)

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

Zum Absatz 1.

1) **Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen.** Aus dem Eingange einer solchen Verordnung muß hervorgehen, daß sie „auf Grund“ des §. 5 oder 6 erlassen ist. Dies ist auch bei den auf Grund des §. 5 erlassenen Verordnungen (s. Zusätze zu §. 5) im Eingange derselben zum Ausdruck gebracht.

2) Wegen der Nebenstrafe der Einziehung vgl. Note 1 zu §. 15.

3) Eine Uebertretung der auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen kann mit einem Vergehen, bezw. Verbrechen wider §§. 10, No. 1, 12 bis 14, und falls auf Grund des §. 5 No. 2 das Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln unter einer ihrer Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten sein sollte, auch mit einem Vergehen wider §. 10 No. 2, bezw. §. 11 ideell konkurrieren. In einem solchen Falle kommt nach §. 73 Str. G. B. das Gesetz, welches die schwerste Strafe androht (also nicht §. 8) zur Anwendung. Es wäre aber unrichtig daraus zu folgern, daß die auf Grund des §. 5 erlassenen Verordnungen ohne eingreifende Wirkung wären. Was z. B. die Verordnung über die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882, anlangt, so besteht ihre Wirkung nicht bloß darin, daß im Falle der Verwendung der in derselben angegebenen Farben, da deren gesundheitsgefährliche Eigenschaft nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, die Feststellung des in den §§. 12, 13 bezeichneten strafbaren Vorzuges oder mindestens einer zur Anwendung des §. 14 erforderlichen Fahrlässigkeit wesentlich erleichtert ist, sondern auch darin, daß, sobald die Anwendung des härteren Strafgesetzes aus irgend einem Grunde ausgeschlossen ist, die Strafe des §. 8 für jede Zuwiderhandlung gegen das in der Verwirfung enthaltene Verbot ausgesprochen werden kann. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn die verbotenen Farben in einem so geringen Grade verwandt sind, daß der Gegenstand die menschliche Gesundheit zu beschädigen nicht geeignet war, oder wenn, sofern es sich um ein gewerbmäßiges Verkaufen oder Feilhalten handelt, die gesundheitsgefährliche Eigenschaft vor dem Verkaufen bezw. Feilhalten beseitigt, oder wenn der Gegenstand zu einem anderen Zwecke (nicht als Nahrungs- oder Genußmittel), verkauft oder feilgehalten war.

Eine ideelle Konkurrenz einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung, betr. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882, mit einem Vergehen wieder §. 12 No. 2 bezw. §. 14 wird kaum denkbar sein, da die Verordnung den Verkehr mit dem in derselben bezeichneten leicht entflammaren Petroleum nicht schlechthin, sondern nur unter Nichtbeachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln verbietet, also auch nicht das die bezeichnete Grenze der Entflammbarkeit überschreitende Petroleum als schlechthin gesundheitsgefährlich ansieht.

Zum Absatz 2.

4) Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen. Die Entwürfe lauteten: „Landesgesetzliche Vorschriften“ u. s. w.; darunter aber sollten hier, wie in andern Reichsgesetzen, die nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Staaten zulässigen Verordnungen mitbegriffen sein. Im Reichstag wurde daher das Wort: „landesrechtliche“ vorgezogen. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 868.)

5) Die Motive bemerken zur Begründung des Abs. 2: „Bereits oben ist bemerkt, daß und inwieweit neben den zu erlassenden Verordnungen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche über die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben und daß dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtfertigt, daß sie keine höhere Strafe androhen können, als die, welche für die Uebertretung der für das Reich erlassenen Verordnungen im ersten Absatz des §. 8 angedroht ist, woraus dann weiter folgt, daß, insoweit dergleichen zur Zeit bestehende landesgesetzliche Vorschriften eine höhere Strafe androhen sollten, auf eine höhere Strafe als einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen nicht erkannt werden kann. Würde der zweite Absatz des §. 8 gestrichen, so würden nach §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe über den Betrag von 150 Mark hinaus, Einziehung einzelner Gegenstände und Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein.“ (Mot. S. 18.)

Allerdings hatte die Bestimmung des Abs. 2 eine weitergreifende Bedeutung nach der Fassung des ersten Entwurfs, welcher dem Bundesrath das Ordnungsrecht über die Arten der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind, über die Beschaffenheit von Nahrungsmitteln, welche öffentlich verkauft werden u. s. w., beilegte. Nach der jetzigen Fassung des §. 5 ist die Vorschrift von geringerer Tragweite. Sie will verhüten, daß eine Handlung, welche für das Reich nur unter Androhung der Strafe einer Uebertretung verboten werden kann, durch landesrechtliche Vorschrift unter einer höheren Strafe (bis zu dem durch §. 5 des Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch bezeichneten Höchstbetrage) verboten werde, und für die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften folgt daraus, daß auf Grund derselben eine höhere Strafe, als Abs. 1 androht, nicht verhängt werden kann.

§. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

1) **den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider.** Wer z. B. noch nicht auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist, verweigert den Eintritt in die Aufbewahrungs- und Herstellungsräume mit Recht.

2) **den Eintritt in die Räumlichkeiten,** nämlich in diejenigen, in welche die Beamten der Polizei, sei es nach §. 2 oder §. 3 einzutreten befugt sind.

3) **die Entnahme einer Probe,** nach Maßgabe des §. 2.

4) **die Revision,** nach Maßgabe des §. 3.

5) **verweigert.** Der Thatbestand der Verweigerung kann in Worten, er kann auch in konkludenten Handlungen, in einem Verhalten liegen, welches sich als eine Verweigerung darstellt, z. B. wenn Jemand dem Beamten, welcher seine Absicht, in eine Räumlichkeit einzutreten erkennbar gemacht hat, die Eingangsthür vertritt oder sie verschließt, oder wenn Jemand dem ihm verständlich gemachten Verlangen nach Verabfolgung einer Probe ohne hinreichenden Hinderungsgrund nicht entspricht. Eine solche Unbotmäßigkeit genügt zur Anwendung des §. 9. Gewalt oder Drohung gehört nicht zum Thatbestande. Ist Gewalt oder Drohung angewandt, so können nach §. 73 des Str.G.B. die härteren Vorschriften der §§. 113 ff. desselben zur Anwendung kommen.

Vorbemerkungen zu den §§. 10 bis 17.

Die §§. 10 bis 17 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die in diesem Gesetz behandelte Materie die Vorschriften des Strafgesetzbuchs ergänzen sollen. (S. Einl. S. 5.) Das Strafgesetzbuch bedroht:

1. im Abschnitt 27, welcher die Ueberschrift: „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ trägt, in den §§. 324, 325 denjenigen, welcher „vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, in-

gleichem denjenigen, welcher solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt“, „mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus“; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Nach §. 326 ist, wenn die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, falls durch dieselbe ein Schade verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

2. Liegt eine solche Gefährdung der menschlichen Gesundheit, wie sie in §. 324 bezeichnet ist, nicht vor, so kann nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs die Handlung unter dem Gesichtspunkt der Vermögensbeschädigung strafbar sein und in dieser Beziehung wird im Wesentlichen nur die Strafvorschrift gegen den Betrug in Frage kommen. Nach §. 263 wird wegen Betruges bestraft,

„wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält. Der Versuch ist strafbar.“

Nach dieser Vorschrift kann die Verfälschung jeder Waare, also auch die der Nahrungs- und Genußmittel, bestraft werden, wenn die Kriterien des Betruges: gewinnjüchtige Absicht und Vermögensbeschädigung, verursacht durch einen auf die im Gesetz angegebene Weise erregten oder unterhaltenen Irrthum, festgestellt werden können.

3. Außerdem besteht nur noch die Vorschrift des §. 367 Nr. 7, wonach mit der Strafe einer Uebertretung (mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft und daneben fakultativ mit Einziehung) bestraft wird, „wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft“; und nach der in der Praxis festgehaltenen Meinung ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung dadurch bedingt, daß der Thäter von dem betreffenden Zustande der Gegenstände Kenntniß hatte oder, wenn dies nicht der Fall, daß seine Unkenntniß davon auf Fahrlässigkeit beruhte. (Erf. des Ober-Trib. zu Berlin vom 15. Jan. 1874 u. 15. Dez. 1875; Oppenhof, Rechtspr. des Ober-Trib. XV S. 30, XVI S. 797; — Erf. des höchsten Gerichtshofs zu München vom 3. Nov. 1873; Stenglein, Zeitschr. III S. 327; — Erf. des Ober-Appell.-Ger. zu Darmstadt vom 26. Okt. 1874; Entsch. dess. 74, II. B. 81.) Darauf, ob die Gegenstände zugleich gesundheitsgefährlich sind

oder nicht, kommt es nicht an; auch wenn sie es waren, tritt wie aus dem angeführten Beispiel (trichinenhaltiges Fleisch) sich ergibt, immer nur die angegebene geringe Strafe ein.

Das Gesetz hat nun in den §§. 12 bis 14 die Strafbestimmungen der §§. 324, 326 Str.-G.-B. in Betreff der Nahrungs- und Genußmittel, sowie in Betreff gewisser Gebrauchsgegenstände, sofern dieselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet sind, wesentlich erweitert und damit in diesen Fällen die Anwendung der völlig unzureichenden Bestimmung des §. 367 Nr. 7 beseitigt. In welcher Weise dies geschehen und in welchem Verhältnisse die Vorschriften der §§. 12 bis 14 zu denen des Strafgesetzbuchs stehen, wird zu diesen Paragraphen darzulegen sein. Hier ist nur zu betonen, daß in allen diesen Fällen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehört.

Aber auch in Betreff der Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln und des Verkehrs mit gefälschten und verdorbenen Nahrungs- und Genußmitteln (Gebrauchsgegenstände stehen hier nicht in Frage), mußten die oben zu 2 und 3 erwähnten Strafbestimmungen als unzureichend erachtet werden. Der Verfälscher als solcher ist in denselben gar nicht mit Strafe bedroht, sondern nur derjenige, welcher verfälschte Nahrungsmittel verkauft oder feilhält. Ist dieser nicht selbst der Verfälscher, so kann der letztere höchstens als Theilnehmer bestraft werden, wenn die Voraussetzungen der Theilnahme im Sinne der §§. 47 ff. vorliegen. Allerdings kann, wer verfälschte und verdorbene Nahrungsmittel feilhält oder verkauft, unter Umständen auch mit der Strafe des Betruges belegt werden, aber nur wenn die Momente des Thatbestandes desselben vorliegen, und diese sind oft nicht festzustellen. Namentlich ist bei den vielen Unredlichkeiten im täglichen Kleinverkehr mit Lebensmitteln die Erregung oder Unterhaltung des Irrthums schwer festzustellen, da bei diesem Verkehr nicht ganz präzise, unzweideutige Erklärungen in klaren, jedes Mißverständniß ausschließenden Worten abgegeben zu werden pflegen, die Erklärungen der Betheiligten vielmehr oft aus den mit den Worten verbundenen konkludenten Handlungen gefolgert werden müssen. Das Gesetz hat nun — ohne daß die Unwendbarkeit der Strafvorschrift gegen den Betrug dadurch irgendwie berührt wird — in §. 10 ein neues Vergehen konstruirt, welches milder als der Betrug, aber härter als die Uebertretung des §. 367 Nr. 7 Str.-G.-B. zu ahnden ist. Das neue Vergehen des §. 10 kann nur in Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel begangen werden. Die Gesundheitsbeschädigung gehört, abweichend von den Fällen des §. 324 des Str.-G.-B. bzw. der §§. 12 bis 14 dieses Gesetzes, nicht zum Thatbestande dieses Vergehens; nur „das gesetzgeberische Motiv ist“ (wie die Motive ausdrücklich betonen), „auch hier sanitärer Natur“; der Gesetzgeber glaubt sein Augenmerk darauf richten zu sollen, daß „der Konsument für sein Geld nicht Lebensmittel erhalte, welche, wenn sie auch seine Gesundheit nicht positiv zu schädigen geeignet sind, dennoch in Folge einer mit ihnen vorgenommenen Ver-

änderung den Nährwerth (oder Genußwerth) nicht haben und ihren Zweck aus diesem Grunde nicht vollaus erfüllen können.“ (Motive des ersten Entw. S. 17, des zweiten S. 19.) Ebenjowenig gehört die Vermögensbeschädigung zum Thatbestande des Vergehens. Das Wesentliche des neuen Vergehens ist vielmehr die Täuschung.

Dem dolosen Vergehen des §. 10 reiht sich sodann die kulpose Uebertretung des §. 11 an. Die Bestrafung der letzteren stimmt im Maße der Hauptstrafe, und abgesehen von der in den Nebenstrafen (Einziehung, Bekanntmachung §§. 15, 16) liegenden Verschärfung, mit der des §. 367 Nr. 7 des Str.G.B. überein.

Daneben ist die Vorschrift des §. 367 Nr. 7 für solche (dolose und kulpose) Fälle in Kraft geblieben, in welchen das Moment der Täuschung nicht in Frage steht. (Vergl. Note 13 zu §. 10, Note 3 zu §. 11.)

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel, nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

1) Was das Verhältniß der in Nr. 1 und 2 vorgesehenen Fälle zu einander anlangt, so bedroht die Vorschrift der Nr. 1 denjenigen, der zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht; die der Nr. 2 denjenigen, welcher wissentlich nachgemachte, verfälschte oder verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Die Motive (S. 20 ff.) gehen von der Begründung der Nr. 2 aus. In Nr. 2 wird der praktisch wichtigere und häufiger zur Feststellung gelangende Fall getroffen; Nr. 2 geht überdies weiter, als Nr. 1, weil die verdorbenen Nahrungs- und Genußmittel nur hier, nicht in Nr. 1, Platz gefunden haben. Durch die Nr. 2 wird aber das Nachmachen und Verfälschen selbst nicht getroffen. Nun

würden zwar, wenn die Nr. 1 fehlte, die Fabrikanten, da sie meistens nur zum Verkauf fabriziren, auch nach Nr. 2 strafbar sein, sobald sie das Fabrikat verkaufen oder feilhalten. Allein „es schien angezeigt, schon die Handlung des Fabrikanten unabhängig von dem Verkaufen und Feilhalten, und bevor es dazu gekommen, dem Strafgesetze zu unterwerfen, einmal um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafsjustiz in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen, und dann, um auch solche Fabrikanten mit dem Gesetze treffen zu können, welche lediglich für das Ausland fabriziren und ihre Fabrikate nur dorthin absetzen. In einem solchen Falle könnte es nämlich unter Umständen in Zweifel gezogen werden, ob eine nach Nr. 2 strafbare Handlung als im Inlande begangen anzusehen sei und ob demnach mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4 des Strafgesetzbuchs eine Verfolgung im Inland eintreten könne.“ (Mot. S. 22.)

Auf dieser Erwägung beruhte die Hinzufügung der Nr. 1, und bei der Redaktion wurde die Fälschung bezw. Verfälschung, als das zeitlich vorangehende Moment, in Nr. 1 dem Verkaufen und Feilhalten in Nr. 2 vorangestellt.

2) Der Thatbestand des in §. 10 vorgesehenen Vergehens ergibt sich im Unterschiede von dem Thatbestande des Betruges dahin:

a) Zum Thatbestande des Vergehens wider §. 10 (Nr. 1 und 2) gehört nicht, wie zu dem des Betruges, die „Absicht, sich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“, obwohl eine solche Absicht bei den durch §. 10 getroffenen Handlungen in der Regel vorhanden sein wird. (Mot. S. 22.)

b) Ebensowenig gehört zum Thatbestande des Vergehens wider §. 10, auch nicht im Falle der Nr. 2, eine Vermögensbeschädigung. Auch in dieser Beziehung erwies sich die Strafbestimmung des §. 263 des Str. G. B. als unwirksam; „die Feststellung der Vermögensbeschädigung mußte nämlich dann bedenklich erscheinen, wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte Nahrungsmittel oder Genussmittel gezahlt oder gefordert ist, das unverfälschte überhaupt nicht, und das verfälschte auch nicht besser, als es verkauft oder feilgehalten wurde, zu haben gewesen wäre.“ (Mot. S. 19.)

c) Bei beiden Vergehen kommt das Moment der Täuschung vor, aber doch in ganz verschiedener Art. Beim Betruge muß die Vermögensbeschädigung dadurch entstanden sein, daß der Thäter „durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt“. Nach §. 10 ist nur erforderlich eine zur Täuschung Anderer geeignete Handlung von der daselbst bezeichneten Art, begangen mit der Absicht zu täuschen oder aber mit dem Bewußtsein, daß die Handlung zu täuschen geeignet sei. Zur Irrthumserrregung beim Betruge ist eine positive, auf diesen Zweck gerichtete Handlung erforderlich; ein lediglich negatives Verhalten, ein Verschweigen genügt im Allgemeinen nicht, auch wenn der Thäter sich bewußt war, daß aus seinem Schweigen thatächlich unrichtige Fol-

gerungen gezogen werden können; ein Verschweigen kann nach der in der Substanz herrschenden Ansicht nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen sich als ein (positives) „Unterdrücken wahrer Thatfachen“ darstellen, insbesondere dann, wenn es ein pflichtwidriges ist, d. h. wenn durch das Schweigen die Pflicht zur Angabe gewisser Thatfachen verletzt wird, und diese Pflicht kann ausdrücklich übernommen sein oder durch die von dem Thäter vorgenommenen Handlungen begründet werden. (Oppenhof, Strafgesetzbuch, Note 52 zu §. 263.) Abweichend von diesen für die Anwendung des §. 263 des Str. G. B. maßgebenden Grundsätzen geht der Gesetzgeber in §. 10 Nr. 2 davon aus „daß, wer Nahrungs- oder Genußmittel feilhält oder verkauft, nicht bloß jede Erregung eines Irrthums durch eines der in §. 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern Alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen. Ist dem Händler bekannt, daß die Waare verdorben, nachgemacht oder verfälscht ist, so muß er dies ausdrücklich sagen oder sonst erkennbar machen. Wer wissentlich dergleichen Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, soll daher nicht mehr der milderen Strafe des §. 367 Nr. 7, sondern der hier angebrohten härteren unterliegen.“ (Mot. S. 20.)

Demjenigen, welcher Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, ist also die Pflicht auferlegt, die Wahrheit zu sagen. Er verletzt diese Pflicht und unterliegt der Vorschrift des §. 10 Nr. 2, wenn er „wissentlich verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkauf gekommen, so genügt es, daß der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer verschwiegen hat. Liegt ein bloßes Feilhalten vor, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das bloße Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muß es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.“ (Mot. S. 21, 22.) Das entscheidende Moment ist also die Täuschung über die Beschaffenheit der Waare, nicht über deren Werth; beides wird meistens, muß aber nicht nothwendiger Weise zusammenreffen. (v. Schwarz, die strafrechtlichen Bestimmungen im Ges. vom 14. Mai 1879, im Gerichtsaaal, Bd. 31, S. 88.) Darauf kommt es ferner nicht an, ob es dem Thäter gelungen ist, den Käufer oder Kauflustigen in einen Irrthum zu versetzen. Aber es wird diesen Grundsätzen entsprechend auch im Falle der Nr. 1 die Feststellung verlangt, daß der Fälscher „zum Zwecke der Täuschung“ d. h. in der Absicht zu täuschen, gehandelt habe. Und dies wird im Falle der Nr. 1 besonders genau zu prüfen und nicht ohne Weiteres immer dann anzunehmen sein, wenn Jemand Nahrungs- oder Genußmittel nachgemacht oder in irgend einer

Weise verändert, sondern nur dann, wenn er zugleich die Absicht, zu täuschen, auf irgend eine Weise bereits an den Tag gelegt hat.

3) Die auf Täuschung Anderer abzielende Handlung (s. Note 2) besteht im Falle der Nr. 1 im **Nachmachen** oder **Verfälschen** von Nahrungs- oder Genußmitteln, in dem der Nr. 2 im Verkaufen oder Feilhalten von verdorbenen, **nachgemachten** oder **verfälschten** Nahrungs- oder Genußmitteln. (Wegen der verdorbenen s. Note 5.) Das Nachmachen und das Verfälschen sind nebeneinander gestellt, genau wie bei der Münzfälschung (Str. G. B. §§. 147, 148: „nachgemachtes oder verfälschtes Geld“) und ähnlich wie bei der Urkundenfälschung (§. 267 „verfälscht oder fälschlich anfertigt“), §. 363 („falsch anfertigt oder verfälscht“), während die Vorschrift in §. 367 Nr. 7 sich nur auf „verfälschte (und verdorbene) Gewaaren und Getränke“ bezieht.

Im Sinne dieses Gesetzes wird man als zum Zweck der Täuschung **nachgemacht** ein Nahrungs- oder Genußmittel anzusehen haben, welches einem anderen (dem ächten) nachgemacht, nachgebildet ist, aber nur den Schein, nicht das Wesen und den Gehalt desselben hat, indem es ganz oder zu einem wesentlichen Theile aus fremdartigen Stoffen künstlich hergestellt ist. Unter Nachmachen ist, wie das Reichsgericht sagt, zu verstehen „die Herstellung eines Nahrungsmittels in der Weise und zu dem Zwecke, daß es ein anderes zu sein scheint, als es in Wirklichkeit ist“ (Art. I. 15. Mai 1882. — Rechtspr. IV, 485). Nachgemachter Wein wäre daher derjenige, welcher wesentlich aus anderen Stoffen, als Traubensaft, nachgemachte Butter diejenige, welche wesentlich aus anderen Fettstoffen als derjenigen der Milch, nachgemachtes Bier solches, welches wesentlich aus anderen Stoffen als aus Cerealien und Hopfen künstlich hergestellt ist. [In dem dem cit. Art. I. 15. Mai 1882 zu Grunde liegenden Falle war f. g. Schwartenmagaz — abweichend von der am Thatorthe bestehenden Gewohnheit — nicht aus Blut, geschnittenem Fleisch, Schwarte und Speck vom Schweine, sondern aus zwei Dritteln aus Sehnen, f. g. Ruttelflecke, im Uebrigen aus Blut und wenig Fett hergestellt.] Vergl. Schwarze a. a. D. S. 96.

4) Wird der Begriff des **Nachmachens** im Allgemeinen Schwierigkeiten nicht bereiten, so ist der Begriff des **Verfälschens** schwieriger zu präzisiren. Der Erörterung, was darunter zu verstehen (s. Note 5), ist Folgendes vorauszuschicken:

a) Was zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzes anlangt, so hatte die von dem Kaiserlichen Gesundheits-Amt berufene Kommission von Sachverständigen es als einen Mißstand bezeichnet, daß es an einer gesetzlichen Definition des Begriffs der Verfälschung fehle; derselbe sei in der Praxis häufig zu eng gefaßt, nämlich auf den Fall einer substantziellen Verschlechterung der Waare beschränkt worden. Dieser Anregung entsprechend wurde der Versuch einer solchen Definition schon im ersten Entwurfe gemacht. Die Fassung desselben lautete:

Mit u. f. w. wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel, nachmacht oder mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder fälschlich mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Die erste Reichstagskommission schloß sich diesem Gedanken im Wesentlichen an und änderte nur den Ausdruck desselben dahin ab: Mit u. f. w. wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nr. 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Die Kommission zerlegte in dieser Weise den Begriff der Verfälschung in die beiden Fälle, welche ihr allein möglich schienen, und strich daher die Worte des Entwurfs „oder in anderer Weise“ als entbehrlich. Außerdem aber schaltete sie die Worte: „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“ ein, um eine im Handel und Verkehr übliche, wenn auch nicht ganz richtige, so doch zu täuschen nicht geeignete Bezeichnung gegen die Strafe des §. zu schützen. (Erster Kommiss. Ber. S. 16 bis 22.)

Der zweite Entwurf eignete sich diese Fassung an; nur die letztgedachten eingeschalteten Worte wurden wieder gestrichen, weil dadurch auch unsoliden Handels- und Geschäftsgebräuchen ein unverdienter Schutz gewährt werden würde und die soliden Gebräuche schon durch die Worte: „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“ hinreichend geschützt seien. §. 10 lautete demnach:

Mit u. f. w. wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;
2. wer u. f. w. (wie vorhin angegeben).

In der zweiten Reichstagskommission wurde die in Nr. 1

enthaltene Definition des Begriffs „Verfälschung“ als mißlungen bezeichnet; namentlich wurden die Worte „daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versteht“ als zu weitgehend angefochten. Von einer Seite wurde der Gedanke angeregt, im Wege der Verordnung den Begriff der einzelnen Nahrungs- und Genußmittel zu präzisiren, also gleichsam Legaldefinitionen von Bier, Wein, Milch, Chocolate u. s. w. aufzustellen; dieser Gedanke fand indessen den Beifall der Mehrheit nicht, weil das nicht Sache der Gesetzgebung oder Verordnung sei, vielmehr im einzelnen Falle nach den Grundsätzen der Wissenschaft festzustellen sein werde, ob der vorliegende Gegenstand als Bier, als Wein u. s. w. zu erachten sei oder nicht. Auf der anderen Seite wurde der Antrag gestellt, die ganze Definition des Begriffs der Verfälschung zu beseitigen; dieser Antrag wurde in der Kommission zwar abgelehnt (zweiter Kommiss.-Ber. S. 7 bis 10), in der zweiten Berathung des Plenums aber wiederholt und nach eingehender Diskussion angenommen (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 795 bis 811).

In der dritten Berathung wurde eine Wiederherstellung der Fassung der ersten Reichstagskommission, namentlich wegen der Worte: „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“ beantragt, aber abgelehnt, und der §. nach den Beschlüssen der zweiten Berathung unverändert angenommen (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 869 bis 876).

Somit ist der Versuch einer gesetzlichen Definition des Begriffs „Verfälschung“ schließlich wieder aufgegeben und die Klarstellung desselben bleibt, wie dies in Betreff des §. 367 Nr. 7 Str.G.B. der Fall gewesen war, lediglich der Rechtsübung und der Wissenschaft überlassen.

b) Fragt man, inwieweit, etwa vor Erlass des Gesetzes, eine solche Klarstellung dem §. 367 Nr. 7 Str.G.B. gegenüber stattgefunden hat, so ergiebt die Entstehungsgeschichte dieser letzteren Bestimmung und die Judikatur, welche sich an dieselbe geknüpft hat, kein wesentliches Material.

Bei der Berathung des §. 367 Nr. 7 ist der Begriff der „Verfälschung“ eingehend nicht erörtert worden. In der mit der Vorberathung des Strafgesetzbuchs betrauten Reichstagskommission war im Anschluß an einige Petitionen, in welchen gesetzliche Maßregeln gegen die f. g. Weinverfälschung verlangt wurden, der Antrag gestellt, denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der „Getränke, die durch Zusatz von Zucker oder Traubenzucker oder anderen Stoffen fabrizirt sind, ohne Angabe der Zubereitung oder auf ausdrückliches Befragen als reingehaltene oder Naturweine verkauft.“ Der Antrag wurde abgelehnt, weil im Allgemeinen es sich nicht rechtfertigen würde, die Weinzubereitung (es wurde nur das Chaptalisiren und Gallisiren erwähnt), welche unter Umständen nützlich, ja sogar nothwendig sein könne, zu verbieten; der Zusatz von Zucker allein, insbesondere der von reinem Kandiszucker, sei eine Verbesserung; der Zusatz von schädlichen Stoffen falle bereits unter §. 367 Nr. 7; der Zusatz von unschädlichen Stoffen aber könne überhaupt nicht verboten werden; eine wirkliche Fälschung, welche dann vorliege, „wenn

dadurch die Natur der Sache verändert werde (was die Franzosen „dénaturer le vin“ nennen), sei als Betrug strafbar, und unter diesen Gesichtspunkt gehöre auch der in dem oben erwähnten Antrag vorgesehene Fall; im Uebrigen müsse man es dem Handel und Wandel überlassen, sich gegen Nachtheil durch eine Konventionalstrafe zu schützen. Dem Antrage der Kommission gemäß wurde im Plenum ohne Diskussion beschlossen, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen (Sten. Ber. des Reichstags 1870 Bd. 2 S. 766).

Die Judikatur der früheren höchsten Landes-Gerichte hat sich vor dem Erlaß des neuen Gesetzes über den Begriff der Verfälschung auszusprechen selten Gelegenheit gehabt, da Uebertretungen nach der Strafprozeßgesetzgebung der meisten Staaten nicht zur Entscheidung jener Gerichtshöfe gelangen konnten. In Bayern ist dies zwar mehrfach vorgekommen; die Entscheidungen betreffen aber nur ziemlich vereinzelte Fälle. (Der höchste Gerichtshof in München hat in einem Erkenntniße vom 14. Januar 1876 ausgeführt, daß die Fälschung eines Getränkes vorhanden sei, wenn bei den ohne weitere Zubereitung zum Genusse kommenden Getränken eine Beigabe fremdartiger Stoffe stattgefunden hat, welche naturgemäß nicht dazu gehören, oder wenn bei der Zubereitung von Getränken, welche einer solchen zum Zwecke des Genusses bedürfen, andere Stoffe zur Verwendung kommen, als die, welche zur bestimmungs- oder ordnungsmäßigen Herstellung erforderlich sind. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der Gerichtshof es nicht für eine Verfälschung erachtet, wenn zur Vereitung von Ziegenmilch außer Ziegenmilch auch eine Quantität Kuhmilch verwandt werde, weil der Zusatz dieser letzteren zur schwachhaften Herstellung von Ziegenmilch als dienlich zu erachten, dabei herkömmlich und zu gewissen Zeiten selbst nothwendig sei. Dagegen hat er in einem Erkenntniße vom 26. Januar 1877 angenommen, daß der Zusatz einer größeren Quantität von Wasser und Sprit zum Wein, und in einem Erkenntniße vom 10. Februar 1877, daß der Zusatz von Schweinesfett zum Rinderschmalz eine Verfälschung sei. In einem Erkenntniß vom 26. März 1877 wurde ferner angenommen, daß eine Verfälschung des Bieres vorliege, wenn demselben, um ihm eine dunklere Farbe zu geben, sogenannte aus zu Karamel gebranntem Zucker bestehende Biercouleur zugesetzt worden, weil dies ein fremdartiger, zur ordnungsmäßigen Vereitung des Biers nicht zugehöriger Stoff sei und dessen Beimischung zum Farbmalz überdies gegen die ausdrückliche Bestimmung des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 Art. 7 verstoße [Stenglein, Zeitschr. r. VI, 85; VII, 216, 217; Sammlung v. Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern, VI, 12; VII, 53, 105].)

c) Muß bei dieser Lage der Sache die Frage, was eine Verfälschung ist, der Doktrin und der Praxis überlassen bleiben, so werden doch zunächst die Ausführungen, welche die von dem R. Gesundheits-Amt berufene Sachverständigen-Kommission in den „Materialien“ (s. S. 118 ff.) niedergelegt hat, wenigstens für die darin behandelten Gegenstände als Anhalt zu dienen geeignet sein, freilich mit der Maßgabe,

welche sich aus dem angegebenen Vorbehalt (s. Einleitung S. 8 Note ***) und S. 116 ff.) ergibt. Indessen giebt es gewisse allgemeine Gesichtspunkte, von welchen bei Entscheidung der Frage, ob eine Verfälschung vorliegt, auszugehen sein wird. Und in dieser Beziehung wird der von der eben erwähnten Sachverständigen-Kommission angeregte, in beiden Entwürfen des Gesetzes gemachte, von beiden Reichstagskommissionen gebilligte Versuch einer Definition, wenn er auch keine gesetzliche Geltung hat, doch Anspruch auf Beachtung vom Standpunkte der Doktrin haben, wie er dieselbe denn auch in der Rechtsprechung der Gerichte und insbesondere des Reichsgerichts in umfassendem Maße gefunden hat. (Vergl. die weiterhin citirten Urtheile des Reichsgerichts, insbes. Art. I. 15. Dezbr. 84; Rechtspr. VI, S. 822.) Auch von denjenigen, welche jene Definition aus dem Gesetze entfernt haben wollten, weil dieselbe gefährlich und die Aufstellung solcher Definitionen überhaupt im Strafgesetzbuch nicht gebräuchlich sei, wurde ausdrücklich zugegeben, daß die Definition nicht „inorrekt“, sondern im Großen und Ganzen richtig sei (Sten. Bericht 1879 Bd. 2, Abg. Baer S. 796, 870, v. Flottwell S. 806); daß die vorgeschlagene Definition, „sich denn doch jeder Richter selbst vorlegen“ müsse, daß er „nach diesen beiden Kategorien hin im einzelnen Falle zu prüfen habe, ob eine Verschlechterung oder der Schein einer besseren Beschaffenheit vorliege“ (v. Flottwell S. 807).

Nach dem zweiten Entwurfe sollte nun eine Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln entweder darin gefunden werden, daß dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder darin, daß dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen werden. Die Begründung dieser Definition in den Motiven geht davon aus, eine strafbare Handlung sei darin allein, daß ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verändert, verschlechtert sei, nicht zu erkennen; wer künstlich hergestellten Wein als Kunstwein feilbiete, begehe nichts Strafbares. Die Motive fahren sodann fort:

„Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versteht sie mit dem Anschein einer

besseren Beschaffenheit. Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahamen der Milch) oder Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier u. s. w.) — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, das heißt unter Verschweigung der Verschlechterung oder unter Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, feilhält.“ (Mot. S. 20, 21.)

5) Da das Wesentliche des Vergehens wider §. 10 in dem Moment der Täuschung besteht, so wird bei allen Arten der **Verfälschung**, insbesondere wenn es sich um ein Nahrungs- oder Genußmittel handelt, welches nicht in einem unveränderten Naturprodukte besteht, sondern eine Fabrikation, eine Herstellung erheischt, die Frage, ob eine Verfälschung vorliege, nur auf der Grundlage einer bestimmten Norm und also, wenn es sich um einen künstlich hergestellten Gegenstand handelt, auf der Grundlage der normalen Herstellungs- und Fabrikationsmethode zu beantworten sein. Welche Eigenschaften die Waare in normalem Zustande haben müsse, bzw. welche Methode der Herstellung die normale sei, darüber werden für die einzelnen Nahrungs- und Genußmittel nicht überall dieselben generell gültigen Grundsätze angegeben werden können; denn die Erfahrung bestätigt, daß je nach der an dem einen oder anderen Ort herrschenden Ansicht die eine oder die andere Beschaffenheit als die normale, d. h. als diejenige anzusehen ist, welche unter der üblichen Bezeichnung verstanden und beim Kaufe vom Publikum erwartet wird. Beispielsweise ist eine Verfälschung von Kostbratwürsten durch einen geringen Zusatz von Semmeln (zu 5 Kilogramm Fleisch Semmel für 10 bis 12 Pfennige) nicht anzunehmen, wenn dem Publikum in der betreffenden Gegend ein solcher Zusatz „keineswegs eine unbekannte oder unerwartete Beimischung ist“, im Gegenteil „nach der Ansicht“ desselben „Semmeln in eine wohlschmeckende Bratwurst gehören.“ [Urt. III. 21. Dezember 1882 (Instanzgericht: Gera) — nicht abgedr. Anders, Urt. I. 4. Oktober 1883; s. weiterhin unter I.] Bei abgeschlossenen Lieferungs-Geschäften wird die Norm aus der Intention der Parteien, also daraus zu entnehmen sein, welche Eigenschaften der Waare bei reellem Verkehr zu erwarten gewesen wären, und darum wird unter den Begriff der Verfälschung dasjenige Verfahren nicht fallen, welches durch bekannte, an sich nicht verwerfliche, weil dem soliden Geschäftsherkommen entsprechende Gebräuche hergebracht ist, sofern es nicht etwa im einzelnen Fall der ausdrücklichen Vereinbarung widerspricht. (Urt. III. 18. Februar 1882 — Entsch. VI, 51; Rechtspr. IV, 174; Urt. III. 21. Dez. 1882 — ungedr.). Dies vorausgeschickt, sind die Fälle der Verfälschung nach ihren beiden Hauptkategorien zu sondern.

I. Daß eine substanzielle Verschlechterung der Sache durch Stoffzusatz oder Stoffentnahme (z. B. durch Zusatz von Wasser

zur Milch, durch Abrahmen der Milch) als eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes aufzufassen sei, kann nicht zweifelhaft sein und ist auch bei der Berathung im Reichstage von keiner Seite bestritten worden. Freilich muß es eine Verschlechterung sein, welche in der Absicht der Täuschung vorgenommen wird; und eine solche liegt z. B. nicht vor, wenn südliche (z. B. spanische) Weine mit dem betreffenden Quantum Sprit versetzt sind, welches erforderlich ist, um sie transportfähig zu machen (Stenogr. Ber. S. 797, 799). Als Fälle derartiger Verfälschung durch substantielle Verschlechterung sind aus der Rechtsprechung folgende Beispiele anzuführen: Die Mischung von etwa 60% Naturwein und einem künstlichen Fabrikat, welche mit Wasser oder Kunstwein verdünnt, aufgefärbt, mit Alkohol animirt und als Wein verkauft wird; (Art. I. 1. Nov. 1880 — Entsch. II, 418; Br. II, 533; D. S. Z. V, 157; die Mischung von Wein mit einem erheblichen Quantum von Wasser und Alkohol; (Art. III. 14. Juni 1883 — Br. VIII, 220;) die Mischung von Weizengries und Maigries, als Weizengries verkauft; (Art. III. 13. Nov. 1880 — Entsch. III, 234; Rechtspr. II, 506; die Mischung von Roggenschrot mit Mais, der erfolgten Bestellung gemäß als reines Roggenschrot geliefert; (Art. I. 6. Nov. 1882 — Br. VI, 453;) die Verfälschung von Tabak dadurch, daß demselben ein erheblicher Zusatz, bestehend aus den minderwerthigen holzigen, Nikotin nicht enthaltenden Theilen der Tabakpflanze, nachdem dieselben mit Kastanienbraun oder Rußbraun gefärbt worden, beigemischt wird; (Art. III. 4. Juni 1881 — Entsch. IV, 311; Rechtspr. III, 376; Br. IV, 128;) die Mischung von gutem Bier mit abgestandenem und verunreinigtem Bier und sonstigen heterogenen Stoffen; (Art. II. 25. April 1882 — ungedr.;) deßgl. der Zusatz von unreinem, (unvergärbare Substanzen enthaltenden und die Bildung von Fuselöl ermöglichenden) Traubenzucker zum Bier, (wobei es als gleichgültig zu erachten ist, daß das Brausteuergezet vom 31. März 1872 den Traubenzucker als Malzsurrogat aufführt und sogar mit dem höchsten Satz zur Besteuerung heranzieht;) (Art. II. 4. März 1884 — Rechtspr. VI, 170; Br. IX, 507;) bei Würsten der Zusatz von einem aus Kartoffelstärke und Wasser hergestelltem Teig zum Fleisch, im Widerspruch mit der am Orte der Herstellung bestehenden Gewohnheit, nach welcher unter der betreffenden Bezeichnung nur reine Fleischwürste verstanden werden. (Art. I. 4. Oktbr. 1883 — ungedr.).

Der Thatbestand der Verfälschung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch die verfälschte Waare ein im realen Verkehr vorkommender und als Nahrungsmittel begehrter Artikel ist, sofern sie nur derjenige Artikel nicht ist, welcher bei der Bestellung bezw. dem Verkauf verlangt bezw. übergeben wurde; denn diesem gegenüber ist sie eine verfälschte Waare. (Art. III. 13. Novbr. 1880 — s. oben.)

II. Der andere Fall, der des Versehens mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit, erregte bei der Berathung im Reichstage Bedenken. Es wurde sogar der Antrag gestellt, diesen zweiten Fall einfach zu streichen und die vorgeschlagene Definition auf den ersten Fall zu beschränken, dieser Antrag jedoch abgelehnt, (Stenogr.

Ber. S. 807, 875) indem geltend gemacht wurde, daß der erste Fall, der der Verschlechterung der Sache, keineswegs alle Arten der Verfälschung in sich begreife und daß man wohl die Definition aus dem Gesetze ganz entfernen und sie dem Richter überlassen, aber nicht eine unrichtige, weil viel zu enge Definition in das Gesetz aufnehmen könne. Andererseits fürchtete man aber doch zu weit zu gehen, wenn man eine Verfälschung in jedem „Versehen mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit“ finden wolle; von einer Seite wurde betont, auch hier müsse mindestens eine substantielle Veränderung der Sache vorliegen; in der bloßen unrichtigen Emballirung oder Etikettirung liege eine Verfälschung niemals. Dies letztere wurde namentlich in Betreff der Ursprungsangabe beim Wein geltend gemacht und hauptsächlich, um einer mißverständlichen Anwendung des Gesetzes in dieser Beziehung entgegenzutreten, hatte die erste Reichstagskommission die Einschaltung der Worte: „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“ vorgeschlagen; der Vorschlag hatte sogar, nachdem der zweite Entwurf jene Worte wieder gestrichen hatte und die zweite Reichstagskommission dem beigetreten war, in der zweiten und dritten Verathung des Reichstags wiederholt (Stenogr. Ber. S. 810, 875). Zur Begründung jenes Antrages wurde ausgeführt, daß es ein stehender Geschäftsgebrauch sei, z. B. mit der Bezeichnung „Hochheimer“ nicht bloß den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei; dergleichen Handels- oder Geschäftsgebräuche verdienten Schutz; freilich solle ein solcher Schutz nur den im soliden Verkehr üblich gewordenen, aus dessen Natur sich ergebenden Gebräuchen zu Theil werden, nicht jeder üblich gewordenen, vielleicht auf Täuschung abzielenden Manipulation. Dieser Ausführung wurde zwar entgegengehalten, das Gesetz wolle nur die Verfälschungen treffen, welche „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“ begangen würden, und dies vom Richter besonders festzustellende Moment würde nicht vorliegen, wenn, wie in jenem Beispiel, mit Rücksicht auf einen im soliden Verkehr bestehenden Gebrauch von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein könne; jene Einschaltung sei daher einerseits entbehrlich, andrerseits aber gefährlich, weil dadurch auch manchen bestehenden Gebräuchen ein Schutz gewährt werden würde, den sie nicht verdienen (Mot. des zweiten Entw. S. 21). Indessen trugen doch die erwähnten Bedenken dazu bei, die Mehrheit des Reichstags dafür zu gewinnen, daß das Gesetz ganz davon abzusehen habe, eine allgemeine Definition zu geben und daß der Richter in einzelnen Fälle festzustellen habe, was Verfälschung sei.

1. Nach dem vorstehend Angeführten wird also eine Verfälschung zunächst dann unbedenklich anzunehmen sein, wenn in der Absicht zu täuschen oder mit dem Bewußtsein, daß Andere dadurch getäuscht werden, einem Nahrungs- oder Genußmittel der Schein einer besseren Beschaffenheit durch substantielle Veränderung (die an sich keine Verschlechterung zu sein braucht!) verliehen wird; z. B. wenn gering-

haltigem Weine der Anschein einer vorzüglichen Sorte, verdorbenem oder sonst schlechtem Biere der Anschein guten Bieres, sei es durch Zusatz von (wenn auch unschädlichen) Farbstoffen, sei es durch künstliche Bouquets, durch Entsäuerungsmittel u. s. w. gegeben wird. Wo jener Dolus fehlt, wird man freilich eine Verfälschung auch bei einer solchen substantiellen Veränderung nicht annehmen können. Das Gelbfärben der Butter wird demnach als eine Verfälschung sich nicht auffassen lassen, insoweit es nur deswegen geschieht, weil diese Farbe von den Konsumenten vorgezogen wird und die Absicht einer Täuschung aus den Umständen nicht zu entnehmen ist; hätte der Abnehmer aber ausdrücklich s. g. Maibutter verlangt und würde nun weiße Winterbutter gelb gefärbt, um ihr den Anschein der Maibutter zu geben, so würde darin zweifelsohne eine Verfälschung liegen (Sten. Ber. S. 796, 797, 801, 803, 807). Ähnlich liegt die Sache in Betreff des Grünfärbens des Kaffees (a. a. O. 801, 808). Bei manchen Manipulationen, welche den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben geeignet sind, wird freilich die Absicht der Täuschung ohne Weiteres klar sein, weil eine andere Absicht nicht denkbar ist, so z. B., wenn extrahirten Theeblättern durch Bestäuber der Anschein nicht gebrauchter gegeben wird, wenn sauer gewordenes Bier entsäuert und ihm durch Hineinpumpen von Luft der Anschein eines unverdorbenen Bieres, wenn altem Fleische durch Bestreichen mit den betreffenden Stoffen der Anschein frischen Fleisches gegeben wird, wenn einer Wurst, welche zum größeren Theile aus Kleister oder Weißbrod und nicht aus Fleisch besteht und welche als Wurst unbedenklich feilgehalten werden könnte, durch künstliche Färbung der Anschein einer Fleischwurst gegeben wird.

Diese Grundsätze sind auch in der Rechtsprechung im Wesentlichen festgehalten. Als Fälle, in welchen ohne Rechtsirrtum eine Verfälschung durch Verleihen des Scheins einer besseren Beschaffenheit angenommen ist, sind beispielsweise anzuführen: Die Färbung der Kiemen von Fischen mittels rother Farbe, um ihnen das Ansehen frischer Fische zu geben (Urt. II. 2. Dez. 1881 — Entsch. V, 178; Rechtspr. III, 761; Br. V, 35); die Färbung von Wurst mittels eines Farbstoffes, um die Farbe frischer Waare auch für die Zeit zu erhalten, in welcher ohne diese Manipulation sich durch Veränderung der natürlichen Farbe zeigen müßte, daß die Waare nicht frisch ist; (Urt. III. 18. Febr. 1882 — Entsch. VI, 51; Rechtspr. IV, 174); die Färbung von Himbeerliqueur mit Fuchsin, um den zu geringen Gehalt an natürlichem Himbeerjast zu verdecken (Urt. IV. 24. Febr. 1882 — Rechtspr. IV, 194). Dagegen wird in dem Färben eines weißen Weines durch künstliche Mittel (Malvenblüthe), so daß er wie Rothwein ausseht, ohne Weiteres noch nicht eine Verfälschung liegen, sofern nicht die Absicht der Täuschung dargethan ist, also dieser Umstand beim Verkauf verschwiegen, oder der Wein unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung (als natürlicher Rothwein) feilgehalten ist. (Urt. I. 10. Febr. 1881 — Entsch. III, 380; Rechtspr. III, 31.)

Was speziell die Bierbereitung und den Erfaß der dazu wesent-

lichen Stoffe (Malz und Hopfen) durch Surrogate anlangt, so ist die Frage, inwieweit im Falle der Verwendung von Surrogaten (Süßholz, s. g. Biercouleur u. s. w.) eine Verfälschung durch Verleihung des Scheins einer besseren Beschaffenheit zu finden sei, wesentlich danach zu entscheiden, welches Fabrikat man nach den am Orte der Herstellung maßgebenden Anschauungen bezw. gesetzlichen Vorschriften unter der Bezeichnung „Bier“ zu erwarten berechtigt ist. In dieser Beziehung nimmt Bayern eine exceptionelle Stellung ein. Nach dem bayerischen Malzausschlaggesetz vom 16. Mai 1868 §§. 7, 71 (Gesetzbl. S. 461), bezw. 18. August 1879 (Gesetzbl. S. 844) [vergl. auch Ges. 23. Mai 1846, Landtagsabschied 1. Juli 1856 Absch. III. §. 29] ist die Verwendung irgend welcher anderen Stoffe als Malz (beim Braubier: Gerstenmalz) und Hopfen, sei es als Zusatz zu diesen Stoffen oder Ersatz derselben, mit Strafe bedroht. Diese Strafe ist verwirkt, wenn irgend welche andere Stoffe verwandt werden, ohne daß es auf die Absicht des Thäters dabei ankommt (Art. I. 18. Dezbr. 1882, 5. Juli 1883, 31. März, 1884, 15. Dezbr. 1884. — Entsch. VII, 314; VIII, 434; X, 266; XII, 94; Rechtspr. IV, 876; V, 495; VI, 249, 814, 819). Meistens wird darin zugleich ein Vergehen gegen §. 10 liegen. Denn wird in Bayern der Geschmack durch Zusatz eines fremdartigen Stoffes, insbesondere eines Zuckersstoffes, welcher bei gesetzlich vorgeschriebener Zusammensetzung nur im Malz enthalten ist, verbessert, oder wird dem Bier durch einen fremdartigen Stoff (z. B. Biercouleur) der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, so wird dadurch die Täuschung hervorgerufen, daß sich in dem Bier ein größeres Malzquantum befinde, als darin wirklich vorhanden ist; das Fabrikat ist dann nicht ein normales, nicht ein solches, wie das Publikum es voraussetzen befugt ist. (Vergl. die vorhin angeführten Urtheile, insbesondere das vom 15. Dezbr. 1884 — Entsch. XI, 94; Rechtspr. VI, 819.) Ausgeschlossen ist es aber nicht, daß, wenn der zugesetzte Stoff irgend welchen Einfluß auf die Qualität des Biers, dessen Geschmack oder auch nur dessen Farbe und Aussehen nicht haben konnte und gehabt hat, auch nicht in der Absicht zu täuschen zugesetzt ist, ein Vergehen wider §. 10 nicht vorliegt (Beisp.: Zusatz eines kleinen Quantums Salicylsäure zur Gese, um dieselbe vor Pilzbildung und Fäulniß zu schützen, Art. I. 15. Dezbr. 1882; — Rechtspr. VI, 814). Wenn dagegen nach dem Gesetz bezw. der Gewohnheit des Ortes der Herstellung auch „ein aus Surrogaten hergestelltes Getränk als Bier versteuert und konsumirt zu werden pflegt, so wird aus der Beifügung von anderen Stoffen außer Malz und Hopfen, eine Verfälschung nicht ohne Weiteres gefolgert werden können, vorausgesetzt, daß dem Produkt nicht etwa eine Bezeichnung gegeben wird, welche, wie z. B. die Bezeichnung: „bayerisches Bier“ begriffsmäßig die Verwendung von Surrogaten ausschließt.“ (Art. I. 18. Dez. 1882 — s. oben.) [In einem Falle, in welchem der in Sachsen wohnhafte Angeklagte jedem Gebräu etwa 4 Pfund pulverisirtes Süßholz zugesetzt hatte, um das Bier vollmündiger zu machen, dennoch aber freigesprochen war, weil durch den Zusatz das Bier nicht verschlechtert sei, hat das Reichsgericht vernichtet und ausgesührt, daß der objektive

Maßstab für Beurtheilung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, die Ansicht des soliden und reellen Verkehrs darüber bilde“, was hinsichtlich der zu verwendenden Stoffe „die ordnungsmäßige Fabrikation verlange und erlaube“, wobei freilich anerkannt werden müsse, daß nicht jede Veränderung der üblichen Bereitungsart bezw. jede Verbesserung derselben ausgeschlossen sei und daß es in subjektiver Beziehung außerdem darauf ankomme, ob der Angeklagte zu täuschen beabsichtigt habe. (Art. III. 20. Novbr. 82. [Ger. I. Instanz: Chemnitz] — Entsch. VII, 337; Rechtpr. IV, 826; Br. VII, 42.) Anders liegt die Sache, wenn Bier aus Bayern nach anderen Gegenden versandt wird. [In einem Falle, in welchem ein bayerisches Landgericht in dem von dem bayerischen Bierbrauer bewirkten Zusatz von Biercouleur eine Verfälschung nicht gefunden hatte, weil in Sachsen, wohin das Bier zu liefern war, eine tiefdunkle Farbe verlangt werde, wie sie in Bayern nicht üblich, auch durch Farbmalz ohne Alterirung des Geschmacks nicht herzustellen sei, hat das Reichsgericht vernichtet, weil „die Frage nach der Richtigkeit einer Waare objektiv und, sofern Gesetz und Vorkommen für ihre normale Beschaffenheit entscheidend sind, nach den am Orte ihrer Herstellung entscheidenden Normen zu beurtheilen sind und nicht für denselben Gegenstand verschieden beantwortet werden kann, je nachdem sie bald dem einen, bald einem anderen Publikum zugesendet wird.“ (Art. I. 30. März 1885 — Beil. 3. Reichs-A. 1885 No. 6.)]

Zu der bloßen Klärung eines durch Hefe getrübbten Bieres durch mechanische Mittel (z. B. in Wasser aufgelöste Haufenblase, Buchenspäne), welche sich mit dem Bier nicht vermischen und von demselben wieder ausscheiden, liegt weder eine Verfälschung im Sinne dieses Gesetzes, noch eine Uebertretung des bayerischen Malzausschlagsgesetzes (Art. I. 5. Juli 83 — Entsch. VIII, 434; Rechtpr. V, 495; Br. VIII, 301).

Daß der Zusatz von Branntwein oder anderen Spirituosen zum Wein, Obstwein, Bier, um diesen Stoffen durch Erzielung eines kräftigeren Geschmacks den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, eine Verfälschung ist, würde nur zweifelhaft sein können, wenn nach den an irgend welchen Orten herrschenden Anschauungen das Publikum ein derartig künstlich gemachtes Fabrikat unter den angegebenen Bezeichnungen zu erwarten gewohnt wäre. Ueber die s. g. Weinverbesserung im Speziellen vergl. die Note 12.

2. Es bleibt dann noch die Frage übrig, ob eine Verfälschung — die erforderliche strafbare Absicht vorausgesetzt — auch darin zu finden ist, daß ohne jede substantielle Veränderung lediglich durch eine unrichtige Benennung, Bezeichnung, Etikettirung einem Nahrungs- oder Genußmittel der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist. Gerade die Möglichkeit, daß auch dieser Fall unter „Versehen mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit“ mitbegriffen werden könnte, bestimmte den Reichstag, von der vorgeschlagenen Definition der Verfälschung im Gesetze ganz abzusehen. Die angeregte Frage ist in der Rechtspredchung des Reichsgerichts in einem Falle verneint, in welchem Rübenzucker als Kolonialzucker feilgehalten und verkauft, im Uebrigen

aber nicht festgestellt war, daß der Rübenzucker dem Kolonialzucker „nachgemacht“ sei. Es ist ausgeführt, daß solche Fälle „in welchen weder ein Gegenstand dem anderen (echten) in der Weise nachgebildet ist, daß er den Schein, das Aussehen, obgleich nicht das Wesen des anderen hat, noch die Beschaffenheit der Sache selbst einer Einwirkung unterworfen worden ist, sondern es sich ausschließlich um die Bezeichnung derselben handelt“, nicht unter §. 10 Nr. 2 fallen. (Urt. III. 14. Juli 1881 — Entsch. IV, 434; Rechtspr. III, 486.) Unbedenklich scheint der Grundsatz in dieser Allgemeinheit aber nicht. Wenn — wie vorhin bemerkt — die Etikette „Hochheimer“ einem Weine gegeben wird, welcher zwar nicht in der Gemarkung Hochheim, aber in einer angrenzenden, in Wesentlichen gleich belegenen Gemarkung gewachsen ist, so liegt eine Verfälschung deswegen nicht vor, weil diese Bezeichnung einem im soliden Geschäftsverkehre bestehenden, bekannten Gebrauch entspricht und die Absicht zu täuschen ausgeschlossen ist. Daraus wird nicht gefolgert werden können, daß es ebenso erlaubt sei, auch den Wein „Hochheimer“ zu nennen, der in einer weit entfernten Gegend von notorisch geringwerthigem Wachsthum produziert ist. Würde nun ein solcher Wein zunächst durch ein künstliches Bouquet verändert und dann mit der Bezeichnung „Hochheimer“ versehen, so würden auch diejenigen, welche immer eine substantielle Veränderung zum Thatbestande der Verfälschung verlangen, eine solche anzunehmen geneigt sein. Mit demselben Rechte sollte man eine solche aber auch dann annehmen dürfen, wenn Jemand, ohne daß er sich die Mühe nimmt, ein Bouquet zuzusetzen, einen schlechten, geringwerthigen Wein ohne Weiteres als „Hochheimer“ etikettirt; es fehlt an einem inneren Grunde, hier einen prinzipiellen Unterschied zu machen. Damit soll nicht gesagt sein, daß jede unrichtige Benennung, Bezeichnung, Etikettirung als eine Verfälschung sich darstellt, sondern nur, daß sie sich als eine solche darstellen kann; es wird auf die Umstände des Falls ankommen. (v. Schwarze a. a. D. §. 4, S. 95.)

6) Nahrungs- oder Genußmittel, welche **verdorben** sind. Der Begriff „verdorben“ findet sich bereits (nach dem Vorgange des preuß. Str. G. B. § 345 Nr. 5) in § 367 Nr. 7 des R. Str. G. B.:

„wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Schwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft.“

Die Einschaltung des Beispiels: trichinenhaltiges Fleisch, (welches in § 345 Nr. 5 des preuß. Str. G. B. fehlte), ist für die Präzisierung des Begriffs „verdorben“ von Bedeutung, da nicht anzunehmen ist, daß das neue Gesetz von einem andern Begriffe des Verderbenseins hat ausgehen wollen, als das R. Str. G. B. Verdorben ist ein Nahrungs- oder Genußmittel, wenn es sich nicht in normalem Zustande befindet und von demselben in dem Grade abweicht, daß es nach der allgemeinen Ansicht zum Genuße von Menschen ungeeignet ist. Im Gegensatz zu „verfälscht“ weist „verdorben“ auf eine Eigenschaft hin, welche nicht die Folge einer absichtlichen, unter den Begriffe der Verfälschung fallenden, menschlichen Handlung ist. Wesentlich ist auch hier die Abweichung vom Normalen, d. h. der Umstand, daß der Gegenstand zu einem

bestimmten Zwecke weniger tauglich und verwertbar ist, und für die Bestimmung des Normalen ist der zu vermuthende Wille der Beteiligten, die Erwartung, welche der Käufer, bezw. das kauflustige Publikum hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare hegen durfte, als Ausgangspunkt zu nehmen. (Art. III. 5. Okt. 1881. — Entsch. V, 290; Rechtspr. III, 594; Br. IV, 473; D. Z. Z. V, 281.)

Der häufigste Fall wird der sein, daß der Gegenstand sich vorher im normalen Zustand befunden hat und demnächst in den anormalen übergegangen ist. Verdorben ist ein Nahrungs- oder Genußmittel aber auch dann, wenn es in der natürlichen Entwicklung gehemmt und an der Erreichung seiner Vollendung gehindert, nicht den Zweck zu erfüllen vermag, zu deren Erfüllung es bei ungestörter Entwicklung tauglich gewesen wäre; der normale Zustand ist in einem solchen Falle noch gar nicht vorhanden gewesen, sondern wird erst in der Zukunft erwartet. Daher kann Fleisch von ungeborenen Kälbern als verdorbenes Kalbfleisch angesehen werden. (Art. II. 3. Jan. 1882. — Entsch. V, 287; Rechtspr. IV, 8; Br. V, 157; Art. III. 27. Sept. 1883 — R. V, 552.)

Nicht erforderlich ist eine innere chemische Zersetzung; die Verschlechterung kann auch in einer bloß quantitativen Veränderung der Bestandtheile bestehen. Durch Erkrankung eines Thieres oder durch Infiltration desselben mit Parasiten (z. B. Trichinen), die nicht nothwendig eine Erkrankung zur Folge zu haben braucht, wird das Fleisch verdorben. (Art. III. 5. Okt. 1881 — s. vorher.)

Das Nahrungsmittel muß ferner im Augenblick des Verkaufens oder Feilhaltens verdorben sein. Gleichgültig ist es, ob dieser Zustand, bezw. die Symptome desselben durch eine Behandlung oder Zubereitung (insbesondere durch Kochen) beseitigt werden können, bezw. beseitigt sind. Trichinenhaltiges Fleisch ist in § 367 Nr. 7 Str. G. B. ausdrücklich als verdorbenes Fleisch bezeichnet, obwohl die Trichinen durch entsprechendes Kochen getödtet werden können. (Eine mit Hydatiden durchsetzte Hammelunge ist verdorben, obwohl die Hydatiden beim Kochen plagen und verschwinden. Art. II. 9. Mai 1882 — Entsch. VI, 268; Rechtspr. IV, 451.)

Die Abweichung vom Normalen muß ferner eine solche sein, daß in Folge derselben der Gegenstand nach allgemeiner Ansicht zum menschlichen Genuß nicht geeignet ist und das Publikum den Genuß daher zurückweist. Daher genügt nicht nur jede quantitative Verringerung des normalen Nährwertes. Der Umstand z. B., daß ein Thier ohne Schlachtung gestorben, bezw. kurz vor dem Verenden geschlachtet ist, macht das Fleisch noch nicht zu einem verderbenen Nahrungsmittel; ebensowenig der Umstand, daß das Thier in Folge Alters oder einer chronischen Krankheit abgemagert war; anders liegt die Sache, wenn die anormale Beschaffenheit des Fleisches in einer solchen Krankheit ihren Grund hatte, welche eine die Geeignetheit desselben als menschlichen Nahrungsmittels erheblich beeinträchtigende Veränderung seiner Bestandtheile zur Folge hatte. (Art. I. 12. Jan. 1882 — Entsch. V, 343; Art. 11. Dez. 1882 — ungedr.; Art. III. 9. Juli 1883 — Rechtspr. V, 510.)

Zutreffend ist es, einen Gegenstand für verdorben zu erachten, dessen Genuß in Folge einer Veränderung der beschriebenen Art Ekel erregt, und zwar nicht etwa bloß bei dieser oder jener einzelnen Person nach deren individuellem Geschmac, sondern nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Bevölkerungsklasse, welcher die Kauflustigen angehören. Von diesem Gesichtspunkt ist es für nicht rechtsirrhümlisch erachtet, das ausgefottene Fett von einem sinnigen Schweine, auch wenn nicht feststeht, daß gerade in den verarbeiteten Fetttheilen sich Finnen befunden haben, für verdorben zu erachten, indem davon ausgegangen wird, daß dasselbe, wenn es auch als Nahrungsmittel an und für sich nicht ungeeignet ist, doch vermöge des dabei verwendeten Grundstoffs und des dadurch im kaufenden Publikum bestehenden Widerwillens oder Efels dagegen, bei Kenntniß des wahren Sachverhalts entweder gar nicht gekauft oder wenigstens nicht mit dem bei normaler Herkunft dafür zuzubilligenden Preise bezahlt wird. (Art. II. 25. März 1884 — Beil. z. Reichs-N. 1884, Nr. 5 S. 5). Ebenso ist es gleichgültig, daß einzelne Personen, obwohl sie die Eigenschaften des Gegenstandes kannten, von demselben, ohne Widerwillen dagegen zu äußern, genossen haben. (Grf. des preuß. Ober-Trib. v. 5. Juli 1876 [zu § 367 Nr. 7 Str. G. B.] — Rechtspr. des Ober-Trib. XVII, 487). Ueberhaupt wird der höchste Grad der Abweichung vom Normalen, völlige Ungenießbarkeit — im Sinne von Unmöglichkeit des Genießens — nicht erfordert; es ist daher die Annahme des Verdorbenseins dadurch nicht ausgeschlossen, daß durch künstliche Mittel (z. B. durch Einlegung des sinnenhaltigen Schweinefleisches in eine Salzlösung) der im Wege der Zerlegung eintretende Uebergang in den Zustand der Ungenießbarkeit verhindert worden ist. (Art. III. 5. Okt. 1881 — s. vorher.)

7) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Zwar muß im Falle der Nr. 1 der Thäter (der Nachmacher oder Verfälscher) eine solche Täuschung beabsichtigt haben; aber es ist nicht erforderlich, daß er seine unmittelbaren Abnehmer zu täuschen beabsichtigte; es ist daher auch unerheblich, ob er diese getäuscht oder ob er ihnen wohl gar die Beschaffenheit der Waare mitgetheilt hat; es genügt, wenn er „im Uebrigen bewußtmaßen durch sein Fabrikat den Zwecken der Täuschung dient, nämlich der Täuschung jenes Publikums, das die Waare als ächte aus der Hand jenes Abnehmers, sei es unmittelbar oder mittelbar, erhält.“ (Vergl. die beiden Urtheile I. 17. Januar 1881 — Entsch. III, 267, 271; Rechtspr. II, 735, 737; Br. III, 165, 167.)

8) Anders liegt die Sache, wenn in Nr. 2 ein Feilhalten nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verlangt wird. Diese Handlung ist undenkbar, wenn die Käufer oder diejenigen, denen gegenüber die Waare feilgehalten ist, nicht getäuscht werden konnten. (Beisp.: Feilhalten von Kunstwein in großen Gebinden unter der Bezeichnung: „Muskatfaçon, Muskatliqueur, Süßweinfäçon“ lediglich an Großwein-

händler, bei denen eine Täuschung nicht denkbar ist. Urth. II. 4. Mai 1883 — Rechtspr. V, 315.)

9) Was die Art der **Bezeichnung** in Nr. 2 betrifft, so wird als eine solche auch eine Etikettenaufschrift angesehen werden können, welche z. B. den verkauften oder feilgehaltenen Gegenstand als bloßes Naturprodukt darstellt, während derselbe in Wirklichkeit nachgemacht oder durch Zusetzen oder Entnehmen von Stoffen verschlechtert worden ist; — z. B. die Bezeichnung eines nachgemachten Weins mit dem Namen eines Wachsthumsortes, die Bezeichnung verdünnter oder entrahmter Milch als „Milch“ schlechthin, oder einer Mischung aus Kakao und anderen mehligten oder erdigen Stoffen als „Kakao“. Es ist aber nicht notwendig, daß die Bezeichnung eine schriftliche sei. Auch jede mündliche Bezeichnung, überhaupt jede, welche über das Wesen der nachgemachten oder verfälschten Waare zu täuschen geeignet ist, genügt. (Urth. I. 3. Apr. 1882 — Br. V, 418.) Das bloße Feilhalten ohne eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung (wenn auch unter anderen unverfälschten Waaren) genügt nicht. (Vergl. Note 2 c u. Urth. III. 18. Juni 1885 — nicht abgedr.)

10) — **verkauft** — **feilhält**. Ein gewerbmäßiges Verkaufen oder Feilhalten wird nicht verlangt. In dem Uebergeben einer Probe an einen Beamten der Polizei in Gemäßheit des §. 2 ist ein Verkaufen nicht zu finden; wohl aber wird in einem Falle, in welchem der Beamte eine Probe nach §. 2 gefordert und erhalten hat, in der Regel ein Feilhalten vorliegen; ob dies unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschehen, ist Thatsache.

11) **wissentlich**. Dies ist das unterscheidende Moment des Thatsbestandes im Gegensatz zu §. 11. Der Thäter muß gewußt haben, daß der Gegenstand, den er verkauft oder feilhält, nachgemacht bzw. verfälscht oder verdorben sei. (Urth. III. 14. Juli 1881 — s. in Note 5, II.)

12) Was speziell den Wein anlangt, so ist außer dem Nachmachen durch Herstellung eines f. g. Kunstweins und dem falschen Etikettiren des Weins (s. Note 5, II, 2, Note 8) die Frage der sogenannten Weinverbesserung, insbesondere das sogenannte Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren des Weins, zu erwähnen. Diese Frage ist bei der Berathung des §. 367 Nr. 7 des Str.G.B. nur obenhin berührt (s. Note 4), bei der Berathung des §. 10 dieses Gesetzes eingehender behandelt; namentlich ist auch die Behauptung wiederholt worden, daß jene Prozeduren eine substantielle Verbesserung des Weins bezweckten und darum als Verfälschungen nicht anzusehen seien.

Die Frage, ob dieselben sich als Verfälschungen darstellen oder nicht, ist im Wesentlichen thatsächlicher Natur. Es handelt sich insbesondere darum, ob die Absicht zu täuschen vorliegt, bez. inwieweit diese schon aus der Eigenthümlichkeit der vorgenommenen Prozedur sich ergibt.

Wenn bei dem Chaptalisiren dem Weine nur ein Zusatz von Zucker gemacht wird, eine Vermehrung der Quantität aber nicht statt findet, so wird darin ein Nachmachen nicht zu finden sein. Wird der Zusatz gemacht, um die Qualität zu verbessern und zwar in einer Weise,

welche diesen Zweck herbeizuführen geeignet ist, so kann auch von einer Verschlechterung nicht die Rede sein. Inwiefern durch jene Manipulation der Wein mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen wird, wenn im einzelnen Falle — geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen — zu entscheiden sein. Jedenfalls wird aber §. 10 Nr. 2 anwendbar sein, wenn der Wein ausdrücklich als reiner Naturwein bezeichnet, vielleicht einer ausdrücklich darauf gerichteten Frage gegenüber als solcher verkauft oder feilgehalten ist.

Anders liegt die Sache beim Gallisiren. Man führt zwar an, daß ein seiner Säure wegen ungenießbarer Wein durch den Zusatz von Wasser und Zucker genießbar gemacht, also verbessert wird. Wenn indessen durch dies Verfahren z. B. aus 100 Liter Wein 200 gemacht werden, so fragt sich, ob das so erzeugte Getränk noch Wein genannt werden kann. Muß diese Frage im einzelnen Falle verneint werden, so liegt in einer solchen Manipulation entweder ein Nachmachen oder ein Verfälschen von Wein und die so entstandene Flüssigkeit würde, wenn sie unter der Bezeichnung „Wein“ feilgehalten bzw. verkauft würde, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten bzw. verkauft werden. Wesentlich dasselbe gilt vom Petiotisiren.

Ein Verbot dieser Manipulationen ist übrigens im Gesetze nicht enthalten und folgt auch nicht aus seinen Bestimmungen. Allein wer die durch künstliche Vermehrung des (Natur-)Weins entstandene Flüssigkeit als „Wein“ feilhält oder unter Verschweigung der Manipulation verkauft, kann nach §. 10 Nr. 2, und wer dieselbe zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr so herstellt, — auch wenn es zum Feilhalten und Verkaufen noch nicht gekommen ist, — kann nach §. 10 Nr. 1 strafbar sein. Eine Herstellung zu anderen Zwecken (z. B. als f. g. Hausstrunk), wird durch das Gesetz nicht getroffen; ebensowenig natürlich ein Verkauf oder ein Feilhalten unter einer Bezeichnung, welche erkennbar macht, daß die Flüssigkeit kein „Wein“ (Naturwein) sei und welche daher zur Täuschung nicht geeignet ist.

13) Sind verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel wissentlich ohne eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung feilgehalten, so findet auch jetzt noch die Strafvorschrift des §. 367 Nr. 7 Str. G. B. Anwendung; insoweit ist diese Bestimmung durch §. 10 Nr. 2 nicht aufgehoben. (Urt. III. 11. Febr. 1882 — Entsch. VI, 34; Rechtspr. IV, 149.) Vergl. Note 3 zu §. 11.

14) Nur das vollendete Vergehen wider §. 10 ist strafbar, der Versuch ist nicht strafbar. Die Feststellung des Moments, in welchem das Vergehen vollendet ist, wird in den Fällen der Nr. 2 keine Schwierigkeiten machen. Hat in den Fällen der Nr. 1 der Thäter das Nachmachen oder Verfälschen noch nicht bis zu dem von ihm in Aussicht genommenen Endziele vollendet, so würde dadurch eine Bestrafung nicht ausgeschlossen sein, sofern nur die von ihm ausgeführten Handlungen sich bereits als ein Nachmachen bezw. Verfälschen auffassen lassen. Man wird z. B. die Milch als verfälscht betrachten können, wenn sie entrahmt und mit Wasser verdünnt ist, auch wenn ihr andere Stoffe,

deren Verfeßung der Thäter beabsichtigte, um die Durchsichtigkeit und Dünnschlüssigkeit zu verringern oder zu verdecken, (Zucker, Stärkekleister, Kreide u. s. w.) noch nicht zugefeßt sind.

15) Hat Jemand ein von ihm zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemachtes oder verfälschtes Nahrungsmittel (§. 10 Nr. 1) demnächst unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten (§. 10 Nr. 2), so kann ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß er mehrere strafbare Handlungen in realer Konkurrenz begangen hat, d. h. daß das Vergehen wider §. 10 Nr. 1 bereits vollendet war, bevor er sich entschloß, das Vergehen wider §. 10 Nr. 2 zu begehen; es findet alsdann nicht die Vorschrift des §. 73, sondern die der §§. 74 ff. des Str.G.B. Anwendung. (Urt. I. 13. März 1884 — Entsch. X, 198; Weil. z. Reichs-W. 1884 Nr. 4 S. 12.) Dies wird z. B. dann zutreffen, wenn Jemand das Vergehen wider §. 10 Nr. 1 fabrikmäßig und in der Absicht das Fabrikat an Zwischenhändler abzusetzen, verübt, demnächst aber gelegentlich auch einen bei der Herstellung des Fabrikats noch nicht bedachten Einzelverkauf an einen einzelnen Konsumenten vorgenommen hat, da hier zwei selbstständige und von einander unabhängige Handlungen vorliegen; anders, wenn das Herstellen und das Verkaufen (Feilhalten zc.) aus demselben von vornherein gefaßten Entschluß entsprang und sich demnach Beides nur als eine That darstellt; in solchen Fällen wird die Strafe des §. 10 nur einmal anzuwenden sein. (Urt. III. 11. Dez. 1884 — Rechtspr. VI, 795; Urt. I. 12. März 1885 — nicht abgedr.)

16) Das Vergehen wider §. 10, insbesondere wider die Nr. 2 desselben kann mit dem Vergehen des Betruges konkurriren. Ob ideell oder reell, ist Thatfrage, deren Entscheidung hier von denselben Erwägungen abhängt, welche bei der Konkurrenz eines Vergehens wider den §. 10 Nr. 1 mit einem solchen wider §. 10 Nr. 2 maßgebend sind, d. h. davon, ob zwei selbstständige Handlungen oder nur eine aus einem und demselben Entschluß hervorgegangene einheitliche That vorliegt; daß die Vollendung der Verfälschung bereits früher eintritt, als die des Betruges, ist allein nicht entscheidend (s. die Note 15 und das dort cit. Urt. III. 11. Dez. 1884). Im Falle einer ideellen Konkurrenz wird alsdann nach §. 73 des Str.G.B. für die Bemessung der Strafe der §. 263, bezw. 264 als das die schwerste Strafe verhängende Gesetz zur Anwendung kommen; dennoch ist es wesentlich, daß wegen beider Vergehen die öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet wird und daß beide Vergehen im Urtheilstenor festgestellt werden, weil an die Verurtheilung auf Grund des §. 10 dieses Gesetzes besondere rechtliche Folgen sich knüpfen können, welche die Verurtheilung wegen Betruges nicht hat.

Zwar wird die Nebenstrafe der Einziehung nur nach Maßgabe der Vorschrift des §. 40 des Str.G.B. und nicht nach Maßgabe der viel weiter gehenden Vorschrift des §. 15 dieses Gesetzes (vgl. die Erläuterungen zu §. 15) verhängt werden können, weil nach §. 73 Str.G.B. nur das Strafgesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste

Strafe androht. Aus demselben Grunde muß §. 17 außer Anwendung bleiben, weil in einem solchen Falle die Strafe „nicht auf Grund dieses Gesetzes auferlegt“ ist.

Ebenso wird die Veröffentlichung nach §. 16 Abs. 1 im Urtheil nicht angeordnet werden können, wenn man die streitige Frage, ob die Veröffentlichung im Falle der Verurtheilung für eine Nebenstrafe zu erachten ist, mit dem Reichsgericht im bejahenden Sinne entscheidet. (Vergl. Note 4 zu §. 16; Urth. III. 3. März 1884 — Entsch. X, 206; Br. IX, 485.) Entgegengesetzten Falls wird man zu einem abweichenden Ergebnis gelangen können, zumal da die Verurtheilung wegen beider Vergehen erfolgen muß und nur für die Strafabmessung das härtere Gesetz maßgebend ist. (Oppenhof Note 13 zu §. 73 Str.G.B.)

Endlich fragt es sich, ob, wenn wegen einer Handlung, welche die Merkmale des Betruges und des Vergehens wider §. 10 in idealer Konkurrenz an sich trägt, das Schuldig in beiden Beziehungen ausgesprochen und eine Freiheitsstrafe auf Grund des §. 263 Str.G.B. — als des härteren Strafgesetzes — verhängt ist, die Folgen des §. 3 dieses Gesetzes eintreten. Der Wortlaut des §. 3 könnte dem entgegenzustehen scheinen, weil „auf Grund des §. 10“ die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe nicht erfolgt ist. Aber der Intention des Gesetzes entspricht doch wohl die entgegengesetzte Ansicht. Denn liegt neben dem Thatbestande des §. 10 auch noch der Thatbestand des schwereren Vergehens des Betruges vor und war der Fall so geartet, daß auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist, so können doch die Folgen nicht fortfallen, welche eingetreten wären, wenn nur der Thatbestand des §. 10 vorgelegen hätte. Die Vorschrift des §. 73 Str.G.B. steht hier nicht entgegen.

17) Der Art. 63 des bayerischen Malzausschlagsgesetzes, vom 16. Mai 1868, in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 18. August 1879 bestimmt: „hat ein und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetz und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen.“ Entgegen der Ansicht des Instanzgerichts hat das Reichsgericht (Urth. I. 19. Mai 1884 — Rechtspr. VI, 361) angenommen, daß sich diese Bestimmung nur auf Fälle realer, nicht auf die idealer Konkurrenz bezieht, da nach der Entstehungsgeschichte die Absicht fern gelegen habe, von den allgemeinen Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuchs abzuweichen. Im Falle einer idealen Konkurrenz des §. 10 dieses Gesetzes mit dem cit. Art. 63 kommt daher nach §. 73 des Str.G.B. die erstere Bestimmung zur Anwendung.

Daß im Falle einer solchen idealen Konkurrenz die Vorschrift des §. 16 Abs. 1 Anwendung finden kann, folgt daraus, daß dies Gesetz die härtere Strafe androht. (Urth. I. 15. Dezbr. 1884 — Rechtspr. VI, 826.)

18) Nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören Vergehen wider §. 10 an und für sich zur Zuständigkeit der Strafammer des Landgerichts; doch kann die letztere bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung

und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung, zu erkennen sein werde. (Gerichtsverfassungsgesetz §. 73 Nr. 1, §. 75 Abs. 1 Nr. 14.) Durch eine solche Ueberweisung wird die betreffende Strafsache der Judikatur des Reichsgerichts entzogen (a. a. O. §§. 76, 123 Nr. 2, §. 136 Nr. 2). Mit Rücksicht hierauf wurde im Reichstage dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Strafkammer von jener Befugniß der Ueberweisung an das Schöffengericht nur einen beschränkten Gebrauch machen möge, damit die Möglichkeit, die Sache an das Reichsgericht zu bringen, nicht verschlossen werde. (Berichterstatter Dr. Zinn; stenogr. Ber. S. 810.)

§. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

1) §. 11 findet Anwendung, wenn Jemand nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist hier (wie in §. 14) kein anderer, als der allgemeine der kriminalistischen Fahrlässigkeit. (Urt. III. 15. Febr. 1882 — Entsch. VI, 41, Rechtspr. IV, 165; Urt. I. 27. März 1882 — Entsch. VI, 121, Rechtspr. IV, 282, Br. V, 331.) Die Fahrlässigkeit im Falle des §. 11 wird in den meisten Fällen darin bestehen, daß dem Thäter die Eigenschaft des Nahrungs- oder Genußmittels als eines verfälschten oder verdorbenen nicht bekannt war; es wird dann nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen sein, ob dies Nichtwissen als Fahrlässigkeit aufzufassen, d. h. ob es die Folge der Unterlassung einer dem Thäter obliegenden Pflicht sei. Von demjenigen, welcher aus dem Feilhalten von Nahrungs- oder Genußmitteln ein Gewerbe macht, wird man im Allgemeinen zu verlangen berechtigt sein, daß er sich über die Eigenschaft der feilgehaltenen Gegenstände, soweit dies irgend thunlich, unterrichte und vergewissere. Ganz besonders wird Fahrlässigkeit dann anzunehmen sein, wenn er gewisse polizeiliche Verordnungen oder Anordnungen, durch deren Befolgung er sich über die Eigenschaften hätte unterrichten können, unbeachtet gelassen hat. Fahrlässigkeit wird aber keineswegs nur in solchen Fällen anzunehmen sein; in vielen Fällen, namentlich beim Feilhalten von nicht verpackten Gegenständen (z. B. von frischem Fleisch, von Milch) wird der fehlerhafte Zustand der Waare sich oft bei einem nur geringen Grade von Aufmerksamkeit erkennen lassen.

2) Vergl. die Noten 3 bis 12 zu §. 10.

3) §. 11 lehnt sich, wie die Motive ergeben, an die Vorschrift des §. 367 Nr. 7 an, zu dessen Anwendung, wie in der Rechtsprechung angenommen ist, ebenfalls — sofern nicht ein vorsätzliches Handeln vorliegt — mindestens ein fahrlässiges erforderlich ist. Der §. 11 beseitigt den § 367 Nr. 7 in den Fällen, in welchen das Verkaufen unter Verschweigung der betreffenden Eigenschaft des Gegenstandes oder das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschieht; denn für diese Fälle ist der §. 367 Nr. 7 milder, weil er die Nebenstrafe des §. 16 dieses Gesetzes nicht androht. In den übrigen Fällen, also wenn das fahrlässige Feilhalten nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt, ist §. 367 Nr. 7 noch immer anwendbar. (Urt. II. 9. Mai 1882 — Entsch. VI, 268, Rechtspr. IV, 451, Br. V, 499. D. Z. 3. VII, 438.) Darüber, inwieweit §. 367 Nr. 7 beseitigt ist, wenn vorsätzlich verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel verkauft oder feilgehalten werden (vgl. Vorbem. zu §§. 10 bis 17, Note 13 zu §. 10), sowie dann, wenn die betreffenden Nahrungsmittel zugleich gesundheitsgefährlich sind, außerdem noch Note 7 zu §. 14. In einer anderen Beziehung könnte §. 367 Nr. 7 sogar weiter zu gehen scheinen, insofern er allgemein von Getränken und Gewürzen, §. 11 nur von Nahrungsmitteln und Genussmitteln spricht, und eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu München v. 14. Januar 1876, (Sammlung der Entsch. des höchst. Gerichtshofes für Bayern VI, 12) hat angenommen, daß es auf die Art und Bestimmung des Getränkes nicht ankommt und daß daher nicht bloß die als eigentliche Lebensmittel dienenden, sondern auch die als Heilmittel verwendeten Getränke (z. B. Ziegenmolke) unter §. 367 Nr. 7, a. a. D. fallen. Nun ist es zwar unzweifelhaft, daß die eigentlichen Medikamente unter den Begriff: „Nahrungs- oder Genussmittel“ keinesfalls gehören; ebenso wenig werden sie aber unter den Begriff: „Getränke“ subsumirt werden können. Es scheint daher ein Unterschied in dieser Beziehung nicht vorzuliegen. Ob übrigens Ziegenmolke nicht ebensogut unter den Begriff: „Nahrungs- oder Genussmittel“, wie unter den Begriff „Getränke“ zu subsumiren wäre, ist eine tatsächliche Frage, welcher durch jene Entscheidung nicht präjudicirt ist.

§. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer

wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Gß-, Trink- oder Kochgeschirr, oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vor auszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zu den §§. 12, 13.

1) Der §. 324 des Str.G.B. bedroht, abgesehen von dem Fall der vorsächlichen Brunnenvergiftung,

- a) denjenigen, welcher vorsätzlich Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind;

b) denjenigen, welcher solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Unter Festhaltung des Gesichtspunktes der Gemeingefährlichkeit ist diese Strafbestimmung, welche in Bezug auf Nahrungs- oder Genußmittel, sowie in Betreff gewisser Gebrauchsgegenstände nicht ausreichend erschien, in Betreff dieser Gegenstände durch die §§. 12, 13 in vier Beziehungen erweitert.

a) Das Gesetz faßt nicht nur solche Stoffe ins Auge, welche die Gesundheit zu zerstören, sondern auch diejenigen, welche sie zu beschädigen geeignet sind, wenn auch bei den letzteren nicht dieselbe hohe Strafe angedroht wird, wie bei den ersteren. Der mildere Fall ist in §. 12, der schwerere in §. 13 vorgesehen. Die Strafe des §. 13 giebt die des §. 324 des Strafgesetzbuchs wieder, die Strafe des §. 12 ist entsprechend herabgemindert.

b) Das Gesetz legt das entscheidende Gewicht nicht darauf, ob die Stoffe, welche beigemischt werden, an sich schon gesundheitsgefährlich sind, sondern im Allgemeinen darauf, ob das Ganze, welches durch die Beimischung entsteht, diese Eigenschaft besitzt; es ist ferner gleichgültig, ob der hergestellte Gegenstand durch die Beimischung eines anderen Stoffes oder auf andere Weise, namentlich durch die Art der Herstellung bezw. das dabei eingeschlagene Verfahren gesundheitsgefährlich wird. Endlich ist es gleichgültig, ob die Gesundheitsgefährlichkeit durch die Handlung eines Menschen oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entsteht.

c) Das Gesetz stellt nicht die Bestimmung des Gegenstandes zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch als Bedingung der Strafbarkeit hin. Es ist nicht abzusehen, warum der Verkauf im Wege des Hausirens hier nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen soll, wie der in einem Jedermann zugänglichen Laden stattfindende Verkauf, welcher als ein öffentlicher zu betrachten ist. Ebenjowenig darf es als wesentlich gelten, ob der öffentliche Verbrauch in Aussicht genommen ist. Die Strafbarkeit der Handlung liegt eben in ihrer Gemeingefährlichkeit, in der durch die Handlung bedingten Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

d) Nach §. 324 a. a. D. ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Konsumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, läßt aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Diese Anomalie erachtet das Gesetz für nicht gerechtfertigt. Denn es läßt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug oder eine diesem

analoge strafbare Handlung in Frage steht, bei welcher die Täuschung eines Anderen ein wesentliches Moment ist. Das Gesetz hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen.

Vergl. Mot. S. 24, 25.

Durch die §§. 12, 13 dieses Gesetzes ist demnach der §. 324 Str.G.B. in Betreff der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der in §. 12 Nr. 2 bezeichneten Gebrauchsgegenstände absorbiert; in Betreff aller anderen Gegenstände ist er unverändert in Geltung geblieben.

2) Die Strafe ist in den Fällen des §. 12 Abs. 1, 2 Gefängniß, in dem des §. 12 Abs. 3 Zuchthaus bis zu 5 Jahren, in den Fällen des §. 13 stets Zuchthaus in verschiedenen Abstufungen. Als Nebenstrafen, aber nur als fakultative, kommen in Betracht:

1. in allen Fällen der §§. 12, 13: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar neben Zuchthaus auf Grund des §. 32 Str.G.B., neben Gefängniß auf Grund der Bestimmung des §. 12 dieses Gesetzes, sofern die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht (§. 32 Str.G.B.);
2. in den Fällen des §. 13: die Zulässigkeit von Polizei-Aussicht.

Wegen der Einziehung s. §. 15.

3) Zuständig ist in allen Fällen des §. 12, auch in denen des letzten Absatzes, die Strafkammer des Landgerichts (Gerichtsverf. Ges. §. 73 Nr. 1, 2); nur in den Fällen des §. 13 das Schwurgericht (a. a. D. §. 80).

Zu §. 12. Abs. 1.

4) Von den beiden Ziffern des §. 12 bezieht sich die erste auf Nahrungs- oder Genußmittel, die zweite auf die darin bezeichneten Gebrauchsgegenstände. Allen in beiden Nummern mit Strafe bedrohten Vergehen gemeinsam ist das Erforderniß des dolus, des vorsätzlichen, bezw. wissentlichen Handelns. Jede der beiden Ziffern umfaßt aber zwei verschiedenartige und selbständige Vergehen: einmal die Herstellung und sodann das Verkaufen, Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen der betreffenden Gegenstände. Es ist daher rechtlich durchaus zulässig, gegen denselben Angeklagten festzustellen, daß derselbe durch zwei selbständige Handlungen einen gesundheitsgefährlichen Gegenstand vorsätzlich hergestellt und daß er denselben Gegenstand demnächst öffentlich verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht hat (Urt. II. 20. Mai 1881 — Entsch. IV, 182). Ist daher die Eröffnung des Hauptverfahrens nur wegen der einen Strafthat (z. B. wegen Inverkehrbringens eines derartigen Gegenstandes) erfolgt, so darf das Gericht ihn nicht wegen der anderen Strafthat (wegen der Herstellung) verurtheilen, ohne ihn gemäß §. 264 der Str.Pr.O. auf die Veränderung des Gesichtspunktes hingewiesen zu haben und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben zu haben, weil beide Delikte von einander verschieden und nur aus redaktionellen Gründen unter Nr. 1

zusammengefaßt sind. (Urt. II. 20. Mai 1881 — s. vorher.) Ob in dem Herstellen einerseits und dem Verkaufen, Feilhalten oder sonstigen Inverkehrbringen andererseits zwei selbständige Handlungen anzunehmen sind oder ob beides nur als eine Handlung aufzufassen ist, ist Thatsache im einzelnen Falle.

Zu §. 12 Abs. 1. Nr. 1.

5) **Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen.** Ueber den Begriff: „Nahrungs- oder Genußmittel“ vergl. Note 3 zu §. 1. Wem die Gegenstände als Nahrungsmittel dienen sollen, ob nur solchen Personen, denen die Gegenstände durch Feilhalten oder Verkaufen zugänglich gemacht werden sollen, oder auch anderen, ist gleichgültig. Auch derjenige, der nur für seine Hausgenossen, sein Gefinde u. s. w. Nahrungsmittel in der bezeichneten Weise herstellt, ist strafbar. Vergl. Note 3 zu §. 1 und weiter unten Note 9.

6) **derart herstellt.** Es ist nicht erforderlich, daß der Gesundheitschädlichkeit das Produkt der Herstellungs- (Vereitungs-) Weise sei, dergestalt daß ein an sich gesunder Stoff erst durch seine Behandlung, Zusammenlegung mit anderen Stoffen u. zu einem gesundheitschädlichen wird. (Beisp.: Kochen von Obst in einem schlecht verzinnten bleihaltigen Gefäß.) Herstellung ist Fertigstellung zum Genuße; es kommt nur darauf an, daß dem Hergestellten diese Eigenschaft anhaftet, und dies ist auch dann der Fall, wenn der Stoff selbst gesundheitschädlich war. (Beisp.: Kochen und Einpökeln des Fleisches einer tuberkulösen Kuh. Urt. II. 27. Okt. 1882 — Entsch. VII, 151, Rechtspr. IV, 768, Br. VI, 454; Färbung von Wein mit Fuchsin u. s. w.) S. übrigens Note 14.

7) Das Moment der Gesundheitsgefährdung liegt in dem ersten der beiden in Nr. 1 zusammengefaßten Fälle vor, wenn die **Herstellung derart erfolgt, daß der Genuß** die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. In dem zweiten Falle (beim Verkaufen, Feilhalten oder sonstigen Inverkehrbringen) muß der Gegenstand überhaupt so beschaffen sein, daß **dessen Genuß** die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; im ersten Falle ist die Gesundheitschädlichkeit daher immer die Folge einer menschlichen Handlung, im letzteren Falle kann sie auch lediglich die Folge des inneren Verderbs sein.

Dies vorausgeschickt, ist Folgendes zu bemerken:

a) Der Genuß muß geeignet sein, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und zwar ohne Rücksicht auf die besonderen individuellen Eigenthümlichkeiten gewisser Personen. Daß eine Beschädigung eingetreten sei, ist nicht erforderlich. Die Bestimmung ist ebenso anwendbar, wenn ein Genuß gar nicht stattgefunden hat (z. B. der Gegenstand nur feilgehalten ist), wie wenn der stattgehabte Genuß im einzelnen Fall eine Gesundheitsbeschädigung nicht zur Folge gehabt hat. (Urt. I. 13. Dzbr. 1880 — Entsch. III, 119, Rechtspr. II, 633.)

b) Es kommt darauf an, ob der Gegenstand gesundheitsgefährlich ist, wenn er so genossen wird, wie er seiner Bestimmung nach genossen werden kann. Ob es noch einer Zubereitung des Gegenstandes (durch Kochen, Brühen, Braten *z.*) bedarf, damit derselbe genossen werde, darauf kommt es nicht an. (Beisp.: Gesundheitsgefährliche Würst, welche nur gekocht, gebrüht *z.* genossen zu werden pflegt. Art. IV. 20. Febr. 1885 — nicht abgedr.) Ebenso ist es gleichgültig, „ob die Gesundheitsgefährlichkeit nur durch eine gewisse Zubereitungsweise entsteht, wenn der, der den Gegenstand herstellt, verkauft oder feilhält, sich bewußt ist, daß der Erwerber die Sache auch in der Zubereitungsweise verwenden könne, in welcher der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.“ (Art. II. 24. Febr. 1885 — nicht abgedr.) Andererseits ist es ebensowenig erheblich, daß die Gesundheitsgefährlichkeit auf irgend eine Weise (*z.* B. durch Kochen) beseitigt werden kann. Die Motive stellen es außer Zweifel, daß namentlich das Verkaufen, Feilhalten und Inverkehrbringen trichinienhaltigen Fleisches, welches bereits durch §. 367 Nr. 7 Str. G. B. mit einer (allerdings ganz unzureichenden) Strafe bedroht war, unter die strengere Vorschrift dieser §§. fallen soll, obwohl die Gesundheitsgefährlichkeit derartigen Fleisches durch ein länger andauerndes Kochen beseitigt werden kann. Das Reichsgericht ist diesem Grundsatz beigetreten. In einem Falle hatte der Instanzrichter den Angeklagten, welcher gesundheitsgefährliches Fleisch von einer mit der Perlsucht behafteten Kuh verkauft hatte, trotz des Einwandes, daß die von der Perlsucht ergriffenen Theile, falls sie gekocht, d. h. längere Zeit mindestens einer Temperatur von 70° C. ausgesetzt würden, nicht schädlich seien, verurtheilt, weil Rindfleisch auch in rohem und halbrohem Zustande genossen werden könne und nicht selten genossen werde. Die Revision ist verworfen, da „jede mögliche, von dem Verkäufer voraussehbare Art des Gebrauchs in Betracht komme, welche der den Gegenständen gegebenen Bestimmung, als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, entspricht.“ (Art. II 26. Febr. 1884 — Rechtspr. VI, 157.)

c. Bei vielen Nahrungs- und Genußmitteln hängt die Gesundheitsgefährdung von der Quantität ab, in welcher sie genossen werden. In dieser Beziehung bemerken die Motive (S. 25):

„Allerdings könnte, wer bloß den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Uebermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. Im gewissen Sinne würde man solches von jedem Nahrungs- oder Genußmittel behaupten können, da jeder Gegenstand, im Uebermaß genossen, gesundheitsgefährlich ist; der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufende Auslegung zu Theil werden könnte.“

Man wird also festzuhalten haben, daß die Herstellung irgend eines Nahrungs- oder Genußmittels, auch wenn dasselbe übermäßig genossen, gesundheitsgefährlich werden kann, an sich gar nicht getroffen werden soll, sondern nur eine derartige Herstellung, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Die in den Motiven berührte Gefahr einer zu weiten Auslegung trifft auch eigentlich nur den zweiten Fall: „Ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft u. s. w.“ Hier wird eine verständige Auslegung ohne Zweifel das Richtige treffen. Wenn auch der Branntweingenuß unter besonderen Umständen (im Uebermaß, bei Kranken, bei Kindern u. s. w.) die Gesundheit beschädigt, so wird man doch deswegen nicht im Allgemeinen sagen können, daß der Genuß von Branntwein schlechtweg die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Ebenjowenig darf freilich das Gesetz zu eng aufgefaßt werden. Man wird auf der andern Seite die Anwendbarkeit desselben deswegen nicht für ausgeschlossen erachten dürfen, weil unter Umständen und in einzelnen Fällen der Genuß von solchen Gegenständen eine Beschädigung der Gesundheit nicht zur Folge gehabt hat (s. oben.) Es wird demnach die vernünftige Durchschnittserfahrung hier maßgebend sein müssen und hierüber wird sich der Richter geeignetenfalls durch die Vernehmung von Sachverständigen zu vergewissern haben.

Diese Grundsätze sind auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehalten worden. In einem Falle, in welchem der Angeklagte eine Sorte Apfelwein durch Beimischung von fuselöhaltigem Spiritus oder von Alkohol derart hergestellt hatte, daß er als normaler Apfelwein nicht mehr bezeichnet werden konnte, hatte der Instanzrichter festgestellt, daß der Gegenstand, als Genußmittel in nicht zu geringen Mengen und fortgesetzt gebraucht, die Gesundheit gefährde, und aus §. 12 auf Strafe erkannt. Die Feststellung ist als nicht rechtsirrtümlich erachtet, da §. 12 nicht bloß solche Nahrungs- und Genußmittel im Auge habe, welche (wie Gifte) einmal und in geringster Menge genossen, gesundheitsgefährlich seien; es genüge, wenn der Gegenstand diese Eigenschaft besitze, falls er der Bestimmung gemäß, als menschliches Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, verwendet, falls er also in solcher Weise, namentlich auch in der Menge — wäre dieses auch eine größere Menge — genossen wird, wie der entsprechende Gegenstand als Nahrungs- oder als Genußmittel gebraucht zu werden pflegt“; der Thatbestand des §. 12 liege nur dann nicht vor, wenn lediglich der übermäßige Genuß gesundheitsgefährlich sei. (Art. III. 9. Juni 1880 — Entsch. II, 178; Br. II, 140.) Ähnlich in einem andern Falle, in welchem das Instanzgericht den Hersteller eines auf 100 Liter Flüssigkeit 1 Gramm Anilin enthaltenden Rosenliqueurs verurtheilt hatte, weil nur der Genuß „geringer Quantitäten unschädlich sei und der Umfang des Verbrauchs eines derartigen Genußmittels seitens des einzelnen Menschen unabhängig von dem Willen des Produzenten sei“. (Art. I. 17. Okt. 1881 — Br. IV, 384.)

d) Bei dem zweiten der unter Nr. 1 zusammengefaßten beiden Delikte, dem Verkaufen, Feilhalten oder sonstigen Inverkehrbringen gesundheitsgefährlicher Nahrungs- oder Genußmittel kann die Gesundheitsgefährlichkeit auch die Folge der ohne ein menschliches Thun herbeigeführten Beschaffenheit des Gegenstandes sein. Dies trifft insbesondere zu bei Fleisch, welches mit Parasiten (Finnen, Trichinen) besetzt ist; überhaupt in allen Fällen, in welcher die Gesundheitsgefährlichkeit die Folge inneren Verderbs ist, gleichviel ob dieselbe erst später eingetreten ist oder von Anfang an vorhanden war. (Beisp.: verdorbene Heringe, verdorbene Eier. Ur. I. 30. Nov. 1882, I. 18. Febr. 1884 — ungedruckt.)

Die Gesundheitsgefährlichkeit muß aber im Augenblick des Verkaufs bzw. des Inverkehrbringens vorhanden sein; die Möglichkeit, daß z. B. das Fleisch reich in Verwesung übergehe und dadurch gesundheitsgefährlich werden könne, genügt nicht. (Ur. II. 5. Mai 1882 — Entsch. VI, 256; Rechtspr. IV, 431; Br. V, 512.) Ebenso liegt der Thatbestand des §. 12 Nr. 2 nicht vor, wenn dem Nahrungsmittel zur Zeit des Verkaufs zc. (in Folge der Zubereitung, z. B. durch Kochen des Fleisches) die Gesundheitsgefährlichkeit wieder entzogen war. (Ur. I. 8. Jan. 1883 — Entsch. VII, 412.)

e) Zur Annahme der Gesundheitsgefährlichkeit genügt nicht die Feststellung, daß der Genuß des Nahrungsmittels (z. B. der Genuß des Fleisches von freipirtem Vieh) bei der Mehrzahl der Menschen Ekel hervorruft; „die Gesundheitsgefährlichkeit ist eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstande anhaften muß und nicht abhängig gemacht werden kann von dem je nach dem Geschmacke, der Bildungsstufe und dem Wohlstande des einzelnen Käufers verschiedenen Grade der Abneigung oder des Widerwillens gegen dessen Genuß“. (Ur. II. 5. Mai 1882 — s. vorher.) Vergl. Note 6 (am Schluß) zu §. 10.

8) zu beschädigen (im Gegensatz von: **zu zerstören** in §. 13).

Die Unterscheidung des Begriffes einer Gesundheitsbeschädigung von dem einer Gesundheitszerstörung ist auch dem Strafgesetzbuch nicht fremd. Der erstere findet sich bei der Definition der Körperverletzung in §. 223; in §§. 229, 324 dagegen ist von Stoffen die Rede, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, und diese werden mit den Giften in eine Linie gestellt. Bei der Körperverletzung zeichnet das Gesetz ferner in §. 224 gewisse Fälle als „schwere Körperverletzung“ aus. Ein solche ist vorhanden, „wenn der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehernögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt.“ Abgesehen von diesen Bestimmungen enthält das Gesetz (das Strafgesetzbuch und dieses Gesetz) nichts, was im einzelnen Falle bei Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand die Gesundheit zu zerstören oder nur zu beschädigen geeignet sei, als Anhalt dienen könnte. Im Sinne und Geiste jener Vorschriften wird aber das technische Kriterium einer bloßen Gesundheitsbeschädigung darin zu

finden sein, daß dieselbe vorübergeht, ohne schwere oder gar dauernde Störungen in den körperlichen oder geistigen Verrichtungen nach sich zu ziehen, während man einem Gegenstande die Eigenschaft, die Gesundheit zu zerstören, beilegen wird, wenn der Genuß desselben den Tod oder die in §. 224 a. a. D. bezeichneten oder solche Folge haben kann, welche an Wichtigkeit mit jenen in gleiche Linie zu stellen sind.

Im einzelnen Falle kann die Unterscheidung beider Kategorien auch für den Sachverständigen Schwierigkeiten darbieten. Er wird, wie auch die Motive zur Begründung anführen, mitunter Bedenken tragen einem Stoffe die schwerere Eigenschaft zuzuerkennen, während ihm die geringere unbedenklich sein wird. In manchen Fällen wird die Scheidegrenze lediglich durch das quantitative Verhältniß der bei der Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwandten gesundheitschädlichen Stoffe bedingt. So wird z. B. ein Zusatz von Blei oder Arsenik zu Nahrungs- oder Genußmitteln bis zu einem gewissen, je nach den Umständen jedes Einzelfalles vom Sachverständigen zu beurtheilenden Mengen-Verhältniße nur „beschädigend“, bei Ueberschreitung dieses Verhältnisses dagegen „zerstörend“ auf die Gesundheit zu wirken vermögen.

Als Beispiele einer derartigen Herstellung von Gegenständen als Nahrungs- oder Genußmittel, deren Genuß die menschliche Gesundheit nur zu beschädigen geeignet ist, möge dienen: der Zusatz von Pikrinsäure zum Biere (um die vorgenommene Verdünnung des Biers für den Geschmack zu maskiren); die Verschärfung des schwachen Essigs durch spanisches Pfeffer oder durch Schwefelsäure; das Versetzen des Absynth-Bliqueurs mit basisch essigsaurem Blei (um die milchige Trübung bei Vermischung mit Wasser herbeizuführen); der Zusatz von Kupferlösung zu Gemüse oder Obst-Konserven (zur Erzeugung einer frisch grünen Farbe)

9) verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Die Ausdrücke. lehnen sich an §. 324 Str.G.B. an. Ueber den Begriff des Feilhaltens s. Note 2 zu §. 2. Das Verkaufen und das Feilhalten werden aber hier nur als einzelne besonders hervorgehobene Arten des Inverkehrbringens aufgefaßt („oder sonst in Verkehr bringt“). Ein gewerbemäßiges Verkaufen, Feilhalten oder Inverkehrbringen ist hier nicht erforderlich; es ist gleichgültig, ob der Verkauf öffentlich, ob er zum Zweck der Weiterveräußerung oder zum Selbstverbrauch erfolgt; auf den eigentlichen Handels- oder öffentlichen Verkehr ist die Vorschrift nicht beschränkt, ebensowenig wie die Vorschriften des Str.G.B. §. 146 oder §. 367 Nr. 3 („an andere überläßt“). Inverkehrbringen bedeutet: Andern zum Genuß zugänglich machen; daher kann auch das Ueberlassen ohne Entgelt, das schenkweise Ueberlassen als ein Inverkehrbringen im Sinn des §. 12 aufgefaßt werden, weil beim lukrativen Erwerb die zu vermeidende Gefahr für die Gesundheit des Empfängers und anderer nicht beseitigt wird oder geringer ist, als beim Erwerb gegen Entgelt. (Art. I. 13. Dez. 1880 — Entsch. III, 119; Rechtspr. II, 633); desgleichen die Verwendung im privatwirthschaftlichen Eigenverbrauch, bezw. das Hingeben in der Eigenwirthschaft an die in derselben zu ernährenden Personen (Frau, Kinder, Gefinde, Gefellen etc.) (Art. II. 27. Okt. 1882

— Entsch. VII, 151; Rechtspr. IV, 768; Br. VI, 454. Ur. III. 8. Jan. 1883 — Entsch. VII, 412 und öfter); ebenso das Hingeben des trichinösen Fleisches seitens des Gewerbetreibenden an einen Gewerbehelfen zum Herrichten und Abschmecken des Wurstfleisches. (Ur. IV. 16. Januar 1885 — nicht abgedr.)

10) „als Nahrungs- oder Genußmittel (verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt). Die Mot. (S. 25) bemerken: „Wer verdorbenes Mehl als Viehfutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen das Gesetz“. Hat der Verkäufer beim Verkaufe eines Gegenstandes, welcher durch Kochen die Gesundheitsgefährlichkeit verliert (z. B. sinnigen Schweinefleisches) ausdrücklich erklärt, daß derselbe, so wie er übergeben werde, wegen seiner Gesundheitsgefährlichkeit als Nahrungsmittel ungeeignet sei und daß er nur in gekochtem Zustande genossen werden könne, so ist er nicht strafbar. (Ur. IV. 11. Juli 1884; I. 15. Jan. 1885 — ungedr.)

Es muß also thatsächlich festgestellt werden, daß der Gegenstand als Nahrungs-, bezw. als Genußmittel verkauft u. s. w. sei. (Ur. II. 11. März 1881 — Rechtspr. III, 134; Ur. III. 25. Jan. 1882 — Rechtspr. IV, 67.) Werden Gegenstände feilgehalten, welche in rohem Zustande gesundheitsgefährlich, in gekochtem unschädlich sind (z. B. unreife Äpfel), so kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß sie als Nahrungsmittel feilgehalten sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie anders, als zum Kochen, abgegeben werden sollten. (Ur. III. 4. Juni 1881 Entsch. IV, 275; Rechtspr. III, 393; Br. IV, 34. D. S. 3. VI, 315.)

Auf den Willen des Erwerbers (Käufers, Kauflustigen) kommt es nicht an; die Absicht desselben, den Gegenstand nicht als Nahrungs- oder Genußmittel zu verwenden, ist an und für sich gleichgiltig. Unberührt hiervon bleibt die im einzelnen konkreten Fall zu entscheidende thatsächliche Frage, inwiefern die Kenntniß des Verkäufers von einer solchen Absicht des Käufers bei dem ersteren den Willen, den Gegenstand als Nahrungsmittel zu verkaufen, thatsächlich als ausgeschlossen erscheinen läßt. (Ur. 25. Jan. 1882 — Rechtspr. IV, 67.)

11) Das Thatbestandsmoment des dolus, durch welches sich die Delikte gegen §§. 12, 13 von dem gegen §. 14 unterscheiden, wird durch die Worte: „vorsätzlich“ und „wissentlich“ ausgedrückt. Im ersten Falle der Nr. 1 muß der Thäter vorsätzlich den Gegenstand derart hergestellt haben, daß der Genuß die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; er muß also die Gesundheitsgefährlichkeit des hergestellten Gegenstandes gekannt haben; im zweiten Falle muß er die Gesundheitsgefährlichkeit des als Nahrungs- oder Genußmittel verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstandes gekannt haben. Es genügt nicht, daß er die anormale Eigenschaft desselben gekannt hat, z. B. daß er gewußt hat, das Fleisch rühre von einem kranken Thiere (z. B. einem sinnigen Schweine) her; er muß auch gewußt haben, daß in Folge dieser Eigenschaft der Genuß die menschliche Gesundheit gefährde. (Ur. III. 4. Januar 1882 — Entsch. V, 389; Rechtspr. IV, 10.)

Er muß diese Kenntniß ferner zu der Zeit gehabt haben, zu welcher er den Gegenstand in Verkehr brachte; erfolgt bei einem Verkauf die Uebergabe erst später, so genügt die Kenntniß im Augenblick der letzteren, weil erst durch diese der Gegenstand in Verkehr gebracht wird und das Verkaufen nur eine Art des Inverkehrbringens ist. (Urt. III. 30. März 1881 — Entsch. IV, 92.)

12) Dagegen ist es gleichgültig, ob der Käufer oder Erwerber von der in Rede stehenden Eigenschaft des Gegenstandes Kenntniß hatte, oder nicht; auch wenn er darum wußte, vielleicht sogar durch eine Mittheilung des Verkäufers davon unterrichtet war, bleibt der letztere strafbar. (Urt. II. 11. März 1881 — Rechtspr. III, 134.) Abweichend von §. 324 Str.G.B. verlangt das Gesetz nicht, daß die Eigenschaft verschwiegen sei (s. oben Note 1); hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von §. 10 Nr. 2, in welchem die Täuschung (des Käufers, Kauflustigen) ein wesentliches Moment des Thatbestandes ist. (Urt. III. 4. Jan. 1882 — s. in Note 11.) Anderer Meinung ist von Schwarze (Gerichtssaal Bd. 31 S. 122). Er führt aus, es sei ohne praktische Bedeutung, ob jene Worte im Gesetze stehen oder fehlen; verständiger Weise werde Niemand eine derartige Waare mit der Erklärung, daß sie gesundheitsgefährlich sei, zum Verkauf anbieten und ebenso Niemand, nachdem die Erklärung erfolgt ist, sie kaufen; ein wesentliches Moment der Gemeingefährlichkeit bestehe darin, daß dem Käufer die schädliche Eigenschaft unbekannt sei und er sie in gutem Glauben kaufe und genieße; allein diese Rücksicht bedürfe keiner ausdrücklichen Verlautbarung. Indessen, abgesehen davon, daß hiebei außer Acht gelassen wird, daß — wie die Motive zweifellos klarstellen — gerade in diesem Punkte das Gesetz von §. 324 Str.G.B. abweichen wollte, ist auch der angeführte Grund kein eigentlich juristischer, sondern ein aus der angeblichen Erfahrung hergenommener, welcher sich namentlich bei gewissen Gebrauchsgegenständen noch häufiger, als bei Nahrungsmitteln, als nicht zutreffend ergeben wird (s. Note 14). Auch das Reichsgericht hat in einer früheren Entscheidung sich der Schwarzeschen Ansicht zugeneigt. (Urt. III. 30. März 1881 — Entsch. IV, 92), indem es ausführt, §. 12 erfordere zwar nicht ausdrücklich ein Verschweigen; aber wer einen gesundheitsgefährlichen Gegenstand als Nahrungsmittel verkaufe oder sonst in Verkehr bringe, verschweige wissentlich, daß derselbe kein Nahrungsmittel sei; nicht der Verkauf an sich, sondern der Verkauf unter Verschweigen der Beschaffenheit des Gegenstandes oder Herbeiführung einer Täuschung über dieselbe sei daher das Strafbare. Indessen ist diese Auffassung, welche ohne Anhalt im Wortlaut des Gesetzes und mit den Motiven schlechtthin unvereinbar ist, von demselben Senat wieder verlassen (s. das cit. Urt. III. 4. Januar 1882).

Zu §. 12 Abs. 1 Nr. 2.

13) Die Bestimmung bezieht sich auf gewisse Gebrauchsgegenstände, nämlich **Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink-**

und Kochgeschirr, endlich auf Petroleum. Wegen des Begriffs von Eß-, Trink- und Kochgeschirr s. Note 5 zu §. 1. Die Bekleidungsgegenstände, welche in §. 1 fehlen, sind hier aufgenommen (vgl. Note 4 zu §. 1, Note 19 zu §. 5); die Farben sind dagegen fortgelassen. Im Allgemeinen sind zu Nr. 2 die zu Nr. 1 gegebenen Erläuterungen (Note 5 bis 12) zu vergleichen, welche auch hier zutreffen. Im Folgenden wird nur noch nachzutragen sein, was speziell mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des in Nr. 2 mit Strafe bedrohten Vorgehens erforderlich erscheint.

14) **derart hergestellt, daß u. s. w.** Abgesehen von der durch Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1882 (R.G.Bl. S. 145) verbotenen Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen (vergl. Zusätze zu §. 5 unter A) ist auf die in den „Materialien“ angeführten Beispiele von gesundheitschädlichen Herstellungsweisen der Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr hinzuweisen. Das Petroleum kann in einer gesundheitsgefährlichen Weise „hergestellt“ werden durch die nicht selten geübte Vermischung derselben mit seinen flüchtigeren und leichter entzündbaren Destillationsprodukten, z. B. dem Ligroin. Die genaue Bezeichnung der zwischen der erlaubten und unerlaubten Herstellung des Petroleums zu ziehenden Grenze ist aus der zu §. 5 wieder gegebenen Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.G.Bl. S. 40) nicht zu entnehmen, da diese sich nur auf die Modalitäten bezieht, unter welchen Petroleum von gewisser Eigenschaft gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden darf. (Vergl. Note 23 zu §. 5.)

15) **der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch.** Bei den Nahrungs- oder Genußmitteln in Nr. 1 ist nur von dem Genuß, als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch derselben die Rede. Bei den Gebrauchsgegenständen in Nr. 2 ist mit dem bestimmungsgemäßen der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch, sofern er voranzusehen ist, in eine Linie gestellt. Diese Ausdehnung ist „namentlich der Spielwaaren wegen“ hinzugefügt. (Mot. S. 26.) Es genügt daher, in subjektiver Beziehung, wenn der Thäter in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß der Gegenstand bei bestimmungsgemäßen oder nach gewöhnlicher Erfahrung voranzusehendem Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. „Dabei sind aber nur erlaubte Verwendungsarten vorausgesetzt; der Verkäufer ist nicht für Verwendungen verantwortlich, welche nur bei einem Verschulden des Verbrauchenden oder sogar nur im Falle einer kriminell strafbaren That vorkommen können.“ (Art. I. 19. Febr. 1885 — bisher ungedr.)

16) **vorsätzlich —, wissentlich —** Vergl. oben Note 11. Hier wird die Wissenschaft des Thäters dahin gehen müssen, daß der bestimmungsmäßige oder der voranzusehende Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen (im Falle des §. 13 zu zerstören) geeignet ist.

Darüber, daß ein Verschweigen der gesundheitsgefährlichen Eigenschaft nicht zum Thatbestande gehört, vergl. Note 12. Grade bei dieser Nr. 2, und nur bei ihr, wurde im Reichstage — sowohl in zweiter, als in dritter Berathung — beantragt, nach dem Vorbilde des §. 324 hinter „wissentlich“ einzuschalten: „und mit Verschweigung dieser Eigenschaft“ (s. Note 1). Der Antrag wurde beide Male abgelehnt, hauptsächlich weil die gemeine Gefahr, welche dadurch bedingt wird, daß derartige Gegenstände überhaupt in den Verkehr gebracht und von Personen, welche die gefährliche Eigenschaft nicht kennen, gebraucht werden, nicht beseitigt wird, wenn bei irgend einem Uebergange des Gegenstandes aus einer in die andere Hand (namentlich aus der des Großhändlers in die des Kleinhändlers) die Gefährlichkeit dem Erwerber bekannt gemacht wird. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 812 bis 816, 876 bis 881.)

Das Unzutreffende der in Note 12 erwähnten Ansicht, daß es ohne praktische Bedeutung sei, ob jene Worte im Gesetze stehen oder nicht, scheint bei den hier in Rede stehenden Gebrauchsgegenständen ganz besonders einleuchtend. Denn wenn z. B. ein Tapetenhändler aus einer Fabrik gesundheitsgefährliche Tapeten, welche, wie ihm nicht verschwiegen ist, mittels Arsenik gefärbt sind, bezieht, weil die Waare der schönen Farbe wegen leicht verkäuflich ist, so wird durch seine Wissenschaft die Gemeingefährlichkeit der Handlung des Fabrikanten für die Konsumenten d. h. für diejenigen, welche in den mit jenen Tapeten bekleideten Zimmern wohnen und schlafen, sicherlich nicht aufgehoben, und es ist nicht abzusehen, warum der Fabrikant in diesem Falle straffrei sein soll, während er strafbar ist, wenn der Tapetenhändler nicht weiß, daß die Tapeten mittels Arsenik gefärbt sind.

Zu §. 12 Abs. 1 Nr. 1, 2.

17) Wegen der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1882 (R. G. Bl. S. 55), betreffend die Verwendung giftiger Farben, s. die Zusätze zu §. 5. Ueber die Fälle, in welchen die Uebertretungen dieser Verordnung mit den Vergehen bezw. Verbrechen wider die §§. 10, 12 bis 14 des Gesetzes ideell konkurriren, s. Note 3 zu §. 8.

Zu §. 12 Absatz 2.

18) **Der Versuch ist strafbar.** Vergl. Str. G. B. §§. 43 bis 46. Da das Verkaufen und Feilhalten — beides als besondere Arten des Inverkehrbringens — vom Gesetze auf gleiche Linie gestellt werden, so ist es im einzelnen Falle zulässig, Handlungen, welche sich als Versuch des Verkaufens — im Sinne des §. 43 — noch nicht, sondern höchstens nur als (straflose) Vorbereitungs-handlungen zum Verkauf qualifiziren lassen, dennoch als Versuch des Feilhaltens aufzufassen und zu bestrafen. So ist es nicht für rechtsirrhümlich erklärt, daß ein Versuch des Feilhaltens, also ein Beginn der Bereitstellung zum Verkaufe an das Publikum, darin gefunden ist, daß ein Fleischer das gesundheits-

gefährliche Fleisch mit Kenntniß dieser Eigenschaft zum Weiterverkauf erwarb, in sein Verkaufslokal schaffte und dort, zur Dämpfung des übeln Geruchs, mit Wasser berieseln ließ (Urt. III. 15. Febr. 1882 — Entsch. VI, 46; Br. V, 253); daß ein Fleischer die Vorderviertel der geschlachteten Kuh in einzelne Stücke von verschiedenem, den Wünschen der Kauflustigen entsprechendem Gewichte zertheilte und dieselben unmittelbar an seinem Laden zur Hand stellte (Urt. I. 1. Nov. 1881 — Entsch. V, 145; Rechtspr. III, 671; Br. IV, 476); daß ein Fleischer das von ihm zerlegte und dadurch zum Feilhalten fertig gestellte Fleisch von seinem Wohnort nach seinem an einem anderen Ort belegenen Verkaufslokal mittels der Eisenbahn absandte, auf welcher es am Bestimmungsorte, ehe es im Verkaufslokal angekommen war, mit Beschlag belegt wurde. (Urt. II. 2. Mai 1884 — Rechtspr. VI, 334; Beil. z. Reichs-A. 1884 Nr. 6 S. 6.) In dem bloßen Besitze der gesundheitschädlichen Waare ist dagegen ein Versuch (Anfang der Ausführung) nicht zu erblicken; „man hat eine Handlung zu fordern, in welcher sich der auf Verkauf gerichtete Wille, und zwar an sich, nicht schon den Käufern gegenüber, derartig kenntlich macht, und eine Lage der Umstände zu fordern, welche die Ausführung dieses Willens derartig ermöglicht, daß nur noch die wirkliche Offerte hinzuzukommen braucht, um den Thatbestand des Feilhaltens zu verwirklichen.“ Dies wird nicht anzunehmen sein, wenn noch eine weitere Zubereitung oder Behandlung der Waare vorgenommen werden muß. (Urt. III. 10. Nov. 1884 — Rechtspr. VI, 724.)

Der Versuch eines Verkaufs kann ohne Rechtsirrtum auch darin gefunden werden, daß der Angeklagte die Waare einem Anderen vorgezeigt und anpries, und zwar mit dem Willen, sie ihm zum Kauf anzubieten, obwohl er ein ausdrückliches Kaufangebot nicht macht. (Urt. III. 8. Mai 1884 — ungedr.)

Zu §. 12 Absatz 3.

19) Eine **schwere Körperverletzung** ist nach §. 224 Str.G.B. eine solche, welche zur Folge hat, „daß der Verlesete ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt.“

20) **verursacht worden.** In dem Begriff des Verursachens, (welcher sich an vielen Stellen des Str.G.B., nicht bloß in §. 324, sondern auch in den §§. 178, 220 bis 222, 226, 227, 229, 239, 251, 307, 309, 312, 314 bis 316, 321 bis 323, 326 findet), liegt, daß die That die Ursache der eingetretenen schweren Körperverletzung bzw. des Todes gewesen sein muß. Inwieweit dies anzunehmen ist oder nicht, ist Thatfrage. Eine auf den Eintritt jenes Erfolges gerichtete Absicht des Thäters ist selbstredend nicht erforderlich. In der Beratung des Reichstages ist die Strafe eine Fahrlässigkeitsstrafe genannt worden

(a. a. D. S. 814). Dies scheint verfehlt. Hier, wie in den übrigen oben angeführten Fällen bedarf es nicht des Vorhandenseins einer besonderen Fahrlässigkeit, welche den Eintritt des Erfolges des dolosen Vergehens gegen die Vorschrift des Abf. 1 verschuldet hat, also auch nicht der Feststellung einer solchen. Sonst müßte der letzte Absatz unanwendbar bleiben, wenn der Thäter die Folge nicht voraussehen konnte. (Vergl. die Verb. des Reichstages zu §. 226 des Str.G.B. [Entw. §. 221], Stenogr. Ber. 1870, Bd. 2 S. 666, Erk. des D.Trib. zu Berlin v. 8. Sept. 1871 und 1. Okt. 1873 — Rechtspr. des D.Trib. XII, 436; XIV, 593; Dppenhof Note 13 zu §. 226.)

In der Berathung des Reichstages ist ferner darauf hingewiesen, daß, wenn der Gegenstand durch die Hände mehrerer Personen gegangen sei, die tatsächliche Feststellung des Kausalzusammenhanges eines schließlich eingetretenen Erfolges mit den Handlungen der Einzelnen, welche den Gegenstand hergestellt, in Händen gehabt und in Verkehr gebracht haben, Schwierigkeiten verursachen werde (Stenogr. Ber. S. 876). Allein die Schwierigkeiten werden in diesen Fällen nicht größer sein, als in den Fällen des §. 324 des Str.G.B., an welche sich die §§. 12, 13 lediglich anlehnen, sowie in allen übrigen oben citirten Fällen, in welchen ein durch die That verursachter Erfolg eine Strafschärfung bedingt. Der Kausalzusammenhang wird anzunehmen sein, wenn der schädliche Erfolg die — unmittelbare oder mittelbare — Folge der That war. Der Hersteller einer giftigen Tapete, der Großist, der sie von diesem kauft und weiter verkauft, der Detailist, der sie von diesem erwirbt und weiter veräußert, hassen — selbstredend, insoweit bei ihnen der nach §. 12 erforderliche dolus vorliegt, — wenn in Folge der Verwendung der Tapete zum Tapezieren eines Zimmers ein Mensch an seiner Gesundheit beschädigt wird, sämmtlich für diese Folge der von ihnen begangenen, unter §. 12 fallenden Handlung. Freilich muß feststehen, daß die Verwendung des Gegenstandes den Erfolg gehabt hat; haben andere, dem Thäter nicht zur Last fallende Schädlichkeiten mitgewirkt, ohne welche der Erfolg nicht eingetreten wäre, so wird der Kausalzusammenhang zu verneinen sein. Dies wird z. B. zutreffen, wenn der in Folge des Genußes eines gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittels Erkrankte seinen Zustand durch ein späteres ungeeignetes Verhalten so verschlimmert hat, daß erst wesentlich dadurch der schließlich eingetretene Erfolg herbeigeführt wurde. (Vergl. Dppenhof, Str.G.B. Note 9 bis 11 zu §. 224.)

Zu §. 13.

21) **War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch.** Genuß bezieht sich auf die Fälle der Nr. 1, Gebrauch auf die der Nr. 2.

22) **die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet.** Die hier betroffenen Fälle stehen mit denen des §. 324 des Str.G.B. auf einer Linie. Vergl. Note 1, 8.

23) und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, nämlich die Eigenschaft, daß der Gegenstand die menschliche Gesundheit zu zerstören, nicht bloß zu beschädigen geeignet sei.

24) verursacht worden. Vergl. Rote 20.

§. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

1) Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen; also ohne den in den §§. 12, 13 bezeichneten Vorsatz, bezw. ohne die dort angegebene Wissenschaft, aber doch so, daß dem Thäter in irgend einer Beziehung eine fahrlässige Nichtbeachtung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit zur Last fällt. In dieser Hinsicht ist zwischen Gegenständen, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und solchen, welche sie zu zerstören geeignet sind, kein Unterschied gemacht. (Art. IV. 27. Mai 1884 — Rechtspr. VI, 381.) Der Begriff der Fahrlässigkeit ist hier (wie in §. 11) kein anderer, als der allgemeine der kriminalistischen Fahrlässigkeit. (Art. III. 15. Febr. 1882 — Entsch. VI, 41; Rechtspr. IV, 165; Art. I. 27. März 1882 — Entsch. VI, 121; Rechtspr. IV, 282; Br. V, 331.)

2) Die Fahrlässigkeit wird in den meisten Fällen darin zu finden sein, daß dem Angeklagten, in Folge der Nichtanwendung der ihm nach der konkreten Lage des Falles obliegenden Aufmerksamkeit, die gesundheitsgefährdende bzw. gesundheitszerstörende Eigenschaft des Gegenstandes nicht bekannt war. Welcher Grad von Aufmerksamkeit in dieser Beziehung anzuwenden war, ist lediglich Thatfrage. In einem Falle ist es als nicht rechtsirrhümlich bezeichnet, wenn unter den vorliegenden Umständen in der Unterlassung der Prüfung des zur Fabrikation von Kunstwein verwendeten Traubenzuckers eine Fahrlässigkeit gefunden ist. (Art. I. 17. Jan. 1881 — Entsch. III, 171.) In einem anderen Falle, in welchem der Angeklagte die Untersuchung eines trichinenhaltigen Schweines auf Trichinen unterlassen hatte, gleichwohl aber vom Instanzrichter freigesprochen war, weil allgemein eine gesetzliche Zwangspflicht

dazu nicht bestehe und am Thortore auch nicht durch polizeiliche Verfügung eine obligatorische Fleischschau eingeführt sei, hat das Reichsgericht vernichtet und ausgeführt, für das Vorhandensein der Fahrlässigkeit im konkreten Fall sei es nicht allein entscheidend, ob durch Gesetz oder Verordnung eine Handlung geboten sei; wie auch andererseits die Unterlassung einer gebotenen Untersuchung nicht „kraft Rechtsjages“ eine Fahrlässigkeit begründe, obwohl darin regelmäßig ein genügender Beweisgrund für die Fahrlässigkeit zu finden sein werde. (Art. III. 15. Febr. 1882 s. in Note 1.) In einem ferneren Falle ist ausgeführt, daß, inwiefern bei dem Handel mit amerikanischem Schweinefleisch dem Großisten die Verpflichtung zur Veranlassung der Untersuchung obliege und deren Verabsäumung als Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, lediglich Thatsache und daß danach zu entscheiden sei, ob unter den konkreten Umständen genügender Anlaß zur Veranstaltung einer solchen Untersuchung vorgelegen habe. (Art. I. 27. März 1882 — s. in Note 1.) Daher genügt auch nicht die Feststellung, daß der Verkäufer gesundheitsgefährlichen Fleisches sich hätte durch Nachfrage informieren können; diese Möglichkeit ist nicht entscheidend, es muß festgestellt werden, daß er auch nach Lage des Falles zu dieser Erkundigung verpflichtet war. (Art. I. 10. Okt. 1881 — Rechtspr. III, 612.)

Nach dem Vorstehenden beantwortet sich auch die Frage ob die Ausnahme einer Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, wenn der Betreffende bei dem Inverkehrbringen erklärt, daß er nicht dafür einstehen könne und wolle, ob der Gegenstand nicht gesundheitsgefährlich sei. Eine solche Erklärung würde ohne jede Bedeutung sein. Ist nach Lage des Falles der Betreffende verpflichtet, sich darüber zu unterrichten, wie der Gegenstand beschaffen ist, so wird er gegen die Folgen der Nichterfüllung jener Verpflichtung durch eine solche Erklärung nicht geschützt. Ist er dazu nicht verpflichtet, vielleicht weil er dazu nicht im Stande ist, so bedarf er einer solchen Erklärung zu seinem Schutze nicht. Werden Nahrungsmittel (z. B. eingemachte Früchte, Fleisch) feilgehalten, welche in hermetisch verschlossenen Büchsen verpackt sind, und deren nach Oeffnung der letzteren erst möglich werdende Untersuchung der Natur des Verkehrs (wegen der dadurch entstehenden Entwerthung der Waare) widersprechen würde, so muß der Käufer wissen, daß der Verkäufer nicht in der Lage ist, die Waare zu untersuchen.

3) War dem Thäter die Gesundheitsgefährlichkeit des Gegenstandes bekannt, so kann er gleichwohl aus §. 14 strafbar sein, wenn ihm in irgend einer anderen Beziehung eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Ist z. B. der Wille, den Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen nicht vorhanden oder nicht nachweisbar, so kann dennoch eine Fahrlässigkeit darin liegen, daß der Verkäufer bei genügender Erwägung der Umstände hätte wissen können und sollen, der Gegenstand werde möglicher Weise als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr kommen und verwendet werden, und daß er dieser Möglichkeit nicht (sei es durch Unterlassen des Verkaufs, sei es auf andere Weise) Rechnung getragen hat. Insofern kann auch die Mittheilung von der Gesundheitsgefährlichkeit an den Käufer — (als War-

nung) — bezw. das Unterlassen derselben als reines Faktum (nicht als Verletzung einer Anzeigepflicht) für die Frage, ob die Fahrlässigkeit als bewiesen anzusehen sei oder nicht, erheblich sein. (Urt. III. 28. Juni 1883 — Entsch. IX, 31; Urt. IV. 27. Mai 1884 — Rechtspr. VI, 381.) Auch darin kann die Fahrlässigkeit gefunden werden, daß der Angeklagte, welcher die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches oder gewisser Theile desselben erkannte, sich um den Verbleib der Waare nicht bekümmert und das Feilhalten derselben in seinem Verkaufsorte nicht verhindert hat. (Urt. III. 8. Jan. 1883 — ungedr.)

4) so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten — zu erkennen. Diese Strafe ist durch den Eintritt eines Schadens nicht bedingt; sie tritt also ein, wenn z. B. der Käufer vor dem Genusse die Trichinenhaltigkeit des Fleisches hat feststellen lassen und demnächst es vernichtet oder in solcher Weise gekocht genossen hat, daß eine Gefahr nicht mehr entstehen konnte.

Darin, daß eine Strafe auch dann eintritt, wenn kein Schaden entstanden ist, liegt eine wesentliche Verschärfung im Vergleich mit §. 326 Str. G. B.

5) und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden, u. s. w. Diese Bestimmung entspricht dem §. 326 des Str. G. B.; auch die Strafmaße sind dieselben. Der Unterschied liegt allerdings darin, daß der Kreis der unter §. 14 fallenden Handlungen, verglichen mit dem Kreise der unter §. 326 Str. G. B. fallenden, in demselben Verhältniß größer ist, als der Kreis der durch die §§. 12, 13 vorgesehenen, verglichen mit dem Kreise derjenigen, welche durch §. 324 Str. G. B. getroffen werden.

6) verursacht worden ist. Vergl. Note 20 zu §. 12. Es genügt, wenn die Fahrlässigkeit in Betreff der „in §. 12, 13 bezeichneten Handlungen“ obwaltet (Note 1); es ist nicht erforderlich, daß sie auch in Beziehung auf das Eintreten des Erfolges obwaltet; diese Folge muß nur objektiv mit der aus Fahrlässigkeit begangenen Handlung in einem ursächlichen Zusammenhange stehen. Hierdurch erledigt sich die — schon bei der Berathung im Reichstag zur Sprache gebrachte — Frage, (welche übrigens mit demselben Recht auch dem §. 326 Str. G. B. gegenüber aufgeworfen werden kann), wie die in §. 14 (und 326) gewählten Strafmaße damit in Einklang zu bringen sind, daß die fahrlässige Körperverletzung nach §. 230 des Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder Gefängniß bis zu 2, unter Umständen (wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen legt, vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war) bis zu 3 Jahren, und die fahrlässige Tödtung nach §. 222 das. mit Gefängniß bis zu 3, unter den angegebenen erschwerenden Umständen bis zu 5 Jahren bedroht ist. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 816, 817.) Es kommt eben darauf an, ob sich die in Betreff der begangenen Handlung obwaltende Fahrlässigkeit auch auf den eingetretenen Erfolg erstreckte, ob auch die wirklich eingetretene Gesundheitsbeschädigung (Körperverletzung) bezw. der Tod

sich als eine vertretbare Folge der Fahrlässigkeit des Thäters darstellt, also als eine Folge, welche er als möglich voraussehen konnte und die er als möglich sich zu vergegenwärtigen fahrlässiger Weise unterlassen hat. (Urt. III. 15. Februar 1882 — Entsch. VI, 41; Rechtspr. IV, 165; Urt. II. 30. Mai 1884 — Beil. zum Reichs-Anz. 1884 Nr. 6 S. 8.) Ist dies der Fall, so werden auch die §§. 230 bezw. 222 nach den Grundfätzen der idealen Konkurrenz (§. 73) anwendbar. (Vergl. Oppenhof, Str.G.B. Note 1 zu §. 326, Note 4 zu §. 309, Note 19 bis 27 zu §. 59, Note 14 bis 16 zu §. 73.) Ob die Vorbedingungen zur Annahme einer solchen idealen Konkurrenz vorliegen, ist Thatsache. Liegt eine ideale Konkurrenz zwischen §. 14 (oder §. 326 Str.G.B.) und §. 230 a. a. D. vor, so ist §. 14 als das härtere, weil keine Geldstrafe zulassende, Strafgesetz zur Anwendung zu bringen; liegt eine ideale Konkurrenz zwischen §. 14 (oder §. 326 Str.G.B.) und §. 222 Abs. 1 vor, so ist ebenfalls §. 14 (bezw. §. 326) das härtere Strafgesetz; liegt eine solche zwischen §. 14 (oder §. 326 Str.G.B.) und §. 222 Abs. 2 Str.G.B. vor, so ist §. 222 Abs. 2 maßgebend, doch wird die Strafe nicht unter den Mindestbetrag des §. 14, von einem Monat Gefängniß, hinabgehen dürfen. (Erf. des Ober-Trib. zu Berlin v. 25. Mai 1870 — Oppenhof, Rechtspr. des Obertrib. XI, 333; Urt. des R.G. I. 3. März 1881 — Entsch. III, 390.)

7) Durch §. 14 ist der §. 367 Nr. 7 in Beziehung auf den fahrlässigen Verkauf gesundheitsgefährlicher Eßwaaren und Getränke aufgehoben.

8) Ist ein Gegenstand zugleich als Arznei- und als Genußmittel feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht (an Andere überlassen) worden, so kann §. 367 Nr. 3 Str.G.B. und §. 14 dieses Ges. zur Anwendung kommen. Ob ideale oder reale Konkurrenz vorliegt, ist Thatsache. (Urt. III. 13. Juli 1881 — Entsch. IV, 393; Br. IV, 206; D. S. 3. IV, 146.)

9) Vergehen gegen §. 14 gehören zur Zuständigkeit der Straf-kammern. Ist ein Schade nicht entstanden und handelt es sich demnach nur um eine Strafe bis zu 1000 Mark oder 6 Monaten Gefängniß, so kann die Sache bei Eröffnung des Hauptverfahrens von der Straf-kammer dem Schöffengerichte zugewiesen werden. (Ger. Verf. Ges. §. 73 Nr. 1, §. 75 Nr. 14.)

§. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den

Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Zum Absatz 1.

1) §. 15 regelt in Abs. 1 die Nebenstrafe der Einziehung für die durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen. Das Str.G.B. enthält außer der allgemeinen Vorschrift des §. 40, nach welcher Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, in Betreff der in §. 367 Nr. 7 vorgesehenen Uebertretung die spezielle Bestimmung, daß neben der Hauptstrafe auf die Einziehung der verkauften oder feilgehaltenen Schwaaren und Getränke erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Dergleichen mit diesen Bestimmungen droht der §. 15 die Nebenstrafe der Einziehung im Ganzen in viel weiter gehendem Umfange an.

1. §. 15 bezieht sich, abweichend von §. 40 a. a. D., auf alle Gegenstände, welche den Vorschriften der §§. 8, 10 bis 14 hergestellt, verkauft, feilgehalten oder in Verkehr gebracht sind; andererseits aber nicht auf diejenigen, welche zur Begehung der in den angegebenen Strafbestimmungen bedrohten Handlungen gebraucht oder bestimmt waren.
2. Die Einziehung findet auch bei den aus Fahrlässigkeit begangenen Vergehen wider §. 14, sowie (ähnlich wie nach §. 367 Nr. 7 a. a. D.) bei den durch die §§. 8, 11 mit Strafe bedrohten Uebertretungen statt.
3. Es ist ebenso wie nach §. 367 Nr. 7 a. a. D., aber abweichend von §. 40, gleichgiltig, ob die bezeichneten Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.
4. Die Einziehung, welche nach §§. 40, 367 Nr. 7 a. a. D. stets nur fakultativ ist, ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 dieses Gesetzes obligatorisch.

Durch die Bestimmung des §. 15 Abs. 1 ist aber für den Geltungsbereich dieses Gesetzes die des §. 40 des Str.G.B. vollständig ersetzt, dergestalt, daß der letztere, insofern er weitergreift, (s. zu 1) in den unter dieses Gesetz fallenden Sachen nicht anwendbar ist. (Urt. I. 11. Mai 1882 — Entsch. VI, 296; Rechtspr. IV, 473; Br. V, 508; D. S. Z. VII, 182; Weil. z. R.-Anz. 1882 Nr. 7 S. 7.)

2) Nach §. 5 Nr. 1 können bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Kaiserliche Verordnung verboten werden. Die Uebertretung einer solchen Verordnung ist nach §. 8 strafbar. Nach dem Wortlaut des §. 15 werden die solchen Verordnungen zuwider hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände eingezogen werden können. Ist dasselbe auch bezüglich derjenigen anzunehmen, welche, falls solche Verordnungen die Aufbewahrung oder Verpackung betreffen, denselben zuwider aufbewahrt oder verpackt sind? Die Frage ist nicht unzweifelhaft; sie wird aber zu bejahen sein. Das Gesetz hat nicht beabsichtigt, hier einen Unterschied zu machen. Wenn der Genuß von Schnupftaback, welcher in einer bleihaltigen Hülle verpackt worden, gesundheitsgefährlich ist und deshalb eine solche Verpackung verboten wird, so ist seine Einziehung ebenso angezeigt, wie die eines Nahrungsmittels, welches auf eine verbotene Art hergestellt worden. Auch läßt sich die Aufbewahrung und Verpackung unter den Begriff der Herstellung im weiteren Sinne subsumiren; zur Herstellung des Schnupftabacks, welcher „zum Verkauf bestimmt“ ist, gehört auch seine Verpackung.

Zum Absatz 2.

3) Die Vorschrift des §. 15 Abs. 2 weicht von der des §. 42 Str.G.B. insofern ab, als sie nur in den Fällen der §§. 12 bis 14 Platz greift, während nach §§. 42, 40 a. a. D. das sog. objektive Strafverfahren auch bei Vergehen wider §. 10 Nr. 1, 2 in Betreff der durch dasselbe hervorgebrachten oder zur Begehung desselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zulässig sein würde. Es ist jedoch nach der Fassung der Motive anzunehmen, daß, so wie durch Abs. 1 die Vorschrift des §. 40, so auch durch Abs. 2 die des §. 42 des Str.G.B., soweit dies Gesetz zur Anwendung kommt, ersetzt werden soll und daß das objektive Strafverfahren daher in den Fällen des §. 10 nicht stattfindet. (Urt. I. 11. Mai 1882 — Entsch. VI, 282; Rechtspr. IV, 473; Br. V, 508; D. J. Z. VII, 282; Urt. 21. Dezbr. 1882 — Entsch. VII, 428; Rechtspr. IV, 886; Br. VII, 135; Urt. 5. April 1883 — Entsch. VIII, 238; Rechtspr. V, 215.)

4) Das objektive Verfahren setzt nach denselben Grundsätzen, welche für die Anwendbarkeit des §. 42 Str.G.B. gelten, voraus, daß einer der Fälle der §§. 12—14, daß also eine in jenen §§ vorgesehene vorläufige oder fahrlässige Strafthat vorliegt. Die Einziehung soll nicht schon dann zulässig sein, wenn lediglich einzelne der in den §§. 12—14 aufgestellten Thatumstände nicht vorhanden sind, sondern nur, wenn trotz des Vorhandenseins derselben die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar erscheint. Es muß also festgestellt sein nicht bloß, daß Gegenstände der in §§. 12, 13 bezeichneten Art hergestellt oder, der Vorschrift der angeführten §§ zuwider, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, sondern auch daß dies

vorsätzlich, bezw. wissentlich oder aus Fahrlässigkeit geschehen ist. (Urt. I. 21. Dezbr. 1882 — Entsch. VII, 428; Rechtspr. IV, 886; Br. VII, 135; Urt. 5. April 1883 — Entsch. VIII, 238; Rechtspr. V, 215.) Die Bestimmung geht also nicht soweit, wie die in §. 21 Abs. 4, §. 22 Abs. 2 des Gef. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870, und wie — wenigstens nach einer allerdings bestrittenen Ansicht — §. 152 Str. G. B. (Dppenhof, Str. G. B. Note 3 zu §. 152.)

5) Dagegen ist unter der Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ein materiell-rechtliches, sondern nur ein thatfächliches Hinderniß zu verstehen. Sie bildet ferner (wie in den Fällen des §. 42 Str. G. B.) nicht ein vom Gericht festzustellendes Thatbestandsmerkmal; ebensowenig ist sie (wie z. B. bei Antragsdelikten der Strafantrag) eine Vorbedingung des gerichtlichen Verfahrens, welche, wenn bestritten, ausdrücklich als vorhanden festgestellt werden müßte; vielmehr bestimmt Abs. 2 nur, daß die Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person, welche, wenn Abs. 2 fehlte, nach Abs. 1 ein Hinderniß der Einziehung sein würde, ein solches Hinderniß nicht sein soll; und die Entscheidung darüber, ob eine solche Unausführbarkeit vorliegt, gebührt der Staatsanwaltschaft; das Gericht kann daher dem Antrage derselben auf Einziehung stattgeben oder ihn verwerfen, nicht aber, weil es über das Vorliegen jener Voraussetzung zweifelhaft ist, die Einstellung des Verfahrens beschließen. (Urt. III. 5. April 1883 — f. in Note 4.)

6) Unberührt bleiben nach §. 4 die landesrechtlichen Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse, als die in §§. 2, 3 bezeichneten geben; also namentlich auch die, nach welchen die Polizei gesundheitsgefährliche, verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel, welche auf Märkten oder sonst feilgehalten werden, ohne gerichtliches Verfahren einziehen und vernichten darf.

§. 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Zum Absatz 1.

1) Zur Begründung dieser Vorschrift führen die Motive (S. 26, 27) an: „Die Veröffentlichung, welche hier vorgesehen ist, hat ihr Vorbild in den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien, in den früheren englischen Gesetzen vom 6. August 1860 und von 1872 und in dem niederländischen Entwurfe. Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiß keine Maßregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der konstatarnten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruchs. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können, wenn in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Thatfachen der Verfälschung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheiten bieten, und es wird zugegeben werden müssen, daß diese Maßregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnißmäßige Härte enthalten kann. Es wurde deßhalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das fakultative Ermessen des Strafrichters zu stellen und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und inwieweit sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.“

2) **In dem Urtheil oder dem Strafbefehl.** Selbstredend ist nur ein Urtheil gemeint, welches eine Verurtheilung auf Grund irgend einer Vorschrift dieses Gesetzes ausspricht, bezw. ein auf Grund dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§. 447 ff. der Strafprozeßordnung erlassener amtlicher Strafbefehl. Der erste Entwurf lautete: In dem Urtheil, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung u. s. w. Die letztere (vergl. Strafprozeßordnung §§. 453 ff.) ist von der ersten Reichstagskommission gestrichen.

Die Anordnung der Bekanntmachung muß in dem Urtheil oder dem Strafbefehl erfolgen.

3) **kann angeordnet werden.** Ist sie im Urtheil nicht angeordnet, so wird deßhalb das Rechtsmittel der Revision von der Staatsanwaltschaft nicht eingelegt werden können; denn ein „Gesetz“ ist nicht verletzt. Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob dieserhalb die Berufung eingelegt werden kann (wenn das Schöffengericht in erster Instanz erkannt hat). Die Frage wird wegen der ganz allgemeinen Fassung des §. 354 Str.Pr.O. zu bejahen sein.

4) In den Motiven wird, nachdem die fakultative Androhung der Bekanntmachung begründet ist, bemerkt: „Wie in den in §. 165 und §. 200 des Str.G.B. vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Verurtheilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigent-

lichen Sinne; sie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besondere verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurtheils dar.“

Die Frage, ob die Bekanntmachung der Verurtheilung eine Nebenstrafe sei, ist in der Rechtsprechung zu den §§. 165 und 200 des Str.G.B. Gegenstand eingehender Erörterung gewesen. In jenen beiden Fällen (bei der wissentlich falschen Anschuldigung und bei der Beleidigung) wird die Befugniß zur Veröffentlichung vom Richter dem Verletzten oder Beleidigten zugesprochen; in dem Belieben des letzteren steht es, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen will. Auf Grund dieser Sachlage hat man nun in diesen Fällen früher in der Praxis überwiegend, wenn auch nicht übereinstimmend, die Bekanntmachung als eine Privatgenugthuung, nicht als eine Nebenstrafe angesehen. Auf dieser Auffassung beruhen die Urth. des vorm. Obertrib. zu Berlin vom 16. Juni 1875 und 3. Oktbr. 1876 — Rechtspr. des Obertrib. XVI, 449; XVII, 630; Oppenhof, Note 2 zu §. 200; Döshausen, Note 4 zu §. 200. Die entgegengesetzte Meinung ist vertreten im Urth. des vorm. Obertrib. Berlin 17. Juli 1876 (nicht ganz klar) — Rechtspr. des Obertr. XVII, 527 und im Urth. des vorm. Obertr. Stuttgart 27. Febr. 1877 — Württ. Ger. Bl. XIII, 252. Das Reichsgericht hat in einem Falle, in welchem es sich um ein Vergehen wider §. 200 Str. G. B. handelte, durch Art. des Plenums vom 17. April 1882 — Entsch. VI, 180; Rechtspr. IV, 333 — sich für die letztere Meinung, also dafür entschieden, daß die öffentliche Bekanntmachung eine Nebenstrafe sei, weil sie das „durch die Hauptstrafe verhängte Leiden zu erhöhen geeignet“ sei, „indem sie eine Beschämung des Schuldigen innerhalb des Kreises seiner Bekannten herbeiführt.“ Im Anschluß an diese, zu §. 200 Str. G. B. getroffene Plenar-Entscheidung hat das Reichsgericht demnächst die Frage in gleichem Sinne auch in Betreff der auf Grund des §. 16 dieses Gesetzes erfolgenden Bekanntmachung beantwortet, und zwar, im Widerspruch gegen die oben angeführte Stelle der Motive, mit der Begründung, daß hier „die Wirkung eines Strafübels in weit verstärktem Maße“ hervortrete, da durch dieselbe „nicht nur eine Beschämung des Beschuldigten innerhalb seines Bekanntenkreises, sondern auch meist eine Schädigung desselben an seinem Erwerbe herbeigeführt werde.“ (Urth. III. 3. März 1884 — Entsch. X, 206; Br. IX, 485.) [Die Entscheidung ist nicht unbedenklich; es ist dabei das Verhältniß, in welchem Abs. 1 zum Abs. 2 steht, unerwähnt und so viel sich übersehen läßt, auch unerwogen geblieben. Der Abs. 2, welcher dem Freigesprochenen das Recht giebt, die Bekanntmachung der Freisprechung zu verlangen, fehlte im ersten Entwurf; die Bestimmung ist von der ersten Reichstagskommission als „Korrelat“ zu der des Abs. 1 hinzugefügt (s. deren Bericht S. 27) und als ein solches „Korrelat“ ist sie auch in den Motiven des zweiten Entwurfs (S. 27) ausdrücklich bezeichnet. Sowie die Bekanntmachung der Verurtheilung in das Ermessen des Gerichts gestellt war, sollte die der Freisprechung von dem Antrage, also von dem Ermessen des Freigesprochenen abhängig sein. In beiden Fällen ist aber nur — wie die Motive sagen — „eine be-

sonders verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurtheils“ beabsichtigt. Von diesem Gesichtspunkt erscheint es bedenklich, der Bekanntmachung in dem einen Fall einen ganz besonderen Charakter beizulegen, den sie in dem anderen korrelaten Fall gar nicht haben kann.] Die Frage ist von praktischer Tragweite; denn ist die Bekanntmachung eine Nebenstrafe, so kann im Falle der idealen Konkurrenz eines Vergehens wider §§. 10, 11, 12 bis 14 mit einem anderen Vergehen, welches mit einer härteren Strafe bedroht ist, insbesondere mit dem des Betruges, nach §. 73 Str.G.B. auf die Bekanntmachung nicht erkannt werden; entgegengesetzten Falls würde dies zulässig sein. Vergl. Note 16 zu §. 10.

5) Die Bekanntmachung der Beurtheilung erfolgt durch die Behörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils obliegt.

6) Die den Polizeibehörden nach landesrechtlichen Bestimmungen zustehende Befugniß, ihrerseits Bekanntmachungen über erfolgte Beurtheilungen, welche in den Bereich des Gesetzes fallen, zu erlassen, bleibt unberührt (vergl. §. 4 Abf. 2 des Ges.). So hat das K. Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 7. Oktober 1884 bekannt gemacht, daß es „vom 1. Januar 1885 ab in geeigneten Fällen die Namen derjenigen Personen periodisch bekannt machen wird, welche bestraft worden sind: wegen Handels mit oder Feilhaltens von verdorbenem oder trichinienhaltigem Fleisch, von verfälschter Milch oder anderen verfälschten Nahrungsmitteln, wegen Anwendung giftiger Farben zum Bemalen von Backwaaren, Konfekt, Spielwaaren, wegen Feilhaltens und Verkaufes von Geheimmitteln, wegen unberechtigter Beilegung einer ärztlichen Bezeichnung, sowie wegen unbefugter Ausübung der Hebammenkunst.“ Derartige Bekanntmachungen sind seitdem auch erlassen worden.

Zu Absatz 2.

7) Absatz 2 ist von der ersten Reichstagskommission als Konsequenz (Korrelat) der in Abf. 1 nachgelassenen Bekanntmachung hinzugefügt (s. Note 4).

8) **Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten** erfolgt die Anordnung des freisprechenden Urtheils; es ist daher nicht vorgeschrieben, daß sie im Urtheile anzuordnen ist; denn der Angeklagte ist zur Stellung des Antrages erst auf Grund der Freisprechung befugt. Ist der Angeeschuldigte, ohne daß es zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen, außer Verfolgung gesetzt, so steht ihm das Recht, die Bekanntmachung der Entscheidung zu beantragen, nicht zu.

9) **hat** — — **anzuordnen**. Die Bekanntmachung muß, falls sie beantragt wird, erfolgen. Gegen die den Antrag zurückweisende Verfügung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu (Str.Pr.D. §. 346). Die Ausföhrung der angeordneten Bekanntmachung erfolgt im Falle des Abf. 2, wie in dem des Abf. 1. Vergl. Note 5.

10) insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind. Nach §. 501 der Strafprozeßordnung können dem Anzeigenden die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegt werden, falls ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden. Diese Auferlegung der Kosten muß nach §. 498 a. a. D. im Urtheile oder in der die Untersuchung einstellenden Entscheidung erfolgen, wenn nicht der Fall des §. 501 Abs. 2 vorliegt.

Zu Absatz 3.

11) Abs. 3 bezieht sich auf die beiden vorhergehenden Absätze. Die Anordnung der Bekanntmachung, möge sie im Urtheile oder Strafbefehle (Abs. 1), oder nach dem Urtheile erfolgen (Abs. 2), muß gleichzeitig auch die Art der Bekanntmachung bestimmen.

§. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

1) Die Mot. (S. 29) führen zur Begründung an:

„Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission hat, wie schon oben angeführt, die Einrichtung von technischen Untersuchungsstationen für erforderlich erklärt, wenn das Gesetz praktisch wirksam werden soll. Sie hält dafür, daß an einer solchen Station ein ärztlicher Gesundheitsbeamter, ein Chemiker und ein Thierarzt thätig sein müssen und daß erst das Zusammenwirken dieser Kräfte die Gewähr für eine ersprießliche Thätigkeit zu geben geeignet sei. Der Natur der Sache nach wird dieses Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die größeren Stadtgemeinden herantreten. Die sächlichen Kosten für die Einrichtung und Ausstattung einer solchen Anstalt, sowie die sächlichen und persönlichen Kosten für die laufende Unterhaltung derselben werden aber nicht unbedeutend sein. Um die dringend erforderliche Einrichtung zu fördern, will der Entwurf, einer von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung folgend, die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, denjenigen Kommunen, Verbänden, kurz demjenigen zuzuwenden, der die Kosten der Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesetzt, daß diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Dies soll sich aber nur auf

die Geldstrafen beziehen, welche dem Staate zustehen. Die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Strafen fließen meistens in die Rassen derjenigen Gemeinden, bezw. Verbände, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, und es liegt kein Grund vor, diese Strafgeelder namentlich den kleineren Gemeinden zu entziehen.“

Weiter will das Gesetz nicht gehen. Ein in der ersten Reichstagskommission gestellter Antrag,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

zur Sicherung einer wirksamen und gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

1. bei den Regierungen der Bundesstaaten dahin zu wirken, daß hygienische Untersuchungsstationen als technische Hilfsorgane der Polizei und der Gerichte im Reiche in ausreichender Zahl errichtet werden,
2. eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen,

wurde nach eingehender Erörterung zurückgezogen. Man verkannte nicht, daß ein gleichmäßiges Wirksamwerden des Gesetzes wesentlich von dem Vorhandensein einer genügenden Zahl technischer Untersuchungsstationen abhängt, glaubte aber, daß dem betreffenden Bedürfnisse in einzelnen Staaten bereits nahezu genügt sei und daß der Erlaß des Gesetzes an sich schon eine heilsame Anregung in dieser Hinsicht ausüben werde.

2) **eine öffentliche Anstalt.** Darunter werden zunächst die vom Staate, oder von Städten und anderen öffentlichen Verbänden (Kreis-, Provinzen u. s. w.) errichteten Anstalten zu verstehen sein. Auf eine durch einen Privatmann oder durch einen Verein errichtete Anstalt findet §. 17 keine Anwendung.

3) **auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen;** mögen sie durch Urtheil, richterlichen Strafbefehl oder polizeiliche Verfügung (Str. Pr. D. §§. 453 ff.) auferlegt sein. Vergl. jedoch Note 1.

4) **Öffentliche Anstalten** im Sinne dieses Gesetzes bestanden bis zum Jahre 1884 nur 5 (in Brandenburg a. S., Hannover, Münster, Kiel und Solingen); außerdem bestehen in einer größeren Reihe von Städten Anstalten im Anschluß an landwirthschaftliche Versuchstationen, an größere oder kleinere Privatlaboratorien von Chemikern; andere Gemeinden haben Verträge mit Chemikern, meistens Apothekern, derart abgeschlossen, daß diese vorkommenden Falls die erforderlichen Untersuchungen übernehmen sollen. Die ihre Thätigkeit nach umfangreichste, aber nicht im Sinne des Gesetzes als eine „öffentliche“ zu erachtende Anstalt in Berlin beruht gleichfalls auf einem festen Vertragsverhältniß seitens der Behörde mit einem Privatlaboratorium. In sehr vielen, darunter auch größeren Orten besteht noch gar keine Einrichtung oder Uebereinkunft

zur Untersuchung der Lebensmittel, und in den Orten, wo solche bestehen, ist der Umfang ihrer Thätigkeit eben so verschieden, wie die Art ihrer Einrichtung. Im Allgemeinen scheint da, wo die Ortspolizeiverwaltung Gemeindeangelegenheit ist und die Gemeinde die Kosten trägt, die Neigung, eine dauernde und kostspielige Lebensmittelkontrolle unter Anwendung der durch §. 2 geschaffenen Befugnisse einzuführen, nicht vorhanden zu sein. Dazu tritt als allgemein in sachverständigen Kreisen beklagter Uebelstand der Mangel an bestimmter Qualifikation der Untersuchungstechniker. Hieraus erklären sich die nicht seltenen Fälle, in denen mehrere denselben Gegenstand untersuchende chemische Sachverständige zu ganz verschiedenen Resultaten und Gutachten gelangten. Für die hier in Betracht kommenden Untersuchungen ist ein ganz spezielles Sachverständniß erforderlich, welches nicht einmal bei allen, übrigens tüchtigen Chemikern vorauszusetzen ist. Es ist daher in sachverständigen Kreisen und Fachorganen, als eine wesentliche Aufgabe der nächsten Zeit die Forderung erhoben worden, für die Errichtung öffentlicher Anstalten im Sinne des §. 17 Sorge zu tragen, deren technische Leiter, richtig ausgewählt, sich bald zu Spezialisten auszubilden Gelegenheit finden würden. In der Folge würde dann zu erwägen sein, ob nicht die Qualifikation zum Nahrungsmittel-Chemiker, ähnlich wie in England, zum Gegenstand einer staatlichen Prüfung gemacht werden sollte.

Die Zahl der Fälle, in welchen die untersuchten Gegenstände als verfälscht oder verdorben oder gesundheitsgefährlich angesehen und beanstandet wurden, im Verhältnis zur Zahl der Untersuchungen, war bei den verschiedenen Untersuchungsanstalten eine sehr verschiedene: in Kiel 10,9%, in Hannover 11,8, in Grefeld 7, in Merseburg 15,5, in Berlin 13,4, in Münster 32. Von sämtlichen Milchproben wurden im Jahre 1881 in Berlin beanstandet 1,3%, in Grefeld 19%, in Hannover 18%, von Butter in Berlin 0,95%, in Grefeld 6%, in Hannover 27,2% — also sehr große Unterschiede, welche wohl vornehmlich auf dem verschiedenen Verfahren der die Untersuchungen anordnenden Behörden beruhen. Dort wo Untersuchungen nur nach Eingang von Beschwerden oder Anzeigen stattfinden, muß natürlich ein viel größerer Prozentsatz von Beanstandungen sich ergeben, als dort wo fortlaufende Kontroll-Untersuchungen, auch ohne daß ein bestimmter Verdacht vorliegt, vorgenommen werden.

Im Jahre 1884 ist dann die königl. bayerische Regierung mit der Errichtung von staatlichen öffentlichen „Untersuchungs-Anstalten für Nahrungs- und Genußmittel“ vorgegangen. Mittels Verordnung vom 27. Jan. 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 43) wurden „zur Ausführung des Reichsgesetzes, vom 14. Mai 1879“ drei staatliche Untersuchungsanstalten errichtet, und zwar in Verbindung mit dem hygienischen Institut der Universität zu München (für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg), mit dem Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität zu Erlangen (für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz

und Regensburg) und mit dem technologischen Attribut der Universität zu Würzburg (für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg). Außerdem ist die landwirthschaftliche Kreisversuchstation zu Speyer widerrusslich als öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel für den Regierungsbezirk der Pfalz anerkannt. Diese Untersuchungsanstalten haben die Aufgabe, „auf Ersuchen der mit dem Vollzug des im Eingang erwähnten Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betrauten Behörden und Gerichte die erforderlichen technischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von solchen Gebrauchsgegenständen, welche in den Rahmen des genannten Gesetzes fallen, vorzunehmen und hierüber Gutachten abzugeben.“ Unbeschadet dieser Aufgabe liegt es diesen Untersuchungsanstalten ferner ob, „soweit es ihre geschäftlichen Verhältnisse gestatten, auch Privatpersonen — Produzenten, Consumenten, Gewerbetreibenden — auf Wunsch über die Beschaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von Gebrauchsgegenständen der bezeichneten Art Auskunft zu ertheilen.“ Auch soll „die Heranziehung der Untersuchungsanstalten seitens der zuständigen Behörden zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen über verwandte, nicht unmittelbar in den Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 fallende Gegenstände der Gesundheitspolizei und Hygiene, z. B. über die Beschaffenheit von Trinkwasser, sofern dadurch die Erfüllung der vorbezeichneten Geschäftsaufgabe nicht beeinträchtigt wird, nicht ausgeschlossen sein“. Die Stelle des Vorstandes jeder der genannten Untersuchungsanstalten wird als Nebenfunktion gegen Bezug einer besonderen jährlichen Remuneration von dem jeweiligen Vorstande desjenigen Instituts bekleidet, mit welchem die erstere verbunden ist. Jeder Anstalt wird die erforderliche Anzahl von Assistenten beigegeben, welche gegen Bezug eines Jahrgehaltes in widerrusslicher Weise angestellt werden. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium die von den Untersuchungsanstalten für die Vornahme von Untersuchungen und für die Abgabe von Gutachten zu beanspruchenden Gebühren zu regeln. Dabei soll es den Untersuchungsanstalten „unbenommen bleiben, mit einzelnen Gemeinden über die Vornahme von Untersuchungen und die Abgabe von Gutachten gegen Leistung einer jährlichen Pauschvergütung, vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung, Vereinbarungen zu treffen.“ Endlich soll es „dem Staatsministerium des Innern vorbehalten bleiben, ausnahmsweise einzelne gemeindliche Untersuchungsanstalten, sofern dieselben nach allen Beziehungen vollkommen entsprechend ausgestattet sind, als öffentliche Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für den Gemeindebezirk anzuerkennen, so zwar, daß sie für den letzteren an die Stelle der einschlägigen staatlichen Untersuchungsanstalt treten“. Durch eine gleichzeitig veröffentlichte Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen, vom 2. Februar 1884 (a. a. D. S. 49), ist der bei den Untersuchungsanstalten zu beobachtende Geschäftsgang geregelt. Die Verordnung ist am 1. März 1884 in Kraft getreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift
und beigedruckten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Materialien

zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände.

(Vorlage Nr. 7 in der 4. Legislatur-Periode des deutschen Reichstags II. Session 1879.)

Vorbemerkungen.

Die im Texte hier nachfolgenden Darlegungen sind im Wesentlichen das Ergebniß der Berathungen, welche von der im November 1877 durch das Kaiserl. Gesundheitsamt einberufenen Kommission von Sachverständigen (s. oben S. 2) unter Theilnahme der Mitglieder des ersteren über die Frage gepflogen wurden, in welcher Ausdehnung die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände thatsächlich constatirt seien und inwieweit diesen Mißständen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung entgegengetreten werden könne. Der Zweck dieser zur Zeit dem Reichsjustizamte und demnächst dem Reichstage in den beiden Sessionen von 1877/78 und von 1879 vorgelegten „Materialien zur technischen Begründung u. s. w.“, welche vor ihrer zweimaligen Vorlage eine theilweise Umarbeitung erfuhren, ging mithin lediglich dahin, den gesetzgebenden Faktoren durch möglichst sorgfältige Erhebungen und sachverständige Beleuchtung der bestehenden Mißstände nach Maßgabe des augenblicklichen Standes der Wissenschaft die erforderliche technische Grundlage zur Beurtheilung sowohl des thatsächlichen Bedürfnisses wie der technischen Möglichkeit einer Abwehr zu unterbreiten. Ueber diesen, die gesetzgeberische Thätigkeit vorbereitenden und unterstützenden Zweck hinaus kommt eine amtlich maßgebende Bedeutung den „Materialien“ nicht zu, und ist denselben insbesondere eine deklaratorische Gültigkeit für die polizeiliche und richterliche Ausführung des erlassenen Gesetzes nicht beizulegen.

Mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik wird voraussichtlich wie bisher die Zahl der mißbräuchlichen Praktiken zunehmen, ihre Art und Form wechseln; zugleich aber erweitert sich auch die Möglichkeit ihres Nachweises und die Vermeidung mancher bedenklichen, bisher gebrauchten Herstellungs- und Konservierungsmittel vermittels unschädlicher Ersatzmittel wird leichter. Auch muß die mittlere chemische Zusammensetzung der im praktischen Sinne reinen, d. h. unverfälschten Nahrungs- und Genußmittel und deren Schwankungen bezüglich mancher Gegenstände erst genauer festgestellt werden¹⁾, um durch den Vergleich derselben mit dem jedesmaligen Untersuchungsobjekte zur Erkennung einer Verfälschung mit Sicherheit zu gelangen. Bei Vorbereitung der auf Grund der §§ 5 und 6 des neuen Gesetzes erlassenen und in Zukunft zu erlassenden Kaiserlichen Verordnungen wird daher die jeweilige besondere Erhebung der technischen Sachlage in keiner Weise durch die bezüglichlichen Darlegungen in den „Materialien“ präjudizirt. Neben den chemischen und physikalischen Untersuchungen wird eine Mitberücksichtigung der Waarenkunde und der legitimen Geschäfts- und Handelspraxis sich überall nothwendig erweisen, um nicht zu praktisch verkehrten Schlüssen zu gelangen. Die bleibende Bedeutung der „Materialien“ ist vor Allem eine historische, insofern dieselben den Stand der Bedürfnisfrage zur Zeit der Vorbereitung des Gesetzes veranschaulichen. Außerdem werden dieselben allerdings, wenigstens für die nächste Zeit, dem Richter sowohl wie dem von Letzterem befragten Sachverständigen eine werthvolle Quelle praktischer Informationen bilden, für deren Zuverlässigkeit sowohl die wissenschaftliche Bedeutung der einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kommission, wie die amtliche Leitung der bezüglichlichen Erhebungen die größtmögliche Gewähr bietet. Die bezüglichliche Vorlage hatte übrigens, wie in der Einleitung zu derselben (S. 31) ausdrücklich bemerkt wird, „nicht die Aufgabe einer erschöpfenden Darlegung aller, in diese Frage einschlägigen Gegenstände, sondern einer Zusammenstellung derjenigen Beispiele, welche zur Veranschaulichung des gesetzgeberischen Bedürfnisses als vorzugsweise geeignet erschienen“. Es ist daher

¹⁾ Die neuesten Arbeiten, welche ihre Anregung theilweise den Vorberathungen über den betreffenden Gesetzentwurf verdanken, haben in dieser Richtung bereits manchen werthvollen Fortschritt gebracht. Empfehlende Erwähnung verdient namentlich die sehr vollständige Zusammenstellung von F. König: „Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel“. Berlin bei Julius Springer, 2. Aufl. 1883.

in der Vorlage eine Reihe nicht unwichtiger Gegenstände unerwähnt geblieben, welche in den Anwendungs-Bereich des neuen Gesetzes fallen, und von welchen die hauptsächlichsten weiter unten (S. 157) eine ergänzende kurze Besprechung finden werden.

In den Noten ist dasjenige hinzugefügt, was nach den seit 1879 gewonnenen Erfahrungen zur Ergänzung der in den „Materialien“ niedergelegten Ausführungen zweckdienlich erschien. Auch ist in den Noten auf die Entscheidungen der Judikatur hingewiesen, in welchen gewisse Arten der Verfälschung zur Sprache gekommen sind und welche bereits in den Erläuterungen des Gesetzes selbst citirt sind.

1. Mehl,

als solches und in seiner Zubereitung zu Backwaare.

Unter der Bezeichnung „Mehl“ versteht man den durch den Mahlprozeß zerkleinerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste.

In dem chemischen Bestande des Mehls sind, neben der Cellulose und einigen Stoffen von mehr untergeordneter Bedeutung, die wesentlichen Vertreter des Nährwerthes:

die Eiweißkörper (Kleber), das Stärkemehl und die Salze (Phosphate).

Das Mehl kann durch mangelhafte Behandlung beim Mahlprozeß, insbesondere mangelhafte Reinigung der Körner, mit Pilzen, mit Mutterkorn (*secale cornutum*)¹⁾ behaftet sein, die seinen Werth als Nahrungsmittel beeinträchtigen.

Theils in Folge der feinen Zertheilung des Mehls, welche den Luftzutritt bei Aufbewahrung in Masse hindert, theils wegen der Leichtzerseßbarkeit der Kleberstoffe unter dem Einfluß der Feuchtigkeit, hat dieses wichtige Nahrungsmittel erfahrungsmäßig eine geringe Haltbarkeit.

Auch die Vermahlung dampf oder stidig gewordenen Getreides sowie das starke Anfeuchten desselben und seine Erwärmung

¹⁾ Das vielfach angezweifelte Vorkommen der Vergiftung durch Mutterkorn im Brote (Ergotismus, Kriebelkrankheit) in Deutschland ist neuerdings durch eine heftige Massenerkrankung (500 Fälle) während des Winters 1879—80 in Oberhessen (Wenche, deutsch. Archiv f. klin. Med. 1883, S. 246) außer Zweifel gestellt worden.

auf den Mahlgängen in manchen Mühlen wirkt auf die Haltbarkeit und den Werth des Mehles ein.

Die Erscheinungen, durch die sich die Verderbniß des Mehles kundgibt, sind: Feuchtwerden unter Erwärmung, Zusammenballen und Entwicklung eines eigenen, im gemeinen Leben als „muffig“ oder „mulsterig“ bekannten unangenehmen, auch „Faßgeruch“ genannten Geruchs, und saure Beschaffenheit. Bei dem Mulsterigwerden des Mehls gehen die unlöslichen Kleberstoffe mehr und mehr in lösliche über, in dem Maße, als die saure Beschaffenheit zunimmt. Mulsteriges Mehl hat bedeutend an seiner Qualität zum Brotpacken verloren; daraus bereitetes ist schlecht aufgegangen, weich, klebend und schwerer verdaulich. Ebenso schwer verdaulich sind die mit dem immer mehr und mehr angebauten Buchweizen vermahlenden Mehle.

In dem Mehl, wie es im Handel vorkommt, sind mannigfache nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet worden. Einige sind nur zufällig mit dem Getreide oder durch den Mahlprozeß hineingekommen, andere absichtlich zugesetzt. Die absichtlichen Zusätze zu dem Mehl haben theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Aufbesserung schlechter Qualität und Backfähigkeit.

Zu den zufälligen Verunreinigungen des Mehles gehören: Staub, erdige Theile und dergleichen, die den Getreidekörnern anhaften und durch unvollkommene Vorbereitung nicht entfernt wurden, dann Pilze (Mutterkorn, Brand), ferner die Substanz fremder, nicht zum Getreide gehöriger Samen. Von dem Mahlprozeß aus kommt, bei Mühlsteinen aus Sandstein noch von deren Abnutzung herrührend, Staub in übrigens nicht erheblicher Menge hinzu.

Die auf die Gewichtvermehrung berechneten Zusätze zu dem Mehl haben bisher nur in vereinzelt Mühlen oder bei vereinzelt Mehlerkäufern stattgefunden. Sie sind zweierlei Art: In gewissen Fällen ungenießbare Mineralstoffe, in anderen Fällen an sich unschädliche, vegetabilische Substanzen.

Zu den hierhergehörigen Mineralsubstanzen zählen: Schwerspath (schwefelsaurer Baryt), Gyps, Kreide u. dgl. m.

Thatsächlich ist, daß aus Holland, namentlich aus Rotterdam, ein Mehlerfälschungsmittel, welches aus gemahlenem Gyps oder auch Schwerspath besteht, unter dem Namen „Kunstmehl“ nach Deutschland eingeführt wird²⁾. Das Königlich preussische Handels-

²⁾ Vergl. Note 6 zu §. 6.

ministerium hat sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, vor dem Ankauf dieses Mehles zu warnen.

Der Zusatz von Gyps ist bis zu einer Höhe von 30 pCt. beobachtet worden, während Schwerspath manchmal bis zu 16 bis 20 pCt. dem Mehle beigemischt wird. Beide vermehren um ebensoviele den unverbrennlichen Rückstand des Mehles, der sonst nicht über 2 pCt. zu betragen pflegt.

Als vegetabilische Beimengungen zur Vermehrung des Gewichtes sind zunächst zu nennen das Mehl der Hülsenfrüchte: Erbsen, Linjen, Bohnen, Saubohnen und Lupinen, auch des Buchweizens, soweit es der Preis dieser Produkte zuläßt. In Frankreich, scheint dies im weiteren Umfang der Fall als in Deutschland, wo höchstens Lupinen und Saubohnen (Kastormehl) erheblich billiger sind als die Getreidearten.

Weiter sind hierher zu zählen: die Zusätze von Maismehl³⁾, von getrockneten Kartoffeln im gemahleneu Zustande und von Kartoffelstärke, sämmtlich den Gehalt an Eiweißkörpern und folglich den Nährwerth vermindert. Auch pflegt man den besseren Mehlsorten aus Weizen und Roggen die minderwerthigen Mehlsorten aus Gerste und Hafer in ungerechtfertigter Weise, aber mit geringerer Beeinträchtigung des Nährwerthes, zuzusetzen. Das Verbacken von Erbsenmehl und Kartoffeln mit dem Roggenmehl ist übrigens in manchen Gegenden Deutschlands herkömmlich und Sitte.

Zu den Kunstgriffen, um verdorbenes Mehl wieder zu den Zwecken der Bäckerei verwendbar zu machen, auch wohl aus tadellosem Mehle ein besonders ansehnliches Gebäck herzustellen, nicht minder auch, um demselben ein größeres Volumen zu geben, zählt der Zusatz von Alaun, Kupfervitriol und verwandten Salzen, welche, dem Brodteige zugemischt, ihn leichter verarbeitbar machen. Sie geben dem Brote ein weißeres Aussehen, machen es lockerer, ermöglichen die Verwendung schlechteren Mehles und vermitteln einen größeren Wassergehalt des Brotes, machen dasselbe somit schwerer und erhalten es länger frischbacken, ohne daß es zugleich feucht, fleisterig und wasserrändig erscheint.

Die Thatsache, daß Kupfervitriol sich im Brote durch Bildung von Schwefelkupfer unter Umständen schwärzt und dem Produkt einen grauen Stich giebt, ist Anlaß gewesen, Zinkvitriol dafür zu substituiren. Wohl und Eulenberg fanden in der Asche von Mehlsorten 3,1 bis 3,5 pCt. Zinkoxyd.

³⁾ Vergl. Note 5, I zu §. 10 S. 73 — Vermischung von Weizenries mit Maisries, von Roggenschrot mit Maisschrot.

Zink sowie Blei kann erfahrungsgemäß auch dadurch ins Brot gelangen, daß die Backöfen mit abgängigem Holz geheizt wurden, welches einen zink- resp. bleihaltigen Anstrich hatte.

Auch kann Zink und Kupfer im Brot auftreten, wenn alte, mit Kupfervitriol und Chlorzink imprägnirte Eisenbahnschwellen beim Backen als Heizmaterial benutzt werden.

Unter den gefärbten Mehlwaaren sind besonders die Suppennudeln oder Eiernudeln hier zu erwähnen, da es vorgekommen ist, daß dieselben nicht mit Eigelb oder Safran, sondern mit Pikrinsäure gelb gefärbt worden sind.

Was nun die Bedeutung der aufgeführten Mißbräuche in hygienischer Beziehung angeht, so sind die Fälschungen des Mehles und Brotes durch Schwerypath, Gyps, Alaun, Kupfer- und Zinkvitriol und andere Mineralsubstanzen theils als gesundheitsgefährlich, theils als entschieden schädlich, das Färben der Nudeln mit Pikrinsäure als entschieden gesundheitsgefährlich zu bezeichnen. Alle anderen genannten Prozeduren haben eine Werthverminderung dieses hauptsächlichsten Nahrungsmittels aller Stände zur Folge.

Der Nachweis derselben ist in allen Fällen durch die mikroskopische und chemische Untersuchung mit Sicherheit zu führen⁴⁾.

⁴⁾ Der Zusatz fremder Mehle, z. B. des Kartoffelmehls, welches vorzugsweise dem Weizenmehle beigemischt wird, erkennt man am zuverlässigsten durch die mikroskopische Untersuchung, indem die Stärkekörnchen bei den verschiedenen Pflanzen sich durch Größe, Form und innere Schichtung, sowie durch ihre Resistenz gegen chemische Agentien deutlich unterscheiden.

Das Vorhandensein mineralischer, zur Verfälschung des Mehles verwendeter Substanzen verräth sich zunächst schon durch ein erhöhtes spezifisches Gewicht der Waare. Dasselbe beträgt bei reinem und gut getrocknetem Weizenmehl 0,60—0,62, bei Roggenmehl 0,53—0,55, während es durch jede Art mineralischen Zusatzes merklich erhöht wird. Bringt man ein solches Mehl in Chloroform, so schwimmen die Mehltheile oben auf, während die Mineraltheile sich zu Boden setzen. Der genauere quantitative Nachweis geschieht mittelst Veraschung des Mehls. Im Allgemeinen beträgt die Asche des Roggen- und Weizenmehls nur bis zu 1 pCt., des Mehls mit Kleie bis zu 2 pCt.

Alaunhaltiges Mehl, welches besonders aus Amerika eingeführt zu werden scheint und sich übrigens bei stärkerem Zusatze schon durch den Geschmack verräth, wird durch alkoholische Campecheholz-Lösung graublau oder violett, während reines Mehl dadurch braungelb gefärbt wird.

Hauptinhalt:

Unter der Bezeichnung „Mehl“ ist der, durch den Mahlprozeß vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Als Mittel zur Fälschung des Mehles sind vorgekommen:

- a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich, aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.
- b) Gyps, Schwerspath, Kreide, kohlen saure Magnesia und andere Mineralbestandtheile, deren Genuß unter Umständen⁵⁾ der Gesundheit nachtheilig ist.
- c) Maun, Kupfervitriol und ähnliche Metallsalze, die zur Brotbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.

Ebenso ist das Färben von Suppennudeln mit Pikrinsäure statt Eigelb oder Safran unzulässig.

Alle aufgezählten Fälschungsmittel sind leicht und sicher nachzuweisen.

Viel Unfug ist in neuerer Zeit mit den sogen. „Kindermehlen“ getrieben worden, deren Anpreisungsweise in der Regel darauf berechnet ist, dem Publikum den Glauben beizubringen, dieselben enthielten gleichwerthige Bestandtheile mit der natürlichen Kindernahrung, der Mutter- oder Thiermilch. Meist handelt es sich dabei um Zusammensetzungen, in welchen Stärkemehl den weit überwiegenden Bestandtheil bildet und welche nicht entfernt den Anspruch erheben können, einen Ersatz für die Milchnahrung zu bieten. Einzelne ausländische Mehlar ten, z. B. das Arrow-Root, besitzen den für eine Kindernahrung schätzenswerthen Vorzug, beim Kochen nicht kleistrig zu werden; dieselben werden häufig durch billigere ausländische Stärkearten oder auch durch Weizen- oder Kartoffelmehl verfälscht, was mittelst der mikroskopischen Untersuchung unschwer erkennbar ist. Sehr nachtheilige Wirkungen sind von dem Genuße verdorbener sogen. Kindermehle beobachtet worden; — selbst ein Fall tödtlicher Erkrankung in Folge des Genußes eines sauer gewordenen solchen Mehles wurde amtlich konstatirt. Eine sorgfältige

⁵⁾ Bei Kindern und bei Kranken oder Rekonvalescenten können solche erdige Zusätze auch bei mäßiger Quantität die Verdauung stören und dadurch der Gesundheit nachtheilig werden.

Verpackung und Aufbewahrung muß daher für diese Gattung von Nahrungsmitteln als besonders dringendes Erforderniß gelten.

Das Brot erfährt, wenn von den Vorkommnissen bei großer Theuerung abgesehen wird, ungehörige Zusätze meist nur durch Verwendung verfälschten Mehls. Die Beimischung von Alaun, welche in England, und diejenige von Kupfervitriol, welche in den Niederlanden noch geübt werden soll, ist in Deutschland kaum bekannt; doch besteht an einzelnen Orten noch der verwerfliche Gebrauch, den Sauerteig in kupfernen Behältern aufzubewahren, wodurch das Brot ein weißeres und lockereres Aussehen erhalten soll.

2. Konditorwaaren.

Unter Konditorwaaren sind hier hauptsächlich eine Reihe von Genußmitteln zu verstehen, welche der leichten Uebersicht wegen in folgende Abtheilungen untergebracht werden mögen.

1. Backwaaren, die sich vom Brot durch Ingredienzien resp. besondere Zubereitungsweise unterscheiden: Kuchen, Torten, Leib- und Honigkuchen zc.
2. Konfekt:
 - a) Marzipan, kandirte Früchte, Pralinées, Chokoladenplätzchen zc.
 - b) aus eßbarem Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen.
3. Bonbons, Drops und ähnliche Sachen, größtentheils aus Zucker bestehend, mit oder ohne Füllung.
4. Fruchtsäfte, Gelées, Limonaden.
5. Liqueure.
6. Gefrorenes.
7. Pasteten.
8. Pastillen und Dragées:
Pfeffermünzkuchen, mit Zucker überzogene Samen von Anis: Wurmssamen, Ingwer zc.

Auch beim Verkehr mit Gegenständen, welche unter den genannten Rubriken subsumirt werden können, sind theils vom hygienischen, theils vom juristischen Standpunkte aus zwei Reihen von Thatsachen in Betracht zu ziehen.

Gegenstände der vorbezeichneten Art werden, was Beschaffenheit und Gewicht anbetrifft, oft mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen.

Ferner erhalten sie in Folge ihrer Zubereitung bez. Verpackung oder Aufbewahrung erfahrungsgemäß häufig gesundheitswidrige Eigenschaften.

Der ersteren Reihe von Uebelständen kommt in hygienischer Beziehung kein bedenklicher Charakter zu, wenn man erwägt, daß die in Frage stehenden Gegenstände als entbehrliche Luxusmittel hauptsächlich nur von einem geringeren Theile der Bevölkerung konsumirt werden. Indessen verdient erwähnt zu werden, daß Fruchtsäfte, Gelées und Limonaden, die von Kranken und Rekonvaleszenten aus allen Bevölkerungsschichten recht viel genossen werden, besonders häufig verfälscht werden, so daß statt der echten Waare eine werthlose Nachahmung zum Verkaufe gelangt.

Die an zweiter Stelle erwähnte eventuelle Gesundheitschädlichkeit von Konditorwaaren beansprucht ein erhebliches Interesse. Gegenstände, aus fast allen Eingangs erwähnten Abtheilungen, sind in gesundheitsgefährlicher bez. giftiger Beschaffenheit in den Konsum gebracht worden. Hauptsächlich sind die billigeren, kleineren Konditorwaaren, wie Konfekte und Bonbons für solche Vorkommnisse Anlaß gewesen. Bei ihrer Herstellung sind häufig giftige Farben verwandt worden. Gerade sie werden ihres billigen Preises wegen in großer Menge als Naschwerk von Kindern genossen, deren zartem Organismus der Genuß gesundheitswidriger Sachen besonders gefährlich werden kann.

Von den Konditor-Backwaaren gilt im Allgemeinen dasselbe, was in Bezug auf Fälschung zc. bei Mehl und Brot gesagt worden ist. Auch hier werden erfahrungsgemäß, besonders zur Gewichtszunahme, Stoffe wie Gyps, Schwefelsäure zc. zugesetzt¹⁾. Beim Anfertigen von Honigkuchen wird häufig an Stelle des theureren Honigs der schlechte und billige Kartoffelzucker verwandt. Ueber dessen eventuelle Gesundheitswidrigkeit vergleiche bei „Zucker“ und „Bier“. Ferner verdient darauf hingewiesen zu werden, daß beim Backen einzelner hierhergehöriger Gegenstände kohlen-saures Ammoniak (Hirschhornsalz) verwandt werden muß, welches im Handel häufig bleihaltig vorkommt, und in manchen Fällen schon zu Bleivergiftungen Anlaß gegeben hat.

Bei den Eingangs an zweiter Stelle unter Konfekt aufgeführten Gegenständen haben besonders häufig Fälschungen resp. gesundheitswidrige Bereitung stattgefunden. Ein Theil dieser Fabrikate wird im größten Maßstabe angefertigt und gelangt nicht

¹⁾ Neuerdings fand man Zuckergebäck mit Speckstein-Zusatz bis zu 46 pCt. vor; ebenso Fruchtbonbons mit Speckstein und Anilin.

nur in den eigentlichen Konditoreien zum Verkauf, sondern findet eine weite Verbreitung durch die Feilhaltung in verschiedenen anderen Geschäften, in denen Lebens- und Genußmittel überhaupt zum Verkaufe gelangen, ferner auch auf Jahrmärkten. Es sind dies hauptsächlich Bonbons und aus Zucker oder anderem eßbaren Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen, die meist die verschiedensten Farbenanstriche erhalten, oder auch in der Masse gefärbt werden²⁾. Mögen auch manche hierhergehörende Gegenstände, wie Blumen, Figuren aus Mehlteig zc. ursprünglich als Zierrate nur für das Auge berechnet sein, so gelangen sie doch häufig in die Hände von Kindern, welche sie verzehren.

Abgesehen von giftigen Farben (Chromgelb, Kupferpräparaten, Gummiquitt zc.), von denen in der That viele bei der Verfertigung solcher Gegenstände Anwendung gefunden haben, verdient hier noch erwähnt zu werden, daß gerade zu Bonbons häufig ein großer Zusatz von ungehörigen Mineralbestandtheilen gemacht wird. Pfeifenerde, Gyps, Schwerspath, Sandpulver ist bis zu 25 pCt. nachgewiesen worden.

Wie schon vorher erwähnt, werden häufig Gelées, Fruchtsäfte und Limonaden verfälscht. Dieser Betrug wird so ausgeführt, daß Gemenge von Zuckerslösungen, Säuren, Gewürzen und Farbstoffen, meist parfümirt mit künstlichen Aethern und Essenzen, unter der Bezeichnung von echten Präparaten in den Handel gelangen. Dieser Betrug ist um so lukrativer, als die echten Fruchtsäfte zc. einen ziemlich hohen Preis haben³⁾. Die Stoffe, welche zur Herstellung solcher Nachahmungen dienen, können unter Umständen auch nachtheilig für die Gesundheit sein. So finden als Parfüms und Gewürze schädliche Präparate, wie Bittermandelwasser, Birnessenz (bestehend aus eßigsaurem Amylätber, der häufig eine Beimischung von Amylalkohol enthält) mannigfache Anwendung. Ein Theil der letztgenannten Stoffe dient auch zuweilen zur Herstellung von Fruchtbonbons.

Ein Gleiches gilt von manchen Liqueuren. So sind Vergiftungsfälle beobachtet worden, hervorgerufen durch blausäurehaltigen

²⁾ Pfefferkuchen ergab sich in einem gerichtlich verfolgten Falle mit so viel festem arsenhaltigem Anilin vermischt, daß nach dem Genuße Erkrankung eintrat.

³⁾ Nachgemachte Fruchtsäfte, besonders Himbeerfaft, mit Druseille-Färbung und Fruchtätber bereitet, kamen in neuester Zeit an verschiedenen Orten zur Untersuchung.

Perisfoliqueur⁴⁾. Bei einigen Liqueuren (Danziger Goldwasser) ist es üblich, einen Zusatz von Goldstaub zu machen. Ein solcher ist ungefährlich, wogegen unechtes Blattgold, aus Kupfer und Zinn bestehend, unter Umständen giftig wirken kann.

In Pasteten sind, abgesehen von giftigen Farben in deren Verzierungen, Quecksilber und Antimon gefunden worden.

Neuerdings sind Vergiftungen durch Gefrorenes beobachtet worden.

Die Eingangs unter Nr. 8 aufgeführten Gegenstände sind ebenfalls häufig verfälscht im Handel.

Der Verfälschung steht hier ein doppeltes Feld offen. Theils werden an Stelle des zu überzuckernden Inhaltes, der Aniskörner, Mandeln zc., werthlose Surrogate genommen, theils werden behufs Gewichtsvermehrung dem Zuckerüberzug schwerere Mineralbestandtheile hinzugesetzt.

Der Verpackung, in welcher ein großer Theil der angeführten Konditorwaaren zum Verkaufe gelangt, wird meist durch allerlei bunte Farben ein gefälliges Aeußere gegeben. Auch diese gefärbten Verpackungsmaterialien, wie Bonbonhüllen zc. haben zu Vergiftungsfällen mehrfachen Anlaß gegeben⁵⁾. Es ist daher geboten, auch für solche Zwecke, wie überhaupt zum Färben der genannten Konditorwaaren nur absolut unschädliche Substanzen anzuwenden, die für alle Farbennuancen zu beschaffen sind.

So stehen dem Konditor zum Färben seiner Waaren z. B. folgende, sicher unschädliche Farbstoffe zu Gebote:

Für Weiß: feinstes Mehl, Stärke; für Roth: Cochenille, Karmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen; für Gelb: Safran, Saflor, Kurkuma; für Blau: Indigolösung, Lakmus; für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen unschädlicher gelber und blauer Farben; für Violet: die Mischungen unschädlicher blauer und rother Farben; für Braun: gebrannter Zucker, Laktrizenast; für Schwarz: chinesische Tusch zc. zc.

Der Nachweis der vorstehend erwähnten Verfälschungen ist stets mit größter Sicherheit auf chemischem oder mikroskopischem Wege zu erbringen.

⁴⁾ Vergl. Note 5, II, 1 zu §. 10 S. 75 — Himbeerliqueur mit Fuchsin gefärbt, als Verfälschung; Note 7 b zu §. 12 — Rosenliqueur mit Anilinfarben gefärbt, als gesundheitsgefährlich.

⁵⁾ Emballagepapier zu Pfefferkuchen z. B. wurden arsen- und mennige-haltig befunden.

Hauptinhalt.

Die Konditormaaaren werden verfälscht mit mancherlei schwerwiegenden Mineralsubstanzen. Durch besondere Zusätze beim Backen können gesundheitsgefährliche Bestandtheile in dieselben hineingelangt, welche nicht selten auch in den nachträglich angebrachten Verzierungen enthalten sind.

Konfekte, wie Bonbons und dergl. werden häufig aus gefärbtem Zucker hergestellt, zu dessen Bereitung giftige Farben gedient haben. Dasselbe gilt von plastischen Nachbildungen allerlei Art. Auch bei diesen Gegenständen werden Mineralpulver als betrügerische Zusätze in Anwendung gebracht.

Gelées, Fruchtsäfte, Limonaden werden künstlich nachgemacht aus Zucker, Säuren, Gewürzen, Farbstoffen und Essenzen. Solche Präparate haben einen sehr geringen Werth.

Liqueure, Pastillen, Dragées werden häufig verfälscht oder zum Theil in gesundheitswidriger Weise hergestellt.

Vergiftungsfälle nach dem Genuße von Pasteten und Gefrorenem sind beobachtet worden.

Zur Verpackung mancher Konditormaaaren sind mit giftigen Farben gefertigte Materialien verwandt und auf diese Art Vergiftungsfälle verursacht worden.

Der Nachweis genannter Verfälschungen und gesundheitswidriger Beimischungen ist leicht zu führen.

3. Zucker.

Unter „Zucker“ schlechthin versteht man den krystallisirten, aus Runkelrüben oder Zuckerrohr hergestellten Rohrzucker. Er ist ein Nahrungsmittel der verschiedenartigsten Verwendung und vom ausgedehntesten Konsum.

Die Gewinnung des Zuckers besteht im Wesentlichen aus der Reinigung der betreffenden Pflanzensäfte (Scheidung), aus ihrer Konzentration durch Eindampfen, aus der Krystallisation und der Trennung der Krystalle von der zuckerreichen Mutterlauge, der sogenannten Melasse. In Bezug auf die letztere waltet ein sehr hervortretender Unterschied ob zwischen Rüben und Zuckerrohr. Die Melasse des Zuckerrohrs ist zwar missfarbig, aber in Folge des in jeder Hinsicht reinen Rohrsaftes nach Geschmack und Bestand genießbar. Dagegen bedingt der Reichthum des Rübensaftes an

nicht abscheidbaren Eiweißkörpern, sonstigen organischen Verbindungen und (namentlich alkalischen) Salzen einen höchst widrigen, salzigen Geschmack, einen stinkenden Geruch und eine Wirkung der Melasse auf den Verdauungskanal, die sie von den Genußmitteln ausschließt oder ausschließen sollte. Diese Eigenschaften der Melasse übertragen sich einigermassen auch auf den Zucker, wenn auch in sehr mäßigem Grade, je nachdem derselbe mehr oder weniger raffinirt ist. Volle Raffinade ist ein der chemischen Reinheit sehr nahe kommendes Produkt.

Die Fabrikation des Zuckers, die ihrer Natur nach den Kleinbetrieb ausschließend, nur dem fabrikmäßigen Großbetrieb angehört, ruht insofern — namentlich die Rübenzuckerfabrikation — in den Händen ausgebildeter Techniker; sie bietet damit schon eine anerkennungswerthe Gewähr gegen absichtliche gesundheitschädliche oder sonst unerlaubte Gemischungen in das Produkt, um so mehr, als solche bei dem charakteristischen Ansehen, der Farbe und dem Geschmack, sowie den Löslichkeitsverhältnissen des Zuckers selbst dem Laien nur zu leicht erkennbar sein würden.

Auch in Bezug auf unabsichtliche Beimischungen durch die in der Fabrikation zur Anwendung kommenden Geräthe und Hilfsmittel sind insofern wenig Befürchtungen zu hegen, als einerseits schädliche oder giftige Stoffe nicht in der laufenden Fabrikation, sondern nur an vereinzeltten Orten (wie Barytverbindungen und Strontiansalze bei Aufarbeitung der Melasse) oder gar nicht mehr vorkommen (wie Bleisalze bei der Scheidung); andererseits aber die im Interesse des Fabrikanten gebotene äußerste Reinlichkeit gegen schädliche Einflüsse der Geräthe sichert, so bei den stets und exakt blank gehaltenen kupfernen Kesseln (Vakuum, Robert'sche Apparate) und Messinghähnen, oder durch dauerhafte Heberzüge (Brotformen, Schützenbach'sche Kästen. — Sehr regelmäßig pflegt man dagegen, nach dem lange stehenden, überall verbreiteten Gebrauche, dem raffinirten Zucker mittelst färbender Stoffe ein weißeres Ansehen zu geben.

Zusätze wie Schwerspath, Gyps, Kreide, Mehl, Dextrin, welche wohl ab und zu genannt werden, dürften demnach, aber auch weil unverträglich mit der Operation der Fabrikation von Zucker in Broten, schwerer oder selten und höchstens nur bei Streu- oder Würfelzucker zu konstatiren sein und aus der Hand von leichtfertigen Zwischenhändlern kommen, nicht bei Raffinade in Broten. Solche Stoffe, wie die genannten, verrathen sich schon durch ihre Unlöslichkeit allzuleicht dem Konsumenten.

Schädliche Metalle, wie Kupfer und Zink, von Kupfer- und

Messinggeräthen, werden im Zucker nicht oder nur in verschwindender Menge angetroffen werden.

Was die Aufbesserung der Farbe anbelangt, so hat diese stets den Zweck, den etwas gelblichen Stich, der auch bei den besten Raffinaden nicht zu fehlen pflegt, durch Zusatz von Blau zu kompensiren und so das Produkt reiner weiß erscheinen zu lassen. Diese Manipulation ist, wenigstens bei Rübenzucker, in den deutschen Fabriken allgemein in Gebrauch. Die dazu empfohlene Blautinktur aus Indigokarmin (indigoblauschwefelsaures Kali) hat keinen nennenswerthen Eingang gefunden. Das gewöhnliche, allgemein verwendete Mittel ist das Ultramarin. Beide können der Natur der Sache nach eben nur in dem Verhältniß angewendet werden, wie es der schwache gelbliche Stich erheischt, denn jeder Ueberschuß würde den entgegengesetzten Fehler — merkliche blaue Farbe des Zuckers — hervorbringen. Das Blau ist sonach, namentlich bei der sehr intensiven Färbekraft der genannten Materialien, nur in geringer Menge im Zucker vorhanden. Immerhin kann man das Ultramarin in einer Tasse Thee oder Kaffee bei vorsichtigem Dekantiren als leichten blauen Bodensatz erkennen.

Gesundheitschädlich ist das Ultramarin an sich nicht, und außerdem in Wasser unlöslich.

Auffällig ist bei manchen Zuckerarten der urinartige, schlechte Geruch. Derselbe läßt sich am leichtesten finden, wenn man in eine Zuckerdose, welche mehrere Stunden geschlossen war, beim Oeffnen rasch hineinriecht. Dieser üble Geruch ist nur dem Rübenzucker eigen und rührt von anhängender Melasse her; er kann bei noch nicht raffinirten Zwischenprodukten, oder bei mangelhaft raffinirtem Brotzucker vorkommen.

Die Rübenmelasse sollte wegen ihres hohen Gehaltes an Salzen, insbesondere alkalischen Salzen, sowie wegen der darin enthaltenen organischen stickstoffhaltigen Substanzen von wahrscheinlich bedentlichem Einfluß auf den Organismus, von den Genußmitteln gänzlich ausgeschlossen sein¹⁾. Sie pflegt in der That entweder durch besondere sekundäre Fabrication auf krystallisirten Zucker und Abfälldünger, am gewöhnlichsten auf dem Wege der Gährung und Destil-

¹⁾ Obgleich es der jetzigen Technik gelingt, einen von Melasse in der That gänzlich freien Rübenzucker (Raffinade erster Qualität) herzustellen, so wird ein solches absolutes Freisein des Zuckers von Melasse als sanitäres Bedürfniß doch von keiner Seite gefordert werden, da ein Gehalt von wenigen Prozenttheilen keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit zu bedingen vermag.

lation auf Branntwein, Schlempekohle und Schlempefalze zu gute gemacht zu werden. Es ist indessen vorgekommen, daß Fabrikanten gereinigte Rübenmelasse als Genußmittel herstellten und vertrieben, namentlich für die arbeitenden Klassen. Die Reinigung besteht in der Beseitigung des stinkenden Geruchs und einer Verbesserung der dunklen Schmutzfarbe, nicht entfernt aber in der Abcheidung der gesundheitschädlichen Bestandtheile.

Die Melasse von Kolonialzucker ist von den gegen die Rübenmelasse erhobenen Bedenken frei, und in Folge der ungleich größeren Reinheit des Zuckerrohrsaftes nicht in gleicher Weise mit Salzen und stickstoffhaltigen Substanzen behaftet.

Der augenblicklich im Handel vorkommende sogenannte Kolonialshrup ist meistentheils Kartoffelstärke syrup. Derselbe ist so billig, daß er die Rohrzucker melasse ganz vom Markte verdrängt hat. Es fragt sich, ob derselbe in hygienischer Beziehung eine größere Kontrolle erfordere, da er in der Ernährung der niederen Volksklassen eine große Rolle spielt.

Es muß deshalb hier vor Allem erwähnt werden, daß neuerdings von zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Seiten, nämlich von Clouet in Rouen und von Ritter in Nancy, ein nicht unbeträchtlicher Arsengehalt nachgewiesen worden ist, der von der Verwendung arsenhaltiger Schwefelsäure bei der Umwandlung der Kartoffelstärke in Kartoffelzucker herrührt.

Manche Sorten von Kartoffelzucker in flüssiger Form enthalten ferner — gleichsam als Mutterlauge des Stärkezuckers in fester Form — gewisse, von Neubauer, von Mohr und anderen nachgewiesene gesundheitswidrige Substanzen in weit größerer Quantität, als der feste Stärkezucker (cfr. Näheres darüber bei Bier S. 120 und Wein S. 141).

Im raffinierten Zucker kommt Stärkezucker nicht vor. Dagegen ist er in anderen schlechteren Zuckersorten hin und wieder gefunden worden.

Die genannten Verunreinigungen des Zuckers lassen sich chemisch nachweisen²⁾.

²⁾ Die Bestimmung des Zuckergehalts ist eine einfache und genaue. Das große Interesse, welches die Industrie sowohl, wie die fiskalische Kontrolle an der Zuckerbestimmung haben, gab zu den sorgfältigsten Forschungen in dieser Richtung die Anregung. Bekanntlich wird der Zuckergehalt des Rohrzuckers zwischen Verkäufer und Käufer durch den sogen. Polarisationsversuch leicht festgestellt; ebenso giebt letzterer über die Qualität des Krystallzuckers Aufschluß. Vermöge der von Dr. Scheibler

Hauptinhalt.

Unter der Bezeichnung „Zucker“ sind nur aus Zuckerrohr oder Runkelrüben bereitete, krystallinische Rohrzucker zu bezeichnen.

Bei dem Zucker aus Rüben ist die Melasse durch widrigen Geruch und hohen Betrag der Salze ausgezeichnet bezw. gesundheitsgefährlich; nicht so bei dem aus reinerem Safte bereiteten Kolonialzucker.

Zucker aus Rüben soll frei sein von Melasse oder doch davon einen nur sehr kleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzucker, erhalten, um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen geringen Zusatz von Ultramarin, welcher nicht als schädlich zu betrachten ist.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für den käuflichen Syrup (Melasse aus Zuckerrohr) ist Stärkezucker. Näheres darüber ist unter dem Abschnitt Bier ausgeführt.

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet keine Schwierigkeit und ist sicher.

4. Fleisch, Wurst.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß häufig kranke Thiere geschlachtet werden, um das Fleisch derselben als Nahrungsmittel für Menschen zu verwerthen. Das Schlachten derselben findet unter verschiedenen Verhältnissen statt. Auf größeren Landgütern werden

angegebenen Methode bestimmt man den Zuckergehalt, indem man eine Probe der betreffenden Waare einem Raffinationsprozeß im Kleinen unterwirft. Nach Bestimmung des Zuckergehalts ist der Gehalt an Melasse in der Differenz gegeben.

Die Raffinaden erster Qualität, wie sie im Handel vorkommen, sind absolut frei von Melasse; es verbleibt nur etwa 0,2—0,3 Nichtzucker, nämlich etwas Wasser und Salze, aber keine Spur von Stickstoff, mithin auch keine Eiweißstoffe in dieser Raffinade, wodurch die Gegenwart von Melasse ausgeschlossen ist.

Der Kartoffelstärke-Zucker, sowie er im Handel vorkommt, ist, Dank der Entdeckung Neubauer's, mittelst des Polarisationsapparates überall mit Sicherheit nachzuweisen. Derselbe enthält stets einen erheblichen Prozenttheil (durchschnittlich 10 bis 15 pCt.) gewisser verunreinigender, auch durch die Gährung nicht zu beseitigender Stoffe, welche das polarisirte Licht nach rechts drehen.

nicht selten kranke Thiere geschlachtet, um das Fleisch in der Wirthschaft zu verwenden oder um dasselbe an Diensthoten oder Tagelöhner zu verschenken. In anderen Fällen wird das Fleisch von geschlachteten kranken Thieren in kleineren Ortschaften öffentlich als geringe Waare verkauft. An Käufern fehlt es dann gewöhnlich nicht; dieselben setzen voraus, daß, wenn das Fleisch auch nicht von ganz gesunden Thieren herrührt, der Genuß desselben doch keine nachtheiligen Folgen habe. In noch anderen Fällen werden kranke Thiere auf polizeiliche Anordnung geschlachtet. Nach einer Bestimmung des preussischen Viehseuchengesetzes, beziehentlich der Instruction zur Ausführung jenes Gesetzes, müssen Kinder, die mit der Lungenseuche behaftet sind, getödtet, und darf das Fleisch der getödteten Thiere nach dem völligen Erkalten frei verwerthet werden. Die Tödtung, oder vielmehr das Schlachten der kranken Thiere, findet dann jedoch unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes statt. Es bleibt deshalb in diesem Falle die Verwerthung von Fleisch, dessen Genuß nicht für ungefährlich zu erachten ist, ausgeschlossen, während in den ersterwähnten Fällen eine Untersuchung der kranken Thiere durch Sachverständige vor und nach dem Schlachten nicht allemal stattfindet.

In den meisten Fällen geschieht das Schlachten kranker Thiere heimlich, es werden wenigstens die Käufer des Fleisches nicht davon in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe von kranken Thieren herrührt. Es giebt nicht wenige Fleischer, die das Schlachten kranker Thiere gewerbsmäßig betreiben (sogenannte Kaltschlächter, Volkaschlächter).

Bei manchen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet, oder daß es auch nur eine Verminderung des Nährwerthes erleidet. Dazu gehören viele äußere Krankheiten, die oft zum Schlachten der betreffenden Thiere Veranlassung geben, weil sie erfahrungsmäßig schwer heilbar sind, z. B. Knochenbrüche, schwere Verwundungen.

Auch bei gewissen inneren Krankheiten, selbst bei solchen, die erfahrungsmäßig in der Regel tödtlich enden und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Thiere vortheilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien, keine erheblichen Veränderungen. Das Fleisch von Schafen, die an der Drehkrankheit oder an der Traberkrankheit leiden, das Fleisch von Kindern, die lungenseuchkrank sind, aber noch nicht fiebern, oder von Thieren, welche die Symptome der Knochenbrüchigkeit zeigen u. s. w., kann in der Regel ganz unbedenklich von Menschen genossen werden. Bei diesen, sowie bei verschiedenen anderen Krankheiten, kann das

Fleisch jedoch eine krankhafte Veränderung erleiden, wenn dieselben einen hohen Grad erreichen, namentlich wenn sie zu einer Blutentmischung führen.

Bei anderen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch von vornherein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist. Dazu gehören namentlich der Milzbrand, verschiedene milzbrandähnliche Krankheiten, die Wuthkrankheit, die Rogkrankheit der Pferde, brandige Entzündungen innerer Organe, selbst brandige Prozesse an äußeren Körpertheilen. Namentlich durch den Genuß des Fleisches von Thieren, die an Milzbrand oder milzbrandähnlichen Krankheiten gelitten hatten, sind oft zahlreiche, gefährliche Erkrankungen bei Menschen verursacht.

Es ist beobachtet, daß der Genuß des Fleisches von einem einzigen krankheitshalber geschlachteten Thiere bei mehr als hundert Personen sehr heftige, zum Theil sogar tödtliche Erkrankungen hervorgerufen hat. Es braucht hier nur an die in neuerer Zeit vorgekommenen und in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Fälle in Nordhausen, wo mehrere hundert Personen, in Würzen, wo 206 Personen, und in Zeitz, wo 197 Personen mehr oder weniger heftig, zum Theil tödtlich erkrankten, erinnert zu werden. Die sehr intensiv wirkenden giftigen Stoffe werden erfahrungsmäßig durch die gewöhnlichen Zubereitungen des Fleisches, durch gelindes Kochen u. s. w. nicht sicher zerstört.

Bei manchen Krankheiten der Thiere bilden sich zwar keine spezifischen giftigen Stoffe in dem Fleische; es erleidet dieses jedoch solche Veränderungen, daß es nach dem Schlachten sehr schnell in fäulige Zersetzung übergeht, wobei Stoffe entstehen können, die bei Menschen sehr gefährlich wirken. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die kranken Thiere heftig fieberten, oder wenn sie, welcher Art auch die Krankheit sein möchte, geschlachtet wurden, weil der Tod in kürzester Zeit einzutreten drohte. Daß Thiere aus dem letzteren Grunde häufig geschlachtet werden, geht schon daraus hervor, daß für das Verfahren eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung „Nothschlachten“ besteht. Nach einem amtlichen Berichte wurde im Großherzogthum Baden im Jahre 1873 das Nothschlachten bei 4189 Stück Rindvieh und 6002 Schweinen ausgeführt. In anderen Staaten, wo das Nothschlachten nicht kontrollirt wird, findet dieses wahrscheinlich verhältnißmäßig noch häufiger statt. Das Fleisch wird dann in der Regel als Nahrungsmittel verworthen. Ja, es kommt erfahrungsmäßig sogar nicht selten vor,

daß Thiere, welche bereits im Sterben liegen, noch gestochen werden, um das Fleisch derselben zu benutzen.

Ferner kann das Fleisch von kranken Thieren auch giftige Stoffe enthalten, wenn solche von den Thieren zufällig aufgenommen oder denselben als Arznei verabreicht wurden. Manche Thiere vertragen von Giftstoffen, die bei Menschen sehr heftig wirken, unverhältnißmäßig große Quantitäten, so daß die Befürchtung begründet ist, daß Menschen in Folge des Genußes des jene Gifte enthaltenden Fleisches von geschlachteten Thieren erkranken können, obgleich die betreffenden Thiere keine Vergiftungserscheinungen zeigten.

Gewisse krankhafte Veränderungen in dem Fleische, welche den Genuß desselben für Menschen gefährlich machen, sind bei den lebenden Thieren meist nicht mit wahrnehmbaren oder doch nicht mit charakteristischen Krankheitserscheinungen verbunden. Jene Veränderungen können vielmehr erst nach dem Schlachten der Thiere entdeckt werden. Dazu gehören die Veränderungen bei der Tuberkulose¹⁾, das Vorhandensein von Finnen und Trichinen²⁾.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß bei gewissen Krankheiten der Thiere das Fleisch zwar keine Veränderungen erleidet, in Folge welcher der Genuß desselben gesundheitschädlich ist, daß es dabei jedoch in mehr oder weniger hohem Maße an Nährwerth verliert.

¹⁾ Der inzwischen von Rob. Koch gelieferte Nachweis der Uebertragbarkeit der Tuberkulose von perküchtigem Rindern auf andere Thiere läßt auch ihre Uebertragung auf Menschen durch den Genuß des Fleisches solcher Schlachtthiere befürchten, allerdings wahrscheinlich nur dann, wenn dies Fleisch in nicht gar gekochtem Zustande genossen wird. Mit Rücksicht auf letztere Möglichkeit, die Gefahr zu beseitigen, wenn sie gefannt sei, gestatten einzelne deutsche Regierungen, z. B. die großherzogl. hessische (durch Erlass vom 12. Oct. 1883) den Verkehr mit dem Fleische solcher Thiere, welche an allgemeiner Tuberkulose ohne örtliche Veränderungen am Fleische selbst gelitten haben, unter der Bedingung, daß den Conjointen eine Angabe über die Herkunft des Fleisches gemacht werde. Vergl. Art. II 26. Febr. 1884 in Note 7 b zu §§. 12, 13.

²⁾ Nach amtlich angestellter Uebersicht sind von 1876—81 in Preußen 7836 Schweine trichinös und in dem einen Jahre 1882 von 3,808,142 untersuchten Schweinen 13564 sinnig, 1852 trichinös befunden worden. In dem aus Amerika importirten geräucherten Schweinefleisch finden sich häufig — aber nur abgestorbene — Trichinen, und alle Fütterungsversuche mit trichinösen amerikanischen Schinken haben bewiesen, daß solches Fleisch nicht mehr infektiös ist. (Ermann, Beiträge zur Kenntniß der Trichinenschau. Deutsche Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspflege, 1883 S. 653.)

Es sind dies diejenigen Krankheiten, bei welchen eine auffallend wässerige Beschaffenheit des Fleisches sich bildet, wie die sogenannte Zellgewebswasserfucht des Kindes und die Fäule der Schafe. Thiere, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, werden sehr häufig geschlachtet.

In manchen Gegenden ist es üblich, viele Kälber unmittelbar nach der Geburt zum Schlachten zu verkaufen, um die Milch der Kühe zur Butterbereitung u. zu benutzen. Das Fleisch solcher unreifer Kälber wird von den Fleischern dann oft für vollwerthig ausgegeben, während man demselben einen geringeren Nährwerth zuschreibt als dem Fleisch von solchen Kälbern, die im Alter von 8 Tagen und noch später geschlachtet sind.

Der sichere Beweis, daß gewisse Erkrankungen bei Menschen durch den Genuß des Fleisches von einem bestimmten, im kranken Zustande geschlachteten Thiere verursacht sind, ist oft nur sehr schwer zu führen. Einmal treten die Erkrankungen nicht immer unmittelbar nach dem Fleischgenusse, mitunter sogar erst eine längere Zeit nach demselben ein, nachdem die betreffenden Personen Fleisch von verschiedenen anderen Thieren genossen haben, und dann wissen die Fleischer, namentlich die sogenannten Kaltschlächter, das Schlachten kranker Thiere und den Verkauf des Fleisches gewöhnlich auch so einzurichten, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den etwaigen Erkrankungen bei Menschen und dem von ihnen (den Fleischern) ausgeführten Schlachten kranker Thiere möglichst verdunkelt wird. Dazu dient namentlich das Verfahren, entweder die kranken Thiere heimlich nach einem entfernten Orte zu transportiren und sie daselbst möglichst schnell und heimlich zu schlachten, oder das Fleisch der an ihrem Ursprungsorte geschlachteten kranken Thiere nach einem entfernten Orte, gewöhnlich nach einer größeren Stadt, zu bringen. Nicht selten geht das kranke Fleisch erst an Unterhändler über, oder dasselbe wird mit dem Fleisch von anderen, nachweislich im gesunden Zustande geschlachteten Thieren vermischt und als von legeren herrührend verkauft. Vielfach wird das kranke Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet, um der Entdeckung, daß es krankhaft verändert ist, vorzubeugen. Die Häufigkeit dieser Erfahrung ist daraus ersichtlich, daß die Fleischer, welche gewerbsmäßig krankes Vieh schlachten, in manchen Gegenden Saucischenschlächter genannt werden.

Das Publikum kann sich gegen die Folgen des Genusses von krankem Fleisch nicht hinreichend schützen, weil diesem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Sachkenntniß meist nicht anzusehen ist, daß es von kranken Thieren herrührt. In größeren Städten würde eine Abhülfe in gewissem Umfange dadurch geschaffen werden können,

daß Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern verordnet würde und daß in diesen eine regelmäßige Fleischschau stattfände. Ein vollständiger Schutz kann dem Publikum jedoch auch durch jene Einrichtung nicht gewährt werden, weil die Einfuhr von todtm Fleisch nicht untersagt und dieses auch von Sachverständigen bei der gewöhnlichen Beschau nicht immer sicher darauf beurtheilt werden kann, ob es ganz frei von schädlichen Bestandtheilen ist, bezw. ob es von ganz gesunden oder von kranken Thieren herrührt.

Es erscheint deshalb nothwendig, das Publikum gegen Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von krankem oder von verdorbenem Fleisch durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, welche es möglichst verhindern, daß solches Fleisch zum Genuß geboten wird.

Es kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, das Schlachten von kranken Thieren überhaupt zu verbieten. Ist das Fleisch derselben erfahrungsmäßig unschädlich, so ist das Schlachten zu gestatten, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn das Fleisch in Folge der Krankheit des betreffenden Thieres eine Verminderung des Nährwerthes oder der Haltbarkeit erlitten hat, dieses zur Kenntniß des Käufers gebracht werden muß, d. h. daß das Fleisch nur als minderwerthiges, beziehentlich krankes Fleisch verkauft werden darf³⁾. Anderenfalls würde der Käufer betrogen, oder an seiner Gesundheit beschädigt werden. Letzterer Fall könnte dann eintreten, wenn das nicht haltbare Fleisch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft von dem Käufer vor dem Genuße wie gewöhnliches gutes Fleisch aufbewahrt und dabei dem Verderben unterliegen würde. Dagegen sollte es verhindert werden, kranke Thiere zu schlachten und das Fleisch zu veräußern, wenn nicht festgestellt ist, daß das Fleisch ganz unbedenklich d. h. ohne jeden Nachtheil für die Gesundheit von Menschen genossen werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß in gewissen Fällen nach dem Schlachten eines Thieres selbst sehr erhebliche krankhafte Veränderungen des Fleisches nur schwer oder gar nicht bestimmt festzustellen sind, während die Erscheinungen an dem kranken Thiere vor dem Schlachten erkennen oder doch vermuthen ließen, daß dasselbe mit einer gefährlichen Krankheit behaftet war, sollte das

³⁾ Das Fleisch von abgemagerten Thieren, das als Nahrungsmittel wenig oder gar nicht tauglich ist, soll nach Urth. des 3. Straassenates des Reichsgerichts vom 9. Juli 1883 (Note 6 zu §. 10 S. 79) „nur dann im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes als verdorben zu erachten und der Verkauf solchen Fleisches event. zu bestrafen sein, wenn die Abmagerung des Thieres auf eine Krankheit zurückzuführen ist, welche die Tauglichkeit des Thieres als Nahrungsmittel in erheblichem Grade beeinträchtigt hat.“

Schlachten kranker Thiere und der Verkauf, selbst das Verschicken des Fleisches von denselben, insofern nicht vorher eine Untersuchung der Thiere durch Sachverständige (Thierärzte bezw. Fleischbeschauer) stattgefunden hat, gesetzlich verboten werden.

Gleichwie der Verkauf von krankem Fleisch sollte auch der Verkauf von verdorbenem Fleisch⁴⁾ und von verdorbenen Fleischwaaren verhindert werden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß angeblich sehr häufig von Fleischern Pferdefleisch als Rindfleisch verkauft wird. Diese Vermuthung gründet sich besonders darauf, daß im Verhältniß zu der großen Zahl der geschlachteten Pferde nur sehr wenig Pferdefleisch in den Handel kommt, und daß sehr viel Fleisch von Pferden, die an kleinen Orten geschlachtet sind, nach großen Städten versandt und daselbst verkauft wird. Mag auch das Pferdefleisch gesund und ebenso nahrhaft sein als Rindfleisch, so besteht doch bei vielen Personen eine Abneigung gegen dasselbe. Auch ist das Pferdefleisch unter seiner richtigen Bezeichnung zu einem billigeren Preise als Rindfleisch zu kaufen.

Es sei noch eines Verfahrens gedacht, welches in neuerer Zeit eine starke Verbreitung gefunden hat: Viele Metzger sind zu der Kenntniß gelangt, daß selbst kleine Quantitäten Stärkemehls oder gewöhnlichen Mehls beim Kochen mit Wasser eine große Quantität (das Fünffzigfache) des letzteren aufnehmen und damit einen dicken festen Kleister geben. Die Metzger ziehen Vortheil von dieser Eigenschaft, indem sie den Würsten solchen Kleister zusetzen. Um die durch jenen Zusatz herbeigeführte Verschlechterung der Farbe wieder zu beseitigen, wird der Wurstbrei nicht selten noch mit Fuchsin gefärbt. Es kann auf diese Weise eine Menge Wasser in die Wurst gebracht werden, was daraus erhellt, daß eine so bereitete Wurst, die nur 27 pCt. Fleisch und 67 pCt. an das Mehl gebundenes Wasser enthält, immer noch das Aussehen einer normalen Wurst hat.

Es ist vielfach behauptet worden, daß der Mehlsatz zur Wurst gehöre, selbst nothwendig sei. Dagegen ist jedoch zu be-

⁴⁾ Als „verdorbenes Fleisch“ ist nach Ausspruch des Reichsgerichts (Urt. II 3. Jan. 1882 u. 27. Sept. 1883 — Note — zu §. 10) auch das Fleisch ungeborener oder zu früh geborener Kälber anzusehen; — „unter verdorbenen Nahrungsmitteln seien auch solche zu verstehen, deren naturgemäße Entwicklung gehemmt wurde und welche deshalb den normalen Zustand gleichartiger Nahrungsmittel nicht erreicht haben“. Vergl. auch die übrigen in der Note 6 zu §. 10 (S. 79) und in der Note 7 zu §§. 12, 13 (S. 90 ff.) angeführten Entscheidungen, welche sich auf verdorbenes Fleisch beziehen.

merken, daß namentlich in Privathäusern vielfach gute Würste hergestellt werden, ohne daß ein Zusatz von Kleister stattfindet⁵⁾.

Gesundheitsgefährlich kann das angegebene Verfahren nur dann werden, wenn die Wurst länger aufbewahrt wird. In diesem Falle wird durch den Zusatz von Kleister einer Gährung und Zersetzung Vorschub geleistet.

In allen Fällen wird durch den Zusatz von Mehlkleister der Nährwerth der Wurst vermindert und es sollte deshalb der Verkauf solcher Wurst als reine Fleischwurst nicht gestattet sein⁶⁾.

Hauptinhalt:

Als gesundheitsgefährlich ist zu betrachten:

1. das Fleisch von gestorbenen Thieren;
2. das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Roghkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile behaftet waren;
3. das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustande geschlachtet

⁵⁾ Der „Deutsche Fleischerverband“ hat sich dahin erklärt, „daß Stärkemehlzusatz von 2 bis 3 pCt. zur Wurst den Nährwerth nicht verringere, wenn nicht viel Wasser damit absichtlich gebunden werde, und noch weniger gesundheitschädlich sei. Die Praxis sei bei einigen Wurstarten seit Jahren allgemein“.

⁶⁾ In dieser Beziehung wird es darauf ankommen, in welcher Weise die Wurst am Orte ihrer Herstellung hergestellt zu werden pflegt, bezw. welche Herstellung das dortige Publikum erwartet. So ist von dem Reichsgericht (in dem Urth. III 21. Dezbr. 1882 — Note 5 zu §. 10 S. 74) anlässlich einer gegen einen Thüringer Fleischer erhobenen Anklage ausgesprochen, daß durch die Beimischung von Semmeln zu Bratwürsten innerhalb eines sich nach dem Gebrauche und Geschmade des Publikums einzelner Gegenden richtenden Mischungsverhältnisses eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nicht verübt werde. „Es sei erwiesen, daß dem dortigen Publikum (in Thüringen) ein solcher Semmelzusatz, wie der vom Angeklagten gemachte (zu 10 Pfd. Fleischmasse für 10—12 Pfennig Semmeln) nicht allein keineswegs eine unbekannt und unerwartete Beimischung sei, sondern daß nach seiner Ansicht Semmeln in eine wohlgeschmeckende Kostbratwurst gehören. Dagegen ist (Urth. III 18. Febr. 1882 — Note 5, II zu §. 10 S. 75) die Zusetzung eines Farbstoffes zu Fleischwaaren, um denselben ein frischeres Aussehen zu geben, auch wenn die Farbe weder gesundheitschädlich noch ekelregend ist, als Verfälschung der Waare zu bestrafen.“

wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;

4. das Fleisch von Thieren, die an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren;
5. trichinenhaltiges und finniges Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade strophulös oder tuberkulös waren;
6. in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne daß dieses immer gesundheitsgefährlich ist:

1. bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden) Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;
2. einen geringen Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern;
3. der Nährwerth der Wurst wird durch Zusatz von Mehlfleister vermindert;
4. Pferdefleisch wird angeblich sehr häufig als Rindfleisch verkauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Preis zu erzielen.

Da die Erkennung der Krankheiten, bei denen das Fleisch eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit erlangt, sowie die Feststellung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches nach dem Schlachten schwierig ist, so erscheint die Anordnung einer obligatorischen Fleischschau durch Sachverständige, wo dieselbe durchzuführen ist, nothwendig. In einer Instruktion für die Fleischbeschauer würden die Kennzeichen des gesundheitsgefährlichen (kranken, in höherem Grade verdorbenen) sowie desjenigen Fleisches, welches nur einen geringen Nährwerth hat, anzugeben sein⁷⁾.

Wo die Fleischschau nicht obligatorisch ist, würde wenigstens das Schlachten kranker Thiere, ohne daß eine Untersuchung derselben durch Sachverständige (Thierärzte, Fleischbeschauer) vor und nach dem Schlachten stattgefunden hat, zu verbieten sein.

Eine erhöhte, sanitäre Kontrolle und eventuelle Anwendung des neuen Gesetzes wird in der Folge auch dem in rasch zunehmendem Ver-

⁷⁾ Eine vollständige und leichtfaßliche Darstellung der für die sanitäre und marktpolizeiliche Beurtheilung des Fleisches maßgebenden Gesichtspunkte enthält die Schrift Gerlach's: „Die Fleischkost des Menschen u. s. w.“, Berlin, 1875.

hältnisse aus überseeischen Ländern importirten Fleische zu gelten haben, sowohl hinsichtlich einer gesunden ursprünglichen Beschaffenheit des Fleisches, wie auch bezüglich seiner Verpackungs- und Aufbewahrungsweise; — man hat neuerdings amerikanisches Fleisch mit Bleigehalt imprägnirt gefunden.

Auf den Fischmarkt finden die für den Fleischmarkt gültigen Grundsätze nur sehr theilweise Anwendung. Namentlich kann die Verwerfung des Fleisches von gestorbenen Thieren nicht auf die Fische ausgedehnt werden, da bei weitem die meisten Fische auf dem Markte bereits krepirt sind in Folge der Verletzung aus ihrem natürlichen Element. Als ungenießbar für den Menschen bezeichnet Gerlach in der vorgenannten Schrift todte Fische, „wenn das Auge den Glanz verloren hat, die Cornea sogar schon etwas getrübt erscheint, die rothen Kiemen blaß geworden sind, das Fleisch weich ist, selbst Fingereindrücke annimmt, und wenn schließlich auch die Schuppen leicht abgehen“ (Beginn der Fäulniß). Wie häufig durch den Genuß verdorbener Fische Gesundheitsbeschädigungen veranlaßt werden, ist bekannt⁸⁾.

5. Milch.

Die Kuhmilch ist ihrer Zusammensetzung zufolge das vollkommenste Nahrungsmittel, welches die Natur dem Menschen bietet. Deshalb ist auch der Milchkonsum seit uralter Zeit ein enormer. Kinder und Erwachsene, Gesunde und Kranke partizipiren am Verbräuche der Kuhmilch als Nahrungsmittel. Die physikalische Beschaffenheit der Milch macht es äußerst leicht, ihre natürliche Zusammensetzung auf Kosten des Nährwerthes zu alteriren, ohne daß eine solche Veränderung dem Konsumenten augenfällig wird. Milchfälschung hat von jeher stattgefunden und im Laufe der Zeit um so mehr zugenommen, je größer der Milchverbrauch geworden ist. In großen Städten geht die Milch fast ausschließlich durch die Hände von Zwischenhändlern an das konsumirende Publikum. Dieser Umstand, sowie die Schwierigkeit, eine Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz z. B. sofort erkennen zu können, ist der Grund, daß es in großen Städten oft sehr schwierig ist, eine reine Milch zu erhalten.

⁸⁾ Vergl. Urtheil II 2. Dezbr. 1881 — Note 5, II zu §. 10 S. 75 (Bestreichen der Kiemen der Fische mit Farbe, um ein frischeres Aussehen zu bewirken).

Die Fälschung der Milch geschieht erfahrungsgemäß fast ausschließlich in folgender Weise¹⁾:

1. Durch Entrahmen wird der Milch ein mehr oder weniger großer Theil ihrer Nährbestandtheile (Fett) entnommen. Die so behandelte Milch (Magermilch) wird mit unentrahmter (ganzer) Milch vermischt, und das Gemenge als „frische ganze Milch“ auf den Markt gebracht.
2. Die reine Milch wird vor ihrem Vertriebe mit Wasser verdünnt.
3. Ein- oder mehrmals abgerahmte Magermilch wird schlechthin als „frische Milch“ in den Handel gebracht.
4. Milch wird erst dem Abrahmungsprozeß unterworfen und nachträglich noch mit Wasser verdünnt. Diese Verdünnung wird vorgenommen, um das durch die Entrahmung erhöhte spezifische Gewicht wieder auf das normale Maß zurückzuführen.

Andere weniger übliche Fälschungsarten gehen darauf hinaus, der durch besagte Manipulation entwertheten oder sauer gewordenen Milch ihr ursprüngliches Aussehen oder ihren milden Geschmack wiederzugeben. So ist beobachtet worden, daß der abgerahmten und gewässerten Milch, um ihre Durchsichtigkeit und Dünnsüßigkeit zu verringern, Zucker, Stärkekleister, rohe Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl, Dextrin, Gummi, Abkochungen von Kleie, Gerste, Reis oder auch Gummi zugeführt wurden. Fejer in München hat in derselben sogar Seifenlösung nachgewiesen.

Als häufig vorkommend können die letztgenannten Manipulationen indeß nicht angesehen werden, da dieselben vielen Beobachtern niemals entgegengetreten sind. Häufiger kommt es vor, daß sauer gewordene Milch mit kohlensaurem Natron oder Kreide versetzt

¹⁾ Von den 3332 Bestrafungen wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln bezw. wegen gesundheitschädlicher Beschaffenheit von Gebrauchsgegenständen, welche in 83 deutschen Städten während des Jahres 1878 stattfanden, entfielen 1745, mithin mehr als die Hälfte, auf Fälle von Milchverfälschung (vergl. die „Uebersicht über die Zahl und das Resultat der einzelnen Städte des deutschen Reichs im Jahre 1878 vorgenommenen Untersuchungen u. s. w.“ in der Vorlage Nr. 7, deutscher Reichstag, 4. Legisl.-Periode II. Session 1879).

In Berlin betrug die Zahl der vorgenommenen Milch-Untersuchungen im J. 1880: 60802, auf welche 796 Kontraventionen kamen, im J. 1881: 63744, mit 452 Kontraventionen. (Wernich, Generalbericht üb. das Sanit.-Wesen Berlin's. Berlin 1883.)

wird, um sie zu entsäuern, oder daß man versucht, derselben durch Zusatz von schleimigen Substanzen ihre verlorene Konsistenz wiederzugeben.

Mögen indeß alle diese Fälschungen hin und wieder beobachtet werden, so sind sie an und für sich weniger beachtenswerth in Bezug auf Gesundheitsschädigung, als vielmehr in Bezug darauf, daß sie eine vorherige Werthverringerung zu verdecken bestimmt sind.

Die Fälschung der Kuhmilch ist um so bedenklicher, als für einen großen Theil der Bevölkerung, besonders größerer Städte, eben diese Milch ein Hauptnahrungsmittel ausmacht. Ein großer Theil der Kinder und namentlich $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Säuglinge sind auf eine Ernährung durch Kuhmilch angewiesen, da die naturgemäße Ernährung durch die Mutterbrust immer seltener wird, und an ihre Stelle oft schon von vornherein, oft nach frühzeitigem Entwöhnen die künstliche Ernährung tritt. Anderweitige Nahrungsmittel werden nur von wenigen Kindern vertragen. Die große Mehrzahl der im Handel vorkommenden Kindermehle, welche als Surrogate für die Muttermilch dienen sollen, leidet, abgesehen von der Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit einzelner dieser Präparate, im Vergleich mit der Muttermilch an drei recht erheblichen Mängeln. Erstens zeigt die Zusammensetzung dieser Präparate sowie der daraus nach Vorschrift zu bereiten Kinderuppen in physikalischer und chemischer Beziehung mehr oder weniger große Unterschiede von der physiologischen Säuglingsnahrung, der Muttermilch, zweitens entbehren die aus genannten Surrogaten gefertigten Suppen der relativ großen Gleichmäßigkeit in der Beschaffenheit, welche der Muttermilch eigen ist, und drittens sind nach vielfachen Erfahrungen diese Surrogate bei längerem Aufbewahren und Lagern dem Verderben ausgesetzt. Durch den Genuß solcher verdorbener Kindermehle sind in der That oft Erkrankungen hervorgerufen worden. Demzufolge bleibt als Hauptersatz der Muttermilch die Kuhmilch übrig. Je werthloser und verdünnter nun diese dem Kinde dargeboten wird, um so weniger wird sie, unter sonst gleichen Umständen, im Stande sein, den Säugling zu ernähren.

Noch ein anderer Umstand verdient hier erwogen zu werden. Die zarten Verdauungsorgane des Neugeborenen sind äußerst empfindlich gegen Veränderungen in der Zusammensetzung der dargebotenen Nahrung, und ein Hauptvortheil der naturgemäßen Ernährung durch die Mutterbrust besteht in der relativ konstanten Zusammensetzung der Muttermilch. Ist man nun gezwungen, seine Zuflucht zur Kuhmilch zu nehmen, so muß zu allererst an den Milchhändler die Forderung gestellt werden, eine Milch von mög-

lichst konstanter Zusammensetzung zu liefern. Diese Forderung zu erfüllen, sind aber nur diejenigen Milchlieferanten im Stande, welche ganze, unverfälschte Waare auf den Markt bringen, indem diese nach den vielen in allen Theilen der Welt angestellten Analysen eine sehr gleichförmige Zusammensetzung hat, die um so konstanter ist, wenn, wie meist der Fall, nicht die Milch einer einzelnen Kuh, sondern die zusammengeschüttete Stallmilch vieler Kühe zum Verkaufe gelangt.

Wer aber seine Milch, bevor er sie verkauft, durch eine der Eingangs erwähnten Manipulationen in ihrer Zusammensetzung irgend erheblich ändert, bietet mithin nicht das vorausgesetzte, konstante Material für die Säuglingsnahrung. Er wird dies um so weniger thun, als er es nicht in der Hand haben kann, sein Verfahren so auszuüben, daß stets eine Milch von annähernd gleicher Zusammensetzung resultirt.

Besonders wird das Abrahmen, weil abhängig von der jeweiligen Tagestemperatur und der Witterung, die Zusammensetzung einer sonst gleichen Milchsorte in verschiedener Weise beeinflussen. Ohne Zweifel ist die enorme Kindersterblichkeit großer Städte insbesondere die in stetem Wachsen begriffene Säuglingssterblichkeit in direktem Zusammenhang zu bringen mit den Ernährungsverhältnissen dieser, auf den Schutz Anderer angewiesenen Wesen.

Der Milchverkäufer wird zur Milchfälschung verleitet durch mancherlei Umstände. Vor allen Dingen ist diese Manipulation bei ihrer leichten Ausführbarkeit und dem großen Milchkonsum äußerst gewinnbringend, wie folgendes Beispiel aus der Praxis lehren möge.

Der Milchhändler kauft die Milch für 14 Pf. pro Liter, zahlt also für 100 Liter 14,00 M.

Von diesen verkauft er:

6 Liter beste Sahne à 1,20 M.	=	7,20 M.,
10 = Kaffeesahne à 0,50 M.	=	5,00 =
84 = Milch à 0,20 M.	=	16,80 =

für zusammen 29,00

d. i. mit weit über 100 pCt. Nutzen. Der Wohlhabende ist im Stande, sich durch Aufwand außergewöhnlicher Preise gute Milch aus den Molkereien in der Stadt, oder auch von außerhalb für seine Kinder zu beschaffen; die größte Mehrzahl aber, Leute in beschränkteren Verhältnissen, können für die Kindermilch nicht mehr zahlen, als den durchschnittlichen Preis von 20 Pf. pro Liter.

Es wird sich die Entrahmung von Milch, behufs der Sahne- und Butterbereitung, nach wie vor nicht umgehen lassen. Ein Theil

abgerahmter Milch wird daher in den Handel kommen müssen. Wer aber besonders zum Zwecke der Kindernahrung ganze frische Milch verlangt und abgerahmte oder verdünnte Milch erhält, wird ohne Zweifel benachtheiligt, und es muß die Möglichkeit geschaffen werden, Konsumenten vor dieser Beschädigung zu schützen, um so mehr, da außer dieser Beschädigung des Käufers durch die verfälschte Milch auch die Gesundheit der Kinder, für welche sie bestimmt ist, beschädigt wird.

Eine Erwähnung an dieser Stelle verdient noch der Verkauf der Milch von denjenigen Kühen, welche an gewissen Infektionskrankheiten (Aphthenseuche) leiden oder auch von solchen, die bei anderen Krankheiten gewisse Arzneien bekommen haben, die erfahrungsgemäß in die Milch übergehen. Beide Umstände können eine Milch für den Genuß ungeeignet resp. schädlich machen. Das Gleiche gilt von einigen örtlichen Erkrankungen der Milchdrüsen, bei welchen z. B. Eiter oder Blut der Milch beigemischt werden kann²⁾.

Abgesehen davon, daß die Milch einzelner Thiere zuweilen einen abnorm hohen Wassergehalt zeigen kann, kommen noch eine Reihe von sogenannten Milchfehlern in Betracht, durch welche der Werth und die Gebrauchsfähigkeit der Milch erheblich verringert wird. Zunächst giebt es Milch, welche besonders leicht sauer wird. Ferner werden unter den Bezeichnungen, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch gewisse fehlerhafte Beschaffenheiten der Milch verstanden, welche den Werth der Milch mehr oder weniger beeinträchtigen. Die eventuelle Gesundheitschädlichkeit solcher Milch steht dahin, jedenfalls ist sie ekelhaft.

Die erwähnten Fälschungen sind mit Ausnahme der Eingangs sub 1—4 verzeichneten leicht nachzuweisen. Letztere sind nicht immer mit Sicherheit zu konstatiren. Man ist jedoch sehr wohl im Stande, eine Fälschung durch Verdünnen oder Abrahmen in den Fällen mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, wo die Zusammensetzung der Milch derart modifizirt ist, daß die Menge einzelner oder aller festen Bestandtheile derselben unter ein gewisses Minimum sinkt. In vielen Fällen wird eine schnell ausführbare Kontrolle der Marktmilch vermittelt der üblichen Instrumente ausreichen,

²⁾ Die Milch perlsüchtiger Kühe kann beim Menschen Tuberkulose hervorrufen, wenn die Perlsucht entweder eine allgemeine oder in den Eutern lokalisirte ist. Die Gefahr wird durch einfaches Kochen der Milch vollständig beseitigt. (Mey's Versuche im Institut des Prof. Bollinger zu München, veröffentlicht im Archiv f. Hygiene 1883, 1. Hft. S. 121.)

eine stattgehabte Fälschung zu entdecken. In anderen Fällen kann es nöthig sein, eine genaue und chemische Analyse anzustellen. Welche Apparate zur Kontrolle angewandt werden sollen, sowie welche Minimalwerthe bei Beurtheilung der gefundenen Untersuchungsergebnisse zu Grunde gelegt werden müssen, würde auf dem Wege besonderer Verordnung festzustellen sein.

Im Allgemeinen möge hier nur bemerkt werden, daß bisher meist physikalische Prüfungsmethoden gebräuchlich waren, besonders die Feststellung des spezifischen Gewichtes. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist diese Prüfungsart in den meisten Fällen ausreichend. Allerdings ist das spezifische Gewicht der Milch von wesentlich drei Faktoren abhängig. Erstens erhöhen die in der Milchflüssigkeit aufgelösten festen Bestandtheile — Zucker, Eiweißstoffe, Salze — das spezifische Gewicht. Zweitens wird durch die in der Milchflüssigkeit suspendirten Butterkügelchen das spezifische Gewicht vermindert. Drittens wirkt eine Erhöhung der Temperatur erniedrigend, eine Abkühlung erhöhend auf das spezifische Gewicht. Dieser Umstand vermindert die Sicherheit, mit der man vom konstatirten spezifischen Gewicht auf die Zusammensetzung der Milch schließen kann, weil eine Aenderung jedes einzelnen Faktors ihren Einfluß auf das spezifische Gewicht ausübt, die Aenderung derselben aber keinen sicheren Rückschuß darauf gestattet, welcher der drei Faktoren eine Aenderung erfahren hat.

Bei Benutzung der neueren Instrumente ist übrigens der Einfluß der Temperatur ohne Bedeutung. Kommt es im einzelnen Falle darauf an, festzustellen, welcher der beiden übrigen Faktoren eine konstatirte Verminderung des spezifischen Gewichtes herbeigeführt hat, so würde eine Untersuchung der betreffenden Milch mittelst anderer (event. optischer) Instrumente nothwendig sein³⁾.

³⁾ Für die vorläufige Prüfung der Milch durch die Beamten der Marktpolizei, welche möglichst rasch ausführbare Methoden erfordert, genügt es

1. das spezifische Gewicht zu bestimmen,
2. den prozentischen Fettgehalt annähernd zu ermitteln,
3. durch Fodlösung auf etwaigen Zusatz von stärkemehlhaltigen Stoffen zu untersuchen.

Zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes hat die Dueueenne-Müller'sche Milchwaage („Lactodensimeter“) die allgemeinste Einführung gefunden, — ein Aräometer, welcher die wirklichen spezifischen Gewichte in abgekürzten Zahlen, — Graden angiebt. Die Angaben desselben beziehen sich auf eine vorausgesetzte Temperatur der Milch von 15° C., und es muß daher die wirkliche Temperatur der Milch jedesmal

Hauptinhalt.

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkaufe so häufig beobachtet, wie bei der Milch.

bestimmt werden, um dann mit Hülfe der dem Aräometer beigegebenen Korrektionstabellen den wahren Dichtigkeitsgrad der Milch zu berechnen. Ganze Rischmilch zeigt gemäß den Versuchen von Fleischmann, Fejer und Peterfen nach der Korrektur 29—34° an, halbabgerahmte 31—36° und abgerahmte Milch 32—38°. Liegt das ermittelte spezifische Gewicht bei einer Milchsorte unter dem bezüglichen Minimum, so zeigt eine Differenz von je 3 Graden einen Wasserzusatz von je $\frac{1}{10}$ des Milchvolums an. Sicher maßgebend ist indeß diese Gewichtsprobe allein nie, sie muß vielmehr stets mit der Bestimmung des Fett- oder Rahmgehaltes verbunden werden.

Hierzu dienen zunächst die sogen. Cremometer, unter welchen diejenigen von Schübler, Banks und Chevallier die meist gebrauchten sind. Die Milch wird in einer cylindrischen, oben offenen Glasröhre, welche mit einer procentischen Gradeintheilung versehen ist, 12 bis 26 Stunden stehen gelassen, worauf man die Höhe der gebildeten Rahmschicht an der Skala abliest. Gute Milch soll 10—14 Rahmprocente, halb abgerahmte 5—7 Rahmprocente liefern (Fejer). Weniger zuverlässig bei Anwendung durch Nichtfachverständige, die sog. optischen Methoden der Fettbestimmung. Zu einer genauen Messung des Fettgehaltes bedient man sich gegenwärtig vorzugsweise des Soxhlet'schen Verfahrens, welches auf Abscheidung des gesammten Fettgehaltes mittels Kalilauge und Schwefeläther beruht, welcher letzterer dann durch die Zunahme seines spezifischen Gewichts die Menge des aufgenommenen Fettes genau anzeigt.

Um das etwaige Vorhandensein eines Mehl- oder Stärke-Zusatzes zur Milch festzustellen, werden der letzteren einige Tropfen Jodtinktur zugefetzt, worauf im Bestätigungsfall eine Bläuung der Milch eintritt.

Bei zweifelhaftem Ergebnisse dieser vorläufigen — erstinstanzlichen — Milchprüfungen, muß entweder die sog. „Stallprobe“, — d. h. ein Vergleich des Untersuchungsergebnisses mit demjenigen an frisch gemolkener Milch von der gleichen Herkunft, — oder aber die genauere chemische Untersuchung hinzutreten, welche sich insbesondere auf Ermittlung des Wassergehaltes der zweifelhaften Milch zu richten hat. Unter den verschiedenen erprobteren Methoden, welche zu diesem Zwecke empfohlen sind, verdient die Anwendung des im Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamts verbesserten Geißler'schen Apparats den Vorzug. Derselbe ermöglicht vermittels Destillation im luftverdünnten Raume eine so rasche und vollständige Trennung des Wassergehaltes von den festen Bestandtheilen der Milch und eine so unmittel-

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

- a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger großer Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Säuglingen ungeeignet.
- b) Die Verdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugefetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt.
- c) Der Zusatz von fremden Stoffen, (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu rascherem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Der Verkauf solcher Milch als ganzer Milch ist zu verhindern.

bare genaue Messung des ersteren in Volumprozenten, daß die ganze Untersuchung nur einen Zeitaufwand von 15 Minuten erfordert. Nach den sehr umfassenden Zusammenstellungen von König in seinem oben erwähnten Buche beträgt der Wassergehalt normaler Kuhmilch im Mittel 87,41 pCt., im Maximum 91,50, im Minimum 80,32. Ein Wassergehalt von mehr als 90,5 pCt. ist bei einer Marktmilch schon als sehr auffällige Ausnahme zu betrachten.

Erwähnenswerth ist die Thatsache, daß von jeder Melkung das erste Quart Milch immer wasserreicher und fettärmer ist, als jedes folgende Quart; so enthielt z. B. (nach Hellriegel in Preussische Annalen der Landwirtschaft, 1859, Bd. XXXIII, S. 356) von einer Morgenmilch

	Wasser	Fett
das 1. Quart	91,50	1,49
" 2. " 	90,11	2,37
" 3. " 	88,96	4,16.

Es wird daher zu Vergleichen bei der sogen. Stallprobe nie das Gduft einer partiellen Melkung, sondern nur dasjenige der ganzen Melkung maßgebend sein dürfen.

Ebenso ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von fehlerhafter Beschaffenheit (z. B. ursprünglich wässerige, saure, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Kühen entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Infektionskrankheiten) leiden.

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaßen geübter Hand ausreichen. In zweifelhaften Fällen muß die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

Zu einer wirksamen Abhülfe gegen die Verfälschung der Milch ist eine geregelte Kontrolle des Milchverkaufs in Städten durch Polizeiorgane auf dem Verordnungswege herbeizuführen⁴⁾.

6. Butter.

Butter ist das auf mechanischem Wege aus der Säugethiermilch abgeschiedene Fett.

Die im Handel vorkommende Butter enthält stets Wasser, und zwar in wechselnden Mengen — wie Untersuchungen herausgestellt haben, zwischen 8 und 18 pCt. Einen noch höheren Wassergehalt

⁴⁾ Seitens des Reichskanzlers ist die Frage, ob und eventuell in wie fern der Verkehr mit Milch zum Gegenstande einer einheitlichen Regelung für das Reich auf Grund des Ges. vom 14. Mai 1879 zu machen sei, einer Sachverständigen-Kommission unterbreitet worden. Dieselbe hat das Ergebnis der Verhandlungen in einem Berichte niedergelegt, welcher die Unausführbarkeit eines für den praktischen Gebrauch der Polizeibehörden geeigneten einheitlichen Milchuntersuchungsverfahrens dargethan hat. Namentlich kam dabei der Umstand in Betracht, daß die Anforderungen an die Marktmilch für das ganze Reichsgericht einheitlich nicht festgestellt werden konnten, weil die Zusammensetzung der Milch je nach der Beschaffenheit der Rindviehrasen, sowie des Viehfutters in den einzelnen Gegenden sehr verschieden ist. Es ergab sich aus diesen Gründen die Nothwendigkeit, von einem einheitlichen Milchuntersuchungsverfahren für das deutsche Reich Abstand zu nehmen, und ebenfowenig fand das königl. preußische Ministerium (vergl. Erlaß vom 28. Jan. 1884 — Min. Bl. für die innere Verw. S. 84 —) die einheitliche Regelung für den preußischen Staat empfehlenswerth; vielmehr wurde durch vorerwähnten Erlaß das Milchuntersuchungsverfahren den Bezirksregierungen beziehungsweise den Polizeibehörden überlassen, welchen nur gewisse allgemeine Grundsätze bei der Ausführung der Milch-Kontrolle zur Berücksichtigung empfohlen werden. (Vergl. S. 31, 32.)

zeigt die Butter nicht selten, wenn derselben durch Einkneten Wasser einverleibt oder die Buttermilch nicht vollständig ausgearbeitet ist.

Durch einen hohen Wassergehalt wird selbstverständlich der Nährwerth der Butter erheblich vermindert, außerdem beeinträchtigt mangelhafte Ausarbeitung ihre Haltbarkeit¹⁾.

Der Butter giebt man zur besseren Konservirung meist etwas Salz bei. Ein Zusatz von größeren Quantitäten desselben, der vielfach im Handel beobachtet wird, geschieht mit Absicht, das Gewicht dieses gut bezahlten Nahrungsmittels in ungerechtfertigter Weise zu vermehren. Dieser Manipulation kann aber dadurch entgegengewirkt werden, daß unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Butter als ungesalzene oder als gesalzene feilgeboten wird, ein zulässiger Gehalt derselben an Salz durch Verordnung festgestellt wird.

Zur Gewichtsvermehrung wird weiter noch die Beimischung von weißem Käse, Kartoffelmehl, gekochten Kartoffeln, Weizenmehl, dann eines Chemisches von Talg und Schweinefett oder Talg mit Del in Anwendung gebracht. Allein diese Fälschungen lassen nur eine beschränkte Anwendung zu, da sie sich durch mehrfache Merkmale leicht erkennen lassen. Stark mit Wasser versetzte Butter läßt dieses, wenn man mit dem Finger stark auf die Butter drückt, sofort in kleinen Tröpfchen zu Tage treten. Mit weißem Käse, Kartoffelmehl u. s. w. vermischte Butter hat ihren glatten Strich verloren und vergeht nicht auf der Zunge, ohne die zurückbleibenden körnigen Massen durchfühlen zu lassen. Nichtsdestoweniger kommen diese Fälschungen vor, zu deren besseren Verdeckung schlaue Fälscher das gefälschte Butterstück mit einer äußeren Hülle von guter Butter umgeben.

In der neueren Zeit hat man auch in vielen Fällen die Milchbutter mit Kunstbutter vermischt als reine Waare in den Handel gebracht. — Diese Verfälschung ist ebenfalls, abgesehen von der chemischen Analyse, durch die körnige Beschaffenheit der Waare zu erkennen.

Die Butter wird sehr oft gefärbt²⁾. Dies geschieht mit der

¹⁾ Jede Butter enthält außerdem einen nicht ganz zu vermeidenden Gehalt an Eiweißstoffen (bis zu 1 pSt.), welcher ihre Geneigtheit zur Verderbniß erhöht und daher durch Auswaschen nach Möglichkeit entfernt wird.

²⁾ Der Weltmarkt verlangt gefärbte Butter, und Deutschland, welches z. B. im Jahre 1878 für 40 Millionen Mark Butter exportirte,

flüssigen Butterfarbe, die fast ausschließlich aus Orleans bestehend, von besonderen Fabriken geliefert wird. Zur Färbung dienen auch noch Saffran³⁾, Curcuma, Mähren- und Rüben- und Calendula arvensis, Saflor, (Blumenkronenblätter von *Carthamus tinctoria*), Gelbholz (das Holz des in Westindien einheimischen Färbermaulbeerbaumes, *Morus tinctoria*).

Die genannten Farbstoffe sind der Gesundheit nicht nachtheilig, auch ist die Qualität der Butter von der Farbe nicht unbedingt abhängig, da man beispielsweise bei der Fütterung mit Zuckerrübenschnitzeln eine weiße Butter von höchster Feinheit erhält, die doch wie Schmalz aussieht.

In den letzten 15 bis 20 Jahren ist zuerst in Frankreich, dann auch an vielen Orten Deutschlands mehr und mehr ein Präparat unter dem Namen Kunstbutter, Sparbutter, Gebirgs-, Alpen-, Alpenkräuter-, Senn-, Ritterguts-, Schweizerbutter, Bayerischer, Tiroler Butter u. s. w. vorzugsweise in Fässern in den Handel gebracht worden.

Anfangs waren unter der Bezeichnung Kunstbutter sehr rohe Fettgemenge von zweifelhafter Qualität in den Handel gebracht worden, deren Beschaffenheit keine erhebliche Verbreitung zuließ. Von ganz anderer Bedeutung ist, was gegenwärtig als „Kunstbutter“ figurirt. Dieses Produkt ist hervorgegangen aus der richtigen Würdigung der großen Rolle, welche die Fette in der Ernährung spielen, und dem Gedanken, daß es von Wichtigkeit sein müsse, dem weniger Bemittelten ein billigeres Fett von gleichem Geschmack und von gleichem Nährwerthe an Stelle der Butter zu liefern. Diese Aufgabe hat die moderne Kunstbutterfabrikation auf das Auerkennenswerthe gelöst. Man kann sagen, daß Kuhbutter keineswegs immer von ebenso sorgfältiger und reinlicher Behandlung auf dem Markt erscheint.

Die wesentlichsten Momente dieser eleganten Fabrikation sind:

kann sich von diesem allgemeinen, auch in den Nachbarstaaten geübten Gebrauche nicht ausschließen. Der Handel verlangt eine gleichmäßige Waare; die Schwankungen, welche durch die Art der Fütterung u. c. bedingt werden, müssen durch unschädliche, auf keine Täuschung berechnete Färbung ausgeglichen werden. Vergl. Note zu §. 10. Auch der Käse wird in manchen Gegenden, z. B. in Holland, England, im Harz vermöge einer längst functionirten Praxis gefärbt (mit Orleans, Curcuma, Cochenille u. dergl.).

³⁾ In der Schweiz werden neuerlichst Saffran-Surrogate zur Butterfärbung benutzt, welche theilweise nicht als ganz indifferent zu betrachten sind, z. B. Dinitroprussol.

völlige Frische des Rohmaterials (Talg) und sorgsame Auswahl der entsprechenden Qualität; Vorbereitung im Sinne der Reinigung von Fleischtheilen und Waschen, Auslassen, aber mit Berücksichtigung aller Umstände, welche ungünstig auf den Geschmack wirken (Temperatur von nur 50 Grad C.; Pöschlichmachen des Zellgewebes mit Kälbermagen); theilweise Erstarrung des geschmolzenen Fettes zur Abscheidung eines gewissen Betrages von Stearin und Palmitin, Behandlung des so auf den Schmelzpunkt der Butter gebrachten Fettes mit Milch, um ihm den Geschmack der Kuhbutter zu geben, den es so vollkommen annimmt, daß es kaum möglich ist, durch Kosten die Kunstbutter von der echten zu unterscheiden. So lange das genannte Präparat — wie dies in Paris, Wien u. s. w. polizeilich vorgeschrieben — unter der Bezeichnung „Kunstbutter“ u. s. w. auf den Markt kommt, kann es als eine nützliche Vermehrung, nicht als Fälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden.

Der Butterhandel im Großen hat in vielen Fällen an Ehrlichkeit des Betriebs nicht unwesentliche Einbuße erlitten; ist es doch vorgekommen, daß Butterhändler ihrer Faßbutter bis zu 50 pCt. Schweineschmalz beigemischt haben.

Aus Rußland werden gegenwärtig alljährlich hunderttausende von Fässern sibirischer Butter, oft in sehr unappetitlichem Zustande eingeführt, um hier in besonderen Fabriken, theilweise für den Export, umgearbeitet und für höheren Preis verkauft zu werden.

Die sanitäre Schädigung, welche aus dem Erfsatz der Butter durch andere thierische Fette hervorgehen kann, ist eine kaum nennenswerthe. — Die Fette haben alle als Nährstoffe des menschlichen Körpers den gleichen Werth, nur ist die frische, reine, nicht ranzige Butter allerdings wesentlich leichter verdaulich, als die übrigen Fette, mit Ausnahme etwa der feineren Oele.

Für den Nachweis der stattgehabten theilweisen Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette bietet die chemische Untersuchung genügenden Anhalt, namentlich durch die neueren, auf Erforschung der Differenz an flüchtigen Fettsäuren basirten Untersuchungsmethoden⁴⁾.

⁴⁾ Die Methode zur Auffindung fremder Fette von Gehner (Zeitschr. f. analyt. Chemie 1877, S. 145) beruht darauf, daß reine Butter zwischen 85,5 bis 87,4 pCt. unlösliche Fettsäuren enthält, während alle anderen thierischen Fette 95 bis 95,5 pCt. davon haben. Durch Verseifung einer gewogenen Menge Butter mit Aetzkali und nachherigen Schwefelsäure-Zusatz werden die Fettsäuren abgeschieden und der Gewichtsbestimmung unterworfen; oder man versteht (nach Kottsdorfer) die

Als Mittel gegen eine im Handel mögliche Verwechslung anderer Fette mit Butter, sei hier noch ein in Boston⁵⁾ geübtes Verfahren erwähnt, welches darin besteht, daß die Kunstbutter bei hoher Strafe nur unter dem Namen Oleo-margarin verkauft werden darf, und daß jedes Gefäß, jede Hülle, ja selbst das Papier, in welchem dieselbe zum Verkauf verpackt wird, bei Strafe diese Bezeichnung tragen muß.

Wenn ausführbar, möchte sich wohl empfehlen, auch bei uns jedem Butterhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, die einzelnen Butterstücke, wie sie zum Verkauf kommen, mit einem Zeichen, einer Art Schutzmarke, welche seinen Namen angiebt, zu stempeln.

Das Haupterforderniß geht dahin, daß nur reine Butter ohne irgend welchen Zusatz unter dem Namen Butter, daß dagegen jede theilweise oder gänzliche Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette nur unter einem entschieden anderen, diesen Unterschied deutlich kennzeichnenden Namen zum Verkauf gebracht werden dürfe.

Butter mit titrirter alkoholischer Kalilauge und titrirt den Ueberschuß der verwendeten Kalilauge mit Salzsäure zurück. Wegen ihres großen Gehaltes an Säuren mit niederm Molekulargewicht erfordert die Butter zu ihrer Verseifung mehr Kalihydrat (221,5—232,4 Mgr.) als Kunstbutter (circa 197 Mgr.) auf 1 Gr. Fett.

Eine einfacher auszuführende Unterscheidung durch Geruchs-Reaktionen, welche sich zu orientirenden Voruntersuchungen eignet, gab Hager an: Mit dem in der Wärme klar abgesetzten warmen flüssigen Butterfette tränke man baumwollene Dochte, brenne dieselben an, und lösche nach 2 Minuten des Brennens aus. Der vom Dochte aufsteigende Dampf ergibt bei der künstlichen Butter den unverkennbaren üblen Geruch eines verlöschenden Taglichts, bei reiner Milchbutter dagegen den einer scharfgebratenen Butter.

Wenn man in einem Glaskölbchen 1 Vol. des klar abgesetzten warmen flüssigen Butterfetts und 2 Vol. einer Mischung von 1 Vol. reiner concentrirter Schwefelsäure mit 2 Vol. eines 95—98 procentigen Weingeistes mischt, dem Kölbchen ein gläsernes Dampfleitungsrohr aufsetzt und mit einer Weingeistflamme bis zum Aufkochen erhitzt, um 2—3 C. C. Destillate in einem Reagircylinder zu erlangen, so ergeben einige Tropfen dieses Destillats auf der Hand gerieben bei der Milchbutter einen angenehmen Butteräthergeruch, Rumgeruch, — bei der Kunstbutter dagegen keinen Butteräthergeruch, sondern zunächst einen obstähnlichen und nachher den unangenehmen Geruch nach altem Talg. In dem zum Versuche verwendeten Butterfett dürfen keine Käsestoff-Partikel mehr enthalten sein.

⁵⁾ Gegenwärtig auch im Staate New-York.

Hauptinhalt.

1. Die Gewichtsvermehrung der Butter durch Zusatz fremder Stoffe ist unzulässig.
2. Kunstbutter aus Talg oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter ist nur unter einer dieselbe als nicht echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zuzulassen.

7. Bier.

Das Bier ist ein Genußmittel, das sich in der neueren Zeit allerorten eingebürgert hat.

Dasselbe ist ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes, noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches Getränk, zu dessen Herstellung ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden.

Diese Anschauungen hat auch der deutsche Brauerbund.

Schon im Jahre 1874 ist von dem damals in Brüssel tagenden internationalen medizinischen Kongreß der Beschluß gefaßt worden, daß nur mittelst Cerealien und Hopfen gebraute, gegohrene Getränke als Bier zu gelten haben.

Bei der Herstellung des Bieres kommen vier verschiedene Prozesse in Betracht:

1. die Bereitung des Malzes;
2. die Herstellung der Würze durch den Maischprozeß;
3. der Gährungsprozeß;
4. die Lagerung des Bieres.

Der Malzprozeß ist ein künstlicher Keimungsprozeß. Durch denselben wird vor Allem bezweckt, auf Kosten der im rohen Getreide vorhandenen stickstoffhaltigen Bestandtheile, der Proteine (Kleber) ein Ferment, die sogenannte Diastase, zu bilden, welche bei dem darauf folgenden Prozeß, dem Maischprozeß, das Stärkemolekül unter Wasseraufnahme in Malzzucker (Maltose) und mehrere Dextrine spaltet.

Sodann bildet sich dabei ein anderes Ferment (Peptase), welches beim Maischprozeß die Proteine zum Theil in Peptone und Parapeptone umwandelt. Ferner wird durch die Keimung allein schon eine größere Portion der sogenannten Kleberbestandtheile löslich, das Parenchym, in welchem die Stärkekörner eingebettet sind, wird successive zerrissen oder doch sehr gelockert. Die Stärke selbst wird

in der Art affizirt, daß ihre Verkleisterungstemperatur bedeutend herabgesetzt wird. Schließlich bilden sich auf Kosten der Stärke ein paar Prozent Dextrin und etwa $\frac{1}{2}$ pCt. Zucker. Zur Herstellung des Malzes wird das rohe Getreide zunächst in ein Gefäß mit Wasser — die „Weiche“ — gebracht, bis es die Quellweiche erlangt, d. h. circa 50 pCt. Wasser aufgenommen hat; dann kommt es auf die „Malztenne“, wo es ausgebreitet und zum Keimen gebracht wird. Hat sich der Blattkeim gehörig entwickelt, so wird der Keimungsprozeß unterbrochen und das fertige Grünmalz kommt auf die Darre. Dort wird zunächst alles Wasser weggetrocknet, und es bilden sich bei höherer Temperatur gewisse Röstprodukte, die dem Darromalz das charakteristische Aroma und den eigenthümlichen Geschmack verleihen. Hierauf wird das Malz geschrotet und zur Darstellung der Würze eingemaischt, wobei man nach zwei verschiedenen Methoden, der Infusions- und der Defoktionsmethode, verfahren kann.

Beim Maischprozeß bildet sich neben einer geringen Menge (etwa 1 pCt. Traubenzucker, hauptsächlich Malzzucker, Maltose, eine sehr charakteristische, ganz spezifische und edle Zuckerart, deren Vorhandensein gerade die Würze von den anderen Zuckerwassern unterscheidet.

Ist die Würze „gezogen“, so bringt man sie in die Würzpfanne — Hopfenkessel — bis sie sich „gebrochen“ hat. Hierbei wird sie konzentriert, die Kleber- und eiweißhaltigen Stoffe werden zum theilweisen Gerinnen gebracht und in Flocken ausgeschieden. Der Gerbsäuregehalt des Hopfens befördert die Klärung derselben und seine übrigen Bestandtheile geben der Flüssigkeit nicht nur eigenthümliche Bitterkeit und ihr Aroma, sondern sie dienen auch zur Mäßigung der Intensität der Gährung und größerer Haltbarmachung des Bieres.

Dann wird die Flüssigkeit in die Kühlapparate übergepumpt und dort bis auf den Wärmegrad abgefühlt, bei dem die Gährung stattfindet, hierauf in die im Gärungskeller aufgestellten Gärungsbottige abgelassen, mit einer genügenden Menge Hefe versetzt und gähren gelassen. Die Eigenschaften des Bieres sind in hohem Grade von der Art und Weise abhängig, wie der Gärungsprozeß (Obergährung, Untergährung) geführt wurde.

Das fassige Jungbier wird dann zu kürzerem oder längerem Lagern in die Fässer gebracht.

Die berauschende Wirkung des Bieres hängt von seinem Alkoholgehalte ab. Während die deutschen Biere eine geringere Menge, zwischen 2 bis 4 pCt. davon enthalten, stehen die starken englischen

Biere (Alle $5\frac{1}{2}$ bis 10 pCt.) darin ungefähr mit den Rhein- und Moselweinen, sowie mit den leichteren französischen Weinen gleich.

Da die Stoffe, welche sich in der Würze befinden, auch in das Bier übergehen, so zeigt sich, daß das Bier außer den Bestandtheilen des Hopfens und der Kohlensäure noch folgende charakteristische Bestandtheile enthält:

1. Malzzucker,
2. Peptone,
3. einen hohen Prozentgehalt phosphorsauren Kalis.

Dem Bier kommt im engeren Sinne des Wortes eine nährnde Eigenschaft zu, die insbesondere auch mit seinem Gehalte an Peptonen zusammenhängt.

Die in einem gegebenen Quantum Malz vorhandene Diastase ist nicht bloß ausreichend, die im Getreide vorhandene Stärkemenge zu verzuckern, sondern sie vermag die Verzuckerung von etwa der zehnfachen Menge Stärkemehl zu bewirken; es kann deshalb die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung von Stärke aus anderen Quellen als aus Gerstenmalz in weiterem Umfange gebraucht werden.

Ob dieses zur Erzeugung von Bier zulässig ist, hängt von der Frage ab, ob die Dualität des Bieres durch die Zuführung anderweiter Materialien, als der Gerste geändert wird. Was den Begriff der Dualität betrifft, so läßt sich dieser nicht unmittelbar wissenschaftlich feststellen; wohl aber aus den Erfahrungen des praktischen Lebens schöpfen. Nach diesen Erfahrungen sind die Biere nicht bloß nach dem Wohlgeschmack, nach der Annehmlichkeit des augenblicklichen Genusses, der Frische u. s. w. zu beurtheilen, sondern ebenso sehr nach dem Bekommen und Wohlbefinden während und in der nächsten Zeit nach dem Genusse.

Diesen Anforderungen des Wohlgeschmacks und des guten Bekommens genügt das Bier nicht etwa durch das Vorhandensein oder Vorwiegen dieses oder jenes Bestandtheils, sondern vielmehr durch das relative Verhältniß, durch ein gewisses Gleichgewicht der beiden — auch physiologisch sich gegenüberstehenden — Hauptfaktoren, des Alkohols und Extrakts. Der Alkohol repräsentirt das anregende, der Extrakt das im engeren Sinne nährnde Prinzip, welches letzteres bei der gleichzeitig durch den Alkohol angeregten Thätigkeit des Organismus diesem als Nahrungsobjekt geboten wird.

Der Extrakt ist die Summe aller nicht flüchtigen Bestandtheile; dabei ist vorausgesetzt, als weitere Bedingung einer guten Qualität des Bieres in obigem Sinne, daß die Bestandtheile desselben, näm-

lich Gummi, Malzzucker, Proteine und Salze, insbesondere Phosphate, vertreten und zwar in dem Maße vertreten bleiben, wie sie aus der Gerste ins Bier übergehen.

Erst an der Hand dieser im Vorstehenden dargelegten Regel läßt sich ein Urtheil über den Werth der in der Brauerei aufgefundenen Ersatzmittel fällen, sowie über ihren Einfluß auf die Qualität des Bieres.

Es fragt sich nun, ob dem Brauer gestattet sein kann, die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung einer, aus anderer Quelle als dem Malz erhaltenen Stärke zu verwerthen? Dieser Frage schließt sich die andere an, wie der Zusatz von fertiggebildetem Zucker zu beurtheilen sei.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Bieres sind neben Kohlensäure, Alkohol und Proteinen verschiedene Arten von Dextrin und Malzzucker, welsch' letztere aus dem Stärkemehl des Malzes erhalten werden.

Der aus dem Kartoffelmehl dargestellte und häufig als Malzsurrogat verwendete Zucker — Traubenzucker — ist eine vom Malzzucker gänzlich verschiedene Zuckerart, die einen ganz anderen Charakter besitzt und auch bei der Gährung sich etwas anders verhält.

Ein mittelst Traubenzucker dargestelltes Bier ist daher vom normalen Bier verschieden, ganz abgesehen von dem Mangel an Peptonen und phosphorsaurem Kali. Außerdem ist chemisch reiner Kartoffelzucker sehr schwer herstellbar und wenn herstellbar, so theuer, daß ihn der Brauer nicht mit Vortheil verwenden kann. Er muß also, um mit Gewinn arbeiten zu können, zu dem Stärkezucker des Handels seine Zuflucht nehmen.

Dieser enthält aber nach Untersuchungen von Schmidt, Mohr, Neubauer und Anderen, welche durch Versuche im Kaiserlichen Gesundheitsamte bestätigt worden sind, bis zu etwa 23 pCt. Verunreinigungen, sogenannte unvergärbare Substanzen, welche entweder unverändert in das Bier übergehen, oder die Ursache der Bildung von anderen dem normalen Bier nicht zukommenden Stoffen sind, wenn man von einem möglichen und neuerdings auch beobachteten Arsengehalt des Stärkezuckers absieht (cf. Zucker S. 95 und Wein S. 142).

Außerdem hat die Erfahrung bei der Branntweinfabrikation gezeigt, daß der Kartoffelzucker bei seiner Gährung, je nachdem die Biergährung mehr oder weniger durch Darren des Malzes und Hopfens der Würze in regelmäßigem Gang gehalten wird, Aldehyd und Fuselöle bildet, und von diesen wirkt der Amylalkohol und Aldehyd nachtheilig auf den menschlichen Organismus. Ihnen

hauptsächlich werden die länger andauernden Gefühle von Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, das Betäubtsein beim Genuß mancher gegohrenen Getränke zugeschrieben.

Manche Bierbrauer sollen angeblich der Würze bis zu 70 pCt. Kartoffelzucker zusetzen. Mag daher die Verwendung dieses letzteren viele landwirthschaftliche und kommerzielle Vortheile bieten, so kann doch bis zur Auffindung eines fabrikmäßig zu verwerthenden Darstellungsverfahrens von chemisch reinem Stärkezucker die Verwendung der Kartoffel und der von ihr stammenden Produkte vom gesundheitlichen Standpunkte aus bei der Bierbrauerei nicht als zulässig betrachtet werden¹⁾, und selbst wenn dieses bei Verwendung von chemisch reinem Stärkezucker geschieht, würde stets noch in Erwägung zu ziehen sein, daß das Kartoffelbier an Salzen und Pepsinen ärmer ist, als das normale Bier.

Von ähnlichem Gesichtspunkte aus sind auch die übrigen Malzsurrogate: Syrup, Melasse, Malzbrauzucker zc. zc., zu betrachten.

Außer den erwähnten Stoffen verdient noch Reis und Mais hier Berücksichtigung.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieselben eine große praktische Verwendbarkeit besitzen und ferner auch, daß viele der bei dem Kartoffelzucker erhobenen Bedenken für diese beiden Cerealien nicht zutreffend sind; auf der anderen Seite aber enthalten sie auch einen viel geringeren Gehalt an Proteinen und phosphorsaurem Kali.

Auch in Bezug auf den Kohlenstoffgehalt ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem normalen Bier und allen Surrogaten zu konstatiren.

Während der Absorptionskoeffizient des Ersteren für Kohlensäure so stark ist, daß man es noch bei einer Temperatur von 12 bis 15 Grad C. trinken kann, ohne daß es schaal wird, müssen letztere eiskalt genossen werden, sonst stehen sie ab, sie erzeugen deshalb leicht Magenkatarrh.

Ein mit derartigen Zusätzen versehenes Bier hat somit eine andere Zusammensetzung und andere physiologische Eigenschaften, als normal aus Hopfen und Malz bereitetes und hat demnach die Anwendung dieser Mittel eine Entwerthung des Bieres zur Folge.

¹⁾ Neuere Untersuchungen und namentlich die von Dr. Schmitt, Direktor der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt zu Wiesbaden, an Thieren und Menschen angestellten zahlreichen Versuche lassen die Verwendung des Stärkezuckers zur Bierbereitung wie zum Gallisiren des Weines als ganz unschädlich erscheinen. („Mittheilungen aus der amtlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt zu Wiesbaden, 1885.“ Friedländer & Sohn.)

Neben diesen, einen Schein von Berechtigung habenden Surrogaten finden sich im Handel auch solche, die auf die Unkenntniß der Brauer berechnet sind und hin und wieder verwendet werden, z. B. die sogenannte Triastase und andere, die dem Zweck gar nicht entsprechende, werthlose, ja geradezu gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten. Es kann bei diesen auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß sie nur in nicht zu rechtfertigender Absicht verwandt werden.

Ohne hier auf die Hopfenproduktion der einzelnen Länder näher einzugehen, sei erwähnt, daß Europa bei einer mittleren Ernte jährlich 53 Millionen Kilogramm, bei einer Vollernte aber das Anderthalbfache an Hopfen zu produziren fähig ist, eine Quantität, die den heutigen Bedarf der Brauereien beträchtlich überschreitet, so zwar, daß in geeigneten Jahren eine bedeutende Ueberschreitung stattfindet. Die Hopfenbaufläche der ganzen Erde ergiebt nach neuen statistischen Zusammenstellungen eine Mittelernte von nahezu 65 1/2 Million Kilogr., welches Produkt einem jährlichen Konsum von derselben Höhe gegenübersteht. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Hopfensurrogate absolut nicht nöthig sind, deren Anwendung vielmehr nur egoistischen Motiven der Brauer entstammen kann.

Der Hopfen als Zusatz zum Bier giebt diesem eine größere Haltbarkeit, indem seine Bestandtheile: Hopfenöl, Hopfenharz, Hopfenbitter und ein gerbstoffhaltiger Körper, den zu raschen Gährungsprozeß, namentlich aber die Nachgährung, deren Dauer die Haltbarkeit des Bieres bedingt, zügeln. Andererseits dient der Hopfen aber auch dazu, aus der Würze gewisse Bestandtheile abzuscheiden, die die Haltbarkeit des Bieres sehr beeinträchtigen würden. Ferner macht der Hopfen das Bier der Gesundheit zuträglicher und für den Genuß angenehmer, indem er durch seine Bitterstoffe eine bessere Verdauung bewirkt und zugleich dem Bier ein erfrischendes Aroma ertheilt.

Da nun die Bestandtheile des Hopfens nur in einer guten und frischen Waare in der nöthigen Qualität und Quantität zu finden sind, so suchen viele Hopfenhändler, durch betrügerische Manipulationen der verschiedensten Art, altes und schlechtes Material so umzugestalten, daß sie es als scheinbar gutes in den Handel bringen können. Diese Manipulationen gehen sogar so weit, daß man durch Fälschung der Schutzmarken dem schlechten Hopfen den Schein der Herkunft von einem berühmten Kulturplazze desselben zu geben versucht hat.

Andererseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Hopfen

geschwefelt und in dichte Gefäße gepreßt, eventuell in kalten trockenen Räumen aufbewahrt wird.

Dennoch wird von fachmännischer Seite vielfach darauf einzuwirken gesucht, daß das Schwefeln nur bei dem zur Ausfuhr bestimmten Hopfen zu gestatten sei, weil erfahrungsgemäß manche Hopfenhändler dasselbe benutzen, um minderwerthiger Waare den Anschein einer besseren Qualität zu geben und auf diese Weise den Konsumenten zu schädigen.

Neben dem natürlichen Hopfen finden sich im Handel unter dem Namen Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextrakt, Präparate, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen sein sollen.

Vom chemischen Standpunkte aus ist ihre Einführung indess selbst im Falle ihrer Echtheit nicht zu empfehlen und zwar erstens, weil bei der Bereitung des Extraktes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Veränderungen erleiden und sie dadurch dem Bier einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens, weil durch dieselben der Beimengung fremder Bitterstoffe zum Bier noch mehr Vorschub geleistet wird. Daß letzteres in der That der Fall ist, hat sich durch eine im Laboratorium des Gesundheitsamts ausgeführte Analyse eines solchen Hopfenextraktes bestätigt, der zweifellos Bitterklee-Extrakt enthielt.

Man hat fast alle im Pflanzenreiche vorkommenden Bitterstoffe, von denen viele mit intensiv giftigen Eigenschaften begabt sind, im Verdacht gehabt, daß sie als Ersatzmittel des Hopfens verwendet würden; in der That sind in einzelnen Fällen fremde Bitterstoffe: Narkotin (ein Opiumalkaloid), Buxin, Absynthin, der Bitterstoff aus *Cnicus Benedictus* und derjenige aus *Menyanthes trifoliata*, sogar Pikrinsäure nachgewiesen worden.

Dagegen entbehrt die Behauptung, daß der Bitterstoff der Herbstzeitlose vielfach verwandt werde, nach neueren Untersuchungen der sicheren chemischen Begründung. Griesmayer hat nämlich nachgewiesen, daß das Lupulin (Alkaloid des Hopfens) in seinem Verhalten gegen Reagentien dem Bitterstoff der Herbstzeitlose, dem Colchicin sehr ähnlich ist, so daß möglicherweise ersteres bei den bezüglichen Befunden mit letzterem verwechselt worden sein kann.

Ohne Zweifel verfährt die Mehrzahl der Brauer bei Ausübung ihres Gewerbes rechtlich und möchte es bei einer Gesetzgebung besonders zu berücksichtigen sein, daß sehr viele Verfälschungen des Bieres von den Zwischenhändlern, den sogenannten Bierverlegern, ferner von Wirthen und Schankellnern herrühren, welche häufig von Seiten gewissenloser sogenannter „Chemiker“ in der Verfäls-

schung der Nahrungsmittel und Getränke gewerbsmäßig unterrichtet werden²⁾).

Als Beweis ist das „Lehrinstitut für technische Produktfabrikation von F. Hiller in Leipzig, Südstraße 10“ zu nennen, das gegen ein Honorar von 10 Mark Jedem lehrt „Bier ohne Hopfen und Malz zu machen, dabei 300 pCt. Gewinn verspricht und ausführt, daß die Herstellung in jedem Küchenlokale vor sich gehen könne. (S. 16 seine Prospektes.) Daß er ein williges Ohr findet, lassen zahlreiche dem Prospekt beigedruckte Atteste (allerdings anonym und ohne Ortsangabe), wie der Umstand, daß er mindestens die Druckkosten für seine großen Inserate gedeckt bekommen muß, vermuthen.

Auch Brauerei-Utensilienhandlungen, wie z. B. diejenige von Hugo Schulze in Nürnberg und andere, ferner viele „Fabriken ätherischer Oele und Essenzen“ führen allerlei Surrogate von Braumaterialien in ihren Prospekten auf und tragen so zur Bierverfälschung bei, wobei manche gar so weit gehen, nicht bloß die zum Fälschen bestimmten Waaren, sondern auch zu gleicher Zeit ein Verzeichniß von falschen Deklarationen für den Versand zu offeriren.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bieruntersuchungen mit ganz besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind, da die Methoden nur für den Nachweis des Gehalts an Alkohol, Extrakt, Salzen und Kohlenäure hinreichend scharf sind, während sie besonders in Bezug auf Bitterstoffe noch in manchen Beziehungen der Sicherheit entbehren.

Im Jahre 1859 wurde von Pasteur die Anwesenheit des Glycerins in gegohrenen Flüssigkeiten nachgewiesen. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Umwandlung eines geringen Theiles Zuckers in Bernsteinsäure und Glycerin.

Die Angabe von Pasteur, nach der es in einer Quantität von 2 bis 9 pro Mille im Bier vorkommen soll, ist durch die neueste Untersuchung von Griefzmaier hinfällig geworden, der ermittelt hat,

²⁾ Das Vorkommen von Bierverfälschungen ist in der jüngstzeit (abgesehen von Bayern, wo die Lage der Sache in Folge des bayerischen Malzausschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 besonders geartet ist — s. Note 5, I zu § 10 — S. 76 — und weiter unten S. 165, 166), ein sehr seltenes, wie die Jahresberichte der Untersuchungsstationen beweisen. Beispielsweise hat das Lebensmittel-Untersuchungsamt zu Hannover während seines 5jährigen Bestehens von 1877—1882 unter 228 zur Untersuchung gezogenen Bierorten nur 3 als gefälscht beziehungsweise verdorben beanstandet, während unter 1136 Wein-Untersuchungen 254 zu dem gleichen Ergebnis führten.

daß der Glyceringehalt in echten Bieren ganz verschwindend klein ($1\frac{1}{2}$ — 5 Theile in 10 000 Theilen Bier), also nahezu gleich Null ist.

Wenn sich deshalb in manchen Brauereien der Gebrauch eingeführt hat, dem Bier nach der Gährung noch Glycerin (auf je 100 Liter $\frac{1}{2}$ — 1 Liter) zuzusetzen, so ist der Entschuldigungsgrund, daß dem Bier nur mehr von einem Bestandtheile zugeführt werde, den es schon enthalte, an und für sich hinfällig. Der Glycerinzusatz erfolgt, weil behauptet wird, daß durch denselben der Geschmack des Bieres wesentlich verbessert, es süßer, runder werde und dieses ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil hierdurch in dem Trinker der Glaube erweckt werden soll, als ob er ein extraktreicheres Bier genösse.

Bei Zusatz von Glycerin wird die Vollmundigkeit des Bieres fast ausschließlich von diesem und vom Zucker hervorgebracht, bei nicht mit Glycerin versetztem Bier vom Zucker und den nicht süßschmeckenden Bestandtheilen, den Eiweißkörpern und dem Dextrin.

Wenn der Brauer sich veranlaßt sieht, Glycerin zuzusetzen, so hat das meistens in einem vorher begangenen Fehler beim Brauen seinen Grund.

Damit das Bier, namentlich das aus Kartoffelzucker bereitete, rasch gärende, haltbarer werde, ist es nöthig, daß es ein bestimmtes Quantum Hopfen enthalte. Wendet der Brauer nun alten Hopfen, oder solchen aus schlechten Jahrgängen an, so muß er auch größere Mengen desselben der Würze zugeben. — Hierdurch vermehrt sich zwar die Haltbarkeit, gleichzeitig aber auch die Bitterkeit des Bieres; außerdem bleibt dasselbe dabei dünn und ohne Körper. — Um diesem Umstande abzuweichen, nimmt er statt des Hopfens das nicht gährungsfähige, süßschmeckende Glycerin, das ihm von dem Fabrikanten als Saccharin, Delsüß oder unter anderem Namen offerirt wird und dem Bier nicht allein einen festen Schaum, eine größere Konsistenz und Süße giebt, sondern auch zu seiner Haltbarkeit in hohem Grade beiträgt.

Ueber die physiologischen Wirkungen des reinen Glycerins ist man noch nicht einig.

Wenn somit schon die Verwendung von reinem Glycerin in der Brauerei als ein zweifelhaftes Verfahren erscheint, um wie viel mehr ist das unreine Produkt, das der Brauer des billigeren Preises halber verwenden muß, zu beanstanden. Dasselbe enthält häufig Ameisensäure, andere freie Fettsäuren und Oxalsäure. Auch hat der deutsche Brauerbund anerkannt, daß es ein zu beanstandender Zusatz sei und einen Preis auf die beste Methode der quantitativen Bestimmung desselben im Bier gesetzt.

Wenn auch ein Bier, bei dessen Fabrikation keine Fehler vorgekommen sind, eigentlich keiner künstlichen Klärung bedarf, so tritt dennoch ein Trübwerden desselben aus den verschiedensten Ursachen so häufig ein, daß der Brauer die Anwendung gewisser Klärungsmittel nicht entbehren kann.

Das nur durch Hefentrübung unklare Bier klärt sich bei geschickter Behandlung ohne weiteren Zusatz von selbst.

Der Anwendung der mechanisch wirkenden Späne aus Weißbuchen- oder Haselnußholz steht nichts entgegen.

Hausenblase und Zinglas sind ebenfalls nicht zu beanstanden³⁾.

Gegen die Verwendung von Tannin zum Klären ist nichts einzuwenden.

Gelatine hat den Nachtheil, daß sie sich nicht vollständig wieder abscheidet, sondern theilweise im Bier verbleibt.

Ein wichtiges Klärmittel ist die Kohlen säure, welche bei ihrer Entwicklung die trübenden Theile an die Oberfläche reißt, von wo aus sie entfernt werden können. Bei Bieren, deren Gasentwicklung zu schwach ist, sucht man diese durch Zusatz von Kochsalz zu befördern; ob letzteres gestattet sei oder nicht, darüber hat es besonders in England vielfache Kontroversen gegeben. Heute ist es gesetzlich normirt, daß das Bier Alles in Allem 50 Grains in 1 Gallon (0,66 g Salz per Liter) Bier enthalten darf. Daß man „Kräusen“, d. h. die 3 bis 4 Tage alte, in lebhafter Untergährung befindliche Würze, die lauter lebenskräftige Hefenzellen und noch genug Zucker zur weiteren Gährung enthält, als Klärungsmittel benützt, kann nicht beanstandet werden.

Ueber den Gebrauch des Kalksaccharats (Patent von A. W. Hillmann und S. Spencer in London), sowie über die Anwendung des phosphorsauren Natriums (Patent von W. Garton) und des Natronwasserglases fehlen Erfahrungen. Schädlich ist aber auf jeden Fall der Zusatz von Schwefelsäure mit oder ohne gleichzeitige Beimengung von Alaun und deshalb unbedingt zu verwerfen.

Es giebt eine große Anzahl von Faktoren, welche die Haltbarkeit des Bieres beeinträchtigen, und es läßt sich bei der größten Vorsicht und bei den sorgfältigsten Beobachtungen aller in der Brauerei gültigen Regeln nicht verhindern, daß dasselbe mancherlei Zufällen unterworfen ist, in Folge deren es dann verdirbt und mehr oder weniger ungenießbar wird.

Unter diesen Umständen ist der Brauer gezwungen, Mittel zur Konservirung seines Brauproduktes anzuwenden.

³⁾ Vergl. Urtr. I. 5. Juli 1883 — Note 5, I zu §. 10 (S. 77).

Der rationellste, den geringsten von allen Eingriffen in die Beschaffenheit des Bieres bedingende Weg der Konservirung ist das nach seinem Erfinder Pasteur sogenannte Pasteurisiren (cf. unter „Wein“). Es ist sowohl auf Bier in Flaschen als auch auf Bier im Fasse anwendbar und bereits häufig im Gebrauch.

Ein neuerdings viel empfohlenes und gegenwärtig in Deutschland auch benutztes Mittel zur Konservirung des Bieres ist die Salicylsäure⁴⁾. Dieses Präparat scheint in der That seinen Zweck wohl zu erfüllen; immerhin aber müssen mit diesem sowohl, wie mit den zu gleichem Behufe angewendeten Vorpräparaten (Vorsäure und Borax), eingehende physiologische Versuche gemacht und ihre Unschädlichkeit bei dauerndem Genuße erst bewiesen werden, ehe man eine Verwendung derselben gesetzlich gestatten kann. Das Gleiche gilt vom doppeltkohlensauren Kalk.

Zu dem Zwecke, um dem Bier eine dunklere Farbe zu verleihen, wird ein Theil des verwendeten Malzes stärker als gewöhnlich gedarrt (Farbmalz). Dieses, den Wünschen vieler Konsumenten entsprechende Verfahren, vermindert weder die Nährkraft des Bieres, noch wird in Folge dessen der Genuß des Bieres der menschlichen Gesundheit unzutraglich.

Außerdem pflegen aber auch viele Brauereien und Wirthe dem, an und für sich hellen Biere durch Zusatz von „Couleuren“, Farben, die aus gebranntem Zucker oder aus Cichorienwurzelextrakt bereitet sind, eine dunkle Farbe zu verleihen. Diese Zusätze machen den Genuß des Bieres nicht schädlich. Dagegen nimmt man diese Manipulation zuweilen vor, um minderwerthigem Biere den Anschein einer besseren Qualität zu verleihen. Ferner werden aber auch noch Mittel von unbekannter Zusammensetzung angewandt, deren Wirkungsweise mithin nicht beurtheilt werden kann; der Gebrauch der letzteren ist zu beanstanden.

Jedes Bier reagirt chemisch sauer. Ob die Säure dasselbe zum Genuße untauglich macht, unterliegt seitens der Konsumenten der verschiedenen Länder einer verschiedenen Beurtheilung. So würde beispielsweise ein Deutscher die Biere als ungenießbar resp. sauer bezeichnen, welche der Belgier noch mit großem Vergnügen genießt. Der saure Geschmack hängt hauptsächlich von dem Verhältnisse der vorhandenen Säure zum Extrakt ab.

Derselbe könnte gesetzlich geregelt werden, wenn man nur auf unsere Verhältnisse Rücksicht nimmt und z. B. nach Griesmaner's Vorschlag sagt:

⁴⁾ Vergl. Urt. I. 15. Dezbr. 1884 — Note 5, I zu §. 10 (S. 76).

Die Relation zwischen Extrakt und Säure (Extrakt : Milchsäure = 100 : x) darf bei Lagerbieren 4, bei Schanfbieren 2 nicht überschreiten⁵⁾.

Ein hochgradiger Gehalt des Bieres an Säure ist unter allen Umständen zu verwerfen; ebenso sind die durch Neutralisiren der Säure in dem Bier entstandenen Salze für die Gesundheit mindestens unerwünscht.

Der Alkoholgehalt des Bieres soll ferner nicht durch nachträglich zugesetzten Weingeist oder gar fuseligen Kartoffelsprit bewirkt werden.

Außerdem können durch Unreinlichkeit beim Brauprozess während des Ausschanks Kupfer und Blei in das Bier hineinkommen, die von giftiger Wirkung sind.

Schließlich ist an dieser Stelle auch noch gewisser Lokalbiere zu gedenken, die, unter ganz bestimmten Namen zum Ausschank kommend, sich schon durch diese von dem „Bier“ schlechthin genannten Getränk unterscheiden, so z. B. das Weißbier, der Bronhan, die Mumme, die Gose u. dgl. Diese Biere sind zum Theil nicht gehopft, zum Theil mit Weizenmalz bereitet, enthalten auch absichtlich zugesetzte Pflanzen Säuren, Gewürze und andere unschädliche Stoffe, von deren Anwesenheit der den einzelnen Getränken charakteristische Geschmack abhängt.

Wer dieselben genießt weiß stets wohl, daß er kein „Bier“ schlechthin zu sich nimmt.

Die in dem Bier enthaltenen Kohlenhydrate und stickstoffhaltigen Bestandtheile sind je nach der genossenen Quantität als eine gewisse Zufuhr an Nahrung im engeren Sinne zu betrachten, wie im Eingange erörtert wurde.

⁵⁾ Gegen diese von Griechmayer vorgeschlagene Relationszahl hat sich von anderer Seite lebhafter Widerspruch erhoben, weil dieselbe zu niedrig gehalten sei, und weil gewisse sehr gute Lagerbiere danach verurtheilt werden müßten. Nach den umfassenden Zusammenstellungen Königs würde das mittlere Verhältniß bei einer großen Anzahl untersuchter Biere sich folgendermaßen gestalten:

	Extrakt-Gehalt	Milchsäure-Gehalt	Verhältniß der Milchsäure zum Extrakt
	pCt.	pCt.	pCt.
1. Winterbier (Schanfbier) . . .	4,988	0,116	2,33
2. Sommerbier (Lagerbier) . . .	5,612	0,128	2,28
3. Exportbier (Bock- und Doppelbier)	7,227	0,166	2,30
4. Porter und Ale	6,321	0,325	5,14

Diese nährende Eigenschaft kommt aber nur einem normalen Bier in uneingeschränktem Grade zu.

Schlechtes Bier, in dem die anorganischen Bestandtheile (namentlich Phosphorsäure, Kali) nur wenig vertreten und der Gehalt an Stickstoff gering ist, Bier, dem man, weil es wenig Extrakt und Zucker enthält, mit Glycerin aufgeholfen hat, ist insofern nicht mehr in normaler, für die Gesundheit völlig entsprechender Verfassung, als das Gleichgewicht zwischen Alkohol und den Extraktbestandtheilen im Ganzen und im Einzelnen gestört ist.

Das oben Gesagte bezieht sich auf den gesunden Konsumenten; es kommt aber noch ungleich mehr zur Geltung hinsichtlich der Kranken und Rekonvaleszenten, denen das Bier als Stärkungsmittel verordnet wird.

In diesem Falle, wo eines Menschen Gesundheit in Folge von Genußsucht in Gefahr gebracht werden kann, fällt die Thatsache schwer ins Gewicht, daß die Verfälschung des Bieres auch eine die Gesundheit schädigende Manipulation sein kann.

Während bei den übrigen Nahrungsmitteln die Frage der zu ihnen gehörigen, resp. ihnen nicht zukommenden Bestandtheile leicht gelöst werden kann, befindet sich das Bier diesen gegenüber in einer eigenthümlichen Ausnahmestellung, da bei ihm die Besteuerungsverhältnisse in den Vordergrund treten.

Das badische Kesselsteuergesetz bestimmt den Rauminhalt der Brauereigeßäße. Es fragt nicht nach der Beschaffenheit des Rohmaterials.

Im Gebiete der Reichsbrausteuern und in Württemberg wird die Steuer von dem zum Brauen verwendeten Malze erhoben, die Verwendung besteuerteter Surrogate ist aber erlaubt.

Nach dem bayerischen Malzaufschlaggesetze wird die Steuer nur nach dem Gerstenmalzverbrauen veranlagt und alle Surrogate sind verboten.

Der Artikel 7 des genannten Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 lautet:

„Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malz Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ein ungemalztes Getreide für sich, sowie mit ungemalztem Getreide vermishtes Malz zu verwenden.

Zur Erzeugung von Braumbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.“

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist die Verwendung von Malzsurrogaten als: Griesmehl, rohe Getreidearten, Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke, Reis, Mais, Syrup (Melasse), Trauben-

und Brauzuckerfabrikate, Biercouleur, Malzbrauzucker, Glycerin, Weinfäure, Laktrigenensaft, Cichorien, Caramel zur Bierbereitung in Bayern verboten.

Außerdem dürfen nach dem bayerischen Landtagsabschiede vom 10. November des Jahres 1881 zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe als Gerstenmalz und Hopfen (bei Vermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken) nicht verwendet werden.

Mithin ist in Bayern sowohl steuerrechtlich als polizeilich unter Bier nur das aus Gerstenmalz, Hopfen und Wasser bereitete Getränk zu verstehen. Im übrigen Deutschland dagegen heißt Bier ein aus Malz und den übrigen in Bayern verbotenen Surrogaten dargestelltes Getränk⁶⁾. Was steuerrechtlich im Reichsbrausteuergebiete erlaubt ist, wird somit in Bayern steuer- und polizeirechtlich als Bierfälschung angesehen.

Die Verwendung von Hopfensurrogaten wird in Bayern gemeinjam als Bierfälschung betrachtet und nach dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch geahndet.

Vom sanitären Standpunkte aus verdienen die in Bayern herrschenden Gesetze unbedingt den Vorzug. Wie sie sich mit den im übrigen Deutschland geltenden Vorschriften vereinigen lassen, ohne den Ertrag der Steuer herabzumindern, ist eine vom Gesundheitsamt nicht zu erörternde Frage.

Hauptinhalt.

Unter „Bier“ sind nur durch weinige Gährung oder Destillation erzeugte und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliche Getränke schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser zu verstehen. Alle übrigen, aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier“, verkauft werden.

Es würde sich empfehlen, die Materialien, welche bei der Herstellung gewisser, schon durch ihren Namen als solche kenntlicher Lokalbiere (Weißbier, Broghan u. dergl.) als Gewürze verwandt werden dürfen, auf dem Verordnungswege festzustellen.

⁶⁾ Jedes unter Verwendung anderer Stoffe in Bayern hergestellte Bier ist als verfälscht anzusehen. (Urt. des Reichsger. I. 18. Dezbr. 1882, 5. Juli 1883, 31. März 1884, 15. Dezbr. 1884 — Note 5, I zu §. 10 S. 76.) — Anders liegt die Sache in anderen Bundesstaaten. (Urt. III 20. Novbr. 1882 — ebendort S. 76, 77.)

In vielen Bierbrauereien sind zahlreiche Surrogate in Gebrauch gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezucker und Glycerin zu nennen. Ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel kommt, gesundheitsgefährlich ist, muß weiteren Erfahrungen anheimgegeben werden⁷⁾.

Die Verwendung von Glycerin ist ebenfalls beim Brauen auszuschließen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eimeißkörpern im Bier herab und stören so die natürliche Zusammensetzungsweise des Bieres.

Hopfensurrogate sind als unvollkommener Ersatz und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit überhaupt von der Anwendung auszuschließen.

Anpreisungen von Stoffen, wie Glycerin u. dergl. als Surrogate für die Bierbrauerei seitens der Zwischenhändler sind unzulässig.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie „Couleur“ u. s. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungsmittel ist gegen (Hafel- und Weißbuchen-) Späne, gegen Haufenblase, Finglas und Tannin nichts einzuwenden.

Als Mittel zum Konserviren des Flaschenbieres ist das Pasteurisiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Salicylsäure oder doppeltchwefeligsaurer Kalk angewendet; ob diese bei dauerndem Genuß gesundheitsgefährlich sind, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Ein Bier, das der Gesundheit des Konsumenten im vollen Maße zuträglich sein soll, darf sich von einem gewissen, dem Gleichgewicht nahen Verhältnisse zwischen Alkohol und Extrakt nicht zu sehr entfernen. Im Extrakt soll das Verhältniß zwischen Eimeißkörpern, Kohlehydraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Verfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

⁷⁾ Die Verwendung von Stärke oder Stärkezucker anstatt Malz im Bierre läßt sich durch die Neubauer'sche Untersuchungs-Methode mittels des Polarisationsapparats (s. bei „Wein“ S. 146) mit Sicherheit nachweisen.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugefügten Stoffe sind noch nicht alle mit Sicherheit nachzuweisen⁸⁾.

8. Wein*).

Wein ist das Produkt der alkoholischen Gärung des Traubensaftes.

Schon nach kurzer Zeit, bei gewöhnlicher Temperatur, oft schon nach einer halben Stunde, fängt der Traubensaft ohne allen Zusatz von Hefe an zu gähren, wolkig und dicklich zu werden und Gas-

⁸⁾ Die quantitative Bestimmung des Gehaltes an Wasser, Kohlensäure, Milchsäure, Extrakt und Alkohol im Biere ist nach allgemeingültigen Methoden leicht auszuführen und dadurch festzustellen, in wie weit das untersuchte Bier im Allgemeinen eine natürliche Zusammensetzungweise besitze. Ebenso wenig Schwierigkeit bietet die Ermittlung des Aschengehalts und speziell der darin enthaltenen Phosphorsäure, deren Menge einen werthvollen Anhalt dafür giebt, ob zu einem Biere nur Cerealien oder auch Kartoffelsyrup oder Glycerin genommen wurde, welche beide Substanzen keine Phosphorsäure enthalten; — während andererseits ein abnorm hoher Aschen-Gehalt (über 3,5 Gramm im Liter) für einen stattgehabten Zusatz von Pottasche, Soda oder Marmor (zur Entsäuerung des Bieres) oder von Kochsalz (zur Erhöhung der Schmachthaftigkeit) spricht. Dagegen bleibt der Nachweis der verschiedenen Bitterstoffe im Biere zum größten Theile eine, auch für den geübten Chemiker sehr schwierige Aufgabe. Ein brauchbares Unterscheidungsmittel des Hopfenbitterstoffes von allen bekannten Surrogaten besteht in dem Zusatz von so vielem Bleiessig zum Biere, bis kein Niederschlag mehr entsteht. Nach ruhigem Absetzen des letzteren hat die überstehende Flüssigkeit keinen bitteren Geschmack mehr, wenn nur Hopfen gebraucht worden war, während bei allen Surrogaten die Flüssigkeit bitter bleibt, weil nur Hopfenbitter durch Bleiessig gefällt wird (Diepsich).

Unter den wenigen wirklich giftigen, zum Bittermachen des Bieres mißbrauchten Substanzen kommt nach den bisherigen Ermittlungen in Deutschland nur die Pikrinsäure in nennenswerthem Maaße zur Anwendung; gerade sie ist glücklicherweise unter allen fremden Bitterstoffen am leichtesten nachzuweisen. Das damit versetzte Bier behält nach Digestion und Filtration mit Knochenkohle eine gelbe Farbe, während dies bei Verwendung keines anderen Bitterstoffes der Fall ist. Auf die Hälfte seines Volums eingedampft Bier, etwas angesäuert, färbt bei Pikrinsäure-Gehalt weißes Wollgarn oder weiße Seide gelb, und diese Färbung läßt sich mit Wasser nicht mehr abwaschen.

*) Hierbei sind die eine geringere Bedeutung habenden Fruchtweine außer Acht gelassen.

blasen zu entwickeln. Es hat somit die Gahrung schon begonnen, und in drei Stunden erscheint die Hefe schon in Form einer gelben Schicht auf der Oberflache des Mostes; es last sich dann schon Alkohol in der Flussigkeit nachweisen.

Die Zusammensetzung und die Qualitat der Weine hangt von sehr vielen Umstanden ab, z. B. von der Bodenbeschaffenheit, dem Klima, der Witterung, vom Verfahren beim Weinbau, von der Sorte der Rebe, von der Zeit der Lese, von der Art und Weise, wie die Trauben gefeltert, wie die Gahrung des Mostes geleitet wurde; sie ist ferner abhangig von der Behandlung, der man den jungen Wein unterwirft, von der Art der Aufbewahrung und der weiteren Behandlung, dann von der Temperatur der Keller.

Ebenso ist auch das Alter des Weines auf seine Beschaffenheit von dem groten Einflusse.

Aus dem Gesagten ergibt sich in unzweideutiger Weise, da der Wein, in gewissem Sinne ein Kunstprodukt ist, dessen Gute im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhangt, die von der Geschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhangen, der sich mit der Herstellung resp. der Konservirung der Weine beschaftigt.

Die gelesenen Trauben werden zerquetscht und — bei Bereitung weier Weine — der Traubenbrei ausgepret (gefeltert). Hierbei fliet der Most ab, wahrend die sogenannten Trester, d. h. Schalen, Hulsen und Kerne, zuruckbleiben.

Da die Prebruckstande noch viel Saft enthalten, werden sie oft noch mit Wasser verfet und abermals gepret, sie liefern dann den Tresterwein (auch Lauer genannt).

In jedem Most befinden sich im Groen und Ganzen dieselben Bestandtheile, jedoch in verschiedenen Mengenverhaltnissen. Die Gute des Mostes bedingt — richtige Behandlung vorausgesetzt — die Gute des Weines.

Im Allgemeinen finden sich im Most die in der Traube in loslicher Form vorhandenen Stoffe, haufig noch vermischt mit den loslichen resp. loslich gemordenen Bestandtheilen der Schalen, Kamme und Kerne.

Die Moste enthalten auerdem in der Regel suspendirte Substanzen und zwar theils unlosliche Auscheidungen, welche bei dem Aufeinanderwirken der verschiedenen Safte entstanden sind, theils mechanisch mitgerissene Stoffe.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Mostes sind:

1. Traubenzucker, Fruchtzucker und Inosit. Der Gehalt wechselt zwischen 10 bis 30 pCt.
2. Eiweisubstanzen, 0,2 bis 0,8 pCt.; diese ihrer Natur

nach wenig bekannten Stoffe liefern unter dem Einflusse gährungs-erregender, aus der Luft stammender Organismen kräftige Fermente.

3. Pektin und andere stickstofffreie, schleimige Bestandtheile.
4. Farb- und Riechstoffe nebst einer Reihe von Körpern, deren Natur noch wenig bekannt ist, und die man gewöhnlich unter dem Namen Extraktivstoffe zusammenfaßt.
5. Organische Säuren und zwar Weinsäure, freie*) und an Kalium gebundene, Apfelsäure (besonders im Most unreifer Trauben), Buttersäure, Buttersäure und Valeriansäure.

Findet sich Gerbsäure im Most, so entstammt dieselbe nicht dem Saft der Trauben, sondern sie ist aus Kernen und Kernen in den Most gelangt. Die Annahme, daß sich Citronensäure im Weine finde, ist unbegründet.

6. Anorganische Stoffe und zwar Phosphorsäure, Kieselsäure, Chlor, Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium, Eisen und Mangan.

Von diesen Stoffen sind das Wasser, der Zucker, die Säuren und Salze auf die Qualität des Mostes von entschiedenstem Einflusse.

Diese Bestandtheile finden sich bei einem und demselben Weinberge in verschiedenen Jahrgängen in sehr ungleichen Verhältnissen im Most.

In guten Jahren ist der Most reicher an Zucker und ärmer an Säuren als in schlechten.

Bei der Gährung des Mostes und bei der Lagerung des Weines wird die Säure in der Form von saurem weinsäurem Kalium zum Theil abgeschieden. Hierdurch sinkt der Säuregehalt des Weines; dennoch aber können süße Trauben einen sauren Wein geben. In der Traube und im Most verdeckt nämlich der Zucker den Säuregehalt. Da jener aber bei der Gährung ganz oder größtentheils verschwindet, während der größte Theil der Säure im Weine verbleibt, kann er diese verdeckende Wirkung nicht mehr ausüben.

Nach Fresenius kann man annehmen, daß bei guten Traubensorten die Säure und der Zucker im Verhältniß von 1 : 30 stehen; in weniger guten Jahren und bei leichten Traubensorten sinkt es oft auf 1 : 16, ja noch weiter herab.

*) Meßler und einige andere Chemiker behaupten, daß im Weine keine freie Weinsäure vorhanden sei.

Bei Beurtheilung der Güte eines Mostes kommt somit in erster Linie die absolute Menge des Zuckers und weiter das Verhältniß zwischen Säure und Zucker in Betracht; auch kann man im Allgemeinen als sicher annehmen, daß sonstige, die Güte des Mostes verringernde Substanzen in um so kleineren Mengen vorhanden sind, je reifer und zuckerreicher die Trauben waren, von denen er stammt.

Wie schon erwähnt, geht der Most durch die Hauptgärung in Wein über, der durch die Nachgärung fertig wird. Hierbei geht Trauben- und Fruchtzucker unter Kohlensäureentwicklung zum größten Theile in Alkohol über und nebenbei entstehen, außer geringen Mengen Propylalkohol, Butylalkohol und deren Aldehyden, Aetherarten, als Caprin- und Caprylsäureäther (sogenannte Denanthäther), Essigäther, Buttersäureäther. Es bildet sich ferner Glycerin in geringeren Mengen, und es kommen zu den schon im Most vorhandenen Säuren noch Bernsteinäure, Essigsäure und Kohlensäure als Gährungsprodukte hinzu. Abgeschieden werden andererseits durch die Gärung der größte Theil der stickstoffhaltigen Bestandtheile, saures weinsteinsaures Kalium, weinsteinsaures Calcium und alle im Most suspendirt gewesenen Stoffe. Alle diese Substanzen finden sich in der Hefe, welche bei dem Gährungsakte ausgeschieden wird und sich auf dem Boden der Fässer absetzt.

Den jungen Wein sticht man, um ihn von der Hefe zu trennen, im Frühjahr, sobald er klar geworden, ab, d. h. man trennt die Flüssigkeit durch vorsichtiges Ablassen von dem Bodensatz. Da sich aber während der Nachgärung weitere Hefe bildet, so muß der Wein noch mehrmals abgestochen werden, bis er klar bleibt und flaschenreif ist.

Die Güte des Weines ist abhängig von der Menge und dem relativen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile.

Der Alkoholgehalt, welcher bis zu gewissen Grenzen bedingt wird durch die Menge des Zuckers im Most, schwankt, je nach der Art des Weines, zwischen 5 und 13 pCt.

Häufig wird ausländischen Weinen noch reiner Sprit hinzugesetzt, um sie transportfähiger zu machen, so daß sich in den spanischen und portugiesischen Weinen oft 17 bis 24 pCt. und mehr Alkohol findet.

Die im Weine vorhandenen Säuren sind außer den im Most vorhanden gewesenen und während der Gärung nicht abgeschiedenen, noch die durch die Gärung erzeugte Kohlensäure, welche allmählig entweicht und in abgelagerten Weinen daher nicht mehr enthalten ist, sowie Bernsteinäure und Essigsäure, welche letzteren sich in Mengen von 0,1 bis 0,15 pCt. vorfinden.

Die Hauptsäure, welche bis zu einem gewissen Grade in jedem Weine vorhanden sein muß, ist die Weinsäure, die sich theils frei, zum größten Theile aber als Weinstein (saurer weinsteinsaures Kalium) vorfindet.

In guten Weinen beträgt die freie Säure 4 bis 5 pro Mille, auf Weinsäure berechnet.

Die riechenden Bestandtheile des Weines zerfallen in zwei Arten:

1. Das Aroma, welches schon mancher Traubensaft z. B. derjenigen der Muskattraube, besitzt.
2. Die riechenden, bei der Gährung entstehenden Bestandtheile und zwar:
 - a) die den Weingeruch überhaupt ertheilende Substanz, die gewöhnlich als Denanthäther bezeichnet wird;
 - b) das Bouquet oder die Blume, welche, manchen Weinen fehlend, für andere charakteristisch ist.

Mit dem Alter nimmt die Blume des Weines ab, während der Denanthäther in dem Weine verbleibt.

Die rothen Weine enthalten außerdem noch einen Farbstoff, der entweder (bei Verwendung von Färbertraube) schon im Traubensaft vorhanden ist, oder aber dadurch bei der Gährung entsteht, daß man den Most mit den den Farbstoff enthaltenden Hülsen und Kämmen vergähren läßt.

Die Kenntniß der Farbstoffe des Rothweins ist neuerdings durch die Untersuchungen von Armand Gautier wesentlich erweitert worden. Nach demselben enthalten alle Weine mehrere, aber nach der Rebsorte verschiedene rothe und einen gelben Farbstoff.

Der in altem Rothweine beobachtete Abfaz rührt davon her, daß die in demselben befindliche Gerbsäure sich zerlegt, und daß sich mit den unlöslichen Zerlegungsprodukten derselben der Farbstoff zum Theil niederschlägt.

Die Farbe des Rothweins steht einigermaßen im Verhältniß zur Zeit, während welcher die Schalen mit dem gegohrenen Most in Berührung bleiben. So läßt man bei den gewöhnlichen Weinen des südlichen Frankreichs die Schalen 8 bis 14 Tage, bei den deutschen Rothweinen 2 bis 3 Wochen in der Flüssigkeit.

Ein Wein, der nach den Regeln der Kunst vergohren und behandelt worden ist, bedarf der Klärung nicht, da die bei der Gährung entstandenen Hefentheilchen sich absetzen und der Wein so von selbst klar wird.

Defungeachtet läßt sich das Klären (Schönen) nicht umgehen.

Es giebt — abgesehen von Filtrationseinrichtungen — zwei Arten von Klärmitteln:

1. solche, deren Wirkung darauf beruht, daß sie zusammen-treffend mit der in dem Weine enthaltenen oder demselben zugefügten Gerbsäure Niederschläge liefern, welche die trübenden Bestandtheile des Weines mit niederreißen und den-selben somit klären.

Hierher gehören Hühner-Eiweiß, Hausenblase, Leim, Gelatine, Blut oder Milch. Diese Mittel sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie mit großer Vorsicht ange-wandt werden, denn etwaige Ueberschüsse bleiben gelöst und können zum Verderben des Weines beitragen;

2. solche, die an und für sich unlöslich sind und die trübenden Substanzen mechanisch niederreißen.

Hierher gehören verschiedene Erdarten.

In England und Spanien beendet man die Schönung mit einer Erde, die mit dem Namen Jesogris bezeichnet wird. Die Resultate sollen auffallend gut sein. Diese spanische Erde unter-scheidet sich von dem auch bei uns in letzter Zeit zum Schönen angewandten geschlämmten Kaolin dadurch, daß sie, in Folge ihres Gehalts an löslicher Thonerde, mehr davon an den Wein abgiebt.

In Frankreich benutzt man schon seit langer Zeit zum Klären des Weines den gebrannten Gyps. Derselbe wird oft schon dem Most beigemischt und hat bei rothen Weinen die Eigenschaft, die Farbe derselben zu erhöhen.

Der Gyps zerlegt außerdem einen Theil des Weinstein; un-lösliches weinsaures Calcium scheidet sich ab, während andererseits schwefelsaures Kalium entsteht, das unzweifelhaft zum größten Theile gelöst bleibt. Da der Wein außerdem mit schwefelsaurem Calcium gesättigt bleibt, so hat jedenfalls der so bereitete Wein nachtheilige und unangenehme Wirkungen auf den menschlichen Or-ganismus, so daß ein Gypszusatz bei der Bereitung der Weine unbedingt zu verwerfen ist¹⁾.

Guter Wein verbessert sich bei zunehmendem Alter bis zu einem gewissen Grade von selbst und zwar aus folgenden Gründen:

1. sofern der Wein noch Zucker enthält, findet meist beim Lagern eine langsame Nachgärung statt, wodurch sich sein Alkoholgehalt vermehrt;

¹⁾ Nach Neubauer dürfte ein Gypszusatz nicht 2 Gramm per Hektoliter überschreiten. In Deutschland ist diese Manipulation, außer bei den elsässischen Rothweinen, kaum bekannt.

2. entwickeln sich beim Lagern der Weine mehr und mehr die Aetherarten, welche denselben das Aroma verleihen;
3. vermindert sich der Säuregehalt des Weines durch die Ausscheidung von Weinstein;
4. gewinnt der Wein durch Ablagerung von Hefe an Klarheit und Reinheit des Geschmacks.

Zimmerhin hat aber die Veredelung der Weine durch das Alter eine Grenze, über welche hinaus er an Wohlgeschmack und Werth verliert.

Wurde im vorhergehenden geschildert, in welchen Weisen aus reifen und guten Trauben Wein kunstgemäß hergestellt wird, so muß nunmehr darauf hingewiesen werden, daß die Trauben auch bei sorgfältigster Kultur des Weinstockes in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse häufig nicht genügend reif werden. Namentlich ist dies in Deutschland der Fall, weit seltener in Frankreich und anderen südlichen Ländern. In der That kommen in Deutschland durchschnittlich auf 12 Weinjahre nur ein ausgezeichnetes, 4 gute, 3 mittlere und 4 schlechte Jahre.

Wie leicht ersichtlich, läßt sich nun aus schlechten Trauben kein Most bereiten, der, in oben geschilderter Weise behandelt, direkt einen guten Wein liefern würde.

Es ist daher die Frage, wieviel und was geschehen darf, um einen Wein zu verbessern, vom hygienischen Standpunkte von der allergrößten Wichtigkeit. Während manche sogenannte Verbesserungsmethoden unbedingt zu verwerfen sind, müssen andere, unter gewissen Beschränkungen, vom wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkte als berechtigt anerkannt werden.

In Folgendem sollen die hier einschlagenden Versuchsweisen kurz erläutert werden:

Die „Weinverbesserung“ kann sich auf den schon fertigen Wein, oder auf den aus den Trauben erzeugten Most beziehen.

Wir besprechen zunächst die Mittel, welche dazu dienen, den Wein zu entsäuern:

Zur Erreichung dieses Zweckes hat Liebig neutrales weinsteinfaures Kalium vorgeschlagen. Es bildet dieses mit der Weinsäure des Weines Weinstein, der sich abscheidet.

Die Erfahrung hat dieses Verfahren bei vorsichtiger Anwendung als ein bewährtes hingestellt. Werden auch hierbei die anderen freien Säuren, namentlich die Apfelsäure, nicht abgeschieden, sondern nur gebunden, so scheidet sich doch eine, ihrer Menge äquivalente Quantität Weinstein aus, so daß auch eine Entsäuerung stattfinden würde, wenn sie allein im Weine vorhanden wäre.

Für die Abstumpfung eines Theiles der freien Säure im Weine wird auch kohlen-saurer Kalk oder Kalkhydrat verwendet. Verföhrt man hierbei vorsichtig, so gelingt es, einen Theil der Weinstein-säure als unlösliches Kalksalz abzuscheiden. Zur Abscheidung anderer Säuren aus dem Weine eignen sich die Kalkverbindungen nicht.

Statt Kalk ist von Wagner Zuckerkalk in Vorschlag gebracht worden.

Die früher zur Säureabstumpfung öfters angewandte, giftige Bleiglätte, dürfte jetzt wohl kaum noch zu diesem Zweck Verwendung finden.

Der Most schlechter und mittlerer Weine enthält im Verhältniß zum vorhandenen Zucker immer eine genügende Menge von eiweißartigen Körpern, oft sogar einen Ueberschuß derselben.

Die Folge davon ist, daß der im Most vorhandene Zucker so vollkommen vergährt, daß der fertige — alkoholarme — Jungwein oft auch nicht die geringste Spur Zucker mehr enthält und dadurch um so saurer erscheint. — Diese Verhältnisse ändern sich bei den Ausleseweinen.

Sind in einem Most 30 und mehr Prozente Zucker enthalten, so bleibt — sei es in Folge mangelnden Fermentes, sei es in Folge der gährungs-hemmenden Kraft der entstandenen größeren Alkoholmenge — noch Zucker unvergohren, so daß solche Weine schon aus diesem Grunde angenehmer und vor allem auch weniger sauer schmecken.

Während der Bierbrauer es durch die Art der Bereitung und die Konzentration der Würze in der Hand hat, dem Getränke den gewünschten Gehalt zu geben, muß der Weinbauer den Most nehmen, wie ihn die Natur liefert, und es kommt vor, daß Most aus ein und derselben Lage in verschiedenen Jahren von 12 bis 24 pCt. im Zuckergehalte differirt, ebenso wie sein Gehalt an Säure von 5 bis 12 pro Mille und mehr schwanken kann.

Die Weine müssen demnach höchst ungleich ausfallen, und kann es z. B. vorkommen, daß bei 14 pro Mille Säure und 12 pCt. Zucker ein Wein entsteht, der kaum noch genießbar ist.

Um nun aus solchen Mosten genießbare und effektiv bessere Weine zu machen, oder um den aus solchen Mosten erzeugten Weinen besseren Geschmack zu verleihen, sind namentlich folgende Verfahungsweisen im Gebrauch.

I. Das Chaptalifiren.

Dieses Verfahren, das seinen Namen nach dem französischen Chemiker Chaptal trägt, besteht darin, daß man einen zu sauren Most, unter Anwendung bestimmter, hier nicht weiter zu erörternder Berechnungen, den Säureüberschuß (vermitteltst gemahlener weißen Marmors) entzieht und ihm gleichzeitig einen Zusatz von einer gewissen Menge reinen Rohrzuckers (statt dessen aber auch Stärkezucker zur Verwendung kommt) giebt. Eine Vermehrung des Weines findet also hier nicht statt. Der erzeugte Wein ist somit ärmer an Säure, reicher an Alkohol und eventuell auch an Zucker.

Das Chaptalifiren findet nach Beyse namentlich in Frankreich zur Herstellung edler Rothweine, besonders der Burgunderweine, vielfache Anwendung, und soll dasselbe vorzugsweise für feine Bouquetweine, deren charakteristische Eigenschaften man nicht schwächen, sondern erhöhen will, besonders gut sein.

II. Das Gallifiren.

Dieses Verfahren heißt so nach seinem Erfinder Dr. Ludwig Gall. Es bezweckt auch eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehalts, ergibt aber auch zugleich eine bedeutende Vermehrung des Weines selbst. Gall geht von der Annahme aus, daß zur Erzielung eines guten Weines der Most eine bestimmte Zusammensetzung haben muß, und stellt einen Normalmost von einem bestimmten Gehalt an Zucker, Wasser und freier Säure auf, wobei die Thatsache außer Acht gelassen ist, daß diese Bestandtheile allein noch lange nicht den Traubenmost ausmachen.

Auch hier richtet man sich betreffs der Quantitäten, die zugefetzt werden, nach bestimmten Berechnungen.

Geht man z. B. von der Voraussetzung aus, ein guter Most müsse 20 pCt. Zucker und 0,5 pCt. freie Säure enthalten, und hat man einen solchen, welcher 10 pCt. Zucker und 1 pCt. Säure enthält, so liefert folgende Mischung das gewünschte Resultat:

in 100 kg Most . .	1 kg Säure, 10 kg Zucker,
= 70 = Wasser . .	0 = = 0 = =
= 30 = Zucker . .	0 = = 30 = =
in 200 kg	1 kg Säure, 40 kg Zucker,

oder

in 100 kg 0,5 kg Säure, 20 kg Zucker.

Hält man diese Verhältnisse nicht richtig ein, so wird der Zweck nicht erreicht und wird dabei noch — wie dies oft der Fall — schlechter Stärkezucker verwendet und unreinlich gearbeitet, so artet das Gallisiren zur Schmiererei aus.

III. Das Petiotisiren.

Dieses Verfahren verdankt seine Einführung einem burgundischen Gutsbesitzer Petiot. Es besteht darin, daß man die Treber nochmals, sogar bis fünfmal, von Neuem mit Zuckerwasser vergähren läßt.

Der so bereitete Zuckerwein ist weniger sauer als der Wein aus dem Most, steht aber, selbst bei der fünften Gährung, was Alkoholgehalt und namentlich auch das Bouquet betrifft, dem aus reinem Most erhaltenen Wein nicht nach. Man kann hieraus schließen, daß in den Trebern unzweifelhaft noch manche, bis jetzt unbekannte Stoffe enthalten sind, die durch die stärkste Presse nicht in den ursprünglichen Most übergeführt werden, bei der Gährung aber löslich werden und sich an der Bouquetbildung betheiligen.

Alle diese verschiedenen Produkte werden dann zusammengelassen.

In Frankreich wird das Petiotisiren in großartigem Maßstabe betrieben und nur dadurch wird es möglich, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern²⁾.

Nach Bexse haben die nach dieser Methode erzielten Weine viele Vorzüge: sie sind feurig und schön von Farbe, sie sind würzig und bouquetreich, von großer Haltbarkeit, sehr bald flaschenreif und keinerlei Krankheiten unterworfen.

Alles, was beim Gallisiren gesagt ist, trifft natürlich auch beim Petiotisiren zu, wenn schlechter Stärkezucker verwendet oder unreinlich gearbeitet wird.

Wie man sieht, wird sowohl bei Gall, wie bei Petiot Stärkezucker angewandt und wird derselbe dieserhalb in zahlreichen Fabriken in großem Maßstabe aus Stärke mit Säure dargestellt.

Der so erhaltene Zucker ist aber keineswegs rein und hat den großen Nachtheil, daß er durch Krystallisation nicht wie der Rohrzucker leicht, sondern nur sehr schwierig gereinigt werden kann. Er

²⁾ Frankreich besitzt ein durchschnittliches jährliches Weinwachsthum von 50 Millionen Hektoliter, während über 90 Millionen jährlich verkauft werden.

enthält deshalb eine große Reihe von Unreinigkeiten (Zwischengliedern zwischen Stärke und Zucker), die zum Theil unvergährbar sind.

Nach Mohr sollen in dem gemeinen Stärkezucker (Kartoffelzucker) oft 30 bis 40 pCt. solcher unvergährbarer Stoffe vorhanden sein.

Nach C. Schmidt und Neubauer, die verschiedene Handelsforten davon untersuchten, stellten sich bei diesen ungefähr 12 bis 20 pCt. Feuchtigkeit und 14 bis 24 pCt. unvergährbarer Stoffe heraus, und fanden sich in der vergohrenen, unfiltrirten Lösung syrupartige Bestandtheile von wahrhaft ekelerregendem Geschmacke, die natürlich alle in den Wein übergehen. Außerdem ist auch hier, wie schon beim Bier und Stärkesyrup auf einen möglichen Arsengehalt hinzuweisen (cf. Bier und Stärkezucker).

Es ist dieses ein Nachtheil, der den Stärkezucker, so lange er nicht seitens der Fabrikanten reiner geliefert wird, bei der Anwendung zur Weinbereitung als mehr oder weniger bedenklich erscheinen läßt, und wird diese Ansicht um so mehr bestätigt, als ganz neuerdings A. Schmitz nach Versuchen, die er mit gallisirten Weinen an Menschen, an Hunden mit den unvergährbaren Bestandtheilen des Kartoffelzuckers gemacht hat, zu dem Resultat gekommen ist, daß diese ähnlich dem Fuselöl des Kartoffelbranntweins stark betäubend wirken³⁾.

Der Rohrzucker verhält sich in dieser Beziehung wesentlich anders als der käufliche Traubenzucker und unterscheidet sich bei seinem verhältnißmäßig hohen Grad von Reinheit in Betreff seiner Vergährungsfähigkeit kaum von dem in dem Traubenmost enthaltenen Zucker.

Die Frage, ob man einen Naturmost mittelst der aufgezählten Methoden verändern darf oder nicht, ist von großer Wichtigkeit.

Es wird niemals gelingen, reinen, edlen Rautenthaler oder einen Johannisberger aus schlechten Trauben künstlich zu machen.

Anders stellt sich diese Frage für schlechte Jahre und fällt dieselbe zusammen mit der ferneren: ob man überhaupt Kunstwein oder weinähnliche Getränke herstellen darf, wie etwa Schaumweine, Fruchtweine u.

Die Antwort hierauf möchte „Ja“ lauten, wenn auch nur be dingungsweise.

Während ein Wein, bereitet aus einem Most mit 12 pCt. Zucker und 14 pro Mille Säure, kaum genießbar ist, kann man aus demselben durch regelrechtes Gallisiren oder Petiotisiren ein

³⁾ Vergl. Anmerkung 1 auf S. 157.

leidliches Getränk herstellen. Auch ist ja bekannt, daß aus den Trebern guter Jahre leidliche Nachweine gewonnen werden.

Fragt man, warum diese „Weinverbesserungsmethoden“ so in Verruf sind, so ist die Antwort hauptsächlich darin zu suchen, daß diese Operationen oft in den heimlichsten Winkeln, bei Nacht, mit dem schlechtesten Materiale, ohne jedes chemische Wissen und ohne jede nothwendige Berechnung ausgeführt und die Produkte dennoch unter oft hochklingenden Namen als reine Naturweine verkauft werden und nach dem Genuße Unbehaglichkeiten verschiedener Art hervorrufen.

Wer daher Kunstweine herstellen will, soll es offen und ehrlich sagen, sie für nichts anderes ausgeben, als was sie sind, er soll sich die nothwendigen chemischen Kenntnisse aneignen und zur Darstellung die reinsten Materialien in der richtigen Quantität benutzen. Vielleicht kommt es dann, daß sich der Geschmack der Konsumenten ebenso an diese Weine gewöhnt, wie z. B. an den Champagner, der ja immer ein Kunstprodukt ist.

Als Wein im gebräuchlichen Sinne kann man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen, und der Käufer meint wohl nie etwas anderes damit⁴⁾.

Zucker, Wasser und Säure machen, wie eben bewiesen, keineswegs allein den Most aus. Alle seine anderen Bestandtheile werden aber beim Gallisiren ebensowenig, als beim Petiotisiren berücksichtigt.

Namentlich werden auch die Extraktivstoffe des Mostes, die gewiß von großer Wichtigkeit sind, durch den bedeutenden Wasser-

⁴⁾ Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen beantragte beim Reichskanzler unter dem 30. Novbr. 1878:

1. „daß der Name „Wein“ schlechthin nur einem Getränke gegeben werden darf, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist;“

2. „daß der Name „Wein“ schlechthin nicht gebraucht werden darf, wenn dem Traubensaft oder dem durch alkoholische Gährung aus demselben bereiteten Weine irgend ein Zusatz gegeben worden ist; daß jedoch die Darstellung von Wein durch Zusätze von Bestandtheilen, welche im Traubensaft enthalten sind, oder durch theilweise Entziehung solcher Bestandtheile, z. B. nach Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, erlaubt ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein beim Verkauf mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem er bereitet worden ist, klar erkennen läßt;“

3. „daß ausländische Weine beim Eingang in das deutsche Reichsgebiet denselben Bestimmungen unterworfen werden.“

zusatz außerordentlich verdünnt und durch die schlechten, unvergärbaren Stoffe des Traubenzuckers ersetzt.

Auch die überaus wichtigen Mineralbestandtheile, die Phosphorsäure, die Kalisalze, treten in den Kunstweinen gegen den Naturwein bedeutend zurück.

Es muß daher ein Unterschied zwischen Wein und Kunstwein gemacht werden: der Konsument soll wissen, was er genießt, und in der Lage sein können, sich nach Wunsch einen Naturwein zu beschaffen.

Gilt dieses aber für Gesunde, wieviel mehr für Kranke, die im Genuße des Weines oft eine bessere Medizin haben, als in langen Arzneikuren.

Wenn im Vorhergehenden unter bestimmten Bedingungen die Verbesserung eines Weines zugestanden worden ist, so bezieht sich das nicht auf andere Zusätze, als auf Rohrzucker, reinen Rübenzucker und die säuretilgenden Substanzen.

In der letzten Zeit wird auch den Weinproduzenten das Glycerin unter den verschiedensten Namen als Zusatz zum Wein und zwar als Ersatz des Zuckers angepriesen. Die schon beim Bier aufgeführten Gründe lassen aber dieses Verfahren auch hier sehr bedenklich erscheinen, ebenso wie die Zusätze von Aetherarten und Essenzen, welche geringen Weinen zugegeben werden, um das fehlende Aroma zu ersetzen.

Was das Färben des Weines betrifft, so wendet man auch meistens an sich unschädliche Pflanzenfarben dazu an⁵⁾, es wird

⁵⁾ Die Färbung des Weines geschieht in Frankreich auf zweierlei Weise:

1. durch Verschneiden (Coupage) mit andern Weinen, welche sich durch sehr starken Farbstoffgehalt auszeichnen;
2. durch Anwendung verschiedener Färbemittel, welche nichts mit dem Farbstoffe der Trauben gemein haben.

Die „Coupage“ soll nach einem Cirkular des Ministers der Justiz vom 17. Oktbr. 1876 an sich nicht als eine Fälschung angesehen werden. Aber es solle dem Käufer gesagt werden, sonst sei es eine „tromperie“ „sur la qualité ou la quantité de la chose vendue“.

Dagegen soll die Anwendung künstlicher Färbemittel, welche nicht durch Weintrauben geliefert werden, schon an sich stets als „Fälschung“ betrachtet und bekämpft werden, abgesehen von aller „tromperie“ seitens des Verkäufers. Das franz. Gesetz verfolgt die Handeltreibenden, welche solche Manipulationen an den Weinen vornehmen, so manipulierte Weine in ihren Magazinen aufbewahren oder sie zum Verkaufe bringen. Die That der Verfälschung ist strafbar, unabhängig vom Feilbieten oder Verkaufen der verfälschten Waare.

aber, insbesondere beim Färben weißer Weine zu Rothweinen, der Konsument doch zu dem Glauben verleitet, daß er etwas anderes vor sich habe, als es wirklich ist⁶⁾; er wird getäuscht, und eine solche Täuschung ist um so nachtheiliger, wenn von der stärkenden, heilkräftigen Wirkung der natürlichen Rothweine besondere Vortheile erwartet werden, wie dieses sehr häufig der Fall, wenn dieselben Kindern, Greisen oder Reconvaleszenten verordnet werden.

Diese ganz unzulässige Manipulation wird aber geradezu gesundheitsgefährlich, wenn die dazu verwandten Farben z. B. Fuchsin, einen Gehalt an Arsen oder anderen giftigen Beimischungen besitzen.

Außer dem Schwefeln der Fässer sind alle Konservierungsmittel, wie Salicylsäure⁷⁾ und dergleichen, bedenklich. Man kennt die Tragweite ihrer Einwirkung bei dauerndem Genuße noch nicht hinreichend, um sie unbeanstandet zu lassen, namentlich da man in dem sogenannten Pasteurisirten des Weines ein unschädliches und ganz ausgezeichnetes Konservierungsmittel hat, das die andern überflüssig macht. Dasselbe besteht im Erhitzen des Weines in luftdicht verschlossenen Gefäßen bis auf 60 Grad.

Es darf endlich nicht unterlassen werden, hier noch auf das betrügerische Treiben gewisser Weinhändler aufmerksam zu machen, welche aus Alkohol, Weinsäure, Tannin, Traubenzucker, Glycerin, Aetherarten, Essenzen und Wasser hergestellte Getränke, die auch nicht ein Atom von Traubensaft enthalten, unter dem Namen Wein verkaufen⁸⁾.

Ja es giebt sogar Handelsfirmen, welche klar und offen vor aller Welt die dafür nöthigen Surrogate in Circularen anbieten und auf Wunsch Recepte zur Anfertigung solcher Gemische übermitteln.

Kann man die Darstellung solcher Gemische, sofern sie nicht gesundheitschädlich sind, auch nicht geradezu verbieten — denn man verkauft ja auch Punsch und ähnliche Getränke —, so erscheint es doch ganz unzulässig, dieselben als „Wein“ zu verkaufen.

⁶⁾ Wenigstens kann dies unter Umständen so sein; vergl. Art. I. 10. Febr. 1881 — in Note 5 (II) zu §. 10; S. 75.

⁷⁾ Ein Zusatz von Salicylsäure dürfte nach Neubauer nie mehr betragen als 10—15 Gramm pro Hektoliter. Wie unbedacht und roh mit solchen Zusätzen verfahren wird, beweisen die in Süddeutschland vorgekommenen Fälle, wo man dem Moste Salicylsäure in solcher Menge zugefügt hat, daß gar keine Weingährung zu Stande kam!

⁸⁾ Vergl. Art. I. 1. Novbr. 1880 III. 14. Juni 1883 in Note 5 (II) zu §. 10; S. 73.

Hauptinhalt:

1. Der Name „Wein“ schlechthin darf nur einem Getränk gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.
2. Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.

Die Verwendung von einem, gesundheits-schädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.

NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direkt geliefert werden, wenn unreiner, unvergärbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Würde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden⁹⁾.

⁹⁾ Der Kartoffelstärke-Zucker, sowie er im Handel vorkommt, kann Dank der Entdeckung Neubauer's mittelst des Polarisationsapparats überall mit Sicherheit nachgewiesen werden. Derselbe enthält stets einen erheblichen Procenttheil (zwischen 5 und 24 in den zur näheren Feststellung gelangten Fällen) gewisser, auch durch die Gährung nicht zu beseitigender Stoffe, welche das polarisirte Licht nach rechts drehen.

Rohrzucker-Zusatz ist noch nicht in allen Fällen nachzuweisen. Der damit versetzte Wein wird zwar durch essigsäures Kali in eine eigenthümliche schleimige Masse verwandelt; ob dies aber ein sicheres Reagens, ist noch nicht ausgemacht (Nessler). Einen indirekten Weg des Nachweises besitzt man (nach Nessler) für die durch Rohrzucker-Zusatz vor der Gährung oder durch Zusatz von reinem Spirit herbeigeführte künstliche Vermehrung des Alkoholgehaltes in Folge der Thatfache, daß in allen Naturweinen die Gehaltsmengen an Alkohol und an sonstigen Extraktivstoffen in einem gewissen regelmäßigen Verhältnisse stehen, worüber Tabellen von einer großen Reihe echter Weine vorliegen. Durch einen Zusatz von Spirit wird nun dieses Verhältniß verschoben, der Alkoholgehalt wird einseitig vermehrt, während die Extraktivstoffe in ihrem früheren Gehalt bleiben. Eine solche Abweichung von der Regel läßt auf künstlichen Zusatz von Alkohol schließen.

3. Das Ueberführen weißer Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden¹⁰⁾.
4. Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit

Alkohol sowie Rohrzucker vermehren den Alkoholgehalt, während Kartoffelzucker und Glycerin umgekehrt die Menge der Extraktivstoffe vermehren.

Weine mit weniger als 1,5 pCt. Extraktivstoffen sind in der Regel als verdünnte, gefälschte zu betrachten. Zusatz von fuselhaltigem Spirit ist unschwer zu erkennen, — schon durch das Reiben der Flüssigkeit auf der warmen Hand, oder noch sicherer auf die Weise, daß man in ein mit dem Weine halbgefülltes Glas reines Fließpapier bis in die Flüssigkeit hineinhängt, diese allmählich an dem Papiere verdunsten läßt und nachher den auf diese Weise concentrirten Geruch mit der Nase prüft.

¹⁰⁾ Eine vortreffliche Instruction zum Nachweise derjenigen fremden Farbstoffe, welche bisher dem Wein zugesetzt worden sind, enthält das Buch von Armand Gautier *La sophistication des vins. — Coloration artificielle et Mouillage. Moyens pratiques de reconnaitre la fraude, pas Arm. Gautier, Paris 1877.* Es werden darin verschiedene Farbstoffe aufgeführt, die man gegenwärtig in Frankreich zum Färben des Weines verwendet, nämlich: Fernambukholz, Kampecheholz, Malvenblüthe, rothe Rüben, Hollunderbeeren (mit Alaun zur Bereitung der *teinte de fismes* verwandt, Heidelbeeren, Portugalbeeren (*Phytolacca de Candia*), Orkanettewurzel, Orseille, Kocchenille, Karmin, Indigo, Fuchsin.

Von den leichter anwendbaren vorläufigen Prüfungsmitteln werde hier erwähnt, daß der natürliche Rothwein-Farbstoff durch Alkalien, z. B. Soda grün, durch Säuren wieder roth gefärbt wird. Künstlich gefärbter Wein wird grünblau, bei Erhitzung braun. Aeskalk dem echten Rothweine zugesetzt macht denselben braun oder schmutzig blaugrau, allmählich auch in Braun übergehend; selten entsteht eine grüne Färbung, die dann sehr bald wieder verschwindet. Heidelbeeren-saft wird mit Aeskalk zunächst intensiv blau gefärbt, welche Färbung nach einiger Zeit in Grün übergeht. Malvenfarbstoff wird meistens sofort grün. Der Farbstoff der Kermesbeere wird vollständig zerstört und gelb. Ebenso wird Fuchsinlösung durch Aeskalk sofort entfärbt. Die beim Heidelbeeren- und Malven-Farbstoff entstehenden blauen oder grünen Färbungen gehen nach längerem Stehen ebenfalls in eine schmutzig braune Farbe über (Hilger).

- zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.
5. Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alau oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.
 6. Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maße und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten. (In Betreff der Verwendung von Salicylsäure vergleiche Bier.)
 7. Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein“ in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen zc. dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden.

Eine vom Reichskanzler im Jahre 1884 einberufene Kommission von Sachverständigen, denen die Berathung einheitlicher Methoden behufs chemischer Untersuchung des Weines aufgegeben war, faßte die nachfolgenden Beschlüsse, welche von den preussischen Ministern für Handel und Gewerbe sowie für geistl. zc. Angelegenheiten sämmtlichen königlichen Oberpräsidenten durch Erlaß vom 12. August 1884 zur maßgebenden Beachtung in den öffentlichen Anstalten für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und zur Empfehlung an die Vorsteher der Privat-Untersuchungsanstalten übermittelt wurden:

Beschlüsse der Commission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines.

(Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheits-Amte.)

Vorbemerkung. Da in Folge unrichtiger Behandlung beim Erheben, Aufbewahren und Einsenden der Weine behufs Untersuchung durch den Sachverständigen leicht eine Zersetzung oder Verwechslung derselben eintreten kann, so erachtet die Commission den Erlaß einer Instruktion folgender Art für empfehlenswerth.

Instruktion über das Erheben, Aufbewahren und Einsenden von Wein
behufs Untersuchung durch den Sachverständigen.

1. Von jeder Probe ist mindestens 1 Flasche ($\frac{3}{4}$ Liter), möglichst vollgefüllt, zu erheben.

2. Die zu verwendenden Flaschen und Korken müssen durchaus rein sein; am geeignetsten sind neue Flaschen und Korken. Krüge oder undurchsichtige Flaschen, in welchen das Vorhandensein von Unreinigkeiten nicht erkannt werden kann, sind nicht zu verwenden.

3. Jede Flasche ist mit einem anzulebenden (nicht anzubindenden) Zettel zu versehen, auf welchem der Betreff und die Ordnungszahl des beizulegenden Verzeichnisses der Proben angegeben sind.

4. Die Proben sind, um jeder Veränderung derselben, welche unter Umständen in kurzer Zeit eintreten kann, vorzubeugen, so bald als möglich in das chemische Laboratorium zu schicken. Werden sie aus besonderen Gründen einige Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt, so sind die Flaschen in einen Keller zu bringen und stets liegend aufzubewahren.

5. Werden Weine in einem Geschäft entnommen, in welchem eine Verfälschung stattgefunden haben soll, so ist auch eine Flasche von demjenigen Wasser zu erheben, welches muthmaßlich zum Verfälschen der Weine verwendet worden ist.

6. Es ist in vielen Fällen nothwendig, daß zugleich mit dem Wein auch die Akten der Voruntersuchung dem Chemiker eingesandt werden.

A. Analytische Methoden.

Specificisches Gewicht. Bei der Bestimmung desselben ist der Pyknometer oder eine mittelst des Pyknometers controlirte Westphal'sche Wage anzuwenden. Temperatur 15° C.

Weingeist. Der Weingeistgehalt wird in 50—100 ccm Wein durch die Destillationsmethode bestimmt. Die Weingeistmengen sind in der Weise anzugeben, daß gesagt wird: in 100 ccm Wein bei 15° C. sind n g Weingeist enthalten. Zur Berechnung dienen die Tabellen von Baumhauer oder von Gehner.

(Auch die Mengen aller sonstigen Weinbestandtheile werden in der Weise angegeben, daß gesagt wird: In 100 ccm Wein, bei 15° C. sind n g enthalten.)

Extract. Zur Bestimmung desselben werden 50 ccm Wein, bei 15° C. gemessen, in Platinschalen (von 85 mm Durchmesser, 20 mm

Höhe und 75 ccm Inhalt, Gewicht ca. 20 g) im Wasserbade eingedampft und der Rückstand $2\frac{1}{2}$ Stunden im Wassertrockenschranke erhitzt. Von zuckerreichen Weinen (d. h. Weinen, welche über 0,5 g Zucker in 100 ccm enthalten) ist eine geringere Menge nach entsprechender Verdünnung zu nehmen, so daß 1,0 bis höchstens 1,5 g Extract zur Wägung gelangen.

Glycerin. 100 ccm Wein (Süßweine, siehe unten) werden durch Verdampfen auf dem Wasserbade in einer geräumigen, nicht flachen Porzellanschale bis auf ca. 10 ccm gebracht, etwas Quarzsand und Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion zugefugt und bis fast zur Trockne eingedampft. Den Rückstand behandelt man unter stetem Zerreiben mit 50 ccm Weingeist von 96 Vol.-pCt., kocht ihn damit unter Umrühren auf dem Wasserbade auf, gießt die Lösung durch ein Filter ab und erschöpft das Unlösliche durch Behandeln mit kleinen Mengen desselben erhitzten Weingeistes, wozu in der Regel 50 bis 150 ccm ausreichen, so daß das Gesamtfiltrat 100—200 ccm beträgt. Den weingeistigen Auszug verdunstet man im Wasserbade bis zur zähflüssigen Consistenz. (Das Abdestilliren der Hauptmenge des Weingeistes ist nicht ausgeschloffen. Der Rückstand wird mit 10 ccm absolutem Weingeist aufgenommen, in einem verschließbaren Gefäß mit 15 ccm Aether vermischt bis zur Klärung stehen gelassen und die klar abgegoffene event. filtrirte Flüssigkeit in einem leichten, mit Glasstopfen verschließbaren Wägegöläschen vorsichtig eingedampft, bis der Rückstand nicht mehr leicht fließt, worauf man noch eine Stunde im Wassertrockenschranke trocknet. Nach dem Erkalten wird gewogen.

Bei Süßweinen (über 5 g Zucker in 100 ccm Wein) setzt man zu 50 ccm in einem geräumigen Kolben etwas Sand und eine hinreichende Menge pulverig-gelöschten Kalkes und erwärmt unter Umschütteln auf dem Wasserbade. Nach dem Erkalten werden 100 ccm Weingeist von 96 Vol.-pCt. zugefugt, der sich bildende Niederschlag absetzen gelassen, letzterer von der Flüssigkeit durch Filtration getrennt und mit Weingeist von derselben Stärke nachgewaschen. Den Weingeist des Filtrates verdampft man und behandelt den Rückstand nach dem oben beschriebenen Verfahren.

Freie Säuren (Gesammtmenge der sauer reagirenden Bestandtheile des Weines). Diese sind mit einer entsprechend verdünnten Normallauge (mindestens $\frac{1}{3}$ Normallauge) in 10 bis 20 ccm Wein zu bestimmen. Bei Anwendung von $\frac{1}{10}$ Normallauge sind mindestens 10 ccm Wein,

bei $\frac{1}{3}$ Normallauge 20 ccm zu verwenden. Es ist die Löffelmethode mit empfindlichem Reagenspapier zur Feststellung des Neutralisationspunktes zu empfehlen. Erheblichere Mengen von Kohlensäure im Wein sind vorher durch Schütteln zu entfernen.

Diese „freien Säuren“ sind als Weinsäure ($C_4 H_6 O_6$) zu berechnen und anzugeben.

Flüchtige Säuren. Dieselben sind durch Destillation im Wasserdampfstrom und nicht indirekt zu bestimmen und als Essigsäure ($C_2 H_4 O_2$) anzugeben.

Die Menge der „nichtflüchtigen Säuren“ findet man, indem man die der Essigsäure äquivalente Menge Weinsäure von dem für die „freien Säuren“ gefundenen, als Weinsäure berechneten Werth abzieht.

Weinstein und freie Weinsäure.

a. Qualitative Prüfung auf freie Weinsäure: Man versetzt zur Prüfung eines Weines auf freie Weinsäure 20—30 ccm Wein mit gefällttem und dann fein geriebenem Weinstein, schüttelt wiederholt, filtrirt nach einer Stunde ab, setzt zur klaren Lösung 2 bis 3 Tropfen einer 20 procentigen Lösung von Kaliumacetat und läßt die Flüssigkeit 12 Stunden stehen. Das Schütteln und Stehenlassen muß bei möglichst gleichbleibender Temperatur stattfinden. Bildet sich während dieser Zeit ein irgend erheblicher Niederschlag, so ist freie Weinsäure zugegen und unter Umständen die quantitative Bestimmung dieser und des Weinstein's nöthig.

b. Quantitative Bestimmung des Weinstein's und der freien Weinsäure: In 2 verschließbaren Gefäßen werden je 20 ccm Wein mit 200 ccm Aether-Alkohol (gleiche Volumina) gemischt, nachdem der einen Probe 2 Tropfen einer 20 procentigen Lösung von Kaliumacetat (entsprechend etwa 0,2 g Weinsäure) zugesetzt worden waren. Die Mischungen werden stark geschüttelt und dann 16 bis 18 Stunden bei niedriger Temperatur (zwischen 0 bis 10° C.) stehen gelassen, die Niederschläge abfiltrirt, mit Aether-Alkohol ausgewaschen und titrirt. Es ist zweckmäßig, die Ausscheidung durch Zusatz von Quarzsand zu fördern. (Die Lösung von Kaliumacetat muß neutral oder sauer sein. Der Zusatz einer zu großen Menge von Kaliumacetat kann verursachen, daß sich weniger Weinstein abscheidet.)

Der Sicherheit wegen ist zu prüfen, ob nicht in dem Filtrat von der Gesamtweinsäure-Bestimmung durch Zusatz weiterer 2 Tropfen Kaliumacetats von Neuem ein Niederschlag entsteht.

In besonderen Fällen empfiehlt es sich zur Controle die folgende von Reßler und Barth angegebene Methode anzuwenden:

„50 ccm Wein werden zur Consistenz eines dünnen Syrups eingedampft (zweckmäßig unter Zusatz von Quarzsand), der Rückstand in einen Kolben gebracht, mit jeweils geringen Mengen Weingeist von 96 Vol.-% und nöthigenfalls mit Hilfe eines Platinspatels sorgfältig Alles aus der Schale in den Kolben nachgespült und unter Umschütteln weiter Weingeist hinzugefügt, bis die gesammte zugesetzte Weingeistmenge 100 ccm beträgt. Man läßt verkorft etwa 4 Stunden an einem kalten Ort stehen, filtrirt dann ab, spült den Niederschlag und wäscht das Filter mit Weingeist von 96 Vol.-% aus; das Filter giebt man in den Kolben mit dem zum Theil flockig klebrigen, zum Theil krystallinischen Niederschlag zurück, versetzt mit etwa 30 ccm warmen Wassers, filtrirt nach dem Erkalten die wässrige Lösung des Weingeistniederschlags und berechnet die Acidität als Weinstein. Das Resultat fällt etwas zu hoch aus, wenn zähklumpige sich ausscheidende Pektinkörper mechanisch geringe Mengen gelöster freier Säure einschließen.

Zum weingeistigen Filtrat wird der Alkohol verdampft, 0,5 ccm einer 20 procentigen mit Essigsäure bis zur deutlich sauren Reaction angesäuerten Lösung von Kaliumacetat zugesetzt und dadurch in wässriger Flüssigkeit die Weinsteinbildung aus der im Weine vorhandenen freien Weinstensäure erleichtert. Das Ganze wird nun wie der erste Eindampfrückstand unter Verwendung von (Quarzsand und) Weingeist von 96 Vol.-% zum Nachspülen sorgfältig in einen Kolben gebracht, die Weingeistmenge zu 100 ccm ergänzt, gut umgeschüttelt, verkorft etwa 4 Stunden kalt stehen gelassen, abfiltrirt, ausgewaschen, der Niederschlag in warmem Wasser gelöst, titirt und für 1 Aequivalent Alkali 2 Aequivalente Weinstensäure in Rechnung gebracht.

Diese Methode zur Bestimmung der freien Weinstensäure hat vor der ersteren den Vorzug, daß sie frei von allen Mängel einer Differenzbestimmung ist.

Die Gegenwart erheblicher Mengen von Sulfaten beeinträchtigt den Werth der Methoden.

Äpfelsäure, Bernsteinsäure, Citronensäure. Methoden zur Trennung und quantitativen Bestimmung der Äpfelsäure, Bernsteinsäure und Citronensäure können zur Zeit nicht empfohlen werden.

Salicylsäure. Zum Nachweise derselben sind 100 ccm Wein wiederholt mit Chloroform auszusütteln, das Chloroform ist zu verdunsten

und die wässrige Lösung des Verdampfungsrückstandes mit stark verdünnter Eisenchloridlösung zu prüfen. Zum Zweck der annähernd quantitativen Bestimmung genügt es, den beim Verdunsten des Chloroforms verbleibenden Rückstand, der nochmals aus Chloroform umzukrystallisiren ist, zu wägen.

Gerbstoff. Falls eine quantitative Bestimmung des Gerbstoffs (event. des Gerb- und Farbstoffes) erforderlich erscheint, ist die *Neubauer'sche Chamäleonmethode* anzuwenden.

In der Regel genügt folgende Art der Beurtheilung des Gerbstoffgehaltes: In 10 ccm Wein werden, wenn nöthig, mit titrirter Alkaliflüssigkeit die freien Säuren bis auf 0,5 g in 100 ccm abgestumpft. Sodann fügt man 1 ccm einer 40 procentigen Natriumacetat- und zuletzt tropfenweise unter Vermeidung eines Ueberschusses 10prozentige Eisenchloridlösung hinzu. 1 Tropfen der Eisenchloridlösung genügt zur Ausfällung von je 0,05 Proz. Gerbstoff. (Süße Weine werden durch wiederholtes energisches Schütteln von der absorbirten Kohlenensäure befreit.)

Farbstoffe. Rothweine sind stets auf Theerfarbstoffe zu prüfen. Schlüsse auf die Anwesenheit anderer fremder Farbstoffe aus der Farbe von Niederschlägen und anderen Farbenreactionen sind nur ausnahmsweise als sicher zu betrachten.

Zur Ermittlung der Theerfarbstoffe ist das Ausschütteln von 100 ccm Wein mit Aether vor und nach dem Uebersättigen mit Ammoniak zu empfehlen. Die ätherischen Ausschüttelungen sind getrennt zu prüfen.

Zucker. Der Zucker ist nach Zusatz von Natriumcarbonat nach der *Fehling'schen Methode* unter Benutzung getrennter Lösungen und bei zuckerreichen Weinen (d. h. Weinen, die über 0,5 g Zucker in 100 ccm enthalten) unter Berücksichtigung der von *Sorhlet* bez. *Allen* angegebenen Modificationen zu bestimmen und als Traubenzucker zu berechnen. Stark gefärbte Weine sind bei niederem Zuckergehalt mit gereinigter Thierkohle, bei hohem Zuckergehalt mit Bleiessig zu entfärben und dann mit Natriumcarbonat zu versetzen.

Deutet die Polarisation auf Vorhandensein von Rohrzucker hin (vergl. unter Polarisation), so ist der Zucker nach der Inversion der Lösung (Erhitzen mit Salzsäure) in der angeführten Weise nochmals zu bestimmen. Aus der Differenz ist der Rohrzucker zu berechnen.

Polarisation. 1. Bei Weißweinen: 60 ccm Wein werden in einem Maasscylinder mit 3 ccm Bleiessig versetzt und der Niederschlag abfiltrirt.

Zu 30 ccm des Filtrates setzt man 1,5 ccm einer gesättigten Lösung von Natriumcarbonat, filtrirt nochmals und polarisirt das Filtrat. Man erhält hierdurch eine Verdünnung von 10 : 11, die Berücksichtigung finden muß.

2. Bei Rothweinen: 60 ccm Wein werden mit 6 ccm Bleieffig versetzt und zu 30 ccm des Filtrates 3 ccm der gesättigten Natriumcarbonatlösung gegeben, nochmals filtrirt und polarisirt. Man erhält hierdurch eine Verdünnung von 5 : 6.

Die obigen Verhältnisse (bei Weiß- und Rothweinen) sind so gewählt, daß das letzte Filtrat ausreicht, um die 220 mm lange Röhre des Wild'schen Polaristrobometers, deren Capacität ca. 28 ccm beträgt, zu füllen.

An Stelle des Bleieffigs können auch möglichst kleine Mengen von gereinigter Thierkohle verwendet werden. In diesem Falle ist ein Zusatz von Natriumcarbonat nicht erforderlich, auch wird das Volumen des Weines nicht verändert.

Beobachtet man bei der Polarisation einer Schicht des unverdünnten Weines von 220 mm Länge eine stärkere Rechtsdrehung als $0,3^{\circ}$ Wild, so wird folgendes Verfahren nothwendig:

210 ccm des Weines werden in einer Porzellanschale unter Zusatz von einigen Tropfen einer 20prozentigen Kaliumacetatlösung auf dem Wasserbade zum dünnen Syrup eingedampft. Zu dem Rückstande setzt man unter beständigem Umrühren nach und nach 200 ccm Weingeist von 90 Vol.-pCt. Die weingeistige Lösung wird, wenn vollständig geklärt, in einen Kolben abgegossen oder filtrirt und der Weingeist bis auf ungefähr 5 ccm abdestillirt oder abgedampft.

Den Rückstand versetzt man mit etwa 15 ccm Wasser und etwas in Wasser aufgeschwemmter Thierkohle, filtrirt in einem kleinen graduirten Cylinder und wäscht so lange mit Wasser nach, bis das Filtrat 30 ccm beträgt.

Zeigt dasselbe bei der Polarisation jetzt eine Drehung von mehr als $+ 0,5^{\circ}$ Wild, so enthält der Wein die unvergärbaren Stoffe des käuflichen Kartoffelzuckers (Amylin).

Wurde bei der Prüfung auf Zucker mit Fehling'scher Lösung mehr als 0,3 g Zucker in 100 ccm gefunden, so kann die ursprünglich durch Amylin hervorgerufene Rechtsdrehung durch den linksdrehenden Zucker vermindert worden sein; obige Alkoholfällung ist in diesem Fall auch dann vorzunehmen, wenn die Rechtsdrehung geringer ist als $0,3^{\circ}$

Wild. Der Zucker ist aber vorher durch Zusatz reiner Hefe zum Vergähren zu bringen.

Bei sehr erheblichem Gehalt an (Fehling'sche Lösung) reducirendem Zucker und verhältnißmäßig geringer Linksdrehung kann die Verminderung der Linksdrehung durch Rohrzucker oder Dextrine oder durch Amylin hervorgerufen sein. Zum Nachweis des ersteren wird der Wein durch Erhitzen mit Salzsäure (auf 50 ccm Wein 5 ccm verdünnte Salzsäure vom spezifischen Gewichte 1,10) invertirt und nochmals polarisirt. Hat die Linksdrehung zugenommen, so ist das Vorhandensein von Rohrzucker nachgewiesen. Die Anwesenheit der Dextrine findet man, wie bei Abschnitt: „Gummi“ angegeben. Bei Gegenwart von Rohrzucker ist dem Weine möglichst reine, ausgewaschene Hefe zuzusetzen und nach beendeter Gährung zu polarisiren. Die Schlussfolgerungen sind dann dieselben, wie bei zuckerarmen Weinen.

Zur Polarisation sind nur große, genaue Apparate zu benützen.

Die Drehung ist nach Landolt (Zeitschr. f. analyt. Chemie 7,9) auf Wild'sche Grade umzurechnen:

1° Wild	=	4,6043° Soleil,
1° Soleil	=	0,217189° Wild,
1° Wild	=	2,89005° Wenzke,
1° Wenzke	=	0,346015° Wild.

Gummi (arabisches). Zur Ermittlung eines etwaigen Zusatzes von Gummi versetzt man 4 ccm Wein mit 10 ccm Weingeist von 96 Vol.-%. Bei Anwesenheit von Gummi wird die Mischung milchig trübe und klärt sich erst nach vielen Stunden. Der entstehende Niederschlag haftet zum Theil an den Wandungen des Glases und bildet feste Klümpchen. In echtem Wein entstehen nach kurzer Zeit Flocken, welche sich bald absetzen und ziemlich locker bleiben. Zur näheren Prüfung empfiehlt es sich, den Wein zur Syrupdicke einzudampfen, mit Weingeist von obiger Stärke auszuziehen und den unlöslichen Theil in Wasser zu lösen. Man versetzt diese Lösung mit etwas Salzsäure (vom spezifischen Gewicht 1,10), erhitzt unter Druck zwei Stunden lang und bestimmt dann den Reductionswerth mit Fehling'scher Lösung unter Berechnung auf Dextröse. Bei echten Weinen erhält man auf diese Weise keine irgend erhebliche Reduktion. (Dextrine würden auf dieselbe Weise zu ermitteln sein.)

Mannit. Da man in einigen Fällen das Vorkommen von Mannit im Weine beobachtet hat, so ist beim Auftreten von spießförmigen Krystallen im Extract und Glycerin auf Mannit Rücksicht zu nehmen.

Stickstoff. Bei der Bestimmung des Stickstoffes ist die Natronkalk-Methode anzuwenden.

Mineralstoffe. Zur Bestimmung derselben werden 50 ccm Wein angewandt. Findet eine unvollständige Verbrennung statt, so wird die Kohle mit etwas Wasser ausgelaugt und für sich verbrannt. Die Lösung dampft man in der gleichen Schale ein und glüht die Gesamtmenge der Asche schwach.

Chlorbestimmung. Der Wein wird mit Natriumcarbonat übersättigt, eingedampft, der Rückstand schwach geglüht und mit Wasser erschöpft. In dieser Lösung ist das Chlor titrimetrisch nach Volhard oder auch gewichtsanalytisch zu bestimmen.

Weine, deren Asche durch einfaches Glühen nicht weiß wird, enthalten in der Regel erhebliche Mengen von Chlor (Kochsalz).

Schwefelsäure. Diese ist im Wein direct mit Bariumchlorid zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Schwefelsäure ist nur dann auszuführen, wenn die qualitative Prüfung auf ein Vorhandensein anormaler Mengen derselben schließen läßt. (Bei schleimigen oder stark trübenden Weinen ist die vorherige Klärung mit spanischer Erde zu empfehlen.)

Kommt es in einem besonderen Falle darauf an zu untersuchen, ob freie Schwefelsäure oder Kaliumbisulfat vorhanden, so muß der Beweis geliefert werden, daß mehr Schwefelsäure zugegen ist, als sämtliche Basen zur Bildung neutraler Salze erfordern.

Phosphorsäure. Bei Weinen mit nicht deutlich alkalisch reagirender Asche ist die Bestimmung in der Weise auszuführen, daß der Wein mit Natriumcarbonat und Kaliumnitrat eingedampft, der Rückstand schwach geglüht und mit verdünnter Salpetersäure aufgenommen wird: alsdann ist die Molybdänmethode anzuwenden. Reagirt die Asche erheblich alkalisch, so kann die salpetersaure Lösung derselben unmittelbar zur Phosphorsäurebestimmung verwendet werden.

Die übrigen Mineralstoffe des Weines (auch ev. Thonerde) sind in der Asche bez. dem Verkohlungsrückstande nach bekannten Methoden zu bestimmen.

Schweflige Säure. Es werden 100 ccm Wein im Kohlen säurestromenach Zusatz von Phosphorsäure abdestillirt. Zur Aufnahme des Destillates werden 5 ccm Normal-Jodlösung vorgelegt. Nachdem das erste Drittel abdestillirt ist, wird das Destillat, welches noch Ueberschuß von freiem Jod enthalten muß, mit Salzsäure abgesäuert, erwärmt und mit Bariumchlorid versetzt.

Verschnitt von Traubenwein mit Obstwein. Der chemische Nachweis des Verschnittes von Traubenwein mit Obstwein ist nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen nur ausnahmsweise mit Sicherheit zu führen. Namentlich sind alle auf einzelne Reactionen sich stützenden Methoden, Obstwein von Traubenwein zu unterscheiden, trügerlich; auch kann nicht immer aus der Abwesenheit von Weinstensäure oder aus der Anwesenheit geringer Mengen derselben mit Gewißheit geschlossen werden, daß ein Wein kein Traubenwein sei.

Bei der Darstellung von Kunstwein, beziehungsweise als Zusatz zu Most oder Wein werden erfahrungsmäßig neben Wasser zuweilen folgende Substanzen verwendet:

Weingeist (direct oder in Form gespriteter Weine), Rohrzucker, Stärkezucker und zuckerreiche Stoffe, (Honig), Glycerin, Weinstein, Weinstensäure, andere Pflanzensäuren und solche enthaltende Stoffe, Salicylsäure, Mineralstoffe, arabisches Gummi, Gerbsäure und gerbstoffhaltige Materialien (z. B. Kino, Katchu), fremde Farbstoffe, Aetherarten und Aromata.

Die Bestimmung, bezw. der Nachweis der meisten dieser Substanzen ist oben bereits angegeben worden, mit Ausnahme der Aromata- und Aetherarten, für welche Methoden vorläufig noch nicht empfohlen werden können.

Speziell sind hier noch folgende Substanzen zu erwähnen, welche zur Vermehrung des Zuckers, Extractes und der freien Säuren Verwendung finden:

Dörrobst, Tamarinden, Johannisbrod, Datteln, Feigen.

B. Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Weine.

I. a. Prüfungen und Bestimmungen, welche zum Zweck der Beurtheilung des Weines in der Regel auszuführen sind:

Extract, Weingeist, Glycerin, Zucker, freie Säuren überhaupt, freie Weinstensäure, qualitativ, Schwefelsäure, Gesammtmenge der Mineralbestandtheile, Polarisation, Gummi, bei Rothweinen fremde Farbstoffe.

b. Prüfungen und Bestimmungen, welche außerdem unter besonderen Verhältnissen auszuführen sind:

Spezifisches Gewicht, Flüchtige Säuren, Weinstein und freie Weinstensäure, quantitativ, Bernsteinsäure, Aepfelsäure, Citronen-

säure, Salicylsäure, Schweflige Säure, Gerbstoff, Mannit, Einzelne Mineralbestandtheile, Stickstoff.

Die Commission hält es für wünschenswerth bei der Mittheilung der in der Regel auszuführenden Bestimmungen obige (sub a angeführte) Reihenfolge beizubehalten.

II. Die Commission kann es nicht als ihre Aufgabe betrachten, eine Anleitung zur Beurtheilung der Weine zu geben, glaubt aber auf Grund ihrer Erfahrungen auf folgende Punkte aufmerksam machen zu sollen.

Weine, welche lediglich aus reinem Traubensaft bereitet sind, enthalten nur in seltenen Fällen Extractmengen, welche unter 1,5 g in 100 ccm liegen. Kommen somit extractärmere Weine vor, so sind sie zu beanstanden, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges mit so niederen Extractmengen vorkommen.

Nach Abzug der „nichtflüchtigen Säuren“ beträgt der Extractrest bei Naturweinen nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen mindestens 1,1 g in 100 ccm, nach Abzug der „freien Säuren“ mindestens 1,0 g Weine, welche geringere Extractreste zeigen, sind zu beanstanden, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges so geringe Extractreste enthalten.

Ein Wein, der erheblich mehr als 10 Proz. der Extractmenge an Mineralstoffen ergibt, muß entsprechend mehr Extract enthalten, wie sonst als Minimalgehalt angenommen wird. Bei Naturweinen kommt sehr häufig ein annäherndes Verhältniß von 1 Gewichtstheil Mineralstoffe auf 10 Gewichtstheile Extract vor. Ein erhebliches Abweichen von diesem Verhältniß berechtigt aber noch nicht zur Annahme, daß der Wein gefälscht sei.

Die Menge der freien Weinsteinsäure beträgt nach den bisherigen Erfahrungen in Naturweinen nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der gesammten „nichtflüchtigen Säuren“.

Das Verhältniß zwischen Weingeist und Glycerin kann bei Naturweinen schwanken zwischen 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 7 Gewichtstheilen Glycerin und 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 14 Gewichtstheilen Glycerin. Bei Weinen, welche ein anderes Glycerinverhältniß zeigen, ist auf Zusatz von Weingeist, beziehungsweise Glycerin zu schließen.

Da bei der Kellerbehandlung zuweilen kleine Mengen von Weingeist

(höchstens 1 Vol.-%) in den Wein gelangen können, so ist bei der Beurtheilung der Weine hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Beurtheilung von Süßweinen sind diese Verhältnisse nicht immer maßgebend.

Für die einzelnen Mineralstoffe sind allgemein gültige Grenzwerte nicht anzunehmen. Die Annahme, daß bessere Weinsorten stets mehr Phosphorsäure enthalten sollen als geringere, ist unbegründet.

Weine, welche weniger als 0,14 g Mineralstoffe in 100 ccm enthalten, sind zu beanstanden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges, die gleicher Behandlung unterworfen waren, mit so geringen Mengen von Mineralstoffen vorkommen.

Weine, welche mehr als 0,05 Proz. Kochsalz in 100 ccm enthalten, sind zu beanstanden.

Weine, welche mehr als 0,092 g Schwefelsäure (SO_3), entsprechend 0,20 g Kaliumsulfat (K_2SO_4) in 100 ccm enthalten, sind als solche zu bezeichnen, welche durch Verwendung von Gips oder auf andere Weise zu reich an Schwefelsäure geworden sind.

Durch verschiedene Einflüsse können Weine schleimig (zähweich), schwarz, braun, trübe oder bitter werden; sie können auch sonst Farbe, Geschmack und Geruch wesentlich verändern; auch kann der Farbstoff der Rothweine sich in fester Form abscheiden, ohne daß alle diese Erscheinungen an und für sich berechtigten, die Weine deshalb als unecht zu bezeichnen.

Wenn in einem Weine während des Sommers eine starke Gärung auftritt, so gestattet dies noch nicht die Annahme, daß ein Zusatz von Zucker oder zuckerreichen Substanzen, z. B. Honig u. a. stattgefunden habe, denn die erste Gärung kann durch verschiedene Umstände verhindert oder dem Wein kann nachträglich ein zuckerreicher Wein beige-mischt worden sein.

9. Kaffee und Thee.

Kaffee und Thee gehören zu den eingebürgertsten Genußmitteln der heutigen Zeit.

Kaffee. Der Kaffee ist das Getränk, welches man durch Uebergießen der enthülsten und gerösteten Samen der Kaffeepflanze (*Coffea arabica*) erhält.

Die weite Verbreitung, welche er gefunden hat, steht mit seiner eigenthümlichen Wirkung auf den Organismus im Zusammenhang, die zumeist einem narkotischen Bestandtheil, dem Kaffein (Thein) in Verbindung mit der Kaffeegerbsäure und einem flüchtigen aromatischen Del zuzuschreiben ist.

Im Handel kommen die Kaffeebohnen

1. ganz und ungeröstet,
2. ganz und geröstet, endlich
3. gemahlen und geröstet

vor.

Der Kaffee ist vielfachen Verfälschungen unterworfen. Zunächst vermischt man ihn im rohen Zustande nicht selten zur Gewichtszunahme mit grobem Seesand (Quarzgerölle), welcher ihm der Farbe nach sehr ähnlich ist.

Rohe grüne Kaffeebohnen werden in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch nachgebildet. Dieselben sehen den natürlichen Bohnen auf das Ueberraschendste ähnlich und werden oft dem natürlichen Kaffee in nicht unbeträchtlicher Menge zugemischt.

Ebenso unterliegen die ungebrannten Bohnen vielfachen Färbungen.

Es giebt sogar besondere Fabriken, welche für diesen Zweck alle Farbennüancen liefern, nicht weniger solche, die die Kaffee-Färbung im Großen betreiben. Die hierbei verwandten Farben sind: Chromgelb (chromsaures Blei), verschiedene Ockerarten, Curcuma, Berlinerblau, Indigo u. dgl.

Chromgelb wird den anderen Farben vorgezogen, weil es besser an den Bohnen haftet. — Auch durch Rollen der Kaffeebohnen mit Bleifugeln in Fässern sucht man denselben eine dunklere Nuance zu geben.

Die beiden letzteren Manipulationen sind, da sie dem Organismus Blei zuzuführen die Möglichkeit bieten, als besonders gesundheitsgefährlich zu betrachten. Die unschuldigste Art der Kaffee-Färbung besteht in einem sehr gelinden Anrösten der Bohnen, sie wird jedoch sehr wenig geübt, weil sie gewichtsvermindernd wirkt.

Es soll übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die in den Kaffeebohnen unter gewissen Umständen mit grüner Farbe auftretende Viridinsäure auch schon zu ungerechtfertigten Befürchtungen betreffs Kaffee-Färbung seitens des Publikums Veranlassung gegeben hat.

Der weiteste Spielraum für Betrügerei ist beim Verkaufe gebrannten und gemahlener Kaffees dargeboten.

Auch gebrannte Kaffeebohnen werden künstlich dargestellt, theils aus Thon mit gebranntem Zucker, theils aus Mehle, theils aus schon ausgezogenem, gebranntem Kaffee unter Zusatz von Mehle.

Gebrannter, gemahlener Kaffee wird mit bereits extrahirtem Kaffeesatz gemischt; dieser wird in den größeren Städten von den Hotels, insbesondere neuerdings auch von den großen sogenannten Wiener Kaffeehäusern geliefert.

Ferner vermischt man ihn mit gebranntem Zucker und einer großen Anzahl von gerösteten und zerleinerten Samen und Wurzeln der verschiedensten Pflanzen, Roggen und sonstigem Getreide, Erbsen, Bohnen, Dattelfernen, Eichel, Sonnenblumensamen, Mangoldwurzel, Cichorienwurzel¹⁾, Rüben, den Samen der *Cassia occidentalis* und dgl. m.²⁾. Ferner mit Mineralbestandtheilen, z. B. Venetianerroth (einer Ockerfarbe).

In England hat man auch gebrannte und pulverisirte Thierleber als Verfälschung von billigem Kaffee verwandt.

Nachweislich sind die im Vorhergehenden aufgeführten Kaffeeverfälschungen sämmtlich.

Thee. Die getrockneten und gerösteten Blätter der Theepflanze (*Thea chinensis*) liefern den chinesischen Thee.

Zur Bereitung des Getränks werden die Blätter mit heißem Wasser übergossen.

Die dem Organismus wohlthätige Wirkung des Thees verdankt derselbe seinem Gehalt an Thein (Kaffein), aromatischem Oel und Tannin.

Der Thee kommt unter den verschiedensten Namen in den Handel. Man unterscheidet zwei Hauptgruppen, den schwarzen und grünen Thee. Alle entstammen ein und derselben Pflanze, es sind die Unterschiede nur vom Boden, dem Klima, dem Alter der Blätter und deren Behandlungsweise abhängig.

¹⁾ „Cichorie“ wird aus Cichorienwurzeln, aber auch aus Rüben dargestellt und dabei in manchen Fabriken die Rohmaterialien, angeblich aus Rücksicht auf die Haltbarkeit der Produkte, nicht gewaschen. Dadurch kommen 2—7 pCt. erdige Theile in das Fabrikat hinein; es sind aber auch Fälle vorgekommen, bei welchen 10—20 pCt. solcher — dann wohl nicht unabsichtlich hinzugemengten — erdigen Verunreinigungen nachgewiesen wurden.

²⁾ Als „orientalischer Kaffee“ wurde z. B. in einer Handlung zu Berlin ein gemahlener Kaffee ausbezogen, der zu 60—70 pCt. aus gebranntem Mehle bestand. In einer anderen zur Untersuchung gelangten Probe gemahlener Kaffee's fand sich ein starker Zusatz von gerösteten Zuckerrübenwurzeln.

Der Thee ist Gegenstand sehr ausgedehnter Verfälschung.

Behauptet wird, daß derselbe schon in China vielfach extrahirt und des feinsten Aromas beraubt werde, daß mindestens aber die Chinesen die erschöpften Blätter des von ihnen verbrauchten Thees der zum Export bestimmte Waare beimischen. Das verlorene Aroma wird dabei durch fremde Parfüms ersetzt, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch manche unverfälschte Theesorten durch die Blätter von gewissen Pflanzen (*Chlorantus inconspicuus*, *Olea fragrans*, *Gardenia florida*, *Jasminum sambac*) aromatisirt werden.

Nachweislich bringen auch große russische Handels Häuser bereits extrahirten Thee in den Handel. Ebenso wird auch England beschuldigt, dieses Manöver auszuführen.

Der Thee wird häufig gefärbt, der schwarze Thee mit Graphit, der grüne hauptsächlich mit Preußischblau und Curcuma. Die gefärbten Blätter werden dann in einigen Fällen mit Talk, Speckstein, Porzellanerde u. dgl. bestäubt, um ihnen den manchen Theesorten eigenen, weißen Farbensflug zu geben. Ferner setzt man den Theeblättern nicht selten zur Gewichtsvermehrung ungerechtfertigte Mengen von Theegruß, Theestaub zu, welcher hinwiederum betrügerischer Weise mit mineralischen Bestandtheilen der verschiedensten Art vermischt ist.

Auch die Blätter von anderen Pflanzen werden dem Thee beigemischt, z. B. von Eschen, Hollunder, Erdbeerstaude, Weißdorn, Heckenrose, Weide, Ulme u. dgl. Um ihnen die Aehnlichkeit mit den Theeblättern zu geben, müssen dieselben besonders gefärbt werden. Dasselbe geschieht in einzelnen Fällen, wie nachgewiesen worden ist, mit giftigen Farben, z. B. Kupferfalzen.

Fast alle genannten Fälschungen werden schon am Thee ausgeführt, bevor derselbe nach Deutschland gelangt. Die Chinesen betreiben sie — nach vorliegenden Mittheilungen — im hohen Grade. Nach Robert Forlane sollen sie sogar allen zum Export bestimmten Thee färben und mit Gyps bestreuen.

Mit Recht ist zu warnen vor Thee, welcher in Blei verpackt ist, da dasselbe nachweislich in den Thee übergeht. — Das Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hatte ebensowohl wie andere Laboratorien Gelegenheit, in einigen Theesorten einen Bleigehalt nachweisen zu können.

Der Nachweis der genannten Fälschungen ist in allen Fällen theils auf chemischem, theils auf mikroskopischem Wege möglich.

In England wird der Thee und Kaffee an den Zollstationen einer chemischen Untersuchung unterworfen und nur unverfälschte Waare in das Land gelassen.

Hauptinhalt:

1. Das Vermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbonen, Cichorie, extrahirtem Kaffeefatz, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Wurzeln und Samen ist nicht gesundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.
2. Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.
3. Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps u. s. w. ist unter Umständen gesundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare einen trügerischen Anschein zu geben.
4. Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirt oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ist dem Verkauf einer Waare unter einer anderen ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung gleichzuachten.
5. Die Verpackung des Thees in Bleifolie oder einer sehr bleihaltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.
Der Nachweis der genannten Beimischungen oder Färbungen kann stets geliefert werden.

10. Chocolate.

Die Cacaobohne, die Frucht der Cacaopflanze (*theobroma cacao*) aus welcher die Chocolate durch Befreien derselben von ihrer Schale und Zerreiben bei mäßiger Wärme und je nach Bestimmung durch Zusatz von Zucker und Gewürzen bereitet wird, enthält etwa 43 bis 53 pCt. Cacaobutter, 10 bis 18 pCt. Stärke, 13 pCt. eiweißartiger Stoffe und 1,5 pCt. eines stickstoffreichen Alkaloides (Theobromin), welches in seiner Wirkung dem Kaffein (Thein), dem in dem Kaffee und Thee enthaltenen Alkaloid, nahesteht. Die Chocolate ist somit ein wichtiges Nahrungsmittel, welchem gleichzeitig auch eine den Organismus wohlthätig erregende Wirkung zukommt.

Die im Handel vorkommende Chocolate wird zu außerordentlich verschiedenen Preisen verkauft. Die theureren Sorten enthalten wohl in der Regel ausschließlich die obengenannten Materialien;

in den billigeren Sorten sind die werthvollen Bestandtheile der Cacaobohne durch wohlfeilere Bestandtheile substituirt. Die Erkennung solcher Zusätze wird für den Konsumenten erheblich erschwert durch die Gegenwart stark riechender und schmeckender Substanzen, und es sind daher vorzugsweise die stark parfümirten, in dem Handel des öfteren unter dem Namen Vanille- oder Gewürzchocolade vorkommenden Sorten, in welchen sich solche Beimischungen nachweisen lassen.

Was nun die Zusätze selber anlangt, so sind sie wesentlich zweierlei Art. Da es sich stets um eine verminderte Anwendung der kostspieligen Cacaobohne handelt, so dienen außer den werthloferen Hülsen derselben als Ersatzmittel der Cacaobutter thierische Fette, z. B. Hammel- und Kalbsfett, ferner Pflanzenfette, z. B. Sesamöl, und es muß alsdann der Ausfall der neben der Butter in der Bohne enthaltenen Stärke durch Zusatz von aus anderer Quelle stammender Stärke gedeckt werden. Man hat aber statt der Stärke auch Mehl (namentlich gebranntes), Reis und selbst Dextrin und Gummi in Anwendung gebracht. Auch Bohnenmehl, vielleicht um gleichzeitig die eiweißartigen Bestandtheile der Cacaobohne zu ersetzen, wird des öfteren als Zusatz verwandt. Diese Zusätze führen dann auch zur Färbung des Präparates, da dasselbe an und für sich ein dem Käufer nicht zusagendes äußeres Ansehen haben würde. Noch verdient bemerkt zu werden, daß die sogenannte Vanillechocolade sehr oft keine Vanille enthält, da man statt der Vanille oder des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Vanillins billigere aromatische Substanzen, Perubalsam, Tolibalsam, Storax und selbst Benzoeharz in Anwendung bringt.

Gegen diese, zur Herstellung von billigeren Chocoladensorten gebrauchten Zusätze kann vom hygienischen Standpunkt kein Einwand erhoben werden. Nur sollen die Fabrikanten und Verkäufer von so hergestellten Sorten ihre Fabrikate bezw. Waaren durch geeignete Bezeichnungen als verschieden von der aus der reinen Cacaobohne gewonnenen Chocolade in der Art kennzeichnen, daß der Käufer in der Lage ist, die Qualität der Waare zu beurtheilen, wobei übrigens davon abzusehen sein möchte, daß der Fabrikant die von ihm als Fabrikgeheimniß bewahrte Zusammensetzung an Gewürzmischungen anzugeben verpflichtet sein müßte.

Leider ist man aber bei der Anwendung von minderwerthigen, aber unschädlichen Ersatzmitteln für die Cacaobohne nicht stehen geblieben, sondern man hat der Chocolade, offenbar um ihr Gewicht zu vermehren, Substanzen, die einer ganz anderen Klasse angehören,

kohlensauren Kalk, Eisenoxyd und dergleichen, zugesetzt¹⁾. Kohlensäurer Kalk und Eisenoxyd sind zwar auch keine Gifte, allein ihr Zusatz in erheblicher Menge zur Chocolate schmälert den Nahrungswertb derselben, während andererseits ihre Verdaulichkeit dadurch sehr wesentlich vermindert wird, so daß der Verkauf solcher Chocolate nicht nur eine Vermögensschädigung bedingt, sondern auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Die als Ersatzmittel der Cacaobohne angewendeten Substanzen sowohl, als auch die in betrügerischer Absicht, um das Gewicht zu vermehren, zugesetzten, können durch die mikroskopische Prüfung und chemische Analyse nachgewiesen werden.

Hauptinhalt.

1. Mit dem Namen „Chocolate“ ist nur ein Fabrikat zu bezeichnen, welches aus der enthülften Cacaobohne unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen bereitet wird²⁾.
2. Man pflegt geringere Chocoladenforten zu bereiten, indem man den obengenannten Bestandtheilen der guten Chocolate Stärke, Mehl, Hammelfett, Sesamöl, Hülsen von Cacaobohnen und ähnliche Stoffe hinzufügt. Dieses Verfahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet

¹⁾ Eine in Berlin polizeilich untersuchte Probe von Chocoladenpulver bestand z. B. aus armenischem Bolus, Gerstenmehl, Cacaoshalen, Eisenoxyd und geringen Mengen Cacaomehls.

²⁾ Die in obigem Satz enthaltene Anforderung wurde bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfs vom Abg. Loewe (Berlin) als unbillig und mit dem bestehenden anerkannten Geschäftsgebrauche der Chocolate-Fabrikanten, Mehl zur Chocolate behufs Verbesserung ihrer Form und Konsistenz zuzusetzen, unvereinbar bezeichnet (s. stenogr. Ber. der 34. Siz. vom 28. April 1879, S. 873). Dagegen hat der Bund Deutscher Chocolate-Fabrikanten ausdrücklich erklärt, daß alle Zusätze außer Zucker, also auch solche von Mehl, Reis, Arrowroot und sonstigen an sich unschädlichen Stoffen, dem Käufer ausdrücklich durch die Etikettirung angegeben werden sollen. Die Einführung einer solchen Regel würde auch dem geschäftlichen Interesse der der deutschen Chocolate-Industrie nur förderlich sein, weil das Publikum dann die Gewähr ganz zuverlässiger Waare aus dem Inlande erhielt und sich von der so vielfach zweifelhaften aus dem Auslande importirten Waare mehr abwenden würde. Es gibt berühmte ausländische Firmen, welche selbst in deutschen Blättern kein Mehl daraus machen, daß sie 6—10 pCt. Mehl zu ihren Fabrikaten nehmen, und auf deren Enveloppen es doch heißt: „garantie pure cacao et sucre sans autre mélange“!

- werden. Es sollte jedoch dem Käufer von diesem Zusatz durch eine besondere Bezeichnung Kenntniß gegeben werden.
3. Es wird aber auch Chocolate fabrizirt, welche kohlenfauren Kalk, Oxer und andere ähnliche unverdauliche, event. gesundheitsgefährliche Stoffe enthält. Derartige Zusätze sind als unzulässig zu betrachten.
 4. Ein Theil der unter 2 genannten Zusätze ist schwieriger, die unter 3 genannten sind leichter nachzuweisen³⁾.

11. Künstliche Mineralwässer, Soda-, Selterwasser, Limonade gazeuse.

Die Verunreinigung des Bodens und der Wasserläufe in großen Städten durch in Fäulung begriffene organische Substanzen und die in Folge davon täglich zunehmende Verschlechterung des Trinkwassers haben der Entwicklung der Industrie der sogenannten künstlichen Mineralwässer wesentlich Vorschub geleistet. Viele Personen bedienen sich dieser künstlichen Mineralwässer, weil sie glauben, auf diese Weise gegen Krankheiten geschützt zu sein, welche durch den Genuß schlechten Trinkwassers bedingt werden. Dieser Schutz ist aber ein illusorischer. Es giebt zwar einzelne Fabriken, welche sich zur Herstellung dieser Wässer des destillirten oder wenigstens unzweifelhaft reinen, natürlichen Wassers bedienen, in der großen

³⁾ Zur vorläufigen Prüfung der Chocolate wird dieselbe mit Wasser (1 : 8) gekocht, wobei sich mineralische Zusätze ausscheiden. Nach dem Filtriren wird etwaiger Stärke-Zusatz im Filtrate durch Jod nachgewiesen (die Jodreaktion verliert sich bei Abwesenheit fremder Stärkearten sehr schnell); der Rückstand besitzt eine klebrige Beschaffenheit.

Behufs genauerer Untersuchung wird vor Allem der Aschengehalt bestimmt (ein solcher von mehr als 3,56 pCt. bedeutet nach König stets einen Zusatz von Mineralstoffen), sowie in demselben die Menge von Kali (normal 37—38 pCt.) und von Phosphorsäure (normal 39—40 pCt.). Demnächst wird der Zuckergehalt nach der Fehling'schen Citrir- oder der Fein'schen Wägungs-Methode bestimmt; nach Entfernung des Zuckers der Gehalt an Fett durch Extraktion mit Aether oder Benzin; aus der entfetteten Cacao wird dann mit verdünnter Schwefelsäure die Stärke in Zucker umgewandelt und letzterer nach Fehling bestimmt. Zur Feststellung des Gehaltes an Theobromin dient am besten die von Trojaczowski angegebene Methode (s. Archiv f. Pharm. 1877, X Bd. S. 30).

Die mikroskopische Prüfung geschieht am zweckmäßigsten mit entfetteter Cacao (Heinz).

Mehrzahl von Fällen bestehen dieselben aber aus gewöhnlichem Brunnenwasser oder Flußwasser, welche mit oder ohne Zusatz von etwas Kochsalz und Soda mit Kohlensäure gesättigt werden. Diese Behandlung übt aber auf gesundheitsgefährliche Bestandtheile, welche in denselben vorhanden sein können, keinerlei Wirkung aus. Der Konsument ist somit nicht nur nicht gegen die Nachtheile schlechten Trinkwassers gesichert, sondern er setzt sich überdies auch noch der Gefahr einer Gesundheitschädigung aus durch mehrfache Verunreinigungen, die den natürlichen Wässern bei ihrer Umwandlung in künstliche Mineralwässer einverleibt werden, sei es durch die Unreinheit der Materialien, sei es durch die Unvollkommenheit der Apparate, welche bei der Fabrikation zur Anwendung kommen. Enthält die zur Entwicklung der Kohlensäure dienende Schwefelsäure oder Salzsäure arsenige Säure — und dies ist bei der täglich allgemeiner werdenden Fabrikation der Schwefelsäure aus Pyriten nicht selten der Fall — so können die mit solcher Kohlensäure erzeugten Mineralwässer arsenhaltig werden. Ueberdies ist mehrfach Kupfer und Blei in den künstlichen Mineralwässern aufgefunden worden. Ersteres Metall kommt, wie auch viele, neuerdings zur Untersuchung gekommenen Fälle beweisen, besonders dadurch in das Wasser, daß die Verzinnung der kupfernen, zur Herstellung resp. Aufbewahrung des Wassers dienenden Apparate eine unvollständige war resp. defekt geworden ist, während das Blei von unzumänglichen Röhrenleitungen herkommen kann. Das letztgenannte Metall verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Wasser, wenn die Garnituren dieser Apparate aus zu bleireichem Zinn oder gar aus reinem Blei gefertigt sind.

Chatin beobachtete, daß künstliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich adstringirenden Geschmack zeigte.

Alles, was hier über künstliche Mineralwässer gesagt worden ist, hat auch für die sogenannte Limonade gazeuse Geltung.

Nach dem Vorstehenden dürfte wohl anzunehmen sein, daß eine absichtliche Verfälschung von künstlichen Mineralwässern und von Limonade gazeuse nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein die gesundheitsgefährlichen Einflüsse, welche diese Getränke in Folge, sei es Unkenntniß, sei es Fahrlässigkeit der Fabrikanten, ausüben können, lassen eine besondere Verordnung für die mit dieser Industrie beschäftigten Fabriken gleichwohl dringend nothwendig erscheinen. Sanitätspolizeilich wird gegen dieselben erst nach Erlaß einer solchen Verordnung einzuschreiten sein, dann aber auch

jede Kontravention als Versuch der Gesundheitsbeschädigung aufgefaßt werden müssen.

Der chemische Nachweis der durch die Unreinheit der Materialien oder die Mangelhaftigkeit der Apparate den künstlichen Mineralwässern zc. mitgetheilten Verunreinigungen kann mit Sicherheit geführt werden. Bei Ermittlung gesundheitsgefährlicher Bestandtheile, welche von dem angewendeten Wasser herkommen, stößt die Analyse auf dieselben Schwierigkeiten, welche sich bisher der Erkennung gewisser, noch nicht hinreichend erforschter Stoffe in dem natürlichen Wasser entgegengestellt haben.

Hauptinhalt:

1. Die künstlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heißen, sind einfache mit geringen Mengen von Kochsalz oder Soda vermischte Lösungen von Kohlensäure in destillirtem Wasser oder Brunnenwasser.
Limonade gazeuse ist eine unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Lösung von Weinsäure oder Citronensäure in Wasser.
2. Künstliche Mineralwässer und ebenso Limonade gazeuse können verunreinigt sein durch:
 - a) Arsen und verschiedene Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure zc.) in Folge nachlässiger Fabrikation aus den zur Entwicklung der Kohlensäure angewendeten Materialien stammend;
 - b) Kupfer und Blei von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwicklungs- resp. Aufbewahrungsgefäße her stammend;
 - c) die in unreinem Wasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreines Wasser zur Fabrikation in Anwendung gekommen ist.
3. Alle diese Verunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a) und b) genannten mit großer Leichtigkeit, die unter c) genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.
4. Es ist ungehörig in oben angegebener Weise verunreinigtes künstliches Mineralwasser oder Limonade gazeuse in den Handel zu bringen.

5. Wer künstliches Mineralwasser als natürliches verkauft, täuscht den Käufer über die Qualität des Wassers.

Mit den vorstehend besprochenen Artikeln ist keineswegs die ganze Reihe derjenigen Nahrungs- und Genußmittel erschöpft, welche zum Gegenstande beachtenswerther Verfälschungen gemacht werden. Vielmehr giebt es kaum einen Artikel, an welchem nicht derartige Manipulationen mit mehr oder weniger Erfolg versucht worden wären, und nur bezüglich der wichtigsten, in den „Materialien“ unerwähnt gebliebenen Gegenstände sollen nachfolgende Hinweise zur Ergänzung dienen:

Branntweine und Liqueure werden sehr häufig aus anderen Stoffen hergestellt, als aus denjenigen, welchen sie nach der ihnen gegebenen Bezeichnung ihren Ursprung verdanken sollten. Während z. B. Rum aus Zuckerrohrsaft, Cognac aus französischem Wein durch Destillation, Arrak aus Reis, Kirchwasser durch Gährung und Destillation der Kirschchen mit zerstoßenen Steinen hergestellt sein sollen, werden unter diesen Bezeichnungen in Wirklichkeit Dinge verkauft, die aus Mischungen von gewöhnlichem Kartoffel- oder Rüben-Spiritus mit Zusätzen von Essenzen und Oelen bereitet oder doch stark verdünnt sind. Die zum Färben der Liqueure benutzten Stoffe sind, soweit man sie kennt, in der dabei zur Verwendung kommenden Menge unschädlich; gesundheits-schädliche Zusätze dagegen sind: Bleizucker; Bleigehalt aus den Herstellungsgefäßen; Kupfer (im Abhynth häufig, aber auch im gewöhnlichen Branntwein nachgewiesen); Alaun (zur Klärung und zur Geschmacksverbesserung zugesetzt); Terpenthinöl (im künstlichen Wachholderbranntwein); Blausäure (aus verwendetem Kirschlorbeer); Schwefelsäure (zur Verschärfung des Geschmacks). Als „Kornbranntwein“ wird sehr gewöhnlich ein stark fuselhaltiger und daher gesundheits-schädlicher Kartoffelbranntwein verkauft. Den für die Herkunft der Branntweine und Liqueure am meisten bezeichnenden und sanitär am meisten beachtenswerthen Fuselgehalt nimmt man wahr, indem man die Flüssigkeit in einem Glase umspült und dann den Geruch prüft; noch genauer, indem man den Branntwein mit der doppelten Menge Aether und dann mit der vierfachen Menge Wasser mischt, den Aether sich sammeln läßt, abhebt, in einem Schälchen in der warmen Hand unter Fächeln verdunstet (Schmid). —

Der Apfelwein unterliegt, seitdem er ein beliebter Handelsartikel geworden, ähnlichen Verfälschungen wie der Traubenwein. Durch

Urtheil des Reichsgerichts (III. 9. Juni 1880 — s. Note 7, c zu §§. 12, 13, S. 92) wurde eine Sorte Apfelwein, welche „durch Vermischung mit fuselöhlhaltigem Spiritus derart hergestellt war, daß er als normaler Apfelwein nicht mehr bezeichnet werden konnte“, dahin beurtheilt, daß er „als Genußmittel in nicht zu geringen Mengen und fortgesetzt gebraucht, die Gesundheit gefährde.“

Der Essig erfährt häufig Verfälschungen durch Zusatz von Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Weinsäure oder Klee säure, Kochsalz oder spanischem Pfeffer, welche Zusätze zur Verschärfung des Geschmacks bei starker Verdünnung des Essigs (man fand solchen von nur 1,4 pCt. Gehalt) dienen sollen. Ein von einer namhaften Firma mitgetheiltes Rezept zur Bereitung von thatsächlich im Handel befindlichem Essig lautet: „2 Pfefferschoten zu 2 Kilogr. Essig von 99 pCt.; davon 50 Gramm mit 1 Liter Wasser zu mischen.“

Das Oliven- oder Baumöl wurde mit verschiedenen geringwerthigeren Oelen, namentlich mit raffinigtem Rüböl und mit Harzöl gemischt befunden.

Der Honig wird häufig gemischt oder auch gänzlich nachgemacht mit gefärbtem Stärkesyrup unter Zusatz von Mandelpulver, anderen Mehlen, Gummi, Sand u. s. w. Solche Urteffakte werden im Handel unter den verschiedensten täuschenden Bezeichnungen feilgeboten als „türkischer Honig“, als „Schweizer Honig“ u. s. w. Als Erkennungszeichen des echten Honigs dient das spezifische Gewicht von 1,415—1,440, die vollständige Auflösbarkeit in Wasser (wobei die unlöslichen fremden Substanzen sich abcheiden) und der Nichteintritt blauer Färbung bei Zusatz von Jodtinktur.

Die Gemüse- und Obst-Konserven haben in neuer Zeit durch den zuweilen hohen Kupfergehalt, welcher ihnen bei der Zubereitung zum Zwecke der Konservirung und der schön grünen Färbung ertheilt wird, Aufmerksamkeit erregt. Wie aus den auf dem Pariser internationalen Kongresse für Hygiene 1878 gegebenen Aufschlüssen hervorgeht, werden in den französischen Konservenfabriken, welche jährlich 20—22 Millionen Büchsen in den Handel bringen, die Gemüse in ein großes Kupfergefäß mit kochend heißer Lösung schwefelsauren Kupferoxyds (35—45 Gr. in 100 Liter) 15 Minuten hindurch eingetaucht und erhalten dadurch ihr frisch grünes Ansehen, mit diesem zugleich aber einen Kupfergehalt von sehr schwankenden Grenzen, in einzelnen zur Untersuchung gekommenen Fällen bis zu 6 Centigr. im Kilogr. Dieses, von der

französischen Regierung bereits im Jahre 1860 verbotene, aber nichtsdestoweniger weiter geübte Verfahren bietet für die Conservirung selbst keine Vortheile gegenüber den anderen, ohne Kupferverwendung stattfindenden Conservirungsverfahren, welche von einzelnen Fabriken adoptirt worden sind, und es ist daher kein hinreichender Grund ersichtlich zur Duldung eines für die Gesundheit der Konsumenten so zweifelhaften Metallzusatzes zu einer Nahrungsmittel-Form, deren Gebrauch eine so allgemeine Ausdehnung gewonnen hat. Die Kupferverwendung zur Herstellung von Konserven beschränkt sich übrigens keineswegs auf Frankreich, sondern ist auch in Deutschland gebräuchlich und zwar selbst für solche Konserven, bei denen die Verleihung einer frisch-grünen Farbe außer Frage kommt; so wurden z. B. 7 verschiedene beim Polizeipräsidenten zu Berlin zur Untersuchung gelangte Proben von Pflaumenmüß kupferhaltig befunden.

Die Gewürze bilden eine Klasse von Genußmitteln, welche von der Verfälschungs-Industrie mit besonderer Vorliebe ausgebeutet worden ist. Hier nur die für die deutschen Konsumenten wichtigsten Beispiele:

Der Pfeffer, Frucht des Pfefferstrauches (*Piper nigrum*, Malabar), wird nicht bloß im gemahleneu Zustande vermischt mit verschiedenen Mehlen, Stärke, Hauf, Leinsamen, Senf, Bertramswurzel, gebranntem Eisenbein, Palmöl-Rückständen, Mahagonispänen und dergl., sondern es wurden auch vollständig nachgemachte Pfefferkörner im Handel vorgefunden, bestehend aus Deltuchen, Lehm und Cayennepfeffer. Bei Untersuchungen auf Pfeffer-Verfälschung ist übrigens zu berücksichtigen, daß der Pfeffer naturgemäß Staub und Schaaalen in einer je nach Umständen, Qualität, Lagerungsverhältnissen u. s. w. wechselnden Menge hat, so daß der Aschengehalt zwischen 3,5 und 6,5 pCt. schwankt. Außer der Aschenanalyse ist die mikroskopische Untersuchung für die Erkennung fremder Zusätze entscheidend.

Der Zimmt, Rinde des ostindischen Zimmlorbeerbaums (*Laurus Cinnamomi*) erfährt zunächst eine häufige Verfälschung dadurch, daß man die bereits einer Destillation unterworfenen Rinde der ungebrauchten beimischt; außerdem findet man ihn aber versetzt mit Kaffiapulver, Mandelschaaalenpulver, Mahagonispänen, Maismehl, Ziegelmehl, Eisenoxyd, Grünerde, Chromroth u. s. f. Auch hier ist außer der Bestimmung des Aschengehalts (welcher nur bei dem dickrindigen Zimmt chinesischen Ursprungs nach Saacke bis zu 6,40 pCt. betragen kann) die mikroskopische Untersuchung maßgebend. Dieselbe läßt die Form der Stärkekörnchen-

haltigen Zellen und der dazwischen eingemischten charakteristischen Farbstoffmassen im unverfälschten Zimmpulver deutlich erkennen.

Der Kaneel, Kassiarinde, Rinde des ostindischen Kassialorbeerbaums (*Laurus Cassia*). Auch hier findet sich die Beimischung bereits destillirter Rinde mit etwas Zimmtöl angefeuchtet, mit Zusatz von Mandelschaalenpulver und dergl.; außerdem aber auch Pulver von Cigarrenkistenholz, geröstetes Eichelmehl u. dergl.

Auch bei den Gewürznelken, — getrocknete, unenfaltete Blüten des Gewürznelkenbaums (*Caryophyllus aromaticus*) — werden bereits der Destillation unterworfen gewesene Theile mit den unverkehrten gemischt; — man findet dann mikroskopisch die das aromatische Del enthaltenden Behälter nicht mehr gefüllt. Daneben werthlose andere Beimischungen.

Der Ingwer, die ästigen gegliederten Knollen von *Zingiber officinalis* (Südamerika), wird mit Kartoffelstärke, Sago, Curcuma, Cayennepfeffer, Senfhülsen u. s. w. verfälscht. Das Mikroskop gewährt auch hier einen leichten Nachweis aller dieser Zusätze.

Die Vanille, Samenkapseln der *Vanilla aromatica*, findet sich im Handel ihres Inhalts beraubt vor, an dessen Stelle andere Stoffe, Oele, Perubalsam u. dergl. zugesetzt werden.

Der Senf, Samen von *Sinapis nigra* und *Sinapis alba*, wird im gemahleneu Zustande verfälscht mit Mehl, Cayennepfeffer, Curcuma, Rettigamen, Delsuchen, Ocker und anderen mikroskopisch leicht erkennbaren Substanzen.

12. Petroleum.

Bei der allgemeinen Verbreitung, welche das Petroleum als Beleuchtungs- und in neuester Zeit auch als Heizungsmaterial gefunden hat, erscheint es in Anbetracht der Feuergefährlichkeit der schlechten Handelsorten und der in Folge dessen häufig vorkommenden Unglücksfälle höchst wünschenswerth, auch diesen Gegenstand der gesetzlichen Kontrolle zu unterwerfen¹⁾.

Das rohe Petroleum ist ein Gemenge von Kohlenwasserstoffen, deren Siedepunkte und spezifische Gewichte sehr variiren. Alle Bestandtheile dieses Körpers sind zwar brennbar, aber nur einige

¹⁾ Ueber die nunmehr durch Kaiserliche Verordnung auf Grund des §. 5 des Ges. vom 14. Mai 1879 eingeführte gesetzliche Kontrolle des Petroleums vergl. Zusätze zu §. 5 unter A C. — u. folg.

wenige eignen sich für die Beleuchtung. Um diese letzteren zu gewinnen, wird das Rohpetroleum einer Raffination unterworfen, welche je nach der Natur und Konsistenz des vorliegenden Rohmaterials eine verschiedene ist. Sie besteht im Wesentlichen aber in der fraktionirten Destillation, Behandlung mit Schwefelsäure und Laugen. Gewissenhafte Destillateure unterwerfen das auf diese Weise gewonnene Produkt einer nochmaligen Destillation. Die bei 150° — 250° C. destillirten Oele, welche durchschnittlich ein spezifisches Gewicht von 0,800 haben, sind für Beleuchtungszwecke bestimmt und kommen unter verschiedenen Namen, wie raffiniertes Petroleum, Kerafin, Petrosolaröl auf den Markt. Unerläßliche Bedingung für dieses Handelsprodukt ist nun die, daß es, abgesehen von dem zu fordernden spezifischen Gewicht, frei sei von den niedrig siedenden Oelen des Rohpetroleum (Naphtha, Essenzen). Diese letzteren nämlich verdampfen schon bei gewöhnlicher Temperatur und ihre Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemenge. Es darf also das Brennpetroleum nicht von einer mit ihm in Berührung kommenden Flamme Feuer fangen, mithin bei dem Wärmegrade, bis zu welchem es sich selbst in einer gut konstruirten Lampe bei der stattfindenden Strahlung und Leitung der Wärme erhitzt, nicht in einem solchen Maße verdampfen, daß eine Entzündung der entwickelten Dämpfe zur Explosion führen kann. Die Anforderungen, welche daher vorzüglich an ein gutes Petroleum zu stellen sind, wären:

1. schwere Entzündlichkeit im Sommer und an wärmeren Orten, wie in Küchen, Fabrikräumen u. ;
2. gänzliche Unentzündlichkeit im Winter. Dasselbe soll aber auch
3. frei sein von Stoffen, wie Schwefel und dessen Verbindungen, welche durch ihre Verbrennungsprodukte schädlich auf die Gesundheit wirken.

Danach ist bei der Untersuchung des Petroleum hauptsächlich die Temperatur festzustellen, bei welcher es entzündliche Dämpfe entwickelt (Entflammungstemperatur, Entflammbarkeit, flashing point).

Nach den Verordnungen vieler Staaten darf kein Petroleum in den Handel kommen, welches unter 38° resp. 43° C. brennbare Dämpfe entwickelt.

Auch in Deutschland sollte eine solche Grenze auf dem Verordnungswege festgesetzt werden und um die Kontrolle zu erleichtern und zu überwachen ein bestimmter, bewährter Apparat für die Untersuchung angegeben werden²⁾.

²⁾ Vergl. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 (S. 48 ff.).

Die schlechte Beschaffenheit eines großen Theiles des Handelspetroleums hat ihren Grund:

1. in der Verfälschung des Petroleums mit niedrig und hoch siedenden Oelen. Diese wird ausgeführt, indem entweder die Raffination absichtlich mangelhaft betrieben wird oder ein direkter Zusatz zum guten Petroleum stattfindet;
2. in der ungenügenden Kontrolle, welcher das Petroleum an den Ausfuhrorten ausgesetzt ist;
3. in der Einfuhr auf unkontrollirtem Wege.

Die unreelle Spekulation, die besonders bei gedrückten Marktpreisen in den Vordergrund tritt, einerseits, andererseits die enorme Konkurrenz, die unter den Destillateuren besteht, und der dabei zu erzielende große Gewinn veranlaßt die Fabrikanten, das Rohpetroleum ungenügend zu raffiniren, indem sie die Naphtha, die im Preise um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ billiger ist, als das Leuchtöl, in dieses fließen lassen. Von betrügerischen Händlern hingegen werden dem wirklich guten Petroleum direkt die niedrig siedenden Produkte hinzugesetzt, und um das spezifische Gewicht, welches durch diesen Zusatz geringer geworden ist, wieder zu erhöhen, wandern auch noch höher siedende, spezifisch schwerere Substanzen, z. B. Braunkohlenöle zc., die mitunter gar nicht vom rohen Erdöl herkommen, in das Handelsprodukt.

Es kommen außerdem noch unter dem Namen Liquidgas, Auroraöl, Sicherheitsgas, Petroline, Septolin, Pyrolin u. s. w. die flüchtigsten, mithin gefährlichsten Antheile des Erdöls als Beleuchtungsmaterial in den Handel, denen man durch gewisse Mittel, die aber unwirksam sind (die sich in Amerika sogar eines Patents erfreuen), wie z. B. Rinden, Wurzeln, Salze, Gummi zc., ihre Explosivität genommen zu haben glaubt. Einen interessanten Bericht darüber hat Chandler, der sich um die Petroleumuntersuchungen ein großes Verdienst erworben hat, an das Departement of Health von Newyork abgestattet, worin er diesen Betrug stark geißelt.

Was die Kontrolle anbetrifft, so läßt dieselbe viel zu wünschen übrig. Zwar besteht für die Unionstaaten eine Petroleumbill, wonach jedes Faß Petroleum, bevor es in den Handel kommt, einer Untersuchung unterworfen werden muß und kein Del versandt werden darf, welches bei einer Temperatur unter 100° F. = 38° C. ($30,4^{\circ}$ R.) brennbare Dämpfe entwickelt; jedoch ist durch Untersuchungen (selbst aus dem Lagerhause zu Bremerhaven herstammender Sorten) festgestellt, daß sehr viel Petroleum den Anforderungen der Bill nicht entspricht. Die Methode, mit welcher die amerikanischen Inspektoren untersuchen, ist nicht die sicherste, da durch die

Art des Manipulirens innerhalb gewisser Grenzen die verschiedensten Entflammungstemperaturen gefunden werden können.

Wenn man ferner bedenkt, daß England und einige an Deutschland angrenzende Länder nur den Verkauf eines Petroleums von ganz bestimmter guter Qualität gestatten, so erscheint es erklärlich, daß der nur auf pekuniären Vortheil bedachte Fabrikant eine Waare von schlechter Qualität an die Stelle bringen wird, wo zur Zeit eine gesetzliche Kontrolle nicht statthat, und dies ist in diesem Augenblicke unser Vaterland. Bei dem ungeheuren Import von Petroleum nach Deutschland ist dieser Betrug ein sehr einträglicher, zumal wenig werthvolle Oele auf diese Weise leicht verwerthet werden können.

Für die angeführten Thatsachen liegen zahlreiche Beweise in der Literatur der Petroleumuntersuchungen vor. Neben den Erfahrungen, welche das Gesundheitsamt gemacht hat, geben besonders die Untersuchungen am Polytechnikum zu Darmstadt (Heumann), von dem Gewerbeverein in Reichenau bei Zittau, der seiner Zeit dieses Gegenstandes halber an die Gewerbevereine Deutschlands appellirte, von der städtischen Versuchsanstalt in Köln, dem Verein gegen Verfälschung der Nahrungsmittel u. zu Leipzig, ferner die Versuche des Herrn Dr. Frank zu Charlottenburg u. s. w. über die Beschaffenheit des im Handel vorkommenden Petroleums Aufschlüsse.

Es sind ganz neuerdings Petroleumsorten untersucht worden, welche schon bei 13° , 15° , 22° C. entzündliche Dämpfe entwickelten. Von 18 Petroleumsorten entsprach nur eine den obengenannten Anforderungen.

Die Gesundheit des Menschen wird bei dieser Art der Zusammensetzung des Petroleums, abgesehen von der naheliegenden Explosionsgefahr, noch durch zwei andere Eigenschaften desselben in hohem Grade gefährdet.

Zunächst ist es leicht begreiflich und auch nachgewiesen, daß ein mit diesen flüchtigen Kohlenwasserstoffen gemischtes Petroleum entweder mit sehr rußender Flamme brennt oder nur eine sehr schwache Leuchtkraft zeigt.

Die Gefahr der Schwächung der Sehkraft durch dasselbe ist daher eine zweifellose für Jeden, der gezwungen ist bei Licht zu arbeiten. Nebenbei aber sind auch seine Verbrennungsprodukte vom gesundheitlichen Standpunkt aus in Betracht zu ziehen, da es keine Lampen giebt, welche im Stande wären, diese schwer flüchtigen Körper bei ihrem hohen Kohlenstoffgehalte zur gänzlichen Verbrennung zu bringen.

Die Luft muß deshalb beträchtliche Mengen von Rußpartikeln,

einen Gehalt von Kohlenoxyd und sonstige niedere Verbrennungsprodukte der Kohlenwasserstoffe des Petroleums enthalten, welche für die Dauer der Gesundheit schädlich werden können. Ferner ist im Petroleum auch ein Gehalt an Schwefelsäure (bis zu 2,2 pCt.) gefunden worden. Die Schwefelsäure wird zum Reinigen des Petroleums angewandt und nicht immer genügend entfernt. Abgesehen davon, daß ein damit verunreinigtes Petroleum stets trübe brennt, entwickelt es beim Brennen schädliche Dämpfe, welche Augenentzündungen und katarrhähnliche Erscheinungen veranlassen. Beim Erlass einer Verordnung wird auch diese Verunreinigung berücksichtigt werden müssen.

Die Bedeutung dieses lediglich durch Gewinnsucht eingegebenen Verfahrens ist von hygienischem Standpunkte nicht zu unterschätzen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist von anderen Staaten, z. B. England, schon längst erkannt, welches deshalb ein strenges Gesetz (the Petroleum Act) vom 21. August 1871 erlassen, das den oben besprochenen Verhältnissen die ausgedehnteste Rechnung trägt.

Der chemische Nachweis dieser Manipulationen ist jedesmal zu liefern.

Hauptinhalt:

Dem Obigen nach ist die Verwendung nicht regelrecht gereinigten oder durch Mischung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen des Rohproduktes hergestellten Petroleums zu Beleuchtungszwecken gesundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Verunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erkennen, und es außerdem Thatsache ist, daß ein großer Theil des in Deutschland zur Verbrennung kommenden Petroleums nicht gehörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, daß Verordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen, genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Petroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Petroleumverkaufes wird zugleich durch diese Verordnung zu regeln sein.

13. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

Es ist bekannt, daß hin und wieder Krankheitserscheinungen durch Tragen von Kleiderstoffen hervorgebracht wurden, welche entweder mit giftigen Farben gefärbt oder in Folge ihrer Appretur mit gesundheitschädlichen Substanzen imprägnirt waren. Es ist hierbei hauptsächlich die Thatsache von Bedeutung, daß sehr oft zur Fixation besonders der Anilinfarben auf Geweben zur eigentlichen Appreturmasse eine gewisse Menge von arsenigsaurer Thonerde oder arsenigsaurem Eisenoxyd zugesetzt wird¹⁾.

Ebenso sind noch immer arsenhaltige Ballkleider, künstliche Blumen und dergleichen mehr vorgefunden worden.

Manche Wollsorten werden auch mit der Haut schädlichen, anorganischen und organischen Farbstoffen gefärbt und erzeugen alsdann, wo sie mit der Haut in Berührung kommen, örtliche Entzündungen.

Was die bunten Papiere, Tapeten u. s. w. anbelangt, so kommen noch viele in den Handel, welche durchaus nicht den Anforderungen, die die Hygiene stellen muß, genügen.

Viele Papiere enthalten Kupfer-, Blei- und Arsenverbindungen. Letztere stammen meist daher, daß man alte, farbige Papierabfälle zur Bereitung des Zeuges benutzt hat.

Dasselbe gilt von den blanken Visitenkarten, die in vielen Fällen Bleiweiß (oft auch Zinkoxyd) enthalten.

Die Menge der in dem Papier gefundenen schädlichen Metallverbindungen ist zwar häufig nur eine geringe — nichtsdestoweniger giebt es doch Verhältnisse, wo sie eine schädliche Wirkung ausüben können.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Verwendung des Buntpapiers zur Emballage von Genuzmitteln. Es ist für diesen Zweck vor allen Dingen jedes in der Masse oder im Zeug mit schädlichen Farben gefärbte Papier zu vermeiden.

Im Handel finden sich ferner grüne arsenhaltige Lampenschirme und ebensolche Blumentopfgitter; auch sind die sogenannten Siegelmarken stark arsenhaltig gefunden worden. Sehr verbreitet ist auch arsenhaltiges Fliegenpapier. Dasselbe muß in Preußen mit dem

¹⁾ Vergl. Note 6 zu §. 1. Eine gesetzliche Kontrolle der Verwendung gesundheitschädlicher Farbstoffe ist inzwischen auf Grund des §. 5 des Gesetzes durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1882 eingeführt worden (vergl. Zusätze zu §. 5 unter A S. 38 u. folg.).

bekanntem Giftstempel bedruckt sein und darf nur von den Apothekern gegen einen Giftschein verkauft werden. Ob diese Maßregel gegen Unglücksfälle durch dasselbe hinreichenden Schutz gewährt, sei dahingestellt.

Auch ist es wünschenswerth, daß zu der sogenannten Papierwäsche nur unschädliche Materialien verwendet werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Tapeten und Fensterrouleaux, die häufig stark arsenhaltig sind.

Die schädliche Wirkung derselben wird nicht allein durch die Schwängerung der Atmosphäre mit arsenhaltigen Staubpartikeln, sondern auch durch fortdauernde Bildung von Arsenwasserstoff, einer höchst gesundheitsgefährlichen Gasart, hervorgebracht.

Der Arsengehalt findet sich hierbei nicht immer durch die grüne Farbe angedeutet, sondern kommt bei allen möglichen Farben vor. Die grüne Arsenfarbe (Schweinfurter Grün) eignet sich nämlich ganz besonders zum Herstellen des Untergrundes, weil sie sehr gut deckt. Man überdruckt daher so grundirte Tapeten, um ihnen den Anschein der Ungefährlichkeit zu geben, nachher mit mattgrünen und mattgelben Farben. Auch dunkelrothe Tapeten kommen vielfach stark arsenhaltig vor.

Diese giftigen Farbstoffe sind um so mehr zu verwerfen, als die Technik reich ist an Farben, die bei vollständiger Unschädlichkeit an tintorieller Kraft jene sogar noch übertreffen. Da sich aber mitunter Arsen in geringer Menge als unabsichtliche Verunreinigung vorfindet, so könnte der erlaubte Gehalt an Arsen in Tapeten und Rouleaux auf dem Verordnungswege festgesetzt werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Kinderspielwaaren.

Trotz wiederholter polizeilicher Verbote finden sich vielfach noch Spielwaaren mit schädlichen Farben bemalt vor. Die Schädlichkeit der Farben wird noch dadurch erhöht, daß sie sich bei der geringsten Befeuchtung von dem bemalten Gegenstande loslösen²⁾.

Ganz besonders möchte hier darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch Tuschkasten mit giftigen Mineralfarben, die bei ihrer Billigkeit große Verbreitung finden, sehr häufig sind. Diese Thatsache gewinnt durch den Umstand an Bedeutung, daß bei Kindern die Unsitte besteht, sich zum Anfeuchten des Pinsels resp. der Farbe statt des Wassers des Speichels zu bedienen und die gefüllten Pinsel

²⁾ Als maßgebend für die Schädlichkeits-Beurtheilung der Spielwaaren-Farben schlägt Bischof (Berlin) vor, die Löslichkeit derselben in Salzsäure oder Essig zu betrachten.

zwischen den Lippen zu spitzen. Auch in den Kleidern der Puppen finden sich giftige Farben, namentlich arseniksaures Kupferoxyd resp. Schweinfurtergrün.

Nach dem österreichischen Sanitätsgesetz dürfen zum Färben und Bemalen von Kinderspielwaaren Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kupfer, Cadmium, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink und Gummigutt enthalten, nicht verwendet werden.

Bei der Herstellung von Geschirren und metallenen Hausgeräthen kommen Glasuren und Emailirungen zur Verwendung. Dieselben werden häufig aus bleihaltigen Materialien gefertigt. Bei richtiger Herstellung der Glasur resp. des Emails widersteht dieselbe etwaigen auflösenden Einflüssen verdünnter Säuren oder anderer Substanzen, welche mit ihnen bei der Benutzung in unmittelbare Berührung kommen. Dagegen ist bei unzumutbarer Mischung die Verwendung des Bleies für diese Zwecke nicht immer unbedenklich. Es sind in der That Bleivergiftungen in Folge des Gebrauchs schlecht glasirter resp. emailirter Gefäße vorgekommen³⁾. Uebrigens ist man auch im Stande, haltbare Glasuren und Emaille ohne Zuhilfenahme des Bleies herzustellen.

Sehr bedenklich ist die Anwendung nicht emailirter oder schlecht verzinnter, kupferner Gefäße, besonders wenn zur Bereitung der Speisen in ihnen eine Säure, wie z. B. Essig, angewandt wird, da in diesem Falle schon eine dünne vorhandene Oxidschicht hinreicht, um Kupfer in Lösung gehen zu lassen.

Das zur Verzinnung gebrauchte Metall ist häufig bleihaltig, ein Umstand, welcher durch Uebergang des Bleies in die Speisen zur Schädigung der Gesundheit beitragen kann.

Es möchte daher rathsam sein, den Gebrauch kupferner resp. messingener, unverzinnter Kochgeschirre einzuschränken und in dem Falle, wo sich ein verzinntes Gefäß nicht anwenden läßt, Gefäße aus Eisen oder aus Porzellan zu empfehlen. Als Material für Mörser kann Eisen oder Steingut in Vorschlag gebracht werden.

Die unter dem Namen Britanniametall bekannte Komposition hat im Laufe der Zeit nicht immer ihre ehemalige Zusammensetzung aus Zinn und Antimon beibehalten, sondern enthält jetzt sehr oft Blei, was bei der weitverbreiteten Verwendung daraus angefertigter Geschirre im Hausgebrauche nicht ohne Bedenken ist. Derartige

³⁾ Zur Probe der guten Beschaffenheit bleiglasurirter Geschirre dient halbstündiges Kochen von starkem Essig in denselben und Prüfung der Flüssigkeit auf gelöstes Blei.

Geschirre finden sich besonders zu billigen Preisen auf Jahrmärkten. Dasselbe gilt auch von einer in den Rheinlanden und in Westfalen zur Anfertigung von Kaffeetöpfen, Tellern, Löffeln, Schöpfgesäßen u. s. w. verwendeten Legirung von Blei und Zinn, die theilweise nur 50 pCt. und meistens nicht über 60 pCt. Zinn enthält⁴⁾. Zinngeschirre, namentlich Teller und Kaffeelöffel, werden häufig, um ihnen ein schönes Aussehen zu geben, mit Metallfarben bemalt, die nur oberflächlich durch Lack fixirt sind und beim Gebrauch sehr bald abgehen. Man findet solche namentlich vielfach in Bayern.

Die grünen Brotkörbchen und andere Geräthe sind oft mit Schweinfurter Grün angestrichen, und sollten solche auch aus der Küche verbannt werden.

Bei den für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Verkaufe kommenden Gegenständen wird ausschließlich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein.

Bei Beschränkung auf diesen sanitären Gesichtspunkt erscheint es vor Allem erforderlich, daß auf dem Verordnungswege festgestellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rücksicht auf ihre gesundheitsgefährliche Beschaffenheit von dem Verkehr auszuschließen seien. Insbesondere wird durch geeignete Untersuchungen festzustellen sein, bis zu welchem Grade Zinngeschirre und verzinnete Gegenstände bleihaltig sein können, ohne daß sie die Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Dr. Finkelnburg. Dr. Koloff. Dr. Sell.

⁴⁾ Bis zu 20 pCt. Bleizusatz zum Zinn gilt für unschädlich; Kupfer und Messing gleichfalls, so lange sie vollkommen blank sind; Neusilber nur bei sehr guter Verfilberung (wie Christofle).

Anhang.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genusmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundes-
raths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spiel-
waaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petro-
leum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in
welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden,
während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten
dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art,
welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an
öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen
verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke
der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Ver-
langen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder
versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung
in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten :

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Tisch-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten-, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr, oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 16.

In dem Urtheil, oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden ist.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten kaiserlichen Insignien.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Sachregister.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

A.

- Abel's Petroleumprober 49 ff.; —
Test-Apparatus 51 ff.
Alaun im Mehle 120, 121; — im
Brote 123; — im Weine 184.
Anstalten, öffentliche, zur techni-
schen Untersuchung von Nah-
rungs- und Genußmitteln 111 ff.
Antimon 38.
Apfelwein 205.
Apthenseuche 144.
Arrowroot 122.
Arjengehalt im Kartoffelzucker 130;
— in künstlichen Mineralwässern
202 ff.; — in Tapeten 213 ff.
Arsenik 38, 39.
Arsenikhaltige Farben 39, 41.
Aufbewahrung, Räume, welche
zur A. dienen 22, 23; — von
Nahrungs- und Genußmitteln,
bestimmte Arten derselben können
verboten werden 29, 34.
Ausland 33, 35.

B.

- Badwaaren 118 ff.
Baryum 38.
Beaufsichtigung des Verkehrs mit
Nahrungs- und Genußmitteln,
sowie mit gewissen Gebrauchs-
gegenständen 11 ff., 17 bis 28.
Bekanntmachung, öffentliche des

Urtheils bezw. des Strafbefehls,
84, 107.

- Beleidigungsgegenstände, Be-
aufsichtigung des Verkehrs mit
denselben 15; — Verbot der Ver-
wendung bestimmter Stoffe und
Farben zur Herstellung derselben
29, 37, 39; — Strafbarkeit einer
gesundheitgefährlichen Herstel-
lung derselben 87, 97.
Beschlagnahme, Recht dazu nach
den Vorschriften der Strafprozeß-
ordnung 11.
Betrug 35, 62, 63, 65, 83.
Bezeichnung, der wirklichen Be-
schaffenheit der Gegenstände nicht
entsprechende, 29, 35; — unrich-
tige, zur Täuschung geeignete,
77 ff., 80, 81.
Bier 153 ff., Verfälschungen von —
73, 77; insbesondere von baye-
rischem — 76; Klärung 77.
Bitterstoffe im Biere 168.
Blei 38; — im Brote 121; — im
Hirschhornsalz 124; — im Biere
164; — im Thee 198; — in
künstl. Mineralwässern 203; —
in Liqueuren 205.
Bonbons 123 ff.
Vor-Präparate im Bier 163.
Branntwein 65, 205 ff.
Britanniametall 215.
Brot 123.
Bundesrath 29, 33.
Buntpapier 213.

Butter 148 ff.; — Färbung derselben 75, 149, 150.

C.

Cadmium 38.

Chaptalifiren 69, 81, 176.

Chocolade 199 ff.

Chrom 38.

Chromgelb in Konditorwaaren 125; — im Kaffe 196.

Cichorie 197.

Cigarren, als Genußmittel, 13.

Couleur im Biere 163, 167.

Cremometer 146.

D.

Drehkrankheit der Schafe 132.

Durchsuchung, Recht dazu nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung 11.

E.

Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen 87, 89.

Eintritt, Recht der Polizeibeamten, in die zum Verkauf, zur Aufbewahrung, zur Herstellung bestimmten Räumlichkeiten einzutreten 17 ff., 22 ff.; — Strafe der Verweigerung des Eintritts 61.

Einziehung, Strafe der — 83, 104 ff.; objektives Strafverfahren auf — 105, 106.

Ekelerregende Nahrungsmittel als verdorbene 79, 80; — als gesundheitsgefährliche 93.

Empfangsbeurkundung über die entnommene Probe 20.

Englische Gesetze 19, 20, 21 Noten.

Entflammungs- (Test-) Punkt bei Petroleum 51.

Entrahmung der Milch 141.

Entschädigung für die entnommene Probe 17, 21.

Eßig 206.

Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Begriff 15; — Beaufsichtigung des Verkehrs damit 10; — Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von — 29; — Bestrafung gesundheitsgefährlicher Herstellung 87, 97.

Eßwaaren s. Getränke.

Etikettirung s. Bezeichnung.

F.

Fälschung, zur — bestimmte Gegenstände 56.

Fahrlässigkeit 85, 101.

Farben, Beaufsichtigung des Verkehrs damit 15; — Verbot der Verwendung bestimmter Farben 29, 37; — Verordnung, betr. die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, desgl. Spielwaaren 38 ff.; — Strafbarkeit, wenn in Folge der Verwendung von Farben die hergestellten Gegenstände gesundheitsgefährlich sind 97; — unschädliche 126.

Farbmalz 163.

Farbstoffe des Rothweins 172, 183.

Fäule der Schafe 135.

Feilhalten, Begriff des — 17.

Finnen 93, 134.

Fische, Färben derselben 75.

Fischmarkt 140.

Fleisch 29, 36, 131 ff.; — von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, Verbot des Verkaufens und Feilhaltens von solchem, 36, 37; verdorbenes — 79; trichinenhaltiges — 78, 79, 91, 93, 101; importirtes — 140.

Fleischschau 136.

Fruchtsäfte 123 ff.

Fuchsin im Weine 181.

Fuselöl im Biere 156; — im Weine 182, 183; — im Branntwein 157, 158.

G.

Gallisiren 69, 81, 176.

Gebrauch, bestimmungsgemäßer oder vorauszuiehender 87, 97.

Gebrauchsgegenstände 14, 96, 97.

Gegenstände, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind 55.

Geißler's Apparat zur Milchprüfung 146.

Gemüse-Conserven 206.

Genuß, geeignet, die Gesundheit zu beschädigen (zerstören) 86, 87, 90; übermäßiger — 91.

Genußmittel, Begriff 12; — s. im Uebrigen Nahrungsmittel.

Geschäftsstunden, übliche 17, 19, 22, 24.

Geschirre 215.

Gesundheit, zum Schutze der —, 33, 56; Beschädigung bezw. Zerstörung der — 93.

Gesundheitsbeamte, ärztliche 27.

Gesundheitspolizei 26, s. Polizei.

Getränke oder Eswaren 86.

Gewerbmäßiges Verkaufen und Feilhalten 35.

Gewürze 207 ff.

Glycerin im Biere 160, 161; — im Weine 180.

Gummi in Milch 141.

Gummigutti 39.

Gyps im Mehle 119; — im Zucker 128; — im Weine 173; — im Thee 198.

H.

Hammelfett in Chocolate 200.

Handel und Verkehr 80.

Hausgeräthe 215.

Heilmittel 13, 86.

Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, bestimmte Arten derselben können verboten werden 29, 34; — strafbare Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von gewissen Gebrauchsgegenständen 87 ff.

Honig 206.

Honigkuchen 125.

Hopfen-Surrogate 158, 159, 166.

J.

Jingwer 208.

K.

Kaffee 195 ff.; Färben des — 75.

Kalk, doppeltschwefligsaurer, im Biere 163, 167; — kohlen-saurer, in Chocolate 201.

Kalksaccharat 162.

Kaltschlächter 132, 135.

Kaneel 208.

Kartoffelmehl in Butter 149.

Kartoffelzucker 131; — im Biere 156, 157; — im Weine 182.

Kartoffelstärke-syrup 130.

Kastormehl 120.

Kindermehl, Kinderpulver 35, 120.

Kinderspielwaaren 39, 44, 97, 214.

Klärmittel des Weins 172, 173.

Kleiderstoffe 15, 29, 37, 213.

Kochgeschirr s. Esgeschirr.

Körperverletzung, schwere 87, 97.

Konditorwaaren 123 ff.

Konkurrenz ideale, reale 22, 26, 59, 60, 83, 84.

Kosmetische Mittel, Beauffichtigung des Verkehrs damit 17.

Kreide im Mehle 119, 122; — im Zucker 128; — in Milch 141.

Kunstbutter 149, 150.

Kunstmehl 119.

Kunstwein 179.

Kupfer 38; — im Biere 164.

Kupferfarben 39.

Kupfervitriol im Mehle 120; —

im Brauntwein 205; — in künstl. Mineralwässern 203; — im Brote 122; — im Thee 198; — in Gemüse- und Obstconserven 206.

L.

Lactodensimeter 145.
Lampenschirme 213.
Landesrechtliche Vorschriften, dieselben sind durch das Gesetz nicht aufgehoben 11, 26, 28; — dürfen eine höhere Strafe, als §. 8, nicht androhen 59.
Limonade 202.
Liqueure 123 ff., 205 ff.
Lungenseuche 132.

M.

Malzaufschlagsgesetz, bayerisches, 76, 84.
Malzsurrogate 156 ff., 165.
Mehl 118 ff.
Milch 140 ff.
Milchwaage 145 ff.
Milzbrand 133.
Mineralwässer, künstliche, 202.
Mutterkorn 118.

N.

Nachmachen von Nahrungs- oder Genussmitteln 67 ff.
Nahrungs- und Genussmittel, Begriff 12; — Beaufsichtigung des Verkehrs mit denselben 11; — Verbot bestimmter Arten der Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung 29, 34; — Verbot des Verkaufs von N. von einer bestimmten Beschaffenheit 29, 35; — Verbot der Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von N. 38 ff., 41 ff.; — Nachmachen von N. 67; — Verfälschen 67 ff., 72 ff.; — N., deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, bezw. zu zerstören geeignet sind 87 ff.; — Anstalt,

öffentliche, zur technischen Untersuchung von N. 111 ff.

Naphtha 209 ff.
Natron in Milch 141.
Nothschlachten 133.

O.

Obstconserven 206.
Ofer im Kaffee 196; — in Chocolate 201; — in Zimmt 207; — in Senf 208.
Oleomargarin 152.
Olivenöl 206.

P.

Parfums 13, 17.
Pasteurisirten 163, 167, 181.
Petiotisirten 81, 177.
Petroleum 208 ff.; — Beaufsichtigung des Verkehrs damit 10, 16; — Unterarten des Begriffs Petroleum 16, 49, 55; — Verbot des Verkaufens und Feilhaltens von P. von einer bestimmten Beschaffenheit 29, 37; — Verordnung, betr. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von P. 48 ff.; — Strafbarkeit der gesundheitsgefährlichen Herstellung 87, 97; — amerikanische Petroleumbill 54, 210; — Kontroll-Apparate 49 ff.
Pfeffer 207.
Pferdefleisch 137.
Pikrinsäure 39; — in Mehlwaaren 121; — im Biere 168.
Polizei, Beamte der P. sind befugt zum Eintritt 17; — zur Entnahme von Proben 19, 20; — zur Revision 22 ff.; — die ihnen durch landesrechtliche Bestimmungen gegebenen Befugnisse bleiben unberührt 26, s. Gesundheitspolizei, Gesundheitsbeamte.
Polizeiaufsicht, Wirkungen der Stellung unter dieselbe im Vergleich mit §. 3 — 25.

Probe, Entnahme derselben, Verfahren dabei 19, 20, 21; — Strafe der Verweigerung 61.

D.

Quecksilber 38.

R.

Raffinade 128.

Räucher mittel 14.

Räumlichkeiten, in welchen die in §. 1 bezeichneten Gegenstände feilgehalten werden 17, 18; — Aufbewahrungsräume 18; — Herstellungsräume 22, 23; — Strafe der Verweigerung des Eintritts 61.

Reich, Erlaß von Verordnungen für das R. 29, 55, 56.

Reichstag 57, 40, 49.

Revision, in den Räumlichkeiten, in welchen die in §. 1 bezeichneten Gegenstände feilgehalten, aufbewahrt oder hergestellt werden 22, 23; — Strafe der Verweigerung 61.

Roggenstroh, Verfälschung von, 73.

Roskrankheit 133.

Rübenmelasse 129.

S.

Salicylsäure im Biere 163, 167; — im Weine 181.

Saucischenschlächter 135.

Schaden an der Gesundheit 93.

Schweinesett in Butter 149.

Schwefelspath 38; — im Mehle 119; — im Zucker 128.

Senf 208.

Spielwaaren, Beaufsichtigung des Verkehrs damit 14; — Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung 29, 37; — Strafbarkeit der gesundheitsgefährlichen Herstellung 87, 97.

Sprit im Weine 171.

Stallprobe der Milch 146.

Stärkemehl in Würsten 137; — in Milch 141, 146; — in Chocolade 200.

Stärkezucker im Biere 156, 167; — im Weine 176 ff.

T.

Taback als Genußmittel 13; — Verfälschung von — 73.

Täuschung, Zweck der T., Absicht zu täuschen 80.

Talg in Butter 149.

Tapeten 213; — Beaufsichtigung des Verkehrs damit 14; — Verbot gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung 29, 38, 39, 41 ff.; — Strafbarkeit gesundheitsgefährlicher Herstellung 87, 97; — Arsengehalt 213.

Testpunkt (bei Petroleum) 51.

Thee 197 ff.

Thiere, Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden 36.

Tod 87, 101, 103.

Traberkrankheit 97.

Trichinen 78, 79, 91, 93, 101.

Trinkgeschirr s. Eßgeschirr.

Tuberkulose der Thiere 134.

Tuschkasten 214.

U.

Ultramarin im Zucker 129.

V.

Vanille 208.

Verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel 64, 78 ff., 92, 93.

Verfälschen von Nahrungs- oder Genußmitteln 67 ff., 72 ff.

Verkaufen und Feilhalten von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung

- 29, 35; — von kranken Thieren, sowie des Fleisches von kranken Thieren 29, 37; — von Gegenständen, die einem Verbote zuwider hergestellt sind 29; — gewerbmäßiges von Petroleum 29, 35, 36, 48 ff.; — von Gegenständen, deren Genuß, bzw. deren Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen bzw. zu zerstören geeignet ist 87, 94, 97.
- V**erkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit gewissen Gebrauchsgegenständen, Beaufsichtigung desselben 10; in Verkehr bringen gesundheitsgefährlicher Gegenstände 87, 94.
- V**erordnung, kaiserliche 29, 31, 39; — Verkündung 33; — Aufhebung 33; — betreffend die Verwendung giftiger Farben 38 ff.; — betr. das Verkaufen von Petroleum 48 ff.
- V**erpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, bestimmte Arten derselben können verboten werden 29, 34, 39; — Einziehung der verbotswidrig verpackten 106.
- V**erpackungsweisen 126, 213.
- V**erschlechterung von Nahrungs- oder Genußmitteln 72.
- V**ersehen mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit 73 ff.
- V**erjuch, im Falle des §. 10 — 82, im Falle des §. 12 — 87, 98.
- W.**
- W**ein 168 ff.; — nachgemachter 67; — Weinverfälschung, 69, 73, 77, Weinfärbung 75, s. g. Weinverbesserung (Chaptalifiren, Galsiren, Petiotifiren), 81, 174 ff.
- W**eizengries, Verfälschung von — 73.
- W**urst, Verfälschung von — 72, 73, 75, 131 ff.
- W**uthkrankheit 133.
- Z.**
- Z**ellgewebswasserjucht der Thiere 135.
- Z**iegenmilch 70, 86.
- Z**immt 207.
- Z**ink 38.
- Z**inkvitriol im Mehle 120.
- Z**inn 38.
- Z**inngeschirre 216.
- Z**innober 38.
- Z**ucker 127 ff.; Rübenzucker als Kolonialzucker 79; Traubenzucker 73, 101.
- Z**uckergehalt, Bestimmung 130.
- Z**uckerrübenwurzeln als Raffeesurrogat 197.
- Z**uständigkeit der Behörden zum Eintritt und zur Revision 26; — der Gerichte, im Falle des § 10 — 84; im Falle der §§. 12, 13 — 89; im Falle des § 14 — 104.
- Z**weck der Täuschung 80.